

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kerstin Eberhard

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3220
Telefax +49 341 977 1199

kerstin.eberhard@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L32-0522/581/7

Leipzig,
27. September 2018

Planfeststellungsbeschluss

Investition FGL 32 Räpitz - Niederhohndorf (ONTRAS-Vorhaben-Nr.: ON 15026)

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangsweg finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		6
A	Tenor	9
I	Feststellung des Planes	9
II	Festgestellte Planunterlagen	9
III	Nebenbestimmungen	12
1	<u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u>	12
2	<u>Immissionsschutz</u>	12
3	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u>	12
4	<u>Wasserwirtschaft</u>	16
5	<u>Abfall, Altlasten und Bodenschutz</u>	17
6	<u>Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse</u>	19
7	<u>Nebenbestimmungen im privaten Interesse</u>	24
IV	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung	25
V	Zusagen	25
VI	Entscheidung über Einwendungen	26
VII	Sofortvollzug	26
VIII	Kosten	26
B	Sachverhalt	27
I	Beschreibung des Vorhabens	27
II	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	28
1	<u>Antrag auf Planfeststellung</u>	28
2	<u>Auslegung der Planunterlagen</u>	28
3	<u>Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</u>	29
4	<u>Erörterungstermin</u>	31
5	<u>Plankorrekturen</u>	32
C	Entscheidungsgründe	33
I	Verfahren	33
1	<u>Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit</u>	33
2	<u>Umfang der Planfeststellung</u>	33
3	<u>Verfahrensvorschriften</u>	33
II	Materiell-rechtliche Würdigung	33
1	<u>Planrechtfertigung</u>	34
2	<u>Darstellung des Vorhabens, Varianten</u>	36
2.1	Technische Beschreibung der Anlagenteile der Erdgasleitung	36
2.2	Rohrleitung	37
2.3	Armaturenstationen	39
2.4	Baustelleneinrichtung	40
2.5	Arbeitsstreifen	41

2.6	Besondere Regelungen	41
3	<u>Landesplanung und Raumordnung</u>	42
3.1	Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	42
3.2	Landesentwicklungsplan	42
3.3	Regionalplan Westsachsen	42
3.4	Stellungnahmen	42
4	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	46
4.1	Rechtsgrundlagen	46
4.2	Zusammenfassende Darstellung	47
4.2.1	Untersuchungsraum und Umfang	47
4.2.2	Schutzgut Mensch	48
4.2.3	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	48
4.2.4	Schutzgut Landschaft	48
4.2.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	49
4.2.6	Schutzgut Boden	51
4.2.7	Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)	52
4.2.8	Klima/Luft	54
4.3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	54
4.4	Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltversorgung	54
5	<u>Immissionsschutz</u>	54
5.1	Baulärm	54
5.2	Bauzeitliche Staubbelastungen	55
6	<u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</u>	55
6.1	Rechtsgrundlagen	56
6.1.1	Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft	57
6.1.2	Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen	59
6.1.3	Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	60
6.1.4	Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	62
6.2	Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten	64
6.2.1	Grundlagen für die Verträglichkeitsprüfungen	67
6.2.2	FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“	69
6.2.3	SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“	72
6.3	Besonderer Artenschutz	73
6.3.1	Rechtsgrundlagen	73
6.3.2	Artenschutzrechtliche Verbote	74
6.3.3	Vorkommen von verbotsrelevanten Arten	75
6.3.3.1	Säugetiere	76
6.3.3.2	Amphibien	78
6.3.3.3	Reptilien	80
6.3.3.4	Europäische Vogelarten	81
6.4	Stellungnahmen	84
7	<u>Wasserwirtschaftliche Belange</u>	102
7.1	Allgemeines	102
7.2	Grundwasser	103
7.3	Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen	105
7.4	Oberflächengewässer	106
7.5	Überschwemmungsgebiete	108

7.6	Hochwasserschutzanlagen (Deiche)	108
7.7	Errichtung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern	109
7.8	Entfernen von Bäumen, Sträuchern im Gewässerrandstreifen	109
7.9	Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	109
7.10	Stellungnahmen	110
8	<u>Kommunale Belange</u>	117
9	<u>Öffentliche Belange</u>	123
9.1	Nutzen von Straßen, Wegen und Bahnlinien	123
9.2	Belange von Geologie, Landwirtschaft und Fischerei-/Teichwirtschaft	127
9.3	Altlasten, Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange	130
9.4	Bergrechtliche Belange	132
9.5	Liegenschaften im öffentlichen Eigentum	136
9.6	Brandschutz, Rettungsdienste, Katastrophenschutz, Kampfmittelbeseitigung	137
9.7	Landwirtschaft	138
9.8	Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes	139
9.9	Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung	141
9.9.1	Trinkwasser-, Entwässerungs- und Abwasserleitungen	141
9.9.2	Gasleitungen	147
9.9.3	Telekommunikationsleitungen	152
9.9.4	Elektrizitätsversorgungsleitungen	154
9.9.5	Fernwärmeleitungen	162
9.9.6	Produktenleitung	163
9.10	Vermessungswesen	168
10	<u>Private Belange</u>	169
10.1	Gesundheit	169
10.2	Eigentum und enteignungsrechtliche Vorwirkung	169
10.3	Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten	171
10.4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen	173
10.5	Dingliche Sicherung für die Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	173
11	<u>Private Einwendungen</u>	174
12	<u>Gesamtabwägung</u>	185
III	Sofortige Vollziehung	186
IV	Kostenentscheidung	186
D	Rechtsbehelfsbelehrung	187

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BbergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Continuous Ecological Functionality (dauerhafte Sicherung der Ökologischen Situation)
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DigiNetzG	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
DIN	Deutsche Industrie Norm
DN	Nenndurchmesser für Rohre
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGL	Ferngasleitung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KSR	Kabelschutzrohr
km	Kilometer
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
LWL	Lichtwellenleiter
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OWK	Oberflächenwasserkörper
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
S	Staatsstraße
SachenR-DV	Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrecht-Durchführungsverordnung)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖKoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPg	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das

	Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SP	Stationierungspunkt
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Investition FGL 32 Räpitz - Niederhohndorf“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
3 Seiten 1 bis 54	<u>Kreuzungsverzeichnis</u>		10.07.2018
4	<u>Detailpläne</u>		
4.2	Bauplan / Grundriss		
Blatt GB 01 bis GB 97	Bauplan /Grundriss FGL 32	1:1.000	01.08.2017
Blatt GB 35, 38, 42, 43, 46, 47	Bauplan/Grundriss FGL 32	1:1.000	14.06.2018
Blatt GB 01 und GB 02	Bauplan / Grundriss FGL 32.04	1:1.000	01.08.2017
Blatt GB 178 bis GB 222	Bauplan / Grundriss FGL 32	1:1.000	01.08.2017
Blatt GB 06	Bauplan /Grundriss FGL 32.11	1:1.000	01.08.2017
4.3	Sonderbauplan / Grundriss/ (Kreuzungsdetails)		
Blatt SB 26-1	Sonderbauplan /Grundriss	1 : 250	01.08.2017
Blatt PB 26-1	Sonderbauplan / Längsschnitt	Höhen 1:200 Längen 1:200	01.08.2017
Blatt SB 30-1	Sonderbauplan / Grundriss	1:250	01.08.2017
Blatt PB 30-1	Sonderbauplan / Längsschnitt	Höhen 1:200	01.08.2017

		Längen 1:200	
4.4	Typenplan		01.08.2017
5	<u>Stationsplanung</u>		
Blatt SB 01-1	Sonderbauplan / Grundriss FGL 32	1:250	01.08.2017
Blatt 46-1	Sonderbauplan / Grundriss FGL 32	1:250	01.08.2017
Blatt 46.1-1	Sonderbauplan / Grundriss EL AG 32-2	1:250	01.08.2017
Blatt GB 52	Sonderbauplan / Grundriss FGL 32	1:250	01.08.2017
Blatt 59-1	Sonderbauplan / Grundriss FGL 32	1:250	01.08.2017
Blatt SB 02-1	Sonderbauplan / Grundriss FGL	1.250	01.08.2017 01.08.2017
Blatt SB 74-1	Sonderbauplan / Grundriss FGL 32	1:250	01.08.2017
Blatt SB 92-1	Sonderbauplan / Grundriss FGL 32	1:250	01.08.2017
6	<u>Grundstücksverzeichnis</u>		07/2017
6.1	Grundstücksverzeichnis zum Bauplan / Grundriss		
Seiten 1 - 4	Stadt Markranstädt (FGL 32)		
Seite 1	Stadt Markranstädt (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)		
Seiten 1 - 8	Stadt Pegau (FGL 32)		
Seiten 1 - 3	Stadt Pegau (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)		
Seiten 1 - 10	Stadt Zwenkau (FGL 32)		
Seite 1	Stadt Zwenkau (Stk 2323)		
Seiten 1 -3	Stadt Zwenkau (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)		
Seiten 1 - 19	Gemeinde Neukieritzsch (FGL 32)		
Seite 1	Gemeinde Neukieritzsch (EL AG 32-2)		
Seite 1	Gemeinde Neukieritzsch (FGL 32.21)		
Seite 1	Gemeinde Neukieritzsch (FGL 32.02)		
Seite 1	Gemeinde Neukieritzsch (FGL 32.19)		

Seiten 1 - 3	Gemeinde Neukieritzsch (FGL 32.04)
Seiten 1 - 2	Gemeinde Neukieritzsch (StK 2323)
Seiten 1 - 7	Gemeinde Neukieritzsch (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)
Seite 1	Gemeinde Neukieritzsch (FGL 32.04 temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)
Seiten 1 - 6	Stadt Regis-Breitingen (FGL 32)
Seite 1	Stadt Regis-Breitingen (FGL 32.13)
Seite 1	Stadt Regis-Breitingen (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)
Seiten 1 - 6	Stadt Crimmitschau (FGL 32)
Seite 1	Stadt Crimmitschau (FGL 32.11)
Seite 1	Stadt Crimmitschau (StK 2323)
Seite 1	Stadt Crimmitschau (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)
Seite 1	Stadt Crimmitschau (FGL 32.11 temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)
Seiten 1 - 2	Stadt Meerane (FGL 32)
Seite 1	Stadt Meerane (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)
Seite 1 - 3	Stadt Zwickau (FGL 32)
Seite 1	Stadt Zwickau (temporäre Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten)
6.2	Grundstücksverzeichnis für Kompensationsmaßnahmen
Seite 1	
11	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u>
11.2	Bestand-, Eingriffs-/Konfliktdarstellung Vermeidungs-/Minimierungsmaß- nahmen, Rekultivierung
Blatt 1 - 77	

1:2.000

18.05.2017

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde zeitnah schriftlich anzuzeigen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Beim Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie -geräten sind die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) sowie die Vorschriften der 32. BImSchV einzuhalten. Baustellen und Baustellenbetriebe müssen so eingerichtet werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. durch den Einsatz geräuscharmer Baufahrzeuge und geräuscharmer Baumaschinen).
- 2.2 Staubbelastungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckung, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind, und Reinigen der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.1 Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind, wie in den Maßnahmenblättern im Anhang des Beschlusses vorgesehen, umzusetzen.
- 3.2 Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Realisierung des Bauvorhabens eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Dieser obliegt die Aufgabe, die Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Artenschutz, zum Schutz von Biotopen und Gehölzen zu gewährleisten. Darüber hinaus hat sie den Zustand vor jedem naturschutzrechtlichen Eingriff genau zu dokumentieren sowie die ordnungsgemäße Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A6 und A 7 zu kontrollieren.

Die Ausführungsplanung zur Wiederbepflanzung ist zwischen der Vorhabenträgerin, der beauftragten ökologischen Baubegleitung und den betroffenen Eigentümern sowie Bewirtschaftern einvernehmlich abzustimmen. Kommt kein Einvernehmen zustande, hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

- 3.3 Die Vorhabenträgerin hat die unteren Naturschutzbehörden über die Ökokontomaßnahme Innenkippe Witznitz (Kompensationsmaßnahmen Nr. 1 und Nr. 2) regelmäßig zu informieren, das heißt, die vom ZFM Ökoflächenagentur erstellten Sachstandsberichte und die Ergebnisse des Monitorings zu übermitteln.
- 3.4 Die Vorhabenträgerin hat den unteren Naturschutzbehörden Landratsamt Landkreis Leipzig und Zwickau vor Baubeginn mitzuteilen, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt ist. Ausgefertigte Protokolle der Bauüberwachung bzw. die laufenden Ausführungsplanungen sind den unteren Naturschutzbehörden zeitnah zu übergeben; bei naturschutzfachlichen Fragen und Problemen sind die unteren Naturschutzbehörden umgehend einzubeziehen.
- 3.5 Zum Schutz der Fledermäuse gilt Folgendes:

Ist es zur Baudurchführung zwingend notwendig, einzelne Höhlenbäume zu entnehmen, ist der Zeitraum für Rodungsarbeiten möglichst Anfang September bis Ende Oktober zu wählen. Vor Beginn der Fällarbeiten sind die Bäume zu markieren und auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier durch die ökologische Baubegleitung oder - wenn diese dafür nicht fachkundig ist - durch einen Fledermausspezialisten zu überprüfen.

Zur Vermeidung temporärer Störungen (insbesondere Erschütterungen) durch die Baumaßnahmen in der Fortpflanzungs- oder Ruhezeit der Fledermäuse ist vor Baubeginn eine Kontrolle der potenziell geeigneten Höhlenbäume in direkter Nähe zur Leitungstrasse auf Besatz von der ökologischen Baubegleitung oder einem Fledermausspezialisten (z. B. durch Einsatz von Endoskop, Spiegel) durchzuführen. Bei Nachweis einer besetzten Fledermaushöhle (Wochenstube oder Winterquartier) sind spezifische Schutzmaßnahmen erforderlich, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Vor allem sind keine Leitungsarbeiten durchzuführen, die mit Erschütterungen verbunden sind.

Unbesetzte potenzielle Quartiere (Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde) sind unverzüglich zu verschließen und mit einem Ventil zu versehen, um ein Ausfliegen weiterhin zu ermöglichen.

Wird ein besetzter Höhlenbaum vorgefunden, hat die ökologische Baubegleitung bzw. der Fledermausspezialist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob und ggf. wie eine Umsiedlung der Fledermäuse vorgenommen wird.

Als funktionserhaltende Maßnahme sind für jeden zu fällenden potenziellen Quartierbaum vorab drei geeignete Ersatzquartiere (Fledermausflachkästen) bereitzustellen, die von einem Fledermaus-Experten in der Nähe des Quartierbaumes und in einer Entfernung von ca. 30 m zueinander an der Sonnenseite der Stämme von gesunden Bäumen in ca. 4,0 m Höhe und mindestens in 50 m Entfernung zum Baufeld angebracht werden; für ein potenziell geeignetes Winterquartier sind größere und isolierte

Fledermauskästen zu verwenden.

Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass die CEF-Maßnahme, die im Zuge des Bauvorhabens Bundesstraße 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch festgesetzt worden ist, ihre Funktion als Fledermausleitlinie bzw. -querungshilfe weiterhin aufrecht erhalten kann.

- 3.6 Zum Schutz von Amphibien und Reptilien gilt zusätzlich neben der Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Schutzmaßnahme) T3 Folgendes:

Auf dem Flurstück 265/13 der Gemarkung Röthigen sind durchgehend Amphibienschutzzäune aufzustellen. Die Maßnahme ist im Beisein der ökologischen Baubegleitung sowie nach vorheriger Rücksprache mit dem Naturschutzbund Sachsen (NaSa e.V.) durchzuführen.

Beim Trassenabschnitt an den Haselbacher Teichen ist von Seiten der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle auf mögliche an- oder abwandernde Laubfrösche durchzuführen. Sollten Tiere festgestellt werden, so ist streng darauf zu achten, dass diese nicht in den geöffneten Rohrgraben fallen; die ökologische Baubegleitung muss regelmäßig, das heißt mehrmals am Tag, die wandernden Individuen einsammeln und an einen sicheren Ort in ausreichender Entfernung zum Graben verbringen.

Soweit potenzielle Habitatstandorte von Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte sowie Rotbauchunke und Teichmolch betroffen sein könnten, hat die ökologische Baubegleitung genau zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten vorhanden sind und bei positiver Feststellung entsprechende Maßnahmen für deren Schutz vorzunehmen (z. B. Schutzzäune ziehen oder Fangeimer aufstellen, die mehrmals am Tag geleert werden müssen). Soweit es sich um das vom NaSa e.V. betreute Gebiet handelt, ist dieser von der ökologischen Baubegleitung einzubeziehen. Sollte es zu keiner Einigung über die Notwendigkeit vorzusehender Schutzmaßnahmen kommen, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde umgehend einzubeziehen.

Das vorher Ausgeführte (3.6, 4. Absatz) gilt auch zum Schutz von Zauneidechsen.

- 3.7 Zum Schutz besonders geschützter Brutvogelarten ist zwingend zu berücksichtigen:

Die Bauarbeiten dürfen nur in den auf den Maßnahmenblättern T2B und T2C genannten Zeiten für die genannten Vogelarten durchgeführt werden; soweit weitere potenziell betroffene Vogelarten der Waldgebiete und großflächigen Gehölzbestände (z. B.: Neuntöter) festgestellt werden, sind deren Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten zu berücksichtigen.

Für alle auf den Maßnahmenblättern T2B und T2C genannten sowie den potenziell betroffenen Vogelarten der Waldgebiete und großflächigen Gehölzbestände (z. B.: Neuntöter) gilt Folgendes :

Kann durch die ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden (schriftliche Dokumentation), dass keine besonders geschützten Arten im von der Baumaßnahme und ihrem Wirkungsbereich betroffenen Gebiet vorhanden sind, kann von der strengen bzw. für die jeweilige Vogelart betreffende Hauptbrut- und -aufzuchtzeit (Bauzeitenregelung) im Einzelfall abgewichen werden.

- 3.8 Das Naturdenkmal Geotop „Teufelshöhle Gosel“ darf nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Die ökologische Baubegleitung entscheidet, ob es im Einzelfall notwendig wird, die Felswand fachmännisch (ggf. durch Holzverlattung) zu sichern.
- 3.9 Die Vorhabenträgerin hat sich vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Naturschutzbund Sachsen e.V. (NaSa) über die genaue Verortung der von ihm im unmittelbaren Umfeld der Erdgasleitung angelegten Biotope zu verständigen, um erforderliche Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.
- 3.10 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die nach § 9 Abs. 1 SächsÖKoVO für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln.

Form und Inhalt der Daten für das Kompensationsflächenkataster sind über die Internetseite <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/15205.htm>, welche auf <http://list-sachsen.de/b6/Koka.htm> verweist, abrufbar. Die Vorhabenträgerin hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zu realisieren.

- 3.11 Die Vorhabenträgerin hat drei Jahre nach Realisierung des Bauvorhabens eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.
- 3.12 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat die Vorhabenträgerin dies unverzüglich der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

- 3.13 Die Vorhabenträgerin hat für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von drei Jahren abzusichern.
- 3.14 Die Unterhaltungspflicht für die Maßnahmen reicht solange, wie der Eingriff durch die Verlegung der Erdgasleitung anhält (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

4 Wasserwirtschaft

- 4.1 Bei allen wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin darauf zu achten, dass die von ihr beauftragten Auftragnehmer die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst anwenden.
- 4.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur temporären Einleitung von gehobenem Grundwasser aus der Wasserhaltung und der Druckprüfung von den beiden unteren Wasserbehörden Landratsamt Landkreis Leipzig und Zwickau einzuholen. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind dafür zu konkretisieren. Ohne entsprechende Abstimmungen mit den Wasserbehörden dürfen die Wasserhaltungsmaßnahmen und die Druckprüfungen nicht begonnen werden. Die mit den Erlaubnissen verbundenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
- 4.3 Der Beginn der Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Vorhabens sind den beiden unteren Wasserbehörden der Landratsämter Landkreis Leipzig und Landkreis Zwickau schriftlich anzuzeigen. Ebenso sind Beginn und Abschluss der bauzeitlichen Wasserhaltung den unteren Wasserbehörden anzuzeigen.
- 4.4 Während der Bauarbeiten anfallender Bauschutt und Aushub darf nicht im Gewässer oder in Gewässerrandstreifen gelagert werden. Das Verbot gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsWG, in Gewässerrandstreifen Gegenstände auch nur zeitweise abzulagern, wenn diese den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können, ist strikt einzuhalten.
- 4.5 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die Bauzeit für die betroffenen Überschwemmungsgebiete Weiße Elster, Pleiße und Moseler Dorfbach je einen Hochwasserschutzmaßnahmenplan erstellen zu lassen und im Ereignisfall umzusetzen. Der Maßnahmenplan ist jeweils mit einem Bauablaufplan, mit den Erreichbarkeiten aller für den Ereignisfall ansprechbarer Stellen, Erläuterung der Maßnahme, Angabe der zu beobachtenden Pegel und des zu berücksichtigenden Risikowasserstandes zu versehen. Er ist von den unteren Wasserbehörden zu bestätigen. Der Hochwasserschutzmaßnahmenplan für die Weiße Elster ist der Landestalsperrenverwaltung Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster zu übergeben.
- 4.6 Die Vorhabenträgerin hat ihre Auftragnehmer zu verpflichten, bei den Bauarbeiten die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu befolgen:

- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt;
 - Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum;
 - zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden unbelasteten Boden;
 - Berücksichtigung des Verbotes, dass Betanken und Warten der Fahrzeuge und Baumaschinen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten untersagt ist;
 - Berücksichtigung des Verbotes, dass die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten nicht erlaubt ist;
 - Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten des Rohrgrabens in Grundwasser beeinflussten Bereichen;
 - Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch schichtgerechten Wiedereinbau des Bodenaushubs innerhalb des Rohrgrabens und Tiefenlockerung im Bereich des Arbeitsstreifens.
- 4.7. Die Vorhabenträgerin hat ihre Auftragnehmer zu verpflichten, bei den Bauarbeiten die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers zu befolgen:
- Erosionen aus dem Rohrgraben bei Regenfällen in Fließgewässer an Steilhangfüßen sind durch Abdeckung des Rohrgrabens zu vermeiden;
 - Bei einer Überfahrt mit Rohrdurchlass muss ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material gelegt und eine ausreichend dimensionierte Verrohrung gewählt werden;
 - Überfahrten mittels einer Verrohrung des Gewässers sollten vermieden werden; die Nutzung der Wege sollte bevorzugt werden;
 - die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist mit den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.
- 5 Abfall, Altlasten und Bodenschutz
- 5.1 Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2, 3, 4 KrWG vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei sind die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung einschließlich der Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig.
- 5.2 Ist eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach jeweiligem Schadstoffpotenzial einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 5.3 Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und

Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig.

- 5.4 Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AVV ist der Entsorgungsweg festzulegen.
- 5.5 Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.
- 5.6 Baubedingte Bodenbelastungen sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zu beseitigen. Neben den Bestimmungen dieser Entscheidung und den gesetzlichen Vorschriften sind bei allen Bodenschutz relevanten Maßnahmen die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 5.7. Die Flächeninanspruchnahme und damit schädliche Bodenveränderung i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- 5.8 Werden Altlasten bekannt oder schädliche Bodenveränderungen verursacht, sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 10 Abs. 2 SächsABG).
- 5.9 Die Realisierung des Vorhabens hat unter Beachtung der erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen (insbesondere der planfestgestellten Maßnahmen B1 und B2) stattzufinden. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist entweder durch die ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, wenn diese auch über den erforderlichen bodenkundlichen Sachverstand verfügt, oder über eine weitere zu bestellende Person mit entsprechender Qualifikation.
- 5.10 Um Bodenverdichtungen in den baubedingt beanspruchten Flächen zu vermeiden, müssen in verdichtungsgefährdeten Bereichen (z. B. Nasswiese) ausreichend Baggermatten o. ä. ausgelegt werden, um das hohe Gewicht z. B. eines Großgerätes auf druckempfindliche Böden zu minimieren.
- 5.11 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle umgehend zu beräumen. Die eingetretenen Verdichtungen sind mittels Lockerung zu beseitigen. Alle genutzten Flächen müssen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

- 6 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse
- 6.1 Maßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 6.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 6.1.1.1 Bei der Sicherung, Beseitigung, Anpassung, Um- oder Neuverlegung von Leitungen und Anlagen Dritter sind die geltenden technischen Bestimmungen einzuhalten. Planung und Ausführung haben in Abstimmung mit dem jeweiligen Anlageneigentümer und Anlagenbetreiber zu erfolgen. Die erforderlichen Schachtscheine sind rechtzeitig vor Baubeginn bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen.
 - 6.1.1.2 Sofern Leitungen oder zugehörige Betriebseinrichtungen infolge der Baumaßnahme zu sichern, anzupassen, zu beseitigen oder umzuverlegen und diese Maßnahmen nicht im planfestgestellten Regelungsverzeichnis aufgeführt sind, hat der Vorhabenträger die hierfür notwendigen Kosten zu tragen, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung oder Vereinbarung mit dem jeweiligen Leitungsträger besteht oder getroffen wird.
 - 6.1.1.3 Bestehende Leitungen dürfen erst unterbrochen werden, soweit ersatzweise installierte Leitungen ver- bzw. entsorgungswirksam sind. Kurzzeitige Unterbrechungen sind zulässig.
 - 6.1.1.4 Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass Ablagerungen, Überfahrten u. ä. über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden. Mit dem Versorgungsunternehmen sind die hierfür erforderlichen Abstimmungen zu treffen.
 - 6.1.1.5 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
 - 6.1.1.6 Von einzelnen Leitungsträgern formularmäßig verwendete „Auflagen und Hinweise“ bzw. ihren Stellungnahmen beigefügte „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften“ für ihre Leitungen sind zu beachten.
 - 6.1.2 Nebenbestimmungen für einzelne Anlagen
 - 6.1.2.1 Die genaue Lage der Trinkwasserleitung und des trassengleich verlaufenden Fernmeldekabels des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Kreuzungsliste lfd. Nr. 914) ist zu Baubeginn mittels Suchschachtung zu erkunden.
 - 6.1.2.2 Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zu Details bezüglich des messbaren Korrosionsschutzes im Bereich der Kreuzungsstellen abzustimmen.

- 6.1.2.3 Die Vorhabenträgerin hat das erstellte Beeinflussungsgutachten zur ohmschen und induktiven Beeinflussung der FGL nach den Technischen Empfehlungen Nr. 7 inkl. Beiblatt 1 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und eine Untersuchung zum Fremdstromeintrag der kathodischen Korrosionsschutzanlage in die Mastfundamente zeitnah nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses der 50Hertz Transmission GmbH zu übergeben. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.
- 6.1.2.4 Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin die genaue Lage der Erdgasleitung und der LWL-Trasse der GASCADE Gastransport GmbH in Absprache mit dem Pipeline-Service Olbernau mittels Suchschachtung zu ermitteln.
- 6.1.2.5 Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin die genaue Lage der unterirdisch verlegten Kabelanlagen der MITNETZ STROM nach vorheriger Absprache mit dem Versorgungsunternehmen mittels Suchschachtung zu ermitteln.
- 6.1.2.6 Die Vorhabenträgerin hat die beabsichtigten Kreuzungen der Rohrfernleitungen grundsätzlich mit den Leitungsbetreibern (Total Raffinerie Mitteldeutschland GmbH und Dow Olefinverbund GmbH) nachweislich abzustimmen, um zu gewährleisten, dass die technischen Anforderungen der RohrFLtgV i. V. m. der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen vom 3. Mai 2017 eingehalten werden. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
- 6.1.2.7 Für den Fall, dass Arbeiten im Schutzstreifen ihrer Produktenleitungen erforderlich werden, ist in jedem Fall das Einverständnis der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH bzw. der Dow Olefinverbund GmbH einzuholen, ansonsten entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Notwendigkeit geplanter Arbeiten im Schutzstreifen.
- 6.1.2.8 In Abhängigkeit von den örtlichen Bodenverhältnissen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Rohrfernleitungsanlagen gegen unbeabsichtigte Bodenbewegungen zu treffen.
- 6.2 Archäologie und Denkmalschutz
- 6.2.1 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Archäologie frühzeitig (mindestens acht Wochen vorher) über den beabsichtigten Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten schriftlich zu unterrichten.
- 6.2.2 Die Vorhabenträgerin hat zu dulden, dass vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen durch das Landesamt für Archäologie durchgeführt werden. Ablauf und Umfang dieser Untersuchungen und Ausgrabungen bestimmt das Landesamt für Archäologie.
- 6.2.3 Der Vorhabenträger hat die bauausführenden Unternehmen auf die Anzeigepflicht beim Entdecken von Kulturdenkmälern gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

6.3 Landesvermessung

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit dem Ziel der Klärung in Verbindung zu setzen, ob die planbetroffenen Festpunkte bauzeitlich gesichert werden müssen, ersatzlos entfallen können oder die Errichtung neuer Festpunkte erforderlich wird.

6.4 Landwirtschaft

6.4.1 Der Zustand der zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern in den zu Beginn der jeweiligen Maßnahme bestehenden Zustand zu versetzen.

6.4.2 Die bestehenden Vorflutverhältnisse (Gräben und Drainagen) sind funktionstüchtig zu erhalten oder zeitnah wieder herzustellen.

6.4.3 Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen muss, insbesondere während der Erntezeit, gewährleistet werden.

6.5 Fischwirtschaft (Fischartenschutz)

6.5.1 Die Querungen der Oberflächenwasserkörper (OWK) sind der Fischereibehörde und dem Pächter (dem Anglerverband Leipzig e. V. für Weiße Elster, Pleiße und Profener Elstermühlgraben) rechtzeitig, jedoch spätestens 21 Tage vor Beginn, mit konkretem Inhalt und Zeitpunkt anzugeben. Dem Pächter ist die Möglichkeit zur Kontrolle/Abfischung der trocken fallenden Baugruben/Rohrgräben zu geben. Unabhängig davon ist die Befreiung für die Querung des Profener Elstermühlgrabens in offener Bauweise nach Inhalt und Zeitraum rechtzeitig bei der Fischereibehörde zu beantragen und die Befreiung einzuholen.

6.5.2 In den übrigen nicht als OWK ausgewiesenen Gewässern ist unmittelbar vor der jeweiligen Gewässerquerung und im direkten Zusammenhang mit der Entscheidung über die Querungstechnologie die Lebensraumeigenschaft (Fließgewässercharakter, Wasserführung) durch die ökologische Baubegleitung zu erfassen, das Vorhandensein von Fischen zu prüfen und zu dokumentieren.

6.5.3 In den OWK sowie den Gewässern mit Fließgewässereigenschaft sind nachfolgende Auflagen umzusetzen und zu realisieren:

- Eine dauerhafte Entnahme von Fischen, Muscheln und Krebsen ist auszuschließen. Trocken fallende Baugruben/Rohrgräben sind mit Wasserabschlag auf verbliebene Fische, Muscheln und Krebse zu kontrollieren, diese sind zu entnehmen und in nicht betroffene Gewässerteile umzusetzen. Ebenso ist entnommenes Sediment auf verbliebene Muscheln und Krebse zu kontrollieren.

- Ein Befahren der wasserführenden Gewässersohlen außerhalb von Querungsanlagen (Pionierbrücken, verrohrte Durchlässe) ist auszuschließen. Verrohrungen sind erosionsstabil zu sichern. Zufahrten ins Gewässer zu den Rohrgräben sind geeignet zu befestigen und gegen den Eintrag von Feinsedimenten/Schwebstoffen daraus zu sichern.
- Durch die Baumaßnahmen und die Wasserhaltungen darf keine wesentliche Abspülung von Substraten und Sedimenten erfolgen. Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass jeglicher Eintrag von Feinsedimenten/Schwebstoffen in die fließende Welle ausgeschlossen bleibt. Das aus Baugruben abzuführende Wasser ist zu reinigen, darf nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden oder ist großflächig zu versickern.
- Die Gewässer sind ohne technische Hebeanlagen (Pumpen) durch die Querungsbereiche zu leiten.
- Arbeiten im Gewässer sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle muss der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen, die ursprüngliche Tiefen- und Sohlvarianz sowie die Sohl sedimentstruktur ohne Befestigungen und Sohl sprünge sind zu erhalten bzw. zu verbessern.
- Pumpenanlagen zur Druckspülwasserentnahme aus den Gewässern sind mit 20 mm-Gittern gegen das Eindringen von Fischen abzusichern.

6.6 Bergrechtliche Belange

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat für die Querung von zwei Flutungsleitungen mit der planfestgestellten Trasse folgende Hinweise, die von der Vorhabenträgerin zu beachten sind:

1. Im Schutzstreifen der Rohrleitung dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Betrieb (Bestand) der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländeoberflächen sind unzulässig. Die Breite des Schutzstreifens beträgt insgesamt 8,0 m, d. h. 4,0 m beidseitig der Rohrachse.
2. Weiterhin ist zu beachten, dass der Schutzstreifen freizuhalten ist. Im Havariefall wird der Schutzstreifen als Zufahrtsstraße für Baufahrzeuge genutzt.
3. Vor Beginn der beabsichtigten Bauausführung sind die Ausführungsunterlagen in den Bereichen der Parallelverlegung und den Kreuzungsbereichen mit der Flutungsleitung der LMBV zur Prüfung zu übergeben. Gleichzeitig ist der Realisierungszeitpunkt der Baumaßnahme der LMBV anzuzeigen.
4. Planungsänderungen, insbesondere Abweichungen von der vorhandenen Gasleitungstrasse, sind der LMBV unverzüglich mit den dazugehörigen Angaben zur Zustimmung zu übergeben. Vor der erneuten Zustimmung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

5. Mit der Bauausführung darf erst nach vorheriger Einweisung des bauausführenden Unternehmens in den genauen Kreuzungs- und/oder Näherungsbereich der Flutungsleitung begonnen werden. Solange eine Einweisung nicht erfolgt ist, wird die Ausübung jeglicher Bauausführung untersagt.
6. Bei Kreuzungen ist ein Mindestabstand zur Flutungsleitung von mind. 0,5 m zu gewährleisten. Eine Komplettfreilegung der Flutungsleitung ist nicht gestattet. Bei der Baumaßnahme sind Maßnahmen zum Schutz der Anlagen, sofern sich diese ergeben, eigenverantwortlich festzulegen, schriftlich zu fixieren und der LMBV im Zuge der Einweisung vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Überfahren der Flutungsleitung.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen im Kreuzungs- und/oder Näherungsbereich zur Flutungsleitung hat eine Abnahme zu erfolgen.
8. Die Technologie zur Neuverlegung der Ferngasleitung (Herstellung Rohrtrasse, Zufahrtsbereiche, etc.) ist so zu gestalten, dass die vorgenannten Punkte eingehalten werden. Das bauausführende Unternehmen ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.

6.7 Straßenrechtliche Belange

Die Vorhabenträgerin hat für die Radwegverlegung an der B 176 mindestens acht Wochen vor Baubeginn die Planung inklusive der Entwässerung der B 176 und ein eventuelles Versetzen von Verkehrszeichen sowie die Sicherung des Radweges gegenüber dem Straßenverkehr zur Prüfung und Bestätigung dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Zentrale) vorzulegen.

Im Hinblick auf einen zukünftigen Ausbau der S 288 hat die Vorhabenträgerin eine Mindestüberdeckung von 2,50 m und eine Verlegung im Schutzrohr auf einer Länge von beidseitig jeweils 5,0 m über den Fahrbahnrand hinaus vorzunehmen.

Im Lastausbreitungsbereich der Fahrbahn (S 288) sind die Bauteile für Verkehrslasten auf Straßenbrücken entsprechend DIN EN 1991-2, DIN EN 1991-2NA zu bemessen.

Bei Verlegung im Verdrängungs-/Bohr-/Pressverfahren sind die technischen Bestimmungen, Normen und sonstigen Regelwerke zum Rohrvortrieb und verwandten Verfahren gemäß den Richtlinien für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Teil F, zu beachten. Es sind nur solche Spül-, Bohr- und Pressverfahren zugelassen, die einen Bodenentzug außerhalb des erforderlichen Querschnittes sicher ausschließen. Bei Verwendung von Mantelrohren mit einer Verfüllung des Ringraumes zwischen Mantelrohr und Produktrohr muss die Hohlraumfreiheit sichergestellt sein. Es sind nur solche Verfahren einzusetzen, die für den vorliegenden Baugrund geeignet sind und hinsichtlich ihrer Lage- und Zielgenauigkeit gewährleisten, dass die geforderten Mindestüberdeckungen nicht

unterschriften werden.

Das gesammelte Wasser ist in Richtung Paradiesbach abzuleiten. Das Wasser darf keine Verschmutzungen durch Bau- oder Betriebsstoffe aufweisen. Die Mitbenutzung ist auf Zeiträume beschränkt, in denen keine Frostgefahr (Vereisung, eingeschränkte Versickerung) besteht.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen für die BAB 38 (I.14.E) auf dem Flurstück 40/26 der Gemarkung Kitzen und die A 4 (AE09) auf dem Flurstück 458 der Gemarkung Leitelshain Folgendes zu beachten:

1. Soweit auf den Kompensationsflächen der Bundesstraßenverwaltung ein Gehölzrückschnitt erforderlich wird, ist dies der LIST GmbH anzuzeigen und entsprechender Ausgleich oder Ersatz zu planen.
2. Die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur temporären Befestigung und Zufahrt auf der Maßnahmenfläche I.14.E sind bereits vor Baubeginn mit der LIST GmbH, Bereich Kompensationsmaßnahmenmanagement abzustimmen. Dies betrifft auch etwaige Gehölzrückschnitte für den Baustellenverkehr.
3. Hinsichtlich der betroffenen Kompensationsmaßnahmen an der BAB 4 und BAB 38 ist jeweils ein Vor-Ort-Termin zur Beweissicherung und zur Einweisung vor Baubeginn sowie eine Abnahme nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen mit der LIST GmbH zu vereinbaren.

7 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

- 7.1 Eigentümer und Pächter (Bewirtschafter) von Wald- oder Landwirtschaftsflächen sind frühzeitig über den vorgesehenen Termin der Inanspruchnahme der Flächen für die Baumaßnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Vorhabenträgerin hat einen für die Baumaßnahme verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der den Betroffenen bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zur Verfügung steht.
- 7.2 Sollten baubedingt Unterbrechungen des Wegenetzes erfolgen, ist den Anliegern das Anfahren der betroffenen Grundstücke zu ermöglichen. Bauarbeiten sind zügig durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz während der Bauarbeiten erhalten bleibt.
- 7.3 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Bauunternehmen ihre Fahrzeuge und Baumaschinen nicht auf privaten Flächen betanken oder warten.
- 7.4 Die Nebenbestimmungen 5.9 und 5.11 gelten entsprechend.

IV Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung:

Die obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 23. Mai 2018 mit Zustimmung des Trägers der Bau- und Unterhaltungslast für öffentliche Hochwasserschutzanlagen, der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, vom 18. Mai 2018 die Ausnahmegenehmigung gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG für die bauzeitliche Querung und Befahrung des Deichverteidigungsweges im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Investition FGL 32 an der Weißen Elster erteilt.

Als Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen:

- Die Ausführungsplanung ist weiterhin mit der LTV abzustimmen bzw. abschließend der LTV zu übergeben. Auf der Grundlage dieser Ausführungsunterlagen / Verdingungsunterlagen ist auf Kosten der Vorhabenträgerin ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Qualitätssicherung der Baumaßnahme im Bereich des Hochwasserschutzdeiches zu beauftragen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten fachgerecht und entsprechend den aktuell geltenden technischen Normen ausgeführt werden und der Hochwasserschutzdeich nach Abschluss der Maßnahme wieder funktions- und standsicher hergestellt ist.
- Über die Kostenübernahme des Vorhabenträgers für die Fremdüberwachung und die Benutzung der landeseigenen Grundstücke ist zwischen der Vorhabenträgerin und der LTV ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist die Durchführung der Maßnahme auf landeseigenen Flächen nicht gestattet.
- Die LTV sichert keine Tauglichkeit oder Eignung der landeseigenen Flächen und Anlagen für die Durchführung des Vorhabens zu; die Nutzung der Flächen erfolgt auf eigenes Risiko und Haftung der Vorhabenträgerin auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden. Die Verkehrs- und Hochwassersicherheit der Baustelle und aller einbezogener Flächen obliegt ohne Einschränkung der Vorhabenträgerin. Vor Maßnahmenbeginn ist der LTV ein von der Wasserbehörde bestätigter Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu übergeben.
- Vor und nach dem Befahren der Schutzdeiche / des Deichverteidigungsweges ist eine Zustandsdokumentation zur Beweissicherung zu erstellen und der LTV zu übergeben. Eine Teilnahme der LTV (Flussmeisterei Borna) an den entsprechenden Begehungen ist vorzusehen. Das Befahren der Verteidigungswege hat vorrangig so zu erfolgen, dass an den Deichverteidigungswegen und den Böschungen keine Schäden entstehen; erforderlichenfalls sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Werden gleichwohl nach Durchführung der Maßnahme Schäden festgestellt, sind diese auf Veranlassung der Vorhabenträgerin unverzüglich und nach Vorgaben der LTV zu beseitigen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem

Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 62.000,00 EUR festgesetzt. Die Auslagen, die erst durch die Zustellung des Beschlusses anfallen, werden gesondert ausgewiesen.

Die abschließende Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die FGL 32 verläuft vom Netzknotenpunkt Böhlen (Land Sachsen, Landkreis Leipzig) südlich über Teile Thüringens nach Niederhohndorf (Land Sachsen, Landkreis Zwickau) über eine Gesamtlänge von ca. 55,7 km. In Thüringen verläuft die Trasse innerhalb des Landkreises Altenburger Land. Die zu sanierende Trassenlänge innerhalb Sachsen beträgt ca. 29,0 km.

Die FGL 28 verläuft vom Netzknotenpunkt Böhlen (Land Sachsen, Landkreis Leipzig) nördlich nach Neugattersleben (Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Salzlandkreis) über eine Gesamtlänge von ca. 103,1 km. Die zu sanierende Trassenlänge in Sachsen verläuft innerhalb des Landkreises Leipzig von Böhlen nach Rápitz auf einer Länge von ca. 15,1 km.

Nach Inbetriebnahme des neuen Gesamtleitungsabschnittes von Rápitz nach Niederhohndorf wird der Leitungsteil der FGL 28 bis Rápitz der FGL 32 zugeordnet und umgewidmet; der Leitungsabschnitt wird hierbei nach Rápitz verlagert.

Um eine unterbrechungsfreie Versorgung aller Anschließteilnehmer aufrecht zu erhalten, wird die Vorhabenträgerin das Vorhaben in 12 einzelnen Bauabschnitten realisieren. Einige Teilstücke der Haupt- und Anschlussleitungen wurden bereits bei Sanierungsmaßnahmen erneuert.

Die FGL 28 und FGL 32 sollen als Investition in der vorhandenen Nennweite DN 500 und - bis auf wenige Ausnahmen - im gleichen Rohrgraben ausgewechselt werden.

Außerdem ist durch die Vorhabenträgerin beabsichtigt, über den gesamten Trassenverlauf (FGL 28 und FGL 32) die Steuerungs- und Betriebstechnik zu modernisieren. Im Zuge dessen soll die elektronische Übertragungstechnik (Kupferkabel) gegen den Stand der Technik entsprechende optisch basierende Übertragungstechnik mittels Lichtwellenleiter (LWL) ausgetauscht werden. Hierfür wird im Rahmen der Rohrleitungsauswechslung ein Kabelschutzrohr mitverlegt. In den bereits sanierten Leitungsabschnitten müssen die KSR-Anlagen nachverlegt werden, um die Funktionstüchtigkeit der umzustellenden Übertragungstechnik im Gesamtabschnitt zu gewährleisten.

Von den 19 bestehenden Armaturenstationen in den Hauptleitungen FGL 28 und FGL 32 werden 11 zur Erneuerung ausgewechselt und teilweise automatisiert und fernbedienbar gestaltet. Um den technischen Zustand der Hauptleitung zukünftig mit inspektionstechnischem Gerät (Molch) untersuchen zu können, werden die beiden Stationen am Leitungsbeginn (Rápitz) und -ende (Niederhohndorf) sowie die Standorte in Lehma und Nörditz (Land Thüringen) als Molchstation funktional erweitert.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Die ONTRAS Gastransport GmbH (nachfolgend als Vorhabenträgerin bezeichnet) beantragte mit Schreiben vom 3. August 2017 gemäß § 43 EnWG die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Investition FGL 32 Räpitz - Niederhohndorf“.

Zur Begründung führte die Vorhabenträgerin im Wesentlichen aus, dass der Neubau der FGL 32 zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und der Aufrechterhaltung eines unterbrechungsfreien Gastransportes erforderlich sei.

2 Auslegung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 9. Oktober 2017 bis einschließlich 8. November 2017 in den Stadtverwaltungen Markranstädt, Zwenkau, Regis-Breitungen, Pegau, Meerane, Crimmitschau und Zwickau sowie in der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch öffentlich ausgelegt.

Entsprechend den Bekanntmachungssatzungen wurde die Auslegung der Antragsunterlagen ortsüblich wie folgt bekannt gemacht:

- Stadt Markranstädt: Aushang ab 25. September 2017;
- Gemeinde Neukieritzsch: Aushang ab 25. September 2017;
- Stadt Zwenkau: Amtsblatt Nr. 10 vom 6. Oktober 2017;
- Stadt Regis-Breitungen: Aushang ab 25. September 2017;
- Stadt Pegau: Aushang ab 25. September 2017;
- Stadt Meerane: Amtsblatt vom 20. September 2017;
- Stadt Crimmitschau: Amtsblatt Nr. 18 vom 29. September 2017;
- Stadt Zwickau: Amtsblatt Nr. 19 vom 20. September 2017.

Die Bekanntmachung enthielt u. a. die Hinweise, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgenannten Stadt-/Gemeindeverwaltungen sowie bei der Landesdirektion Sachsen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 8. Dezember 2017) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Während des Auslegungszeitraumes waren die Bekanntmachung und die Unterlagen auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen einsehbar.

Des Weiteren erfolgte die Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Unterlagen im UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de>.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 5. Oktober 2017 von der Auslegung der Planunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen
 - Referat 34L - Raumordnung, Stadtentwicklung, Dienststelle Leipzig (Stellungnahme vom 28. November 2017);
 - Referat 34C - Raumordnung, Stadtentwicklung, Dienststelle Chemnitz (Stellungnahme vom 4. Dezember 2017);
 - Abteilung 4L - Umwelt (Gesamtstellungnahme vom 6. Dezember 2017);
 - Abteilung 4C, Referat 44 (Stellungnahme vom 7. Dezember 2017);
- Stadt Markranstädt (Stellungnahme vom 24. Oktober 2017);
- Stadt Zwenkau (Stellungnahme vom 6. Dezember 2017);
- Stadt Pegau;
- Gemeinde Neukieritzsch;
- Stadt Regis-Breitingen;
- Stadt Meerane (Stellungnahme vom 30. November 2017);
- Stadt Crimmitschau (Stellungnahme vom 30. November 2017);
- Stadt Zwickau (Stellungnahme vom 7. Dezember 2017);
- Landratsamt des Landkreises Leipzig (Stellungnahmen vom 23. November 2017 und 15. Mai 2018);
- Landratsamt des Landkreises Zwickau (Stellungnahmen vom 17. November 2017, 29. Mai 2018 und 12. Juni 2018);
- Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 10. Oktober 2017);
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (Stellungnahme vom 20. November 2017);
- Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN, Regionale Planungsstelle (Stellungnahme vom 28. November 2017);
- Planungsverband Region Chemnitz (Stellungnahme vom 8. Dezember 2017);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahmen vom 5. Januar 2018, 3. Mai 2018 und 13. September 2018);
- Polizeiverwaltungsamt, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 14. November 2017);
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 12. Oktober 2017);
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Niederlassungen Plauen und Leipzig (gebündelte Stellungnahmen der Zentrale vom 12. Dezember 2017 und 24. Mai 2018);
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Stellungnahme vom 5. Dezember 2017);
- Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 11. Oktober 2017);
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster (Stellungnahme vom 7. Dezember 2017);
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster (Stellungnahmen vom 7. November 2017 und 18. Mai 2018);
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Leipzig (Stellungnahme vom 6. Dezember 2017);
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Chemnitz

- (Stellungnahme vom 16. Oktober 2017);
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (Stellungnahme vom 6. Oktober 2017);
- MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (Stellungnahme vom 9. November 2017);
- LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (Stellungnahme vom 7. Dezember 2017);
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Stellungnahme vom 9. Oktober 2017);
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Leipzig;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost, Radebeul (Stellungnahme vom 1. Dezember 2017);
- inetz GmbH (Schreiben vom 15. November 2017);
- inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH;
- 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH (E-Mail vom 4. Dezember 2017);
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (Stellungnahme vom 28. November 2017);
- 50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme 6. Dezember 2017);
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stellungnahme vom 28. November 2017)
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (Stellungnahme vom 4. Dezember 2017);
- ~~2017~~estsächsische Netz GmbH (Stellungnahme vom 14. Februar 2018);
- Netz Leipzig GmbH (Stellungnahmen - auch für Stadtwerke Leipzig GmbH - vom 24. November 2017 und 8. Januar 2018);
- Zwickauer Energieversorgungs GmbH (Stellungnahme vom 15. November 2017);
- LEAG Lausitz Energie Kraftwerk AG (Stellungnahme vom 6. Dezember 2017);
- Linde AG Geschäftsbereich Linde Gas;
- Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG;
- TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH (Stellungnahme vom 6. Oktober 2017);
- GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 9. Oktober 2017);
- DOW Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen (Stellungnahme vom 6. Dezember 2017);
- BSL Buna Leuna Olefinverbund GmbH;
- Wismut GmbH (Stellungnahme vom 1. Dezember 2017);
- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (Stellungnahme vom 1. Dezember 2017);
- Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (Stellungnahme vom 27. November 2017);
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (Stellungnahme vom 28. November 2017);
- Abwasserzweckverband Espenhain (Stellungnahme vom 6. Dezember 2017);
- Abwasserzweckverband Weiße Elster;
- Thüringer Fernwasserversorgung (Stellungnahme vom 5. Oktober 2017);
- Wasserwerke Zwickau GmbH (Stellungnahmen vom 18. Oktober 2017 und 23. April 2018);
- Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Stellungnahme vom 10. Oktober 2017);
- OEWA Wasser und Abwasser GmbH;
- Regionaler Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau;
- SOWAG Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (Schreiben vom 29. September 2017);
- Antennengemeinschaft Oberrothenbach (Stellungnahme vom 7. Oktober 2017).

Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von neun Wochen eingeräumt.

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen hat die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 in Vertretung für die Grüne Liga - Landesverband Sachsen e.V., den BUND - Landesverein Sachsen e.V., den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Stellung genommen.

Des Weiteren haben sich der Naturschutzbund Sachsen e.V. (Stellungnahme vom 6. Dezember 2017), der NABU - Landesverband Sachsen e.V. (Stellungnahme vom 5. Dezember 2017) und der BUND - Landesverband Sachsen e.V. (Stellungnahme vom 6. Dezember 2017) zum Vorhaben geäußert.

4 Erörterungstermin

Gemäß § 43a EnWG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin mündlich zu erörtern. Ein solcher Termin findet nicht statt, wenn die Einwender darauf verzichten (§ 43a Nr. 2 d EnWG).

Die Einwender wurden deshalb mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 4. April 2018 darüber informiert, dass ihrem gesetzlichen Anspruch auf rechtliches Gehör insoweit entsprochen wird, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre privaten Belange jeweils in einem Einzeltermin zu erörtern. Für den Fall, dass auf diesen Termin verzichtet wird, wurde um entsprechende Mitteilung gebeten.

Da sich alle Einwender dafür ausgesprochen haben, ihre Einwendungen zu erörtern, fanden am 16. Mai 2018 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, diese Einzelgespräche wie folgt statt:

9:30 Uhr – Einwender Nrn. 1 und 2

10:30 Uhr – Einwender Nr. 3

11:30 Uhr – Einwender Nr. 4.

Die Planfeststellungsbehörde hatte des Weiteren den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Leipzig und Zwickau sowie den Naturschutzvereinigungen, die sich zum Vorhaben geäußert haben, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Stellungnahme ebenfalls am 16. Mai 2018, ab 13:00 Uhr zu erörtern.

Weder der Landkreis Zwickau noch die Naturschutzvereinigungen haben das Gesprächsangebot angenommen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig wurde kein Bedarf gesehen, jedoch hat die untere Wasserbehörde um eine Erörterung gebeten. Diese fand am 16. Mai 2018, 13:00 Uhr statt.

Über die Gesprächstermine wurden Ergebnisprotokolle gefertigt. Diese wurden den Betroffenen übersandt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11. April 2018 unter Übersendung der Erwidern der Vorhabenträgerin darüber informiert, dass kein

offizieller Erörterungstermin stattfindet. Sie erhielten gleichzeitig die Möglichkeit, Probleme, die sich nicht durch die fachtechnische Stellungnahme der Vorhabenträgerin erledigt haben, darzulegen bzw. sich abschließend zum Vorhaben zu äußern.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat sich mit Schreiben vom 30. April 2018 zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin geäußert. Zur abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wird auf das Kapitel C II 9.1 verwiesen.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat sich mit Schreiben vom 3. Mai 2018 dahingehend geäußert, dass hinsichtlich der Fachbereiche Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, des Strahlenschutzes, der Geologie und der Landwirtschaft/Agrarstruktur die vorgebrachten Hinweise in der Erwiderung Berücksichtigung gefunden hätten. Bezüglich des Fischartenschutzes/der Fischerei/der Fisch- und Teichwirtschaft sei die Vorhabenträgerin jedoch nicht auf die Bedenken in der Erwiderung eingegangen, diese würden aufrechterhalten bleiben.

Zur Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den Bedenken und Hinweisen des LfULG wird auf das Kapitel C II 9.2 verwiesen.

Die Abteilung 4 - Dienststelle Leipzig (Umwelt) hat der Planfeststellungsbehörde am 4. Mai 2018 mitgeteilt, dass kein Handlungsbedarf bestünde.

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zu den Erwiderungen geäußert.

5 Plankorrekturen

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund von Hinweisen in den Stellungnahmen einzelner Versorgungsunternehmen, dass Leitungsbezeichnungen nicht korrekt, Rechtsträger falsch zugeordnet oder Leitungen nicht eingetragen seien, die entsprechenden Baupläne (Unterlage 4.2) sowie das Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 3) korrigiert bzw. geändert.

Die geänderten Unterlagen wurden den jeweiligen Versorgungsunternehmen zur Kenntnis übermittelt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel C II 9.9 verwiesen.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die in den wasserrechtlichen Anträgen ausgewiesenen Grundwasserentnahmemengen sowie andere Tabellendaten nicht plausibel bzw. fehlerhaft seien. Die Vorhabenträgerin hat über das beauftragte Planungsbüro eine korrigierte Unterlage mit E-Mail vom 26. Juni 2018 eingereicht.

Das Maßnahmenblatt T2B ist um die Vogelart Rotmilan ergänzt worden.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Gemäß § 43 Satz 1 Ziffer 2 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm der Planfeststellung.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über energierechtliche Zuständigkeiten und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die energierechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt. Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 43 Satz 1 EnWG i. V. m. § 73 VwVfG sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

II Materiell-rechtliche Würdigung

Die Landesdirektion Sachsen hat als Planfeststellungsbehörde auf den Antrag der Vorhabenträgerin den Plan für die Erdgasleitung „Investition FGL 32 Räpitz – Niederhohndorf – Teilabschnitt Sachsen – Landkreise Leipzig und Zwickau“ gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG festgestellt. Die Planfeststellung ist mit Nebenbestimmungen erfolgt, die dem Beschlusstenor zu entnehmen sind.

Das Vorhaben ist notwendig und entspricht den öffentlichen Interessen. Die Abwägung der mit dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 43 Satz 3 EnWG) gestattet bei Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen die Zulassung des Vorhabens.

1 Planrechtfertigung

Das planfestgestellte Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt und vernünftiger Weise geboten. Es entspricht den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit dem planfestgestellten Ersatzneubau der Ferngasleitung 32 können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden.

Die Ferngasleitung (FGL) 32 ist in den Jahren 1957 bis 1964 errichtet worden. Sie soll auf ihrer Gesamtlänge von Böhlen bis Niederhohndorf ausgewechselt werden, dazu gehört auch ein Teilabschnitt der FGL 28, die von Räpitz nach Böhlen verläuft, nach dem Ersatzbau aber der FGL 32 zugeordnet wird, so dass der Leitungsbeginn nach Räpitz verlagert wird. Im Folgenden wird der zu sanierende Leitungsabschnitt aufgrund der besseren Lesbarkeit nur noch als FGL 32 betitelt.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich auf eine Gesamtlänge von 70,7 km. Der Anteil an der FGL 32 beträgt 31 km im Landkreis Leipzig und 13 km im Landkreis Zwickau, so dass die Länge der auszuwechselnden Gasleitung im Freistaat Sachsen sich auf rund 44 km beläuft.

Die Strecke durch den Landkreis Altenburg mit 26,7 km befindet sich im Freistaat Thüringen, wo ein weiteres Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Die Planfeststellung von Energieleitungen und so auch die des Ersatzneubaus der Ferngasleitung 32 Räpitz – Niederhohndorf dient gemäß § 1 Abs. 1 EnWG dem Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas herzustellen oder zu erhalten.

Die Planung eines Versorgungsträgers muss wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere das Eigentum, mit den fachplanerischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes in Einklang stehen. Bei der Frage der Planrechtfertigung ist daher regelmäßig zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des Vorhabenträgers zu rechtfertigen und damit als Belang der Allgemeinheit gegenüber anderen Belangen in der Abwägung höherrangig sein zu können. In diesem Sinne ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und unter diesem Blickwinkel die geplante Maßnahme objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Planung nicht von einem staatlichen Hoheitsträger herrührt, sondern von einem Privatunternehmen. Maßgebend für die Planrechtfertigung sind die fachgesetzlichen Ziele, hier des Energiewirtschaftsgesetzes (vgl. für das Luftverkehrsrecht: BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, Az.: 4 C 12/05). Die Erforderlichkeit ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens zu bejahen, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. zur Fachplanung von Straßen: BVerwG, Urteil vom 22. März 1985, Az.: 4 C 15/83; Gerichtsbescheid vom 1. April 2005, Az.: 9 VR 7/05).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu

verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Die gegenständliche Gasleitung stellt einen bedeutenden Versorgungsweg für die Regionen Altenburg, Böhlen, Lippendorf und Zeitz dar und ist auch in Zukunft aufgrund des Bedarfs an Erdgas in diesen Regionen zur Wärmeversorgung, zur Erzeugung elektrischer Energie und für industrielle Produktionsprozesse weiterhin unbedingt erforderlich.

Erdgas ist ein emissionsarmer Energieträger mit hohem Wirkungsgrad und einem zunehmenden Anteil regenerativ erzeugter CO₂-neutraler Gase - Wasserstoff und Bioerdgas - und wird voraussichtlich noch viele Jahrzehnte in ausreichender Menge verfügbar sein. Ausweislich der Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen hält sich der Einsatz von Erdgas zum Energieverbrauch in den letzten Jahrzehnten im Freistaat Sachsen auf einem konstanten Niveau von über 20%. Es wird von einem weiteren Bedarf für den Energieträger Erdgas für die nächsten Jahre oder sogar Jahrzehnte ausgegangen. Allein mit den an die FGL 32 angeschlossenen 22 Biogaseinspeiseanlagen trägt die Vorhabenträgerin auch dem Ansinnen der Energiewende Rechnung, die Treibhausgasemissionen von Erdgas zu senken. Weiterhin wird die Verpflichtung erfüllt, Biogasaufbereitungsanlagen vorrangig Anschluss zu gewähren und diesen aufrecht zu erhalten. Der Netzanschluss wurde im Jahr 2012 in Betrieb genommen und ist von unbefristeter Dauer.

Die bestehende Gasleitung weist verschiedene Mängel auf und entspricht darüber hinaus nicht den aktuellen technischen Anforderungen.

Untersuchungen des Werkstoffs der in den Jahren 1957 bis 1964 erbauten Leitung und der Güte der Schweißnähte haben gezeigt, dass Fehler durch Porennester sowie eine ungenügende Durchschweißung und Schlackeeinschlüsse charakteristisch für die damals üblichen Muffennähte sind. Weiterhin wurde festgestellt, dass teilweise nicht - wie dokumentiert - beruhigte Werkstoffe, sondern unberuhigter - d. h. noch mit reaktionsfähigem Sauerstoff versehener - Stahl verwendet wurde. Der bisherige kathodische Korrosionsschutz weist teilweise Potentialschwankungen und damit verbundene Materialabträge auf. Für einige Bereiche der bestehenden Leitung ist zudem durch die Bodenwiderstände bedingt der Korrosionsschutz nur eingeschränkt wirksam. Auf dem Leitungsabschnitt Räpitz – Böhlen sind Innenkorrosionsschäden bekannt. Zurzeit ist in der Leitung kein Einsatz von Reinigungs- und Inspektionsrobotern möglich, die Leitung ist nicht molchbar. Sie besitzt keine fern bedienbare Armaturen. Die FGL 32 entspricht nicht mehr den heutigen technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen.

Mit dem Neubau der Gasleitung werden die Mängel beseitigt und gleichzeitig die aktuellen Vorgaben nach dem Stand der Technik umgesetzt. Dadurch erhöht sich die Anlagensicherheit. Im Rahmen des Neubaus werden alle Abzweigarmaturen erneuert und entsprechend den aktuellen Anforderungen erweitert. Einige Armaturengruppen werden zusätzlich automatisiert und fernbedienbar gestaltet; damit können diese künftig von der Dispatching-Zentrale der Vorhabenträgerin in Leipzig aus kontrolliert und bedient werden. Das minimiert die Reaktionszeit im Bedarfsfall und gestaltet den Betrieb sicherer. Die neue Leitung wird durchgehend molchbar sein, um einen kosten optimierten Betrieb bei gleichzeitiger Einhaltung der hohen Sicherheitsstandards für Gasversorgungssysteme zu gewährleisten. Auf der gesamten Länge der FGL 32

werden moderne Lichtwellendatenkabel mitverlegt, um Steuer-, Mess- und Regeldaten für die Vorhabenträgerin zu übertragen. Darüber hinaus besteht nach DigiNetzG (§§ 77d ff. TKG) die Möglichkeit für Dritte auf Mitbenutzung von solchen Netzinfrastrukturen.

Schließlich werden mit dem Neubau der FGL 32 diverse Anschlussleitungen entlang der Hauptleitung in der Druckstufe DP 25 bar mit erneuert.

Die Ersatzleitung wird ebenfalls mit der höheren Druckstufe DP 25 ausgelegt und schafft damit die Basis, künftig höhere Transportkapazitäten anzubieten und nutzen zu können sowie die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren. So ermöglicht die Umstrukturierung des DP 16-bar-Leitungssystems auf ein DP 25-bar-Leitungssystem perspektivisch die zweiseitige Aufspeisung sowohl der Mess- und Regelanlage Schkeuditz als auch derjenigen in Niederhohndorf. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Erhöhung der Versorgungssicherheit sowohl im Ereignisfall, also bei Störungen, als auch bei Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen geleistet.

Die Vorhabenträgerin wird weiterhin über den gesamten Trassenverlauf die Steuerungs- und Betriebstechnik modernisieren. Das heißt, dass die elektronische Übertragungstechnik (Kupferkabel) gegen eine moderne Übertragungstechnik, die optisch auf Lichtwellenleiter (LWL) basiert, ausgetauscht werden. Zur Aufnahme der LWL-Kabel wird im Rahmen der Rohrleitungsauswechslung ein Kabelschutzrohr (KSR) mitverlegt, bzw. in den bereits sanierten Leitungsabschnitten nachverlegt werden. Dies erfolgt entweder in dem Rohrgraben der zu demontierenden Bestandsleitung oder im bereits dinglich gesicherten Schutzstreifen. Ausnahmen sind bei notwendigen Trassenänderungen vorgesehen, dort, wo Bauwerkskreuzungen bestehen oder dort, wo andere Anlagen, z. B. Verkehrswege, vorhanden sind.

Dieses LWL-Kabel, welches mit 48 Fasern und einer Nennweite von 50 DN versehen ist, dient lediglich der internen Datenübertragung bzw. Ansteuerung der Anlagen der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin (vgl. entsprechende Protokolle) ausdrücklich versichert, dass eine Mitbenutzung nicht erfolgt; sollte diese später eingerichtet werden, wird sie dies den Eigentümern mitteilen und die einschlägigen Entschädigungszahlungen regeln.

Das Vorhaben entspricht den fachplanerischen Voraussetzungen und ist daher gerechtfertigt.

2 Darstellung des Vorhabens, Varianten

2.1 Technische Beschreibung der Anlagenteile der Erdgasleitung

Gegenstand der Planung ist die Erneuerung einer Gashochdruckleitung zum Zwecke des Transportes von Erdgas bestehend aus den Systemkomponenten:

- unterirdisch verlegte Stahlrohrleitung DN 500 und Anschlussleitungen;
- eingefriedete Armaturenstationen;
- kathodisches Korrosionsschutzsystem;
- Kabelanlage für das Fernwirkssystem unterirdisch verlegt neben der Rohrleitung;

- und oberirdische Markierungspfähle.

2.2 Rohrleitung

Für die Investition FGL 32 Rätzsch – Niederhohndorf werden nachfolgend die wichtigsten technischen Daten genannt:

Außendurchmesser:	508 mm (DN 500)
Gesamte Trassenlänge:	ca. 70,8 km davon ca. 44,1 km in Sachsen und 26,7 km in Thüringen
Einzelrohrlänge:	16 – 18 m
Maximal zulässiger Betriebsdruck (MOP):	16 bar für bestehende Leitungen, mit dem Vorhaben sind Haupt- und Anschlussleitungen für 25 bar auszulegen bzw. bereits sanierte Abschnitte zu prüfen
Rohrmaterial alt:	FGL 32: 521,0 x 8,0 in S638b-2 bitumenisoliert
Rohrmaterial neu:	FGL 28, 1962: 529,0 x 9,0 in 14 HGS bitumenisoliert FGL 28, 1967/68: 530,0 x 5,5 in St38b-2 bitumenisoliert 508 x 6,3 L245NE geschweißte Stahlrohre DIN EN ISO 3183
Transportmedium:	Erdgas Gruppe H nach G 260 der 2. Gasfamilie
Rohrüberdeckung:	1,0 m (Mindestüberdeckung) sowie größere Tiefenlage im Zuge von Bauwerkskreuzungen
Bauverfahren:	Verlegung im offenen Graben; geschlossene Bauweise in Ausnahmefällen, z. B. an Kreuzungspunkten mit klassifizierten Straßen und Bahnlinien
Oberirdische Anlagen:	Stationen
Korrosionsschutz:	passiv PE-Isolation N-n (verstärkte Isolation und Sonderumhüllungen bei Bedarf) aktiv: Fremdstromschutzanlagen und Messstellen
Markierung der Leitungstrasse:	Markierungspfahl (Schilderpfahl) mit Hinweistafel Markierung mit Schilderaufsatz als - Flugüberwachungsschild - Klemmkasten für KKS-Messstellen
Begleitkabel auf der Trasse:	Austausch eines bestehenden Steuerkabels (StK) aus Kupfer gegen Lichtwellenleiterkabel (LWL); Verlegung LWL-Kabel in einem Kabelschutzrohr KSR PE-HD DN 50 x 4,6 Mitverlegung bei Rohrauswechslung bzw. Nachverlegung in bereits sanierten Abschnitten.
Kreuzungen (Straßen/Bahnen):	- möglichst in offener Bauweise; ggf. Einsatz von Rohren mit verstärkter Rohrisolation in PE - ggf. Durchführung von Medienrohrpressungen; dann mit GfK-Umhüllung und bei Erfordernis Einsatz von

	<p>Rohren mit erhöhter Wanddicke. Nicht klassifizierte Straßen und Wege sind in der Regel in offener Bauweise mit dem Standard-Leitungsrohr zu kreuzen.</p>
<p>Kreuzungen Flüsse:</p>	<p>Betroffene Gewässerkreuzungen: - Profener Elstermühlgraben (Sachsen) - Sprotte (Thüringen) - Pleiße (Thüringen) Leitungsverlegung als Düker (Taucher) bei offener Bauweise im Fließgewässer ohne Strömungsunterbrechung; Scheitelüberdeckung von 1,50 m zur Gewässersohle; Anordnung der aufsteigenden Leitungsschenkel möglichst erst im Mindestabstand von 5,0 m zur Böschungsoberkante bzw. gem. Sonderbauplan; Dükerung entsprechend Gewässerkreuzungsrichtlinie VN 134-005 (Ausführung mit bewehrter Betonummantelung)</p>
<p>Kreuzungen Bäche und Gräben:</p>	<p>Leitungsverlegung als Gräben-/Dükerprofil entsprechend GL 262-501 mit Scheitelüberdeckung von 1,50 m zur Gewässersohle; Anordnung der aufsteigenden Leitungsschenkel erst im Mindestabstand von 2,0 m zur Böschungsoberkante bzw. Gewässersohle; Setzen von Betonreiter auf dem Leitungsrohr (zwischen den Leitungsschenkeln) als zusätzlichen mechanischen Schutz gegenüber eventuellen Grabenräumungsarbeiten.</p>
<p>Schutzstreifenbreite: baumfreier Streifen:</p>	<p>8,0 m (4,0 m beiderseits der Rohrachse) Grundlegend ist der gesamte Schutzstreifen als von Gehölzen freizuhalten anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für die Standorte, in denen hochwertige Gehölzbestände aus naturschutzfachlichen Gründen nicht gerodet werden sollen. Diese Bestände waren z. T. bereits bei der Errichtung in den 60er Jahren vorhanden.</p>
<p>Arbeitsstreifen (Regelarbeitsstreifenbreite):</p>	<p>18,0 m freie Strecke, 15,5 m in Waldbereichen bzw. über kurze Strecken Einengung auf Schutzstreifenbreite von 8,0 m möglich. Details siehe Abschnitt 7.2 – Aufteilung Arbeitsstreifen</p>

Bei den Anschlussleitungen bestehen Unterschiede zu den technischen Daten im Wesentlichen nur hinsichtlich

- der Breiten der Schutzstreifen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Nennweite gemäß VN 263-004) und
- der Breiten der Arbeitsstreifen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Nennweite, den örtlichen Gegebenheiten sowie dem Verlegeverfahren u. ä.).

Die jeweiligen Schutzstreifenbreiten sind in den Bauplanunterlagen ausgewiesen und die Arbeitsstreifenbreiten entsprechen den grafischen Darstellungen in den Bauplänen (Unterlage 4.2).

2.3 Armaturenstationen

Von den 19 bestehenden Armaturenstationen in den Hauptleitungen FGL 28 und FGL 32 werden 11 Stück zur Erneuerung ausgewechselt. Die beiden Stationen am Leitungsbeginn (Räpitz) und -ende (Niederhohndorf) sowie die Standorte in Lehma und Nörditz werden als Molchstationen funktional erweitert, so dass der technische Zustand der Hauptleitung zukünftig mit inspektionstechnischem Gerät (Molch) ohne gastechnische Außerbetriebnahme untersucht werden kann. Zwei Stationen und ein Einfachabzweig entfallen mit dem Stilllegen der Anschlussleitungen. Eine Station und ein Einfachabzweig entfallen mit der Umverlegung und Anbindung der Anschlussleitungen an benachbarte Stationen. Die beiden Stationen in Kammerforst und Lehma entfallen durch die Umverlegung und Anbindung der Anschlussleitungen an eine neu zu errichtende Station. Drei Stationen ohne Anschlussleitung entfallen ersatzlos. Im Zuge der Auswechslung der Stationen werden von Norden nach Süden ansteigend neue Stationsnummern von S32-1 bis S32-11 vergeben.

Die Neuerrichtung der Armaturengruppen und Molchstationen erfolgt grundsätzlich auf Basis der aktuell gültigen Werksnormen der VNG-Gruppe. Dazu gehören u. a. die VN 254-001 für Streckenarmaturengruppen (SAG), VN 254-002 für Abzweigarmaturengruppen (AAG), die GL 267-502, 267-504, 267-505 für Molchstationen (MS) sowie die VN 254-704 für die Oberflächengestaltung. Daraus resultieren Vorgaben hinsichtlich Bedienungseinrichtungen, Abständen, Dimensionen, Formteilen, Zubehör, Anordnung u. ä. für die einzelnen Bestandteile der Armaturengruppen und Molchschleusen.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu den vorgesehenen Maßnahmen an den 19 Stationen (Betrachtungsrichtung von Nord nach Süd) stationsweise aufgeführt. Detailliertere Angaben zur Leitungsführung sowie Ausführungshinweise sind den zugehörigen Sonderplänen zu entnehmen (vgl. Unterlage 5, Stationsplanung).

1. Station Räpitz: Streckenarmaturengruppe SAG 28-5 (neu: S 32-1) mit Neuerrichtung Molchstation;
2. Station Löbschütz: Einfachabzweig FGL 28.13;
3. Station Böhlen: Abzweigarmaturengruppe AAG 28-1 (neu: S 32-2);
4. Station Lippendorf: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-1 (neu: 32-3) mit Station Lippendorf-Neukieritzsch: Einfachabzweig FGL 32.19;
5. Station Neukieritzsch: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-2 (neu: 32-4);
6. Station Tgb. Schleenhain: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-3 (neu: 32-5);
7. Station Deutzen: Streckenarmaturengruppe SAG 32-4;
8. Station Regis-Breitungen: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-5 (neu: 32-6);

9. Station Kammerforst: Doppel-Abzweigarmaturengruppe AAG 32-6 mit Station BGA Lehma: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-6/1 sowie neuer Molchzwischenstation (neu: S 32-7);
10. Station Zschernitzsch: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-7;
11. Station Altenburg: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-8 (neu: ebenfalls 32-8);
12. Station Drescha: Streckenarmaturengruppe SAG 32-10;
13. Station Gleina: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-11 (neu: S 32-9) mit Station Großstöbnitz: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-12;
14. Station Nörditz: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-14 (neu: S 32-10) mit Molchstation;
15. Station Waldsachsen: Abzweigarmaturengruppe AAG 32-17 mit Station Crimmitschau: Streckenarmaturengruppe SAG 32.11-2 sowie Anschlussleitung FGL 32.11;
16. Station Lauenhain: Streckenarmaturengruppe SAG 32-18;
17. Station Niederhohndorf: Streckenarmaturengruppe SAG 32-19 (neu: 32-11) mit Molchstation.

Die Stationen 4 und 13 enthalten zwei Standorte, so dass es sich insgesamt um 19 Stationen handelt.

Die Baudurchführung erfolgt auf der Grundlage der Baupläne (Unterlage 4), auf denen auch die geplanten Arbeitsstreifen festgelegt worden sind. Die Ferngasleitung wird unterirdisch verlegt; sie erfolgt in der Regel in offener Bauweise, das heißt, es wird ein Rohrgraben ausgehoben, in den das zuvor zu einem Rohrstrang verschweißte Rohr eingebracht wird. Die alte Bestandsleitung ist vorher zu demontieren; deren Ursprungslage wird zur Gewährleistung der achsgleichen Auswechslung gekennzeichnet.

Daraus ist erkennbar, dass sich eine Variantenprüfung vorliegend erübrigt, da sich bei einer anderen Trassenwahl die Eingriffe nahezu verdoppeln würden.

Der Großteil klassifizierter Straßen und Bahnstrecken wird grabenlos im unterirdischen Rohrvortrieb gequert. Die jeweiligen Bauverfahren der Kreuzungen ergeben sich auch aus den Bauplänen (Unterlage 4).

2.4 Baustelleneinrichtung

Die Bauunternehmen, die das Vorhaben ausführen, richten die Baulager mit Material- und Bürocontainern ein. Dafür werden Flächen in Gewerbegebieten oder in Industriegebieten gesucht, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Soweit erforderlich, werden Vereinbarungen mit den Eigentümern der Flächen vor Beginn der Baumaßnahmen abgeschlossen. Als Rohrlagerplätze sind ein Lagerplatz bei Zwenkau und einer in Altenburg vorgesehen. Eine Bautankstelle wird nicht eingerichtet. Ein

Tankfahrzeug wird im Bereich des Arbeitsstreifens mitgeführt; es verfügt über Ölbindemittel und Geräte, um ggf. übergelaufenen Kraftstoff aufzunehmen. Die Anforderungen an den Boden- und Grundwasserschutz werden beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat in den Nebenbestimmungen festgelegt, dass in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten das Betanken und Warten der Baumaschinen und -fahrzeuge ausgeschlossen ist. Weiterhin ist dies auch Inhalt von Zusagen gegenüber Privaten (vgl. Kapitel 11, S. 171 ff.), die landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften.

Der Transport der Materialien und der Rohre erfolgt über öffentliche Straßen und Wege. Die Zufahrt auf den Arbeitsstreifen erfolgt jeweils an den Kreuzungen der öffentlichen Straßen mit dem Arbeitsstreifen.

2.5 Arbeitsstreifen

Während der Bauphase werden die Arbeitsstreifen für die Lagerung des Oberbodens und des Aushubmaterials, den Rohrgraben, das vorgeschweißte Rohr („Vorstrecken“) sowie die Fahrspur für die Rohrausleger- und Transportfahrzeuge benötigt. Die generelle Arbeitsstreifenbreite beträgt 18,0 m auf freiem Feld, 15,5 m in Waldgebieten und 8,0 m auf kürzeren Abschnitten und in besonders schutzwürdigen Bereichen.

2.6 Besondere Regelungen

Bei allen Baumaßnahmen werden die aktuell gültigen Arbeits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzbestimmungen eingehalten.

Bei Rodungen für die Herstellung des Arbeitsstreifens wird die ökologische Baubegleitung beteiligt (vgl. Nebenbestimmungen A III 3.2).

Die Bodenschutzmaßnahmen werden beachtet. Bei Waldquerungen wird der Arbeitsstreifen auf 8,0 m eingengt. In alten Laubholzbeständen oder bei angrenzenden FFH-Lebensraumtypen werden Befahrungen ausgeschlossen; die Flächen werden als Tabu-Flächen gekennzeichnet und durch Schutzzäune gesichert.

In Bereichen druckempfindlicher Böden findet kein Oberbodenabtrag statt; es werden spezielle Bauverfahren gewählt, z. B. die Verlegung eines Geotextils auf der vorhandenen Vegetationsdecke mit Auslegen von Baggermatratzen.

Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen wird beachtet. Es gilt zusätzlich die ZTV-Baumpflege. Gehölze und Baumstämme, die randlich der Arbeitsstreifenflächen stocken, werden durch geeignete Maßnahmen geschützt. Rückschnitte erfolgen nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.

3 Landesplanung und Raumordnung

Das Vorhaben der Investition Ferngasleitung 32 Räpitz – Niederhohndorf entspricht den Zielen und Grundsätzen der geltenden Landes- und Raumordnungspläne.

3.1 Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 Nr. 6 RoV nicht gegeben, da das Vorhaben auf der fast überwiegend vorhandenen Bestandstrasse durchgeführt wird, so dass es schon an den normierten Voraussetzungen der (Neu-)Errichtung oder wesentlichen Änderung fehlt.

3.2 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung dar. Er enthält die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur, soweit sie für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SächsLPlG). Die Landesentwicklung steht unter dem folgenden Leitbild: Der Freistaat Sachsen ist als attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort gehört auch die notwendige Versorgung mit Energie, die sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich gesichert werden soll. Aus den bereits dargestellten Gründen (C II 1, S. 33) ist die vorliegende Baumaßnahme unbedingt vorzunehmen. Die Art und Weise des Ersatzneubaus der Ferngasleitung erfüllt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die im Landesentwicklungsplan aufgestellten Ziele und Grundsätze.

3.3 Regionalplan Westsachsen

In den Regionalplänen sind die Grundsätze der Raumordnung sowie die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans für den Freistaat Sachsen regionsspezifisch räumlich und sachlich gemäß § 2 ROG ausgeformt.

Sowohl der Regionalplan Westsachsen als auch der Regionalplan Südwestsachsen stellen den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Leipzig und Westsachsen bzw. Südwestsachsen (Region Chemnitz) dar. Als Ziele werden die verbindlichen Vorgaben von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen bezeichnet. Die Grundsätze des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung, Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägungs- oder Ermessensausübung zu berücksichtigen.

3.4 Stellungnahmen

Der Regionale Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN hat in seiner Stellungnahme vom 28. November 2017 mitgeteilt, dass aus regionalplanerischer Sicht

zu dem Vorhaben keine Bedenken bestünden. Der Ersatzneubau der Ferngasleitung 32 soll insbesondere aus Gründen der technischen Sicherheit und der Versorgungssicherheit erfolgen. Dazu werde die Bestandstrasse genutzt. Den Zielen des Regionalplans Westsachsen sowie der Braunkohlenpläne zum Tagebau Haselbach, des Tagebaus Witznitz und des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain werde entsprochen; deren Grundsätze und sonstigen Erfordernisse würden angemessen berücksichtigt.

Der Planungsverband Region Chemnitz hat in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2017 aus regionalplanerischer Sicht Bedenken gegen den geplanten Neubau der FGL 32 im Trassenabschnitt östlich Gablenz auf Grund der Betroffenheit des im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe geäußert. Diese seien ausräumbar, wenn durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und das Sächsische Oberbergamt als zuständige Fachbehörden die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Belang des Rohstoffabbaus bestätigt werde.

Weiterhin hat der Planungsverband Region Chemnitz Bezug auf die besonderen Festlegungen im Regionalplan Südwestsachsen (2008) vorgenommen, um deren Berücksichtigung gebeten wurde. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass der für das Vorhaben relevante Regionalplan Südwestsachsen und Chemnitz-Erzgebirge bzw. der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (2015) in den Planunterlagen nicht benannt worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen unmittelbaren Regelungsbedarf hinsichtlich des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe. Das LfULG und das Sächsische Oberbergamt haben sich auch nicht konkret dazu geäußert. Da die Erdgasleitung bereits im Boden liegt und nur ein Austausch mit diesem Vorhaben vorgesehen ist, wird kein neuer Eingriff in das Vorranggebiet vorgenommen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Ausgangszustand wiederhergestellt. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und wird ihn entsprechend berücksichtigen.

Die obere Raumordnungsbehörde in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, hat mit Stellungnahme vom 29. November 2017 mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei, wenn in den Raumkategorien Regionaler Grünzug, den Vorranggebieten Landwirtschaft, Waldmehrung, Land- und Forstwirtschaft, Waldschutz und Natur und Landschaft sowie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, Natur und Landschaft und Vorbeugender Hochwasserschutz der Arbeitsstreifen auf das notwendige Minimum beschränkt werde. Dies sei erforderlich, um die ökologisch relevanten Auswirkungen in der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Es sollte eine Breite von 8 m nicht überschritten werden. Nur so könne der hohen Bedeutung dieser Bereiche für die jeweilige raumordnerische Zielsetzung entsprochen werden.

Wie aus den beigelegten Karten ersichtlich sei, quere die Trasse eine Reihe von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Dies seien in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen:

Ziele der Raumordnung: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiet Waldmehrung, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Waldschutz und Regionaler Grünzug.

Grundsätze der Raumordnung: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz.

Für die Ziele der Raumordnung sei Folgendes zu beachten:

Die Vorranggebiete Landwirtschaft (RPIWS: Kapitel 9.1) zeichneten sich durch sehr hohe Bodengüten aus, die eine hohe Ertragsfähigkeit gewährleisteten. Der Entzug dieser Flächen für den Rohstoffabbau, für die Bebauung im Sinne der Besiedlung oder Fotovoltaik-Freiflächenanlagen sei deshalb auszuschließen.

Vorranggebiete Waldmehrung (RPIWS: Ziel 9.2.1) seien in der Region so zu schützen und zu bewirtschaften, dass sie ihre vielfältigen ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt, ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen könnten und dabei geeigneten Lebensraum für Fauna und Flora bildeten.

Die Regionalen Grünzüge (RPIWS: Ziel 5.1.10) seien von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Die obere Raumordnungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Gasleitung den Freiraum nicht dergestalt einschränke, dass daraus eine Unvereinbarkeit herzuleiten wäre.

Für die Grundsätze der Raumordnung sei in Bezug auf das geplante Vorhaben Folgendes zu berücksichtigen:

In Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz (RPIWS: G 4.3.4.3, 4.3.4.4) seien bei Planungen und Maßnahmen das bestehende Überschwemmungsrisiko einschließlich des Versagens bestehender Schutzeinrichtungen sowie Rückgewinnung ehemaliger Retentionsflächen zu beachten. Ebenso seien bei der Sanierung bestehender Bebauung geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags Wasser gefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorzusehen.

Im Übrigen gelte, dass das Vorhaben FGL 32 mit den jeweiligen Schutzziele vereinbar sein müsse.

Es wird abschließend angemerkt, dass ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i. V. m. mit § 1 Nr. 6 RoV nicht erforderlich gewesen sei, da es sich weder um eine Neuerrichtung noch um eine wesentliche Trassenänderung der Erdgasleitung handele.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde macht der Regionalplan Westsachsen in der noch gültigen Fassung und in der schon im Entwurf vorliegenden Fortschreibung keine Aussagen zu Erdgasleitungen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung darauf hingewiesen, dass in besonders sensiblen Bereichen die Minimierung des Arbeitsstreifens auf 8 m erfolgt.

Die obere Raumordnungsbehörde in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, hat eine Stellungnahme vom 24. Dezember 2017 zum ca. 13 km langen Teilabschnitt im Landkreis Zwickau vom Übergabepunkt an der Landesgrenze zu Thüringen bis zur Station Niederhohndorf abgegeben. Darin hat sie ebenfalls darauf hingewiesen, dass Konflikte mit festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten temporär während der Bauphase auftreten könnten. Folgende im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete würden durchquert oder berührt:

- zwischen Stationierung SP 57 und SP 60 (Stadt Crimmitschau, Gemarkung Frankenhausen) Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/ Landschaftserleben und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft;
- zwischen Stationierung SP 61 und SP 63 (Stadt Crimmitschau, Gemarkung Gablenz) Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe und Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz;
- zwischen Stationierung SP 63 und ca. SP 66,5 (Stadt Crimmitschau, Gemarkungen Gablenz und Harthau, Stadt Zwickau, Gemarkung Mosel) Regionaler Grünzug;
- zwischen Stationierung SP 63 und ca. SP 65,5 (Stadt Crimmitschau, Gemarkungen Gablenz und Harthau) Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/ Landschaftserleben,
- zwischen Stationierung ca. SP 64,8 und ca. SP 66,6 (Stadt Crimmitschau, Gemarkung Harthau und Stadt Zwickau, Gemarkung Mosel) Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft;
- zwischen Stationierung SP 67 und ca. SP 69 (Stadt Zwickau, Gemarkungen Mosel und Oberrothenbach) Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz,
- zwischen Stationierung SP 69 und ca. SP 70,2 (Stadt Zwickau, Gemarkungen Oberrothenbach, Crossen und Niederhohndorf) Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft;
- zwischen Stationierung ca. SP 70,5 und SP 71 (Stadt Zwickau, Gemarkung Niederhohndorf) Regionaler Grünzug.

Es werde jedoch davon ausgegangen, dass die im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen vorgesehenen detaillierten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von baubedingten Eingriffsfolgen für die Vermeidung von Konflikten mit den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ebenfalls ausreichend und geeignet seien.

Außerdem sei im Ergebnis der Antragsunterlagen festgestellt worden, dass das Vorhaben der Verwirklichung des Grundsatzes der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG diene. Danach sei den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Der Neubau der FGL 32 erfolge weitgehend im bestehenden Trassenverlauf und unter Nutzung der vorhandenen Rohrgräben. Davon ausgenommen seien lediglich wenige Trassenänderungen aufgrund naturschutzfachlicher Aspekte, z. B. Schutz des Baumbestandes infolge von Fremdvorhaben sowie zur Konfliktminderung in der Nähe zu bebauten Gebieten, notwendig. Die Leitung werde innerhalb des bereits dinglich gesicherten Schutzstreifens von 8 m Breite und innerhalb der bereits raumgeordneten Bestandstrasse verlegt.

Der vorgesehene Arbeitsstreifen (Regelarbeitsstreifenbreite) habe auf freier Strecke eine Breite von 18,0 m und in Waldbereichen von 15,5, die aber auf kurzen Strecken auch auf 8,0 m eingengt werden könne.

Konflikte könnten in den genannten Gebieten nur temporär während der Bauphase entstehen. Es werde davon ausgegangen, dass die im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von baubedingten Eingriffsfolgen für die Vermeidung von Konflikten mit den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ebenfalls ausreichend und geeignet seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert in ihrer Gegenstellungnahme hinsichtlich der aufgezählten Schutzgebiete, dass das Vorhaben die Sanierung einer bereits bestehenden Leitung darstelle. Somit beinhalte das Vorhaben keinen Neueingriff und sei auf die temporäre Bauphase beschränkt. Die in den umweltfachlichen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen stünden den hier aufgeführten und festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Beurteilungen der oberen Raumordnungsbehörden der Landesdirektion Sachsen an. Da keine generell ablehnenden Punkte benannt wurden bzw. keine angesprochenen Punkte mehr offen sind, werden Regelungen für die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens nicht für erforderlich erachtet.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter bedürfen der Planfeststellung (§ 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Nach Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter der laufenden Nummer 19.2.2 die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsanlage von mehr als 40 m und einem Durchmesser von 300 bis 800 Millimeter einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Vorliegend handelt es sich nicht um die Neuanlage einer Ferngasleitung, sondern um einen Austausch der bestehenden Leitung durch eine komplett neue Leitung, somit ist zunächst § 9 UVPG einschlägig, der die Anforderungen der UVP-Pflicht für Änderungsvorhaben statuiert. Da es sich bei dem hier zu prüfenden Sachverhalt um ein Vorhaben handelt, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, verweist § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 auf § 7 UVPG; § 7 Abs. 1 UVPG regelt die Prüfung von Vorhaben, für die in Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist.

Diese Prüfung kann aber nach § 7 Abs. 3 UVPG entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Dann besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht. Dieser Weg ist vorliegend gewählt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für zweckmäßig erachtet.

Der Vorhabenträger hat mit der Planunterlage 8 eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie bzw. den gemäß § 16 UVPG aufgeführten UVP-Bericht vorgelegt, der mit den übrigen Unterlagen ausgelegt worden ist.

4.2 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, die auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt; dabei sind Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen.

4.2.1 Untersuchungsraum und Umfang

Als Untersuchungsraum wurde ein 600 m-Korridor gewählt, der sich 300 m beiderseits der festgelegten Achse der Erdgasfernleitung ausdehnt. In diesem Untersuchungsraum wurden technische Lösungen, Raumunverträglichkeiten und Umweltauswirkungen untersucht. Die allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraumes ergibt sich aus dem geplanten Trassenverlauf, der durch die Ferngasleitung 32 bestimmt ist. Die von Nord nach Süd aufgeführten Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen finden sich in der Unterlage 8 (Umweltverträglichkeitsstudie). Bei der Prüfung der vorhabenbedingten Wirkungen des Vorhabens unterscheidet man grundsätzlich baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen.

Bei den baubedingten Wirkungen handelt es sich um die ökologisch relevanten Auswirkungen während der Bauphase. Während der Verlegung der Leitung in der Leitungstrasse werden auf dem Arbeitsstreifen die Geotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Zudem finden Veränderungen der Bodenstrukturen im Bereich der Arbeitsflächen statt. Für den Bau der geplanten Leitung sind Arbeitsstreifen zur Lagerung des Oberbodens, des Rohrgrabenaushubs, für Fahrstreifen und den eigentlichen Rohrgraben erforderlich. Die Dimensionierung der Arbeitsflächen kann je nach örtlicher Gegebenheit variieren. Sofern ökologisch sensible Abschnitte oder bautechnische Engstellen es erfordern, wird der Arbeitsstreifen auf die jeweilige Situation angepasst, d. h. es wird eine Reduzierung auf 8 m Arbeitsstreifenbreite vorgesehen. Überwiegend werden die Arbeitsstreifen mit einer Breite von 15,5 bis 18 m ausgelegt. Zu den baubedingten Wirkungen zählen auch Beeinträchtigungen durch Lärm, insbesondere verursacht durch Baumaschinen; die Beeinträchtigung des Bodens durch das Entfernen des Oberbodens im Bereich des Arbeitsstreifens, Erschütterungen durch den Baustellenbetrieb mit Transportverkehr und Baumaschinen sowie Luftverunreinigungen durch den Baustellen- und Transportverkehr und ggf. die Staubentwicklung bei der Lagerung von Sand oder beim Einsatz von Steinzertrümmerungsmaschinen. Abfälle entstehen dagegen nur in geringer Menge, so dass entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen insoweit nicht zu erwarten sind.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz der Rohrleitungen im Boden mit mindestens ca. 1,0 m Erdüberdeckung. Diese Projektwirkung ergibt sich nur im Bereich der kleinräumigen Achsverschiebungen. Weiterhin entstehen anlagebedingte Wirkungen durch Auswechslung, Erweiterung oder Rückbau der 14 Stationen im Trassenverlauf. Allerdings befinden sich die jeweiligen Erweiterungsflächen in der durch den Leitungsbau vorbelasteten Trassenachse. Eine Vollversiegelung findet teilweise

durch die Errichtung von neuen Gebäuden statt, dem jedoch eine Entsiegelung durch teilweisen Rückbau von Stationen und Stationsgebäuden gegenübersteht.

Betriebsbedingte Wirkungen sind für dieses Vorhaben nicht festzumachen. Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitungen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt.

In der Unterlage 8 sind zu jedem Schutzgut die zu erwartenden Wirkfaktoren, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen können, dargestellt. Darauf wird hiermit vollinhaltlich verwiesen. Nachfolgend werden nur die Ergebnisse der Auswirkungsprognose mitgeteilt.

4.2.2 Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit steht die Funktion der Umwelt für den Menschen im Vordergrund. Hierzu gehören Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Für das Wohlbefinden ist die Unversehrtheit des Raumes, in dem sich der Mensch vornehmlich bewegt, von zentraler Bedeutung. Dieser Raum lässt sich hinsichtlich seines Wohnens bzw. des Wohnumfeldes sowie seiner Erholungs- und Freizeitnutzung unterteilen.

Als baubedingte Auswirkung ist für das Schutzgut Mensch nur die temporäre Beeinträchtigung durch Baustellenlärm zu betrachten. Entscheidend für die entstehende Lärmbelastung im Umfeld der Baustelle ist der Schalldruckpegel der eingesetzten Baumaschinen. Die Vorhabenträgerin wird ausschließlich Maschinen einsetzen lassen, die den Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechen. Die Bauarbeiten werden im Regelfall weder während der in der AVV Baulärm definierten Nachtzeit (20.00 bis 7.00 Uhr) noch am Wochenende durchgeführt. Des Weiteren handelt es sich um eine wandernde Baustelle, d. h. die Bauarbeiten werden nicht über längere Zeit an einem Ort stattfinden, sondern je nach Baufortschritt wechseln.

4.2.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei diesem Schutzgut handelt es sich um geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart in Bezug zum visuellen und historischen Landschaftsschutz. Das Landesamt für Archäologie Sachsen hat bereits im Vorfeld zum Planfeststellungsverfahren innerhalb des 600 m breiten Untersuchungskorridors befindliche archäologische Denkmäler und Fundstellen übermitteln. Diese sind in der Unterlage 7.2 tabellarisch aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Da bereits Abstimmungen mit dem Landesamt für Archäologie erfolgt sind und die Grabungsarbeiten vor Beendigung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt worden sind, wird auf weitere Betrachtungen dieses Schutzgutes verzichtet.

4.2.4 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind. Nach § 1 BNatSchG sind die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft als Ziele verankert, der eine Erfassung und

Bewertung der Landschaft zugrunde gelegt werden. In der Unterlage 7.2 sind beachtenswerte Landschaftsräume aufgeführt worden, auf die hiermit verwiesen wird. Es werden aber auch verschiedene Vorbelastungen aufgezeigt, wie z. B. vorhandene Hochspannungsfreileitungen, Straßen, ausgedehnte Siedlungsflächen mit Gewerbe-/Industriegebieten sowie industrielle landwirtschaftliche Betriebe, die zu einer visuellen Zerschneidung und Belastung des Landschaftsbildes führen. Da es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, ist der Eingriff in das Landschaftsbild als gering anzusehen, insbesondere da Verluste prägender Landschaftsbildelemente kaum beim Auswechseln der Gasleitung erfolgen.

4.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung, so etwa für die Bodenfruchtbarkeit oder die Selbstreinigung der Gewässer. Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Umwelt des Menschen.

Zur Beurteilung der Empfindlichkeit der Tierarten und ihrer Lebensräume gegenüber den zu erwartenden Projektwirkungen - Habitatverlust, Störwirkungen durch Lärm, visuelle Beeinträchtigungen, Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderwegen - sind die Ergebnisse aktueller Bestanderfassungen sowie die Daten aus behördlichen Quellen zu Grunde gelegt worden.

Um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die belebte Umwelt beurteilen zu können, werden der Zustand und die Qualität der betroffenen Ökosysteme anhand der zur Verfügung stehenden Daten eingeschätzt und bewertet. So ist zur Beurteilung von Eingriffen in die Biotopfunktion die Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Grundsätzlich haben alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber störenden bzw. schädigenden Eingriffen, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken; bedeutsam sind in der Regel Inanspruchnahme und Verlust, Änderungen des Wasserhaushaltes, Stoffeinträge, Zerschneidung und randliche Beeinträchtigungen.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen treten weder kontinuierlich noch flächendeckend auf der gesamten Trasse auf, da in 12 Bauabschnitten gearbeitet wird. Die möglichen Auswirkungen auf die Fauna sind vorrangig auf die Bauzeiten sowie auf den Arbeitsstreifen und dessen näheres Umfeld beschränkt. Mögliche temporären Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten einer besonders oder streng geschützten Art sind mit einer hohen Auswirkungsintensität verbunden. Als Vermeidungsmaßnahmen sind artbezogene Bauzeiten vorgesehen, die nicht in die Hauptfortpflanzungszeit der Art fallen.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen beseitigt, die Lebensraum für FFH-relevante Tierarten darstellen. Gehölzstreifen und Hecken werden mehrfach auch bei eingeschränkten Arbeitsstreifen gequert. Da es sich aber um eine Bestandsleitung handelt, sind überwiegend bereits Bestandslücken in den zu querenden Gehölzbeständen vorhanden, so dass die Eingriffe insgesamt als

geringfügig einzuschätzen sind. Die Ruderalstandorte, die von der Trasse tangiert werden, sind hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung als mittel anzusehen. Die offene Querung von Fließgewässern, die mit der Beeinträchtigung von Uferbereich und des Gewässerbetts verbunden sein können, ist zwar räumlich begrenzt, aber von Bedeutung. Aufgrund der linearen Ausprägung der Baumaßnahme wird der Verlust von Waldrandflächen nicht als sehr bedeutsam eingeschätzt, da die davon betroffenen Arten ausweichen können. Durch das Ausheben des Rohrgrabens sind besonders Amphibien betroffen; auch für Biber und Fischotter sowie (Klein-)Säuger und Reptilien kann ein Graben als schwer zu überwindende Barriere empfunden werden. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen kann den Auswirkungen entgegengewirkt werden. Biotopverbundachsen wie Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten wichtige Strukturen dar. Die Auswirkungsintensität kann minimiert werden, indem die Strukturen auf kürzestem Weg und mit eingeschränktem Arbeitsstreifen gequert werden.

Akustische und visuelle Störungen sind während der Bauphase möglich. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und können durch geeignete Maßnahmen wie Bauzeitenregelungen in der Zeit der Fortpflanzung von störungsempfindlichen und besonders gefährdeten Arten vermieden werden.

Die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und Biotope werden mit den folgenden Maßnahmen vermieden oder zumindest verringert:

- P1** Einengung des Arbeitsstreifens: eine effektive Möglichkeit zur Geringhaltung des Eingriffs in Biotopstrukturen bei offener Bauweise.
- P2** Geschlossene Bauweise: Auswirkungen auf sensible Biotopstrukturen können dadurch vermieden werden.
- P3** Allgemeiner Gehölzschutz: Die an die Baustelle grenzenden wertvollen und zu schützende Biotope werden durch Baumschutzmaßnahmen geschützt (DIN 18920), darunter fallen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereiches bei Befahrungen oder Anschnitt der Wurzeln.

Für das Schutzgut Fauna sind die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

- T1** Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen für Fledermäuse;
- T2 B** Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten in Waldgebieten und großflächigeren Gehölzbeständen;
- T2 C** Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder geschützte Brutvogelarten - hier Eisvogel - Ausschluss von Bauarbeiten in der Zeit vom 1. April bis 31. August;
- T3** Schutzmaßnahmen Amphibien.

Zusammenfassend ist für dieses Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf die Tabelle in der Unterlage 7, S. 118 ff. hinzuweisen, die anhand der Stationierungspunkte die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen tabellarisch auflistet sowie auf die Trassen bezogene Gesamtdarstellung auf den Plänen in der

Unterlage 8.7, auf die hiermit verwiesen wird. Aus der Tabelle ergibt sich, dass keine entscheidungserheblichen verbleibenden Auswirkungen auf die Fauna durch die Verlegung der Erdgasfernleitung zu verzeichnen sind.

Dieses Ergebnis begründet sich zum einen darin, dass in mehreren Konfliktbereichen ausschließlich gering- bis mittelwertige Biotoptypen vom Vorhaben betroffen sein werden und die prognostizierten Auswirkungen auf die Tierwelt unterhalb der Relevanzschwelle liegen. Zum anderen sind bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen seltener sowie gefährdeter Tiere artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen werden zumeist trotz vorgesehener Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nur Umweltauswirkungen von schwacher oder mittlerer Auswirkungsintensität zu verzeichnen sein. Hierbei handelt es sich vornehmlich um partielle linienhafte Gehölzverluste sowie Auswirkungen auf Waldflächen und kleinflächig temporäre Verluste von offenen Landbiotopen. Folgende vorhabenbedingte Verluste sind mit einer hohen Auswirkungsintensität zu verzeichnen:

- Alte Streuobstwiese südlich Löbschütz;
- Alter Laubwald (Pappel, Birke) westlich Deutzen;
- Alte Hecke südlich Gosel;
- Alte Baumreihe (Pappel) nordöstlich Gablenz;
- Alter Laubmischwald (Eiche, Birke) nördlich Oberrothenbach.

Da zumeist nur schmale Bereiche entfernt werden müssen und unmittelbar nach der Baumaßnahme die gequerten Bereiche wieder bepflanzt werden können, sind die Umweltauswirkungen nicht als sehr hoch zu bezeichnen.

Die nur gering betroffenen Natura 2000-Gebiete werden nicht in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens durch die nur baubedingten Eingriffe und die Flächeninanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme durch die fachgerechte Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands fast vollständig beseitigt. Soweit Beeinträchtigungen nicht innerhalb kurzer Zeit wieder ausgeglichen werden können, sind entsprechende Schadensminderungsmaßnahmen festgesetzt worden.

Insgesamt kann bezüglich der prognostizierten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lediglich schwache Auswirkungen auf die im Untersuchungskorridor heimische Flora und Fauna verbleiben werden.

4.2.6 Schutzgut Boden

Der Boden ist eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen ökologischen Funktionen. Er ist als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten. Die Vorhabenträgerin hat eine Bestandsanalyse und Bewertung für das Schutzgut Boden nach den Kriterien des

Bundesbodenschutzgesetzes vorgenommen. Als Datengrundlage liegen digitale Bodenflächendaten von Sachsen für den Untersuchungsraum flächendeckend vor. In der Unterlage 8 sind die Bodentypen im Untersuchungsraum anteilmäßig aufgeführt, insoweit wird auf die Tabelle 22 verwiesen. Die maßgeblichen Einwirkungen auf den Boden beim Bau einer unterirdischen Rohrleitung resultieren vor allem aus den Vorhabenbestandteilen des Vorgrabens und des Fahrstreifens, während die übrigen Vorhabenbestandteile (Flächen der Oberboden- und Aushubmieten, hoher Lagerplätze) deutlich geringere Auswirkungen aufweisen bzw. nur räumlich begrenzt vorkommen (Pressgruben, Stationen). Die Einwirkungsintensität des Vorhabens in Bezug auf die Verdichtungsempfindlichkeit ist am höchsten einzustufen. Diese ist nicht nur von der dem Boden immanenten Bodenart und dem Humusgehalt abhängig, sondern auch von der im Jahresverlauf sowie witterungsabhängig wechselnden Wassersättigung (Bodenfeuchte).

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind tabellarisch in der Unterlage 8, Tabelle 28 aufgelistet; enthalten sind auch die möglichen und geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Schwere des Eingriffs in das Schutzgut Boden, auf die hiermit vollinhaltlich verwiesen wird. Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minimierung ist die fachgerechte Trassenrekultivierung. Unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten an der Rohrleitung ist der Rohrgraben mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen. Auch werden die im Fahrstreifen verursachten Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt und der Mutterboden (humoser Oberboden) wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländere relief wird wiederhergestellt. Es werden eine Anzahl von geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zum Bodenschutz aufgeführt, die situationsbedingt im Einzelfall ausgewählt werden sollen. Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist zunächst die ökologische Baubegleitung vorgesehen, die gewährleisten soll, dass die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter eingehalten und in vollem Umfang durchgeführt werden. Die Maßnahme **B1** (Allgemeiner Bodenschutz) beinhaltet ein umfangreiches Konzept, wie der Bodenschutz gewährleistet werden kann. Mit der Maßnahme **B2** wird durch zusätzliche Maßnahmen Sorge dafür getragen, dass Konflikte bei Gründung des Arbeitsstreifens auf nassen / moorigen Böden vermieden werden.

4.2.7 Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)

Das Schutzgut Wasser wird in die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser, zusammengesetzt aus Fließ- und Stillgewässern, unterteilt und jeweils getrennt dargestellt.

Die Rohrleitung liegt in einer durchschnittlichen Grabentiefe von 1,5 m und wird nach Bauende von etwa 1 m Boden überdeckt. Durch die Entnahme von filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und in der Baugrube kommt es auf Dauer der Bauphase zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers. Bei der Rohrgrabentiefe kann abschnittsweise eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Dieses gehobene Grundwasser wird in nahe gelegene Entwässerungsgräben bzw. in Fließgewässer abgeleitet. Die im Zuge der Ausführungsplanung dann ggf. erforderlich werdenden wasserrechtlichen

Genehmigungen sind bei den unteren Wasserbehörden Landratsamt Landkreis Leipzig und Zwickau rechtzeitig zu beantragen. Die mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes sind bei der zeitlich begrenzten Dauer der Wasserhaltungsmaßnahme in ihrer Einwirkungsintensität als gering zu bezeichnen. Die Verschmutzungsgefährdung sowie die Veränderungen im Grundwasserhaushalt sind ebenfalls temporär begrenzt und haben auch eine geringe Einwirkungsintensität. Bei geringer Empfindlichkeit gegenüber einer bestimmten Projektwirkung und geringen Einwirkungsintensitäten sind keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; sie liegen unterhalb der Relevanzschwelle und sind daher in der Auswirkungsprognose nicht mehr von Bedeutung. Unter Beachtung der in den Planunterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung verbleibt keine nachhaltige Beeinträchtigung dieses Schutzgutes (vgl. Nebenbestimmungen unter A III 4). S. 161 U 8 UVS.

Bei der planfestgestellten Erdgasleitung FGL 32 werden der Krebsgraben, der Profener Elstermühlgraben und die Weiße Elster gequert bzw. wird Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen eingeleitet, die im Rahmen der Bestandsbeschreibung und Empfindlichkeitsbewertung über die erhobenen Daten zur Gewässerstrukturgüte sowie die vorhandenen Kenngrößen zum ökologischen Zustand bewertet wurden.

Im Rahmen der Auswirkungsprognose sind die potenziellen Projektwirkungen detailliert für alle betroffenen Oberflächengewässer beschrieben und die Einwirkungsintensitäten der zu erwartenden Projektwirkungen temporäre Verschlammung, temporärer Verlust von Nährstoffen und hydraulische Belastung ermittelt worden. Nach Verschneidung der Einwirkungsintensitäten mit den Empfindlichkeiten und unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben mittlere, geringe oder keine Einwirkungsintensität - bezogen auf die Auswirkungen Verschlechterung der morphologischen Ausstattung Sohle und Ufer sowie die Minderung der Strukturvielfalt und der ökologischen Zustandsklasse. Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ergeben sich keine relevanten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer (vgl. Nebenbestimmungen unter A III 4). S. 182 U 8 UVS.

Darüber hinaus sind im landschaftspflegerischen Begleitplan spezielle Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt worden:

- W1** Schutzmaßnahme Einbau von Strohfängen;
- W2** Ökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der Grundwassereinleitung.
- W3** Vorschalten von Klär- und Absetzeinrichtungen zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen vor der Einleitung großer Grundwassermengen in das Gewässer sowie die Aufbereitungsanlage für die Einleitung von gereinigtem Druckprüfungswasser.
- W4** Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in verschiedene Teilstrecken zur Reduzierung der Einleitmenge pro Zeiteinheit, so dass Gewässer verträgliche Maximaleinleitungen nicht überschritten werden.
- W5** Keine über das vorhandene Maß hinausgehende Uferbefestigung.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen als umweltverträglich anzusehen.

4.2.8 Klima/Luft

Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Erdgasfernleitung auf die Klima-/Immissionsschutzwälder sind nicht zu erwarten.

4.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern stehen miteinander in Korrespondenz. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht getrennt betrachtet werden; es ist ein einheitlicher Ansatz zu wählen. Das heißt, auch bei den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen beschränken sich die Maßnahmen nicht auf einzelne Schutzgüter, sondern haben oft eine Mehrfachfunktion.

4.4 Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Im Rahmen der Auswirkungsprognose zu den einzelnen Schutzgütern wurden die Trassenbereiche ermittelt, für welche entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen von schwacher, mittlerer oder hoher Auswirkungsintensität zu prognostizieren sind. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass hohe Auswirkungsintensitäten nur sehr kleinflächig und lediglich beim Schutzgut Pflanzen und Tiere auftreten werden. Bei den Schutzgütern Wasser und Landschaft treten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Beim Schutzgut Mensch sind im Bereich Neukieritzsch und Regis-Breitungen mittlere Auswirkungsintensitäten ermittelt worden.

Hinsichtlich der planfestgestellten Vermeidungs-/Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen und die beiden Ökokontomaßnahmen Innenkippe Witznitz) wird auf die Anlage zum Beschluss verwiesen, wo diese im Einzelnen aufgeführt sind.

5 Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes sind durch das planfestgestellte Vorhaben nur baubedingt durch etwaige Lärm- und Staubbelastungen betroffen.

5.1 Baulärm

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat in seiner Stellungnahme vom 23. November 2017 und das Landratsamt Landkreis Zwickau in seinem Schreiben vom 17. November 2017 (jeweils in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde gem. § 1 Nr. 3 AGImSchG) darauf hingewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 durchzuführen sei. Daneben werde auch auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-

verordnung) aufmerksam gemacht. Die Bau ausführenden Firmen seien auf die Einhaltung dieser Vorschriften bereits vertraglich zu verpflichten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme ausgeführt, dass der überwiegende Teil der Maßnahmen außerhalb von Wohnbebauungen erfolge. Die Bauarbeiten würden nur tagsüber ausgeführt. Die Grenzwerte von Geräuschmissionen würden eingehalten.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin zur Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen - vom 19. August 1970 verpflichtet (vgl. Nebenbestimmung A III 2.1).

5.2 Bauzeitliche Staubbelastungen

Die beiden Landratsämter Landkreis Leipzig und Zwickau haben darüber hinaus auf die möglichen Staubentwicklungen insbesondere nach langanhaltend trockener Witterung hingewiesen, die im Bereich naheliegender schutzbedürftiger Bebauungen vermieden werden müssten. Es seien Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen z. B. durch Befeuchten der Aushub- und Abbruchmaterialien und der Verkehrswege, Abdeckung der Transportfahrzeuge, Straßenreinigung, geringe Abwurfhöhen bei Bagger- oder Förderbandbetrieb, vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Forderungen erwidert, dass zur Vermeidung baubedingter Gefährdungen von an das Baufeld angrenzenden Flächen vor Baubeginn am Rand des Arbeitsstreifens in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune von ausreichender Höhe aufgestellt würden, die einen direkten Eintrag von Stäuben vermeiden. Baubedingte Staubentwicklung werde bei Bedarf durch abschnittsweises Bewässern der Arbeitsstreifen vermieden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mangels konkreter Angaben über die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über die Zeiten und Orte ihrer jeweiligen Einsätze die bauzeitlichen Staubbelastungen nicht zuverlässig prognostiziert werden können. Daher können auch etwaige unzumutbare Belastungen nicht prognostiziert werden. Angesichts dieser Sachlage besteht nur die Erforderlichkeit, unzumutbaren Staubbelastungen durch geeignete Schutzmaßnahmen vorzubeugen (siehe BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 - 9 A 8/10 - Rdnr. 110 der Urteilsgründe). Ob es als ausreichend angesehen werden kann, wenn stabile Schutzzäune aufgestellt werden, ist im Einzelfall vor Ort zu beurteilen.

Vorsorglich ist hier die ausdrückliche Anordnung vorgesehen, dass im Bereich nahe gelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung des Bau-, Aushub- und Abbruchmaterials, Befeuchtung der Baustraßen, geringe Abwurfhöhen bei Bagger- oder Förderbandbetrieb) zu ergreifen sind (siehe Nebenbestimmung A III 2.2).

6 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung des vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen) zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in

Natur und Landschaft durch die festgesetzten Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang ausgeglichen und ersetzt werden. Somit stehen Belange von Natur und Landschaftspflege der Umsetzung der Investition FGL 32 nicht entgegen.

6.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 43 Satz 3 EnWG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu beachten. Dabei ist auch der öffentliche Belang des Natur- und Landschaftsschutzes zu bewerten. Dieser Belang wird inhaltlich konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Beeinträchtigungen sind hierbei negative Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes. Negativ sind die Veränderungen dann, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild verschlechtern oder einer konkret geplanten Verbesserung entgegenwirken. Erheblich sind die Beeinträchtigungen, wenn sie sich deutlich negativ auf die Bestandteile des Naturhaushalts und das Landschaftsbild auswirken und ihre Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gegeben, wenn die Veränderung der äußeren Erscheinung von Natur und Landschaft vom aufgeschlossenen Durchschnittsbeobachter als nachteilig empfunden wird.

Nach § 13 Abs. 1 BNatSchG gilt als allgemeiner Grundsatz, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung ist in sonstiger Weise kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Mit der Eingriffsregelung sollen die Probleme, die sich als Folge des Eingriffs in Natur und Landschaft ergeben, bewältigt werden. Die Eingriffsregelung baut auf einer Stufenfolge auf, bei der die Tatbestandsvoraussetzungen für jede Phase abschließend umschrieben sind. Für sie ist nach der gesetzlichen Systematik von zentraler Bedeutung, mit welchem Ergebnis die Kompensationsproblematik auf der jeweils vorgelagerten Stufe abgearbeitet worden ist (so etwa BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, Az.: 4 A 18.99 - Rdnr. 59).

Können Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden, so ist für eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung kein Raum (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Die vom Gesetz vorgesehene sog. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird bei einem Fachplanungsverfahren in der Regel in einem den Planunterlagen beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG) vorgenommen. Die auf Grund einer Konfliktanalyse ermittelten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Bestandteil der energierechtlichen Fachplanung.

6.1.1 Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt ein Eingriff vor, wenn die (geplanten) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. In dem von § 9 Abs. 1 SächsNatSchG nicht abschließenden Katalog zur Bestimmung bestimmter Eingriffe, die der Landesgesetzgeber festsetzen darf, ist die unterirdische Verlegung von Rohrleitungen nicht explizit als Eingriffsfall vorgesehen.

Unstreitig liegt jedoch mit dem gegenständlichen Vorhaben, das die Auswechslung einer Erdgasleitung und ihrer Anschlussleitungen einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen beinhaltet, über eine Länge im Freistaat Sachsen von ca. 44 km ein Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen vor.

Die Vorhabenträgerin hat den Eingriffsumfang in der Planunterlage 11 in dem entsprechenden Fachplan (landschaftspflegerischer Begleitplan) beschrieben und quantifiziert. Sie hat zur Bewertung eines Eingriffs und zur Bestimmung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die vom Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) herausgegebene Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen angewendet.

Die Eingriffsdarstellung ist digital vorgenommen worden; die Abgrenzung der kartierten Biotoptypen erfolgte auf der Basis des Luftbildes unter Zuhilfenahme der landesweiten CIR-Biotopkartierung, die aktuell im Gelände verifiziert wurde. Insoweit wird auf die Unterlage 11.2 verwiesen (Blätter 1 bis 77). Weitere Details zur Methode der Konfliktanalyse und -bewertung sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (Unterlage 11, S. 12 ff.), auf den hiermit verwiesen wird.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz erfolgt durch die Gegenüberstellung der eingriffsbedingten Wertverluste auf der Basis des Biotopwertes und der gleichartigen Wiederherstellung des Arbeitsstreifens auf der Basis des Planungswertes des gleichen Biototyps. Einem dabei bilanzierten Defizit gegenübergestellt werden im weiteren Schritt die Wertsteigerungen, die mittels der biototypenbezogenen oder auch funktionsbezogenen Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen erzielt werden. Der Kompensationsbedarf leitet sich letztlich aus den biotopbedingten Wertminderungen zuzüglich der funktionsbedingten Wertminderung ab.

Der Fachplaner weist darauf hin, dass die Handlungsempfehlung als Regelvermutung einen vollständigen Funktionsverlust annimmt, wenn die von einem Vorhaben direkt beanspruchte Eingriffsfläche versiegelt oder überbaut wird. Bei der vorliegenden unterirdischen Verlegung einer Rohrleitung ist allerdings nur von einer Funktionsminderung auszugehen, da der Arbeitsstreifen lediglich temporär beansprucht wird. Das bedeutet, dass es durch den Eingriff nicht zu einer dauerhaften Veränderung der in Anspruch genommenen Fläche kommt. Dieser Fall ist in der Handlungsempfehlung so nicht vorgesehen. Es hat daher bei der Bewertung des geplanten Zustands eine gewisse Anpassung zu erfolgen.

Flächen, die durch eine anthropogene Nutzung oder Inanspruchnahme gekennzeichnet sind (Acker, Intensivgrünland, junge Aufforstungen), können sich relativ kurzfristig wieder in Richtung des ursprünglichen Typs entwickeln. Es erfolgt kein Defizit, die Flächen tauchen in der Bilanzierungstabelle (Unterlage 11, Anhang zum Erläuterungsbericht) nicht auf. Gleiches gilt für Baustellenzufahrten, die in der Regel schon versiegelt sind.

Biotoptypen mit einem höheren Entwicklungsalter oder solche mit spezifischen Standorteigenschaften können dagegen nicht durch die vorgesehenen Rekultivierungsarbeiten innerhalb von 25 Jahren gleichwertig wiederhergestellt werden, daher werden sie bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Der Planer geht weiter davon aus, dass bei sorgfältiger Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Möglichkeit besteht, die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Biotoptypen, auch höherwertige Grünlandflächen weitgehend wiederherzustellen, so dass sich diese Rekultivierungsflächen relativ kurzfristig wieder in Richtung des ursprünglichen Typs entwickeln. Auch das ist bei der Berücksichtigung des Planungswertes in der Tabelle zur Bilanzierung zu beachten. Auch wird der Biotoptyp 78.500 (Leitungsschneise) mit den den Ruderalfluren entsprechenden Wertstufen neu eingeführt. Grund dafür ist, dass der innerhalb der Wälder und Gehölze bestehende Schutzstreifen der Leitung bereits überwiegend frei von Gehölzen ist. Der Schutzstreifen soll auch künftig frei bleiben, so dass ebenfalls nur die krautige Ruderalflur der Leitungsschneise angesetzt wird.

Dagegen sind Biotoptypen mit einem höheren Entwicklungsalter oder solche, die aufgrund spezifischer Standorteigenschaften oder Nutzungen eine längere Zeitspanne zur Wiederherstellung bedürfen, mit einem entsprechenden Planungswert versehen.

Die Wertdifferenzen, die sich aus den eingriffsbedingt in Anspruch genommenen Biotopflächen ergeben, wobei die Arbeitsstreifen, soweit es sich um intensiv anthropogene Nutzung oder Inanspruchnahme handelt - wie oben erläutert - nicht betroffen sind, sind aus der Tabelle im Anhang zum Erläuterungsbericht zu entnehmen (linke Spalte). Sie sind auf den Kartenblättern (Luftbildern) aufgeführt, so dass eine Lokalisierung möglich ist.

In der Tabelle 1, Unterlage 11, sind die Biotopflächen aufgelistet, für die ein (weitergehender) Kompensationsbedarf errechnet worden ist, da diese Flächen nicht bereits durch die Rekultivierung unter Beachtung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in gleichartiger Weise kompensiert werden können; für sie sind weitere Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen) festzusetzen.

Der Fachplaner hat weiterhin geprüft, wie die Berücksichtigung der Bilanzierung von Einzelbäumen, die Wertminderung von Landschaftsfunktionen, der Eingriff in Bodenfunktionen und die ästhetische Funktion des Landschaftsbildes insgesamt bei der Bilanzierung zur Anwendung kommt (Unterlage 11, S. 18 ff.).

Zudem ist ein besonderes Augenmerk auf die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen gerichtet worden. Die von dem Austausch der Erdgasleitung betroffenen Waldflächen befinden sich westlich der Bahnstrecke bei Deutzen (Unterlage 11.2, Luftbilder Blatt 42 und Blatt 43) und nördlich von Regis-Breitungen (Unterlage 11.2, Luftbilder, Blatt 46). Funktionale Beeinträchtigungen von Waldflächen sind nicht nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Regelungen zu beurteilen, sondern nach den Regeln des SächsWaldG, welches als Spezialgesetz (lex specialis) fungiert. Dies kommt aber vorliegend nicht zur Anwendung, da die für die Sanierung der FGL 32 und ihrer Anschlussleitungen zu beanspruchenden Flächen sehr gering ausfallen. Es bestehen bereits Gehölz freie Streifen auf der Bestandsleitung. Weiterhin ist vorgesehen, in Waldquerungen den Arbeitsstreifen auf 8,0 m einzuengen und den Oberboden in diesen Abschnitten nicht abzutragen. Auch werden Tabuflächen durch Setzung von Schutzzäunen vorgesehen, so dass weitestgehend Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zusammengefasst ergibt sich über den gesamten Trassenverlauf der FGL 32 einschließlich der Anschlussleitungen nach der Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung des Arbeitsstreifens) eine Wertdifferenz von 166.237 Werteinheiten. Diese Wertdifferenz muss durch Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs kompensiert werden (Unterlage 11, Anhang 1).

Die Planfeststellungsbehörde kann die Einschätzungen der Vorhabenträgerin und deren Landschaftsplanungsbüro nachvollziehen und hat keine Zweifel, dass die Konfliktbewertung vollständig und zutreffend ist.

6.1.2 Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff unzulässig, wenn vermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden. Als vermeidbar wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Der naturschutzrechtliche Vermeidungsgrundsatz erfordert hierbei jedoch nicht, dass ein Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen des Vorhabens um jeden Preis betreiben muss und die ökologisch günstigste Planungsalternative wählen muss. Es gilt vielmehr das Übermaßverbot, welches vorgibt, dass der Mehraufwand für die jeweils in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen nicht außer Verhältnis zu der mit ihm erreichbaren Eingriffsminimierung stehen darf.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidbar sind.

Hinsichtlich der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter C II 1 (S. 32 ff.) verwiesen. Gründe, die ansonsten gegen die technische Durchführung des

Ausbauvorhabens sprechen, sind nicht ersichtlich, insbesondere ist es nicht überdimensioniert.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Teil des landschaftspflegerischen Begleitkonzeptes sind und sich auf die Bauausführung beziehen, vorgesehen:

- Ökologische Baubegleitung;
- Beschränkung der Arbeitsstreifenfläche und Einrichtung von Tabuzonen;
- Geschlossene Bauverfahren;
- Baustraßen;
- Trassenrekultivierung;
- Altlasten und Bodenschutz.

Weiterhin sind Bestandteil der planfestgestellten Planung folgende Maßnahmen, deren detaillierten Inhalte sich aus den Maßnahmenblättern im Anhang zum Beschluss ergeben:

- T1** Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen;
- T2 B** Bauvorbereitende Maßnahmen für planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Grünspecht, Sperbergrasmücke und Rotmilan) in Waldgebieten und großflächigeren Gehölzbeständen;
- T3** Schutzmaßnahmen Amphibien (insbesondere je nach Witterung in der Zeit von Ende Februar bis Ende April);
- T2 C** Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder geschützte Brutvogelarten - hier Eisvogel - Ausschluss von Bauarbeiten in der Zeit vom 1. April bis 31. August;
- B1** Allgemeiner Bodenschutz;
- B2** Zusätzliche Maßnahmen bei Gründung des Arbeitsstreifens auf nassen / moorigen Böden;
- W1** Schutzmaßnahme Einbau von Strohfängen;
- W2** Ökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der Grundwassereinleitung;
- W3** Vorschalten von Klär- und Absatzeinrichtungen;
- W4** Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in verschiedene Teilstrecken;
- W5** Keine über das vorhandene Maß hinausgehende Uferbefestigung.

6.1.3 Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen, die von der Planfeststellungsbehörde auch verbindlich festgesetzt worden sind (vgl. Anhang zum Beschluss):

Die Eingriffsflächen, die sich auf den durch die Baumaßnahme erforderlich werdenden Arbeitsstreifen befinden, sollen grundsätzlich in gleicher Form bzw. in den vorherigen Zustand wiederhergestellt werden. Vorliegend werden die Flächen fast überwiegend nur temporär in Anspruch genommen. Da zumeist wirtschaftlich genutzte Flächen für die Baumaßnahme genutzt werden, sind diese durch Rekultivierung kurzfristig wiederherstellbar. Auch die anderen Flächen sollen so ausgestattet werden, dass ihre künftige Entwicklung zum vorherigen Biotop eingeleitet wird. In selteneren Fällen, wo hochwertige Biotope nicht kurz- bzw. mittelfristig wieder herstellbar sind, ist ein gleichartiger Ausgleich nicht möglich.

Zur Wiederherstellung bzw. zum Ausgleich auf den durch den Eingriff beanspruchten Flächen sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die spezifisch für alle betroffenen Flächen des jeweiligen Biotoptyps sind.

Ausgleichsmaßnahmen:

- A1 Wiederherstellung der Gewässer in den vor dem Eingriff bestehenden Zustand;
- A2 Wiederherstellung landwirtschaftliches Grünland;
- A3 Wiederherstellung der Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichte in den vor dem Eingriff bestehenden Zustand;
- A4 Wiederherstellung von sonstigen Ruderalfluren, Säumen und Hochstaudenfluren in den vor dem Eingriff bestehenden Zustand;
- A6 Wiederherstellung der Äcker und Sonderkulturen in den vor dem Eingriff bestehenden Zustand;
- A7 Wiederherstellung der Gehölzbestände in der freien Landschaft und Entwicklungspotenzial zur langfristig gleichwertigen Regeneration in den vor dem Eingriff bestehenden Zustand.

Ersatzmaßnahmen:

Soweit die Eingriffe nicht mit Ausgleichsmaßnahmen durch die Rekultivierung des Arbeitsstreifens für den Einbau der neuen Erdgasleitung gleichartig ausgeglichen werden können, sind in dem betroffenen Naturraum die Beeinträchtigungen in gleichwertiger Weise zu kompensieren. Insgesamt ergibt sich über den Trassenverlauf nach der Bilanzierung der Arbeitsstreifenflächen ein Kompensationsbedarf von 166.237 Werteinheiten gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (vgl. Unterlage 11, Anhang 1). Diese Wertdifferenz ist durch externe Maßnahmen zu kompensieren.

Die **Kompensationsmaßnahme bzw. Ersatzmaßnahme Nr. 1**, die eine Umwandlung von Intensivgrün in eine Streuobstwiese mit einer Größe von 4.000 m² enthält, ist entfallen. Dafür ist eine Biotopwertdifferenz von 64.000 angesetzt worden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür eine neue Ersatzmaßnahme beantragt, die im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 2 steht. Es handelt sich um eine Ökokonto-Maßnahme in der Innenkippe Witznitz, die vom Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (Vorgänger Sächsische Landsiedlung GmbH SLS) erworben wird. Sie wird mit einer Aufwertung in Höhe von 64.000 Werteinheiten berechnet.

Die **Kompensationsmaßnahme bzw. Ersatzmaßnahme Nr. 2** ist eine Ökokonto-Maßnahme in der Innenkippe Witznitz, die mit einer Aufwertung von 102.237 Werteinheiten berechnet wird.

Beide Maßnahmen erfüllen damit den errechneten Kompensationsbedarf von 166.237 Werteinheiten, so dass kein Defizit durch die vorhabenbedingten Eingriffe mehr vorliegt. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Staatsbetrieb ZFM die Verträge über die beiden vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen gem. § 11 SächsNatSchG geschlossen, die

der Planfeststellungsbehörde vorliegen. Die Kompensationsmaßnahme Nr. 2 ist von der unteren Naturschutzbehörde befürwortet und nach Abnahme der Maßnahme im Juni 2018 auch bestätigt worden. Es ist davon auszugehen, dass diese Bestätigung auch für die zusätzlich erworbene Kompensationsmaßnahme Nr. 2 gilt, denn es handelt sich sowohl um dasselbe Vorhaben und damit dieselben Eingriffe als auch um denselben Biotopverbund, aus dem die Ökokontomaßnahme stammt.

Die Kompensationsmaßnahmen im Biotopverbund Innenkippe Witznitz sind Teil einer komplexen Ökokontomaßnahme (38.890 m²). Der erste Bauabschnitt wurde bereits im Frühjahr 2015 umgesetzt und befindet sich derzeit in der Entwicklungspflege. Die Bauabschnitte zwei bis fünf wurden im Jahr 2017 realisiert. Sie umfassen die Anlage eines 20 m breiten Blühstreifens in Ost-West-Richtung, die Anlage von mehrteiligen, versetzt angeordneten Feldhecken in Nord-Süd-Richtung mit umlaufenden Säumen und begleitenden Blühstreifen sowie die Anlage einer acht Meter breiten Waldmantelpflanzung. Die Maßnahme wurde anhand der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen mit insgesamt 575.512 Werteinheiten bewertet.

Die Maßnahme erfüllt folgende Zielstellungen:

- Aufbau von Verbundelementen und Übergangslbensräumen zwischen verschiedenen Biotoptypen, insbesondere von Wald und Offenland;
- Schaffung neuer, standortgerechter Lebensräume (Brut-, Nahrungs- und Deckungshabitaten), welche die Ansiedlung regionaltypischer, aber seltener Arten (insbesondere Bodenbrüter) begünstigen und zu einer allgemeinen Ausweitung bzw. Diversifizierung des Biotopkomplexes führen;
- Aufwertung der ästhetischen Funktion des Landschaftsbildes durch Gliederung und damit Belebung der bis dahin monotonen Agrarlandschaft durch ein kleinräumiges Mosaik aus (Kultur-) Landschaftselementen;
- Verhinderung von Winderosion auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Schaffung neuer Übergangslbensräume (Ökotone) mit besonderer Habitat- und Entwicklungsfunktion.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Bedenken, die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zuzulassen. Sie hat sich vorbehalten, für den Fall, dass die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nicht oder nicht vollständig erreicht werden sollten - das gilt insbesondere für die festgestellten Ausgleichsmaßnahmen - ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen, darunter fällt auch die Zulassung neuer Kompensationsmaßnahmen (Nebenbestimmung A III 3.12).

6.1.4 Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Die Vorhabenträgerin hat in der Unterlage 8 (UVS) neben den europäisch geschützten Gebieten, die einer besonderen Prüfung unterliegen (vgl. Kapitel C II 6.2 S. 64 ff.), auch alle im oder am Rande des Leitungsverlaufs liegenden nationalen Schutzgebiete aufgeführt (S. 26 ff.). Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG sind nicht betroffen, lediglich vier Landschaftsschutzgebiete: LSG „Elsteraue“, LSG „Sahnegebiet“, LSG „Paradiesgrund (Nördlicher Teil)“ und LSG Paradiesgrund (Südlicher Teil).

Soweit die Bestandstrasse sich im Bereich eines Landschaftsgebietes befindet und dort der Austausch der Leitung erfolgen soll, sind die damit zusammenhängenden Handlungen nicht verboten, denn sie fallen nicht unter das Verbot von § 26 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind in einem Landschaftsgebiet nur solche Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese Handlungen sind bei dem Rohraustausch nicht zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme ist kleinflächig und die Wiederherstellung der beanspruchten Flächen ist vorgesehen und Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Damit sind die Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete zulässig und sind - auch ohne Erwähnung - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

In der Goseler Aue in Frankenhausen befindet sich das Naturdenkmal „Hydrogeologisches Denkmal Teufelshöhe“, welches bereits mit Beschluss des Kreises Werdau am 20. Oktober 1983 unter Schutz gestellt wurde und gemäß § 51 Abs. 1 SächsNatSchG als übergeleitetes Schutzgebiet weiterhin Geltung hat. Bei Naturdenkmälern handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit besonderen Schutz genießen. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen, sind verboten. Bei der „Teufelshöhle Gosel“ handelt es sich um eine Erosionshöhle des Waldsachsenbaches am Prallhang. Die Teufelshöhlenwand zeigt die typischen Sedimente des Raumes vom Perm (Rotliegendes) bis Holozän.

Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass das Naturdenkmal durch das Vorhaben nicht berührt wird. Der Arbeitsstreifen läuft in der Nähe der Höhle bzw. eines Felshanges aus Rotliegend entlang. Der Arbeitsstreifen wird auf 12 m eingeeengt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wenn es doch notwendig wird, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, hat die ökologische Baubegleitung anzuordnen, die Felswand fachmännisch zu sichern, zum Beispiel durch Holzverlattung (vgl. Nebenbestimmung A III 3.8). Somit kommt es zu keiner Handlung, die gemäß § 51 SächsNatSchG verboten ist.

Durch das Vorhaben werden voraussichtlich gesetzlich geschützte Biotope berührt und ggf. zerstört oder beeinträchtigt (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG). Die im Umfeld des Vorhabens befindlichen Biotope sind in der Unterlage 8 (S. 27 f.) aufgeführt. Dort ist dargestellt, welchen Abstand die Biotope zum geplanten Arbeitsstreifen haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Biotope bei Beachtung aller Sorgfalt zerstört werden, aber es ist nicht ganz auszuschließen, dass sie eine Beschädigung erleiden. Von dem Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung kann jedoch gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Als Ausgleich wird dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktion angesehen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht Ausgleichsmaßnahmen vor, die die Wiederherstellung der zerstörten bzw. beeinträchtigten Funktion des geschützten Biotops bewirken sollen. Damit kann die Ausnahme für den Fall einer Beschädigung oder Zerstörung zugelassen werden.

Die Planfeststellungsbehörde trägt das Ergebnis des landschaftspflegerischen Begleitplans mit und verweist insoweit auch auf alle unter A III 3 festgestellten Nebenbestimmungen.

6.2 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten

Das Straßenausbauvorhaben ist mit der Inanspruchnahme von Flächen in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und Europäischen Vogelschutzgebieten (VS-Gebieten) verbunden bzw. tangiert solche Gebiete. Die Vorhabenträgerin hat in der Unterlage 9 Vorprüfungen oder auch detailliertere Prüfungen hinsichtlich der Verträglichkeit der Schutzgebiete vorgenommen. Nach Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Charakterisierung der einzelnen Schutzgebiete und der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgte eine Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen. Dabei ist ein Untersuchungsraum, der den Trassenkorridor in einer Breite von 600 m einschließlich einer Aufweitung von 200 m in das Schutzgebiet hinein umfasst, festgelegt worden. Über diese Entfernung hinaus sind Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und/oder relevanten Arten durch den Austausch der erdverlegten Leitung normaler Weise nicht zu erwarten. Im Einzelfall oder auch für Arten mit einem großen Aktionsradius wurden erweiterte Betrachtungen durchgeführt. Für Gebiete, für die eine Beeinträchtigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das betrifft zwei FFH-Gebiete: „Elsteraue südlich Zwenkau“ und das SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (vgl. Kapitel C II 6.2.2 und 6.2.3 S. 67 ff.), Unterlage 9, Teil II, S. 73 ff.

Für die nicht unmittelbar planbetroffenen, benachbart liegenden Gebiete scheidet eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bereits durch die jeweilige Entfernung aus. Das betrifft die folgenden Gebiete:

Das FFH-Gebiet „Lobstädter Lachen“ mit einer Flächengröße von 179 ha befindet sich im Landkreis Leipzig, ungefähr 2 km von der Stadt Borna entfernt auf dem Territorium des ehemaligen Tagebaugeländes Deutzen. Der Leitungsverlauf der FGL 32 umgeht das FFH-Gebiet westlich in einer Entfernung von 490 m (vgl. Plananlage 9.1.2, Blatt 2).

Das FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 42 ha und liegt etwa 30 km von Leipzig entfernt. Es besteht aus zwei Teilbereichen, die durch die Pleiße und ihre Deiche sowie Ackerflächen voneinander getrennt sind. Der bestehende Leitungsverlauf der FGL 32 umgeht die beiden Teilflächen des Schutzgebietes vollständig (vgl. Plananlage 9.1.2, Blatt 3). Von Norden kommend verläuft die FGL 32 westlich des Dammes der Pleiße. Zwischen etwa SP 29,2 und SP 30,3 ist die Leitung bereits saniert. In diesem Bereich ist die Nachverlegung des Kabelschutzrohres durch einen Kabelpflug im Schutzstreifen der Leitung vorgesehen. Nordwestlich des zweiten Teilgebietes etwa ab SP 29,9 ist auf einer Länge von 100 m die Nutzung eines bestehenden Schutzrohres geplant. Dafür ist die Errichtung einer Baugrube notwendig. Nördlich und südlich an den bereits sanierten Abschnitt angrenzend ist die achsgleiche Verlegung der FGL 32 im bestehenden Rohrgraben geplant. Etwa bei SP 29,2 ist eine Auswechslung der bestehenden Station Regis-Breitungen (Abzweigarmaturengruppe 32-6) vorgesehen. Eine flächenhafte Inanspruchnahme des FFH-Gebietes ist damit jedoch nicht verbunden. Es können auch negative Wirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden, da die Ortslage von

Regis-Breitungen eine Vorbelastung darstellt und zudem die Pleiße trennende Wirkung hat. Südlich der geplanten Station ist für eine Druckprüfung die Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Pleiße notwendig. Da sich die Entnahme- und Einleitstellen unterhalb der Zu- und Abläufe der Haselbacher Teiche befinden, ist auch insoweit eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen.

In Abgleich mit dem für das FFH-Gebiet vorliegenden Managementplan kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die Gebietscharakteristik unverändert bleiben. Sie sieht jedoch vor, dass die Bauarbeiten nur in enger Betreuung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen sollten, insbesondere bei länger andauernder Bauzeit während der Aktivitätsphase der Amphibien, um das Absammeln bzw. die Errichtung eines Bauzauns festzulegen (vgl. dazu die Nebenbestimmung A III 3.6).

Das FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberen Pleißeland“ setzt sich aus fünf Teilgebieten zusammen, die teilweise räumlich erheblich voneinander getrennt liegen. Der vorliegend detailliert untersuchte Bereich umfasst die Teilbereiche Paradiesbach Unterlauf und Paradiesbach Oberlauf, die durch die Ortschaft Gablenz unterbrochen sind (vgl. Plananlage 9.I.2, Blatt 3). Von Norden kommend kreuzt die FGL 32 zunächst die BAB 4 und verschwenkt dann in südöstlicher Richtung und nähert sich bei SP 60,1 der nördlichen Teilfläche Paradiesbach Unterlauf auf wenige Meter an, der Arbeitsstreifen schneidet die Schutzgebietsabgrenzung. Bei SP 62 wendet sich der Leitungsverlauf nach Süden. Die Teilfläche Paradiesbach Oberlauf wird bei SP 62,8 nördlich umgangen, der Trassenverlauf nähert sich bis auf ca. 200 m der Schutzgebietsgrenze an. Von SP 59,9 bis SP 63,8 verläuft die Leitung nordöstlich bzw. östlich zu den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes. Auf dieser Strecke ist die achsgleiche Auswechslung der FGL im Rohrgraben geplant. Bei SP 60,5 ist der ersatzlose Rückbau der bestehenden Abzweigarmaturengruppe 32-17 und die Rekultivierung der Fläche als Ackerland vorgesehen. Westlich an das Schutzgebiet angrenzend ist der ersatzlose Ausbau der bestehenden Station Crimmitschau (Eingangsarmaturengruppe 32.11-2) mit Rückbau der Einfriedung und Renaturierung als Grünland beabsichtigt; die verbleibenden Leitungsenden werden verschlossen (vgl. Plananlage 9.II.1, Blatt 4, 5 und 6). Die Vorhabenträgerin hat die Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I und der Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem vorliegenden Managementplan abgeprüft. Sie hat festgestellt, dass im Bereich des Ausbaus der Station Crimmitschau sowie im Bereich der Teilfläche Paradiesbach Unterlauf eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzgebietsausweisung erfolgt. Die Arbeitsstreifen, die Arbeitsflächen sowie die Zuwegungen befinden sich jedoch vollständig außerhalb von Flächen geschützter Lebensraumtypen. Weiterhin sind der Zentralen Artenbank weder Hinweise auf Vorkommen von charakteristischen Arten der Lebensraumtypen im hier betroffenen Bereich zu entnehmen noch von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Insgesamt ist die weitergehende umfassende Verträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten worden. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach den detaillierten Erläuterungen an.

Das rund 2.033 ha große FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ liegt in den Landkreisen Leipzig, Zwickau und Mittelsachsen sowie in der kreisfreien Stadt Zwickau. Es gliedert sich in fünf Bereiche und erstreckt sich als Flusstal annähernd in Nord-Süd-

Richtung über ca. 60 km entlang der Zwickauer Mulde einschließlich ihrer Seitentäler. Die Bestandsleitung FGL 32 verläuft bei SP 69,8 ca. 300 m westlich des Teilgebietes Mulde südlich Glauchau. Dieses bildet im Annäherungsbereich des Trassenverlaufs die südliche FFH-Gebietsgrenze. Die Darstellung des Trassenverlaufs sowie des FFH-Gebietes zeigt sich in der Plananlage 9.1.2, Blatt 7. Im Annäherungsbereich des Schutzgebietes erfolgen ein Rückbau der bestehenden Leitung und eine achsgleiche Verlegung der neuen Rohre. Das Kabelschutzrohr wird im gleichen Arbeitsschritt eingebracht. Westlich, auch außerhalb des Schutzgebietes, im Bereich der Querung des Grabens in Crossenschlucht ist eine baubedingte Wasserhaltung und -einleitung notwendig. Nach Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch den Austausch der Leitung kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da nicht mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes gerechnet werden kann. Dagegen hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

Das SPA-Gebiet „Lobstädter Lachen“ ist nahezu deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Lobstädter Lache“. Der Verlauf der Bestandsleitung FGL 32 umgeht das Schutzgebiet in einer Entfernung von ca. 490 m. Der Trassenverlauf ist dargestellt in der Plananlage 9.1.3, Blatt 1. Die Erhaltungsziele sind der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lobstädter Lachen“ vom 27. Oktober 2006 zu entnehmen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erhaltungszustand der Vogelarten nach Anhang I oder gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und ihrer Lebensräume sowie die Gebietscharakteristik unverändert bleiben, somit erübrigt sich eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung.

Das SPA-Gebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ umfasst eine strukturreiche Bergbaufolgelandschaft mit Restgewässern und ausgedehnten Feuchtgebietskomplexen. Auch hier ergeben sich die Erhaltungsziele aus der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ vom 27. Oktober 2006. Die Erdgasleitung quert im Bestand das Vogelschutzgebiet auf einer Länge von ca. 450 m südlich der Ortschaft Regis-Breitingen. Dies ist der Plananlage 9.1.3, Blatt 3, zu entnehmen. Die Leitung verläuft parallel zur Pleiße ca. 280 m innerhalb des Schutzgebietes vollständig über Acker. In diesem Abschnitt wurde die Leitung bereits ausgetauscht. Hier erfolgt jedoch die Nachverlegung des Kabelschutzrohres DN50 für ein Lichtwellenkabel, wofür ein Arbeitsstreifen mit einer maximalen Breite von 8,0 m benötigt wird. Etwa bei SP 29,9 erfolgt die Nachverlegung durch einen Kabelpflug, danach auf einer Länge von ca. 100 m eine geschlossene Verlegung. Die Nachweise besonders geschützter Vögel konzentrieren sich auf die in mehr als 50 m Entfernung zum Arbeitsstreifen liegenden Stillgewässer und größeren Gehölzbestände im südlichen Untersuchungsraum (vgl. Plananlage 9.11.2, Blatt 3). An der westlichen Schutzgebietsgrenze befindet sich ein künstliches Storchennest auf einem Trafohäuschen, das aber im Sommer 2016 nicht besiedelt war.

Die fachliche Prüfung, die nicht zu beanstanden ist, kommt zu dem Ergebnis, dass für die gemeldeten Vogelarten mit keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zu rechnen ist.

6.2.1 Grundlagen für die Verträglichkeitsprüfungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Um die projektbedingten Wirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung in Bezug auf die von dem Projekt betroffenen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Grundlage sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2008 - 9 A 3/06, Rdnr. 68).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betroffenen Gebiets zu ermitteln. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VS-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt; die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Nach der Rechtsprechung muss sie jedoch den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05, Rdnr. 73). In der Fachwissenschaft als überholt geltende Untersuchungsmethoden sind demnach unzulässig. Es bestehen jedoch keine Einwände gegen eine anerkannte fachwissenschaftliche Untersuchungsmethode, wenn mit dieser Ergebnisse erzielt werden, die mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06, Rdnr. 73).

Bei der Erfassung von Lebensraumtypen ist zu beachten, dass diese eine wertende Zuordnung erfordert, die Zuordnungskriterien jedoch nicht definiert. Da Lebensraumtypen eine außerrechtliche Kategorie der Pflanzensoziologie darstellen, welche eine Bandbreite von Erscheinungsformen aufweisen, sind für die Bestimmung der typprägenden Merkmale die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen maßgeblich. Angesichts der Vielzahl von Arten, die in wechselnden Zusammensetzungen in einem Lebensraum bestimmten Typs vorkommen können, ist bei der konkreten Zuordnungsentscheidung mehr als Plausibilität und Stimmigkeit nicht erreichbar (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06, Rdnr. 73).

Im Rahmen der Bestandsbewertung sind diejenigen Faktoren bedeutsam, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt (vgl. hierzu für Lebensräume Art. 1 Buchst. e und für Arten Art. 1 Buchst. i der FFH-RL). Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus Anhang III Phase 1 der FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06). Darin sind als Kriterien der Gebietsauswahl - und hier der Verträglichkeitsprüfung - für Lebensraumtypen des Anhangs I und jede Art des Anhangs II unter anderem der Repräsentativgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II unter anderem Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt.

Ob das Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig eine Qualitätseinbuße vermieden werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 Rdnr. 70). Die Verträglichkeitsprüfung ist jedoch keinesfalls auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um zu einer verlässlichen Aussage zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05, Rdnr. 70; Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 Rdnr. 73).

Unsicherheiten über Wirkzusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit nicht ausschöpfen lassen, bilden kein zwangsläufiges Zulassungshindernis. Es ist zulässig, insoweit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen.

Zugunsten des Projekts dürfen die von dem Projektträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, wenn sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verhindert werden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06, Rdnr. 53).

Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr „ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird“ (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05, Rdnr. 60). Erhaltungsziele werden dann nicht nachteilig berührt, wenn es um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Besteht eine Standortdynamik betroffener Tierarten, so führt nicht jeder

Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Selbst eine Rückentwicklung der Population berührt Erhaltungsziele nicht nachteilig, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05, Rdnr 60).

6.2.2 FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“

In der Verordnung vom 31. Januar 2011 sind die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet verbindlich festgelegt worden. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung gelten für das FFH-Gebiet die in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Erhaltungsziele. Diese lauten wie folgt:

1. Erhaltung eines teilweise sehr strukturreichen Ausschnittes der Talauere der Weißen Elster im Bergbaurevier südlich von Leipzig mit Auwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Altwassern, Stillgewässern, Verlandungsvegetation sowie Grünland unterschiedlicher Bodenfeuchte von Nasswiesen bis Halbtrockenrasen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs der FFH-RL von Bedeutung sind. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code u. Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		10,87	1,84	ha
6210 Kalk-Trockenrasen		0,38		ha
6510 Flachland-Mähwiesen	1,93	2,05		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		2,16		ha
91F0 Hartholzaunenwälder	1,07	127,4	20,00	ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		12,09		ha
*prioritärer Lebensraumtyp				

Das FFH-Gebiet weist das zweitgrößte Hartholzaunenwald-Vorkommen (LRT 91F0) in Sachsen auf und ist somit für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps von herausragender Bedeutung. Beim Lebensraumtyp 91E0* handelt es sich um Relikte des in Sachsen stark gefährdeten Silberweiden-Auenwaldes. Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) tritt in einer kalkbeeinflussten Ausbildung auf und ist auf Grund des sehr seltenen Vorkommens kalkhaltiger Böden in Sachsen überregional bedeutsam. Die landesweite Bedeutung des Kalk-Trockenrasens (LRT 6210) begründet sich darin, dass es sich um den einzigen gesicherten Nachweis des Esparsetten-Trespen-Halbtrockenrasens in ganz Sachsen und das landesweit einzige Vorkommen der extrem seltenen Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) auf Primärstandorten handelt. Bei den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) sind insbesondere die Flächen der Ausbildungsform „Altarme/Altwasser“ von

hohem Stellenwert, da diese im sächsischen Hügelland (sächsisches Lössgefilde) von vollständiger Vernichtung bedroht sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ¹	x	x	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/ Sommerquartierkomplex) ²		x	
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Reproduktionshabitat ³		x	x

Für das Große Mausohr (*Barbastella barbastellus*) ist das Waldgebiet Alberthain südöstlich von Pegau als optimales Jagdhabitat in der ansonsten dicht besiedelten, waldarmen Region von großer regionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

² naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (v. a. stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat

³ Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser und emerser Vegetation, aber auch freiem Raum zum Schwimmen (Teiche und Altwässer, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, häufig auch größere und tiefere Gewässer in sonnenexponierter Lage) sowie umgebende Landhabitate im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitate dienen (v. a. in Gewässernähe liegende feuchte Gehölze und Wälder).

Der bestehende Leitungsverlauf der FGL 32 quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 160 m von West nach Ost (vgl. Plananlage 9.1.2, Blatt 1). Es wird geprägt vom Flusslauf der Weißen Elster und den unmittelbar angrenzenden Gewässer begleitenden Gehölzen und Fettwiesen. Nördlich der Querungsstelle mit der Leitung umfasst das Schutzgebiet zudem einen bewaldeten Feuchtbereich mit eingelagertem Stillgewässer. Die östliche und westliche Schutzgebietsgrenze wird im Querungsbereich jeweils durch

einen Deich gebildet. Die Weiße Elster ist zur Umgehung des Tagebaus Zwenkau begradigt und in ein neues Bett umverlegt worden. Der Düker (Dreifachdüker FGL 32, FGL 26 und FGL 108) wurde bereits 2008 erneuert. Die östliche Deichquerung der FGL 32 ist im Zuge des Vorhabens neu herzustellen. Hierbei ist auch die Freilegung und technische Diagnose der in diesem Bereich parallel verlaufenden FGL 26 und FGL 108 geplant. Die Deichquerung soll in offener Bauweise erfolgen. Für die Verlegung des Lichtwellenleiterkabels wird ein bereits bestehendes Kabelschutzrohr im sanierten Abschnitt genutzt, es ist nur eine Baugrube herzustellen. Östlich der Weißen Elster befindet sich die Baugrube ebenfalls innerhalb des Schutzgebietes. Westlich der Elster liegen die Arbeitsflächen und Zuwegungen vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Die Zufahrt zu den östlich gelegenen Arbeitsflächen erfolgt wasserseitig des Damms von Süden über eine Baustraße innerhalb des FFH-Gebietes. Landseitig wird die Zuwegung über einen teilversiegelten Weg vorgenommen.

Im Querungsbereich der Weißen Elster ist die Entnahme und Einleitung von Druckprüfungswasser geplant. Zudem ist baubedingt eine Wasserhaltung im Bereich des Schutzgebietes nötig (vgl. zu den vorgesehenen Arbeiten Plananlage 9.II.1, Blatt 1).

Innerhalb des detailliert untersuchten Gebietes befindet sich ein als Erhaltungsziel vorgesehenes natürliches und naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (3150), das als Reproduktionshabitat für die ebenfalls als Erhaltungsziel vorgesehene Art Kammmolch (1166) dient. Das Stillgewässer wird nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der großen Entfernung, die Kammmolche sowie weitere charakteristische Amphibienarten des Lebensraumtyps wie der Grasfrosch während der Wanderphasen zurücklegen, ist eine Durchwanderung der Arbeitsflächen nicht ausgeschlossen. Der geöffnete Rohrgraben oder der zur Verlegung des Kabelschutzrohres geöffnete Graben könnten als Barriere oder Falle wirken und zu Individuenverlusten führen. Die Vorhabenträgerin hat daher zur Erhaltung der ungefährdeten Wanderung der Amphibienarten zwischen den Teillebensräumen und zur Gewährleistung der Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten vorgesehen, dass in den relevanten Bereichen Schutzzäune im Zeitraum ab Anfang März bis Ende Oktober aufgestellt werden, soweit in diesem Zeitraum die Gräben geöffnet werden (**Maßnahme T3**). Das Zaunleitsystem soll die wandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken. Sollten keine geeigneten alternativen Querungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind in Abständen von ca. 20 bis 50 m entlang der Zaunanlage mit Zweigen und Laub ausgelegte Fangeimer einzugraben, um die Tiere aufzunehmen und sie täglich, möglichst in den Morgenstunden, bei Trockenperioden und nach Starkregenereignissen mehrfach täglich, auf der anderen Seite des Arbeitsstreifens wieder auszusetzen. Das Aussetzen hinter dem Zaun sollte im Bereich einer natürlichen Deckung erfolgen. Auch der Rohrgraben soll täglich auf hineingefallene Tiere kontrolliert werden. Sollten für die Rückwanderung nach der Laichzeit Maßnahmen erforderlich werden, sind diese über die ökologische Baubegleitung zu initiieren. Während der Winterruhe sind keine Schutzzäune erforderlich.

Mit der festgesetzten Maßnahme T3 handelt es sich um eine geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahme, um erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps natürliches und naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Anhang I der FFH-RL) und der Art Kammmolch (Anhang II der FFH-RL) zu vermeiden. Allerdings hat die Planfeststellungsbehörde den Hinweis des BUND aufgenommen und festgelegt,

dass die Fangeimer immer mehrmals täglich zu leeren sind, um sowohl das Austrocknen der Tiere als auch das Auftreten von Fressfeinden zu vermeiden (vgl. A III 3.6).

Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder wie gehabt zur Verfügung, so dass der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird.

6.2.3 SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet ergeben sich aus § 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elsteraue bei Groitzsch“ vom 27. Oktober 2006:

(1) Im Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(3) Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Vorkommen des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) in Sachsen.

(4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: Das überwiegend naturnah erhaltene Flussauengebiet der Weißen Elster südlich des ehemaligen Tagebaues Zwenkau mit Fließgewässern, Altwässern und Standgewässern, die Auwaldbestände des Eichholzes mit ihrem hohen Alt- und Totholzanteil, die mehr oder weniger ausgedehnten Feldgehölze und die enge Verzahnung zwischen linearen Flurgehölzen und Offenlandbereichen, die alten Streuobstbestände sowie Grünlandflächen und Hochstaudenfluren.

Die Bestandsleitung der FGL 32 quert das Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ zwischen SP 9,7 bis SP 9,9 auf einer Länge von 160 m von West nach Ost. Es entspricht in seiner Ausdehnung dem FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“.

Insoweit wird bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf die Ausführungen zum FFH-Gebiet verwiesen.

Innerhalb des detailliert untersuchten und 2016 kartierten Bereiches liegen dem Fachgutachter der Vorhabenträgerin Hinweise auf Brutvorkommen des Neuntöters sowie aus den Quellen der Zentralen Artdatenbank für den Rotmilan vor. Ein Horststandort des Neuntöters wurde ca. 100 m südlich der Querungsstelle zwischen der Leitungstrasse und der Schutzgebietsgrenze erfasst, der jedoch nicht besetzt war. Innerhalb des Abschnittes, wo das Vorkommen von Neuntöter und Rotmilan ermittelt wurde, werden keine Rodungen vorgenommen. Der Fachgutachter der Vorhabenträgerin hat festgelegt, dass die Baufeldräumung innerhalb des Schutzgebietes im Winterhalbjahr stattfinden soll, außerhalb der Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens vermieden werden. Für den Rotmilan ist das Zeitfenster 15. März bis 15. August, für den Neuntöter 1. Mai bis 15. Juli zu beachten, in der keine Bauaktivitäten durchgeführt werden dürfen (**Maßnahme T2B**). Sollte dieser Ausschlusszeitraum nicht eingehalten werden können, ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine Kontrolle der möglichen Habitatbäume durch die ökologische Baubegleitung vorzunehmen und nur wenn festgestellt werden kann, dass kein Rotmilan bzw. keine in Anspruch genommene Brutstätte vorhanden ist, kann von der Bauzeitenbeschränkung abgesehen werden.

Wenn auch im Winterhalbjahr einsetzende und darüber hinaus andauernde Baumaßnahmen zur temporären Vergrämung der Arten während der Bauphase beitragen, so liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor, denn aufgrund der strukturellen Ausstattung der Umgebung sind ausreichend Ausweichhabitate für eine Brutsaison zu finden. Nach Abschluss der Arbeiten stehen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung.

Die Nutzung des gegenständlichen Gebietes als Rast- und Nahrungshabitat ist nur kleinflächig und auch nur temporär eingeschränkt. Da während der Bautätigkeit geeignete Ausweichräume zur Verfügung stehen, sind auch insoweit keine relevanten Beeinträchtigungen auf Rast- und Nahrungsgäste zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme T2B bleibt der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gewahrt; Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu keiner davon abweichenden Beurteilung.

6.3 Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Bauvorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

6.3.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in den Richtlinien der Europäischen Union. Mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 (neu gefasst durch die Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009) hat der Rat bereits zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Schutzvorschriften

geschaffen; mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 weitere zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben, das von den Mitgliedsstaaten innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen war.

Der Bundesgesetzgeber hat zur Umsetzung in nationales Recht Vorschriften erlassen, die zuletzt mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das zum 1. März 2010 in Kraft getreten ist, Gültigkeit für alle Bundesländer entfalten (§§ 37 bis 47 BNatSchG).

6.3.2 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;

Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote bezeichnet das Gesetz als Zugriffsverbote.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BT-Drs. 16/5100; dort S. 11) erfüllt die Verwirklichung „sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr“, nicht die Tatbestände des Absatzes 1. Dies ist so zu verstehen, dass nicht jede Gefahr einer verkehrsbedingten Tierkollision (allgemeines Lebensrisiko) das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen soll, wie sie z. B. durch die Unterbrechung bzw. Querung von bekannten Wildwechseln, Amphibienwanderwegen, Fledermauskorridoren usw. hervorgerufen wird (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009, Az.: 9 A 73.07, Rdnr. 86).

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handelns (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997,

S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind;

- b) nicht unter Buchstabe a fallende;
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind;
- bb) europäische Vogelarten;
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG;
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sieht weiterhin vor, dass für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare, zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote nur nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 gelten. Das Tötungsverbot von Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; das Verbot des Nachstellens und Fangens und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Maßnahme auf ihren Schutz und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichtet ist; das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

6.3.3 Vorkommen von verbotsrelevanten Arten

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob bzw. welche Arten, die nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG möglicherweise durch einen Verbotstatbestand geschützt sind, im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vorkommen und ob sie dort Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben. Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen (Unterlage 10, Artenschutzrechtliche Prüfung) kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsgebiet die Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen und Vögel (potenziell) vorkommen. Der Vorhabenträger hat auf die Ergebnisse der systematischen Arterfassungen zurückgegriffen. Begrenzt wurde die Auswahl auf den mit den zuständigen Behörden festgelegten Untersuchungskorridor von 400 m Breite (200 m beidseits der Trasse), in welchem die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt) dargelegt werden konnte und entsprechend einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden musste. Arten und Tiergruppen, für die eine solche Betroffenheit ausgeschlossen werden konnte, sind keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen worden.

6.3.3.1 Säugetiere

Die Vorhabenträgerin hat in dem vorgelegten Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage 10, Pkt. 3.1) bei Säugetierarten folgende Arten aufgeführt, die für den Betrachtungsraum relevant sein könnten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Baummartener	<i>Martes martes</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>

In den betrachteten FFH-Gebieten sind insgesamt zehn Fledermausarten als vorkommend gemeldet. Vier Arten (Breitflügel-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Zweifarb-Fledermaus) zählen zu den Gebäudefledermäusen, die hier von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können, da mit der Leitungssanierung keine Beseitigung von Bauwerken und damit kein Verlust von Habitaten dieser Fledermausart erfolgt. Da die Trasse in einiger Entfernung von potenziell für diese Fledermäuse geeigneten Gebäuden verläuft, sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen insoweit nicht zu betrachten. Die relativ flexiblen Arten Mückenfledermaus und Zwergfledermaus nutzen gelegentlich Baumhöhlen, sind jedoch in Deutschland bisher kaum mit Wochenstuben oder Winterquartieren in Gehölzen aufgefunden worden, so dass sie bei den Baumhöhlen besiedelnden Fledermausarten eher vernachlässigt werden können.

Bei den übrigen Wald bewohnenden Fledermausarten kommen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Betracht, wenn im Winterhalbjahr Bauvorbereitungsarbeiten mit Gehölzeinschlag vorgenommen werden, denn im Rahmen der 2016 durchgeführten Biotopkartierung sind im nahen Umfeld der Leitungstrasse Althölzer und Höhlenbäume aufgenommen worden. Es ist zwar mit der Festsetzung der Maßnahme T1 vorgesehen, die Bäume mit potenziellen Habitatfunktionen zu erhalten, um die Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen auszuschließen sowie das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere aus der

Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG), zu unterlassen. Ist die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme jedoch nicht möglich, da die Fläche, auf dem sich der Baum befindet, unvermeidbar zur Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden muss, ist das durch die vorgenannten Normen genannte Verbot durch andere Verhaltensmaßnahmen durchzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat zur Vermeidung, dass insoweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden, folgende Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A III 3.5 angeordnet hat.

Danach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sämtliche zu fällende Höhlenbäume mit potenziellen Habitatfunktionen vor Baubeginn - günstigster Zeitraum ist der Frühherbst - durch einen Fledermausspezialisten auf die aktuelle Nutzung etwaiger Fledermäuse als Zwischen- oder Winterquartier untersuchen zu lassen, in der Zeit, wo die Höhlenbäume i. d. R. aktuell nicht mehr genutzt werden. Unbesetzte potenzielle Quartiere (Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde) sind unverzüglich zu verschließen und mit einem Ventil zu versehen, um ein Ausfliegen weiterhin zu ermöglichen.

Wird ein besetzter Höhlenbaum vorgefunden, hat die ökologische Baubegleitung bzw. ein Fledermausspezialist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob und ggf. wie eine Umsiedlung der Fledermäuse vorgenommen wird.

Sofern geeignete Fledermausquartiere gefunden werden, sind folgende funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen:

- für jeden zu fällenden potenziellen Quartierbaum sind vorab drei geeignete Ersatzquartiere (Fledermausflachkästen) bereitzustellen, die von einem Fledermaus-Experten in der Nähe des Quartierbaumes und in einer Entfernung von ca. 30 m zueinander an der Sonnenseite der Stämme von gesunden Bäumen in ca. 4,0 m Höhe angebracht werden und mindestens in 50 m Entfernung zum Baufeld; für ein potenziell geeignetes Winterquartier sind größere und isolierte Fledermauskästen zu verwenden;
- unbesetzte potenzielle Quartiere (Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde) sind unverzüglich zu verschließen bzw. zu beseitigen, falls der Baum nicht sofort gefällt werden kann bzw. darf;
- besetzte Quartiere dürfen erst verschlossen oder beseitigt werden, wenn das Quartier nicht mehr besetzt ist.

Mögliche temporäre Störungen während der Bauphase in der Fortpflanzungs- oder Ruhezeit der Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. Im Artenschutzbeitrag heißt es, dass als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen ist, seitens der ökologischen Baubegleitung in den entsprechenden Abschnitten vor Baubeginn eine Kontrolle der für die Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäume auf Besatz in weniger als 30 m Entfernung zur Leitungstrasse vorzunehmen (Einsatz von Endoskop oder Spiegel). Werden Fledermäuse vorgefunden, die besonders empfindlich auf Erschütterungen reagieren, sollten bautechnische Einschränkungen erfolgen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Vor allem sind keine Leitungsarbeiten durchzuführen, die mit Erschütterungen verbunden sind (vgl. A III 3. 5).

Damit kann auch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, obgleich durch die nur vorübergehend andauernde Baumaßnahme der Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermäuse sich nicht verschlechtern wird, denn nach Wiederherstellung des vorherigen Zustands endet die Störung.

Der Baummarder ist im FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberen Pleißeland“ gemeldet. Diese Art ist ein typischer Waldbewohner; als Revier beansprucht er ein Waldstück von mehreren Quadratkilometern. Die Leitung verläuft zwar randlich ca. 150 m durch bewaldete Flächen, jedoch außerhalb des FFH-Gebietes und in einem Abstand von 100 m zur BAB 4, der Bereich ist somit stark verlärm. Bei den aktuellen Geländebegehungen 2016 konnten kein Baummarder und keine Baumhöhlen, die auf eine entsprechende Fortpflanzungsstätte hätte hinweisen können, festgestellt werden. Damit ist die Verwirklichung von Verbotstatbeständen für dieses Säugetier nicht in Betracht zu ziehen.

Für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ ist der Biber gemeldet. Verbreitungsschwerpunkte sind in Sachsen allerdings die untere Elbe und das Rödergebiet unterhalb Großenhain. Bei aktuellen Geländebegehungen 2016 konnten weder im Bereich von Querungsstellen von Gewässern noch im nahen oder weiteren Umfeld Hinweise auf Vorkommen dieser Art festgestellt werden, somit ist eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für den Fischotter und die Haselmaus.

6.3.3.2 Amphibien

Die Vorhabenträgerin hat für den Betrachtungsraum insgesamt sieben Amphibienarten für relevant gehalten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Kammolch	<i>Tristurus cristatus</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>

Der Kammolch ist in den FFH-Gebieten „Elsteraue südlich Zwenkau“, Nordteil Haselbacher Teiche“ und „Mittleres Zwickauer Muldetal“ gemeldet. Er gilt als typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Sekundär auch an Kies-, Sand-, und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ wird mit dem Vorhaben der Erdgasleitung gequert, aber dabei werden keine Habitatflächen des Kammolchs in Anspruch genommen. Potenzielle Winterquartiere in Form von Gehölzstrukturen sind im Umfeld des Vorhabens vorhanden, die aber nicht beseitigt werden, so dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausscheidet. Die im Zeitraum der Wanderperiode des Kammmolchs möglichen geöffneten Leitungsgräben könnten zu Individuenverlusten führen. Dies wird jedoch dadurch vermieden, dass mit der Vermeidungsmaßnahme T3 zu Baubeginn Amphibienschutzzäune errichtet werden. Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, ist weiterhin vorgesehen, die an der Zaunanlage aufgehaltenen Tiere im Fangeimer aufzunehmen und auf der anderen Seite des Arbeitsstreifens wieder auszusetzen. Diese Fangeimer sind mehrmals täglich zu leeren (vgl. Nebenbestimmung A III 3.6), um insbesondere das Austrocknen der Tiere zu verhindern.

Zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird es nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht kommen, denn es sind keine Kerngebiete des Kammmolchs betroffen. Auch fällt das Fangen in Eimern nicht unter ein Verbot, denn dieses ist gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die unvermeidbare Maßnahme auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung gerichtet und die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Da diese Behinderungen des Kammmolches nur vorübergehend sind, liegen die genannten Voraussetzungen vor und es kommt zu keinem Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die von der Knoblauchkröte genutzten Laichgewässer wie Weiher, Teiche, Altwässer, Niederungsbäche und Gräben mit Röhrrietzonen, die sie in den Zeiten April bis Mai und Ende Juni bis Mitte September nutzen, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der letzte Nachweis im Bereich der Haselbacher Teiche stammt aus dem Jahr 2010.

Der von der Kreuzkröte bevorzugte Lebensraum sind Abgrabungsflächen, Industriebrachen und Berghalden; als Laichgewässer nutzt sie sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer. Der letzte Nachweis stammt von der Kiesgrube Gablenz. Die vom betrachteten Raum erfassten Stillgewässer bleiben von der Leitungsverlegung unberührt. Die Sanierung des Standortes Gablenz (Bereich SP 62) wird ins Winterhalbjahr fallen, also außerhalb der Aktivitätszeit der Kreuzkröte.

Der Laubfrosch ist am SP 30 im Bereich der Haselbacher Teiche bekannt. Die Art bevorzugt Wiesen und Weiden in der reich strukturierten Umgebung mit Kleingewässern. Als Laichgewässer werden Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer und Altwässer genutzt, welche vegetationsreich, sonnenexponiert und fischfrei sind. Die Überwinterung erfolgt an Land. Ende Februar suchen die Laubfrösche ihre Rufgewässer auf, ab Ende April beginnt die Fortpflanzungsphase mit der Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Bei der planfestgestellten Leitungsauswechslung werden vorhandene Stillgewässer umgangen und somit keine potenziellen geeigneten Laichhabitats des Laubfrosches in Anspruch genommen. Auch wurde bei der Kartierung im Jahr 2016 diese Art nicht nachgewiesen. Auszuschließen ist das Vorkommen jedoch nicht, so dass die Vorhabenträgerin festgelegt hat, insbesondere beim Trassenabschnitt an den Haselbacher Teichen von Seiten der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle möglicher an- oder abwandernder Tiere durchzuführen. Sollten Tiere festgestellt werden, so ist streng darauf zu achten, dass diese nicht in den geöffneten Rohrgräben

fallen; die ökologische Baubegleitung muss regelmäßig die wandernden Individuen einsammeln und an einen sicheren Ort in ausreichender Entfernung zum Graben verbringen. Dies ist als Nebenbestimmung unter A III 3.6 von der Planfeststellungsbehörde festgestellt worden.

Der Moorfrosch, die Wechselkröte, die Knoblauchkröte sowie der Teichmolch und die Rotbauchunke sind bei den Kartierungen im Jahr 2016 ebenfalls nicht festgestellt worden. Auch hier sind die von den Arten bevorzugten Habitate nicht von der Leitungsauswechslung betroffen, so dass die Realisierung der Verbotstatbestände nahezu ausgeschlossen werden kann. Aus Vorsorge hat die Planfeststellungsbehörde doch festgesetzt, dass für den Fall, dass die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahme Tiere der genannten Arten oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorfindet, diese mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen schützt (A III 3.6). Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch den Eingriff bzw. durch das Vorhaben und damit der mögliche Verlust eines Individuums führen jedoch nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Risikos der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Des Weiteren bleibt die ökologische Funktion der (potenziellen) Lebensstätte im betrachteten Raum weiterhin gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG gewahrt, denn sie wird nur kurzzeitig während der Durchführung der Baumaßnahme beeinträchtigt, sie fällt gerade nicht auf Dauer weg.

6.3.3.3 Reptilien

Die Zauneidechse ist im Bereich der Haselbacher Teiche am Rande des FFH-Gebietes sowie im Landkreis Zwickau in einer stillgelegten Sandgrube bei Crimmitschau-Gablenz, jeweils außerhalb des Untersuchungsgebietes, festgestellt worden. Vorkommen dieser Art sind auch für die FFH-Gebiete „Elsteraue südlich Zwenkau“, Lobstädter Lache“ und „Mittleres Muldetal“ gemeldet. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschte Bereiche und krautige Hochstaudenfluren. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung schließt der Fachgutachter die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote aus. Gerade im Hinblick auf ihr verbreitetes Vorkommen kann ein Verbot der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, da der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt. Auch im Hinblick auf die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird es durch die Erhaltung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu keiner Verletzung kommen.

Sollten jedoch im Zuge der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme doch Zauneidechsen auftreten, so hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich festgelegt, dass die ökologische Baubegleitung geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen hat (z. B. Schutzzäune ziehen oder Fangeimer aufstellen, die mehrmals am Tag geleert werden sollen (vgl. Nebenbestimmungen A III 3.6).

Die Vorhabenträgerin hat in Auswertung vorliegender Artdaten im Landkreis Leipzig noch einige Arten wie Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Ameisen genannt (Unterlage 10, S. 29 ff.), für die allerdings keine konkreten Nachweise zum Zeitpunkt der Bestandserfassungen im Jahr 2016 erfolgten, insoweit wird hier nicht darauf eingegangen.

Da nur eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist und nach der Durchführung der Maßnahme die Wiederherstellung des vorherigen Zustands erfolgt, sind die Verbotsmaßnahmen gegenüber nicht fachgutachterlich nachgewiesenen Arten nahezu ausgeschlossen, denn zum einen erfolgt keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und zum anderen bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

6.3.3.4 Europäische Vogelarten

Nachfolgend sind vom Fachplaner der Vorhabenträgerin die im Untersuchungskorridor von 400 m Breite nachgewiesenen sowie zuzüglich eines 500 m-Puffers (Artdatenbank Sachsen) vorkommenden streng und besonders geschützten Vogelarten aufgelistet worden:

Liste der nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
Krickente	<i>Anas grecca</i>
Kuckuck	<i>Cudulus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>

Liste der potenziell vorkommenden Brut- und Gastvogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>

Liste zusätzlich gemeldeter Vogelarten in den Vogelschutzgebieten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Wespenbussard	<i>Pemis apivorus</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Zwergrohrdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>

In der Tabelle 4 (Unterlage 10, Blatt 36 ff.), auf die hiermit verwiesen wird, ist hinsichtlich der im Untersuchungskorridor vorkommenden Brut- und Gastvögel ermittelt worden, bei welchen eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig sein können. Dabei wurde auch die Liste der störungsempfindlichen Vogelarten des LfULG berücksichtigt und die Angaben zur Beurteilung möglicher vorhabenbedingter Störungen zur Fluchtdistanz herangezogen. Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben nur solche Vögel, die einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung zu unterziehen sind, die nachfolgend im Ergebnis zusammengefasst wird.

Der Mäusebussard wurde im Trassenverlauf mehrfach als Nahrungsgast festgestellt. Im Bereich des SP 19,1 wurde er mit Brutverdacht kartiert.

Der Grünspecht hält sich in einigen Höhlenbäumen entlang der Trasse SP 21, SP 24 und SP 59 auf, die auch als potenzielle Brutplätze einzuschätzen sind.

Im Rahmen der Kartierungen ist bei SP 17,5 die Sperbergrasmücke mit Brutverdacht festgestellt worden.

Infolge der Gewässerquerung bei SP 59 und eines dortigen Fundes des Eisvogels kann eine Beeinträchtigung während der Fortpflanzungszeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Maßnahme **T2B** vorgesehen, dass Gehölzfällungen, Rodungen und Baufeldberäumungen im Winterhalbjahr außerhalb der Nestbau-, Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden.

Einer Verletzung oder Tötung von Individuen der in den vorgenannten aufgeführten Vogelarten oder einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen kann damit wirksam begegnet werden, indem die Bautätigkeiten auf Zeiten außerhalb des Brütens und der Aufzucht der Jungvögel beschränkt werden.

Soweit diese Zeiten außerhalb der Brut- und Aufzucht für die Baufeldberäumung nicht eingehalten werden können, ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung festzustellen, ob Vorkommen von Habitaten von Vögeln, wieder zu besetzenden Nestern oder ähnliche Anzeichen für die Möglichkeit der Nutzung für das Brutgeschehen festzustellen sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, können die Flächen für weitere Baumaßnahmen frei gegeben werden. Sind jedoch Anzeichen für die Nutzung von Habitaten erkennbar, sind die folgenden Bauausschlusszeiten einzuhalten:

Für den Mäusebussard: 15. März bis 15. August;
für den Grünspecht: 1. April bis 30. Juni;
für die Sperbergrasmücke: 15. März bis 30. Juli;
für den Rotmilan: 15. März bis 15. August.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bauzeitenregelung auch auf weitere planungsrelevante Vogelarten in Waldgebieten und großflächigeren Gehölzbeständen bezogen, die dann individuell an die jeweilige Brut- und Aufzuchtzeit anzupassen ist (vgl. A III 3.7), damit eine bisher nicht kartierte, aber bei Durchführung der Baumaßnahme doch auftretende Art nicht schutzlos bleibt.

Für den Eisvogel ist diese Regelung mit der Vermeidungsmaßnahme **T2C** vorgesehen. Die Bauausschlusszeit für diese Art ist vom 1. April bis 31. August. Die Maßnahme sieht zusätzlich als weitere Voraussetzung vor, dass die Abweichung von der Bauausschlusszeit nur in Abstimmung mit der Fachbehörde, das ist die zuständige untere Naturschutzbehörde, erfolgen darf.

Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann allgemein vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen, aber auch durch Trennwirkungen erfüllt werden, die zum Beispiel von einer vorgesehenen Straßentrasse ausgehen (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 5/08 - Rdnr. 114 der Urteilsgründe; Urteil vom 9. Juni 2010 - 9 A 20/08 - Rdnr. 49 der Urteilsgründe). Da nach Umsetzung der Baumaßnahme hier keine betriebsbedingten Störungen mehr stattfinden, sind nur baubedingte Störungen zu betrachten. Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung von Vögeln liegt aber bereits deshalb fern, weil nichts dafür spricht, dass Vögel in den verhältnismäßig kurzen Bauzeiten durch Baulärm oder optische Reize so aufgescheucht werden könnten, dass sie auf längere Zeit dieses Gebiet meiden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der lokalen Population von Vögeln durch baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht zu befürchten.

Im Ergebnis gilt dies auch für die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauzeitliche Beeinträchtigungen. Sofern man davon ausgeht, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch durch mittelbare Wirkungen wie Lärm oder optische Reize beschädigt oder zerstört werden können (offengelassen von BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 - Rdnr. 131 der Urteilsgründe; ablehnend OVG Lüneburg, Urteil vom 1. Dezember 2015 - 4 LC 156/14 - Rdnr. 63 der Urteilsgründe), ist nicht zu erwarten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG). Bloße Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (OVG Koblenz, Urteil vom 14. Oktober 2014 - 8 C 10233/14 - Rdnr. 68 der Urteilsgründe).

Zusammenfassend ist bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung festzuhalten, dass für die Sanierung der Erdgasleitung FGL 32 Räpitz – Niederhohndorf bei keiner streng oder besonders geschützten Art Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Zur Vermeidung sind Maßnahmen festgesetzt worden, deren Einhaltung die Vorhabenträgerin gewährleisten muss, was durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung erfolgt.

6.4 Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 23. November 2017 hat das Landratsamt Landkreis Leipzig in einer Gesamtstellungnahme unter Punkt III zum Natur- und Landschaftsschutz Stellung genommen.

1. Es bestehe Klärungsbedarf zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Gehölzen bzw. Möglichkeiten zur Vermeidung. Es werde im Rahmen des Vorhabens „Ersatz der Bundesstraße 176 zwischen Pödelwitz und Neukieritzsch“ planfestgestellte CEF-Maßnahme gequert. Die Gehölze übten ihre Funktion als Fledermausleitlinie bzw. -querungshilfe aus.
2. Die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft seien geeignet und dementsprechend umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde sei vor Baubeginn mitzuteilen, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt würde. Ausgefertigte Protokolle der Bauüberwachung bzw. die laufenden Ausführungsplanungen seien der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übergeben; bei Problemen sei sie umgehend zu informieren.
3. Die Darstellungen zur Eingriffskompensation seien unvollständig, zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde erneut vorzulegen. Bezüglich der Kompensationsmaßnahme Nr. 1 (Streuobstwiese Elbisbach) sei das Maßnahmenblatt zu ergänzen. Bezüglich der Kompensationsmaßnahme Nr. 2 fehlten die örtlichen und inhaltlichen Angaben zur Teilinanspruchnahme. Die Maßnahmen seien in das Sächsische Kompensationsflächenkataster einzutragen.
4. Nach dem Artenschutzfachbeitrag sei nicht auszuschließen, dass Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt würden, z. B. wenn Höhlenbäume im Trassenbereich stünden und mit der Beseitigung Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört würden. Es sei dann umgehend ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zu stellen.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde wird unter Beifügung von vier Luftbildern die Ansicht vertreten, dass es sich bei den Flächen - entgegen der Darstellungen in den Antragsunterlagen - um Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) handele. Die Beeinträchtigungen dieser Flächen seien als Waldumwandlungen mit in die Antragsunterlagen aufzunehmen. Die Genehmigung nach § 8 Absatz 8 SächsWaldG erfolge im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Landesdirektion Leipzig als zuständige Behörde. Den schon in den Antragunterlagen aufgeführten Waldumwandlungen stünden keine Bedenken entgegen.

Zu 1. Die Vorhabenträgerin hat versichert, dass die Querungen der Gehölzstrukturen unter größtmöglicher Minimierung des Eingriffs erfolgen. Die Bäume und Sträucher werden nicht vollständig entfernt, so dass die Funktion als Fledermausleitlinie bzw. Querungshilfe gewahrt bleibt. Nach Beendigung der temporären Maßnahme erfolgt die Wiederherstellung der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Die Planfeststellungsbehörde hat als Nebenbestimmung (vgl. A III 3.5) vorgesehen, dass der Eingriff in die Fledermausquerungshilfe vermieden oder so gering wie möglich ausfällt, damit die Funktion als Fledermausleitlinie erhalten bleibt. Die Antwort der Vorhabenträgerin, dass die Wiederherstellung der vorgefundenen Habitatstrukturen erfolge, ist insoweit unbefriedigend als gerodete bzw. eingekürzte Gehölze nicht unmittelbar nach Bauende wiederhergestellt werden können. Daher ist es notwendig, von Anfang an darauf zu achten, dass der Eingriff nicht dazu führt, dass die vorgesehene Funktion des Gehölzes als Fledermausleitlinie - CEF-Maßnahme - nicht durch eine vollständige Kürzung oder gar Rodung gänzlich entfällt.

Zu 2. Die Vorhabenträgerin hat der unteren Naturschutzbehörde zugesagt, dass ihr vor Baubeginn mitgeteilt werde, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt würde. Ausgefertigte Protokolle der Bauüberwachung bzw. die laufenden Ausführungsplanungen würden der unteren Naturschutzbehörde zeitnah übergeben; bei Problemen würde sie umgehend informiert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Zusage nochmals mit der Nebenbestimmung A III 3.4 untermauert.

Zu 3. Die Kompensationsmaßnahme bezüglich der Streuobstwiese ist aus der Planung herausgenommen und durch eine weitere Ökokontomaßnahme zur Innenkippe Witznitz ersetzt worden. Sie hat dieselbe Größe wie die vorher geplante Maßnahme. Die untere Naturschutzbehörde hat die Kompensationsmaßnahmen in der Innenkippe Witznitz im Juni 2018 vor Ort begutachtet und bestätigt. Somit ist insoweit Einvernehmen erzielt worden.

In der Nebenbestimmung A III 3.10 ist festgelegt, dass die festgestellten Maßnahmen in das Kompensationsflächenkataster eingetragen werden.

Zu 4. Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde ist sehr allgemein. Soweit er sich auf den Schutz von Fledermäusen bezieht, ist festgelegt worden, dass die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen ist, wenn eine besetzte Fledermaushöhle (Wochenstube oder Winterquartier) vorgefunden wird und spezifische Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen während der Bauzeit erforderlich werden (vgl. A III 3.5).

Dem Zweck von § 1 BWaldG und § 1 SächsWaldG entsprechend ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Daher sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG sowie die forstlichen Rahmenpläne nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (§ 7 SächsWaldG). Ausgehend von diesem Gesetzeszweck hat der Gesetzgeber die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigungspflicht unterstellt (vgl. § 7 SächsWaldG). Darunter fällt auch die Beseitigung von Baumbestand zur Anlegung von Schneisen ab 1 ha Größe gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG.

Die Vorhabenträgerin hat die Frage, ob vorliegend die Inanspruchnahme von Wald i. S. d. Waldgesetzes zu prüfen ist, in der Unterlage 12 verneint. § 8 Abs. 8 SächsWaldG ist nicht einschlägig, da mit dem Vorhaben weder neue Schneisen angelegt werden noch ein genehmigungspflichtiger Kahlhieb erfolgt. Nach fachgutachterlicher Prüfung, die die Planfeststellungsbehörde anhand von Luftbildern nachvollziehen kann, weisen die planbetreffenden Leitungen FGL 28 und 32 einen bestehenden Schutzstreifen von 8 m Breite auf, der von Bäumen und Gehölzen weitgehend frei gehalten ist. Der Austausch der Leitungen soll ebenfalls nur auf einem 8,0 m breiten Arbeitsstreifen erfolgen.

Die beiden vom Vorhaben betroffenen Waldkomplexe liegen zum einen westlich der Bahnstrecke bei Deutzen (SP 25+580 bis SP 26+300, U 11.2, Blatt 41, 42, 43) und zum anderen etwas weiter südwestlich und nördlich von Regis-Breitungen (SP 27+680 bis SP 28+100, U 11.2, Blatt 45, 46). Die geringfügigen Eingriffe sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt worden; es sind die einschlägigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Baudurchführung zu beachten sowie die Wiederherstellung des vor dem Eingriff bestehenden Zustandes. In der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind alle auch nur als potenziell vorzunehmenden Baumverluste eingestellt worden, so dass ggf. auch ein Mehrausgleich bzw. -ersatz erfolgt.

Auch wenn es sich bei den von der Forstbehörde genannten Flächen um an Wald anschließende Flächen handelt, so kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu den vom Waldgesetz vorausgesetzten Eingriffen, die einer Umwandelungsgenehmigung bedürfen. Jedenfalls - wenn eine solche doch als erforderlich angesehen würde - wäre sie auf Grund der Konzentrationswirkung Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses; von der unteren Forstbehörde ist ausdrücklich erklärt worden, dass einer solchen Genehmigung keine Belange entgegenstehen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Anmerkungen des Landratsamtes Landkreis Leipzig mit den gegebenen Hinweisen vollständig erledigt haben.

Das Landratsamt Landkreis Zwickau hat mit einer Gesamtstellungnahme vom 17. November 2017 von Seiten der unteren Naturschutzbehörde den Planunterlagen

eine hohe fachliche Kompetenz bescheinigt, in der alle naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange abgehandelt worden seien.

Bedenken bestünden zu den pauschal gestellten Anträgen auf Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen, obwohl es an den dafür erforderlichen Voraussetzungen fehle. Diesen Anträgen dürfe nicht stattgegeben werden, da diese über die prüfbar Planinhalte hinausgingen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Probleme mit den Hinweisen der Vorhabenträgerin in den Unterlagen darauf, dass bei den naturschutzrechtlichen Tatbeständen jeweils auch auf die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen eingegangen und im Ergebnis der Ausführungen dargelegt wird, dass diese Möglichkeiten nicht herangezogen werden (müssen). Unabhängig davon hat die Planfeststellungshörde die Möglichkeit von diesen Ausnahmen oder Befreiungen Gebrauch zu machen, wenn sie - entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin - zu der Auffassung kommt, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand verwirklicht wird, der nur über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung überwunden werden kann. Dabei hat bzw. hätte sie aber auch die erhöhten Anforderungen, insbesondere an die Befreiungen, zu berücksichtigen. Vorliegend ist lediglich vorsorglich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope vorgenommen worden (vgl. Kap.6.1.4 S. 62 ff.).

Damit hat sich der vom Landratsamt Landkreis Zwickau kritisch angemerkte Punkt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Der Naturschutzbund Sachsen e.V (NABU) hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 bezüglich der Unterlagen zum Vorhaben FGL 32 Räpitz – Niederhohndorf, Teilabschnitt Sachsen Hinweise und Forderungen zu den Unterlagen formuliert.

Auf Seite 114 der UVS heiße es: „Die Beseitigung von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen sollte möglichst nicht im Zeitraum März bis September stattfinden.“

Dies sei so zu formulieren, dass eine Beseitigung von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen nicht im Zeitraum März bis September stattfinden darf.

Auf Seite 107 UVS werde zu Feuchtbiotopen und Gewässerauen ausgesagt: „In Bachauen und auf grundwassernahen Standorten werden Biotoptypen feuchter Standorte gequert.“

Dazu müsse sichergestellt werden, dass von der Leitung bzw. deren Verlauf keine Drainagewirkung ausgehe. Anderenfalls seien entsprechende Gegenmaßnahmen z. B. durch das Einbringen von Ton oder Mergel zu ergreifen.

Der NABU Sachsen sei durch seine regionalen Gruppierungen im Raum Pegau/Groitzsch besonders gut organisiert und könne möglicherweise bei auftretenden Problemen Unterstützung leisten. So seien Kompensationsmaßnahmen auch im Raum Cöllnitz/Brösen möglich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme mitgeteilt, dass den Forderungen entsprochen wird.

Es ist nicht vorgesehen, die Beseitigung von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen vorzunehmen. An der Weißen Elster befinden sich Landwirtschaftsflächen, die bis ans Gewässer heran bzw. bis an die Eindeichung reichen; auch in anderen Bereichen wird es zu keiner Beeinträchtigung der genannten Bestände kommen.

Die Planfeststellungsbehörde weist zusätzlich darauf hin, dass die Vorhabenträgerin in ihrer Planung die Möglichkeit des Einbringens von Tonriegeln zur Verhinderung von Drainagewirkungen berücksichtigt hat, zudem ist dies auch in der Nebenbestimmung A III 4.6 ausdrücklich festgestellt worden.

Damit hat sie keine Veranlassung zu einer weiteren Regelung.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (BUND) hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 das Vorhaben abgelehnt.

Zur Begründung trägt er Folgendes vor: Das Vorhaben der Sanierung einer Erdgasleitung in Sachsen und Thüringen (hier nur Betrachtung des Trassenverlaufs in Sachsen) liege innerhalb bedeutender Landschaftsschutzgebiete und geschützter Biotope. Es durchquere ein FFH-Gebiet sowie Vogelschutzgebiete und liege in unmittelbarer Nähe (zwischen 20 m und 250 m) zu diversen weiteren Natura 2000-Gebieten. Innerhalb der Schutzgebiete herrsche eine große Artenvielfalt mit zahlreichen besonders / streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt würden.

1. Verlust ökologisch hochwertiger Biotope

Für das Vorhaben würden auf der Fläche des Arbeitsstreifens, der selbst innerhalb der Schutzgebiete eine Mindestbreite von 8 m aufweisen soll, die bestehenden Vegetationsstrukturen und Bodenschichten entfernt. Auch bei fachgerechter Rekultivierung der Flächen könnten vor allem Biototypen mit einem höheren Entwicklungsalter oder solche, die eine längere Zeitspanne zur Wiederherstellung benötigten, nicht gleichwertig ersetzt werden. Es würden zahlreiche ökologisch bedeutsame Biotope dauerhaft zerstört.

Die Abtragung der Vegetationsdecke führe bei Trockenstandorten (Magerrasen) zu erheblichen Auswirkungen. Selbst bei Wiederaufbringung des standortgetreuen Oberbodens betrage der Regenerationszeitraum eines Eingriffs in diese geschützten Biotope 25 bis 50 Jahre.

Auch diverse ökologisch hochwertige Waldbiototypen und ältere Waldbestände mit zahlreichen erhaltungsfähigen Bäumen, darunter auch kartierte Höhlenbäume, seien vom Verlust betroffen, so vor allem ein alter Laubwald mit Pappeln und Birken (westlich Deutzen) und ein alter Laubmischwald mit Eichen und Birken (nördlich Oberrothenbach). Die Flächeninanspruchnahme durch den Arbeitsstreifen im Trassenverlauf betreffe außerdem Teile einer Streuobstwiese (südlich Löbschütz) und eine alte Hecke (südlich Gosel). Diese Biototypen seien ökologisch besonders wertvoll und ihre Wiederherstellung sei infolge der Entwicklungsdauer der Gehölze nur über

lange Zeiträume möglich. Es verbleibe trotz Rekultivierung der Arbeitsflächen ein langfristiger Funktionsverlust.

Die Zerstörung der Biotoptypen innerhalb des Arbeitsstreifens führe auch zu Randbeeinträchtigungen, die nicht kalkulierbare nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen bewirken könnten. Trotz der Rekultivierung der Flächen des Arbeitsstreifens nach Bauende entstünden neben den temporären auch anhaltende negative Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die dauerhafte Veränderung der Lebensräume im Gebiet des Vorhabens. Die Flächeninanspruchnahme und vollständige Abtragung der Vegetationsdecke für das Vorhaben ohne Rücksicht auf die Entwicklungsdauer und Bedeutung des jeweiligen Biotoptypus stelle also einen Eingriff und eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

2. Zerschneidung und Verlust von Lebensräumen und Wanderwegen

Durch die Baumaßnahmen würden innerhalb des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich seien vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotope relevant, welche u. a. Lebensraum für zahlreiche gefährdete und FFH-relevante Tierarten darstellten. Die Beseitigung von Alt- oder Totholz bzw. von Höhlenbäumen könne den Verlust der Brutstätten vieler Vogelarten, der Sommerquartiere von Fledermäusen oder der Lebensräume holzbewohnender Insekten bedeuten. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden waldbewohnenden Fledermäuse würden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Im Trassenverlauf seien diverse potenzielle Fortpflanzungsstätten festgestellt worden, die bei Realisierung des Vorhabens gestört würden. Insbesondere die FFH-Gebiete „Elsteraue südlich Zwenkau“ und „Mittleres Zwickauer Muldetal“ böten bedeutsame Lebensräume für Fledermäuse. Bei der geplanten Beseitigung von linearen Baum- und Gehölzstrukturen für das Baufeld würden auch Jagdgebiete und Verbindungsstrukturen zwischen einzelnen Teillebensräumen unterbrochen und die Fledermäuse dadurch nachhaltig beeinträchtigt.

Der Trassenverlauf diene darüber hinaus als Nahrungs-, Jagd- und Bruthabitat für 59 kartierte gefährdete und streng geschützte Vogelarten. Bedeutsame Habitate seien vor allem die Acker- und Grünlandflure (z. B. für Feldlerche, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber), Waldränder und gehölzreiche Landschaften mit Hecken und Kleingehölzen (z. B. für Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kuckuck, Wendehals) und die Gewässer mit deren begleitenden Auenflächen. So stelle die Aue der Weißen Elster Lebensraum der vom Aussterben bedrohten Krickente und des seltenen Rohrschwirls dar, die Aue der Pleiße bei Regis sei u. a. Habitat vom seltenen Waldwasserläufer und der gefährdeten Dohle. Einen sehr wertvollen Bereich für wassergebundene Vogelarten stelle der Gewässerkomplex der Haselbacher Teiche dar, welcher eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ sei. Hier fänden u. a. die vom Aussterben bedrohte Moorente und die seltenen Arten Waldwasserläufer und Kolbenente, aber auch Eisvogel, Teich- und Wasserralle sowie Zwergtaucher geeigneten Lebensraum. Eine Zerschneidung der Lebensräume und potenzieller Verlust der Brutstätten führe zu Beeinträchtigungen der geschützten Arten und könne zu Individuenverlusten auch bei vom Aussterben bedrohten Arten führen.

Der geplante Ersatz der bestehenden Pipeline könne mit der Querung von Lebensräumen der Haselmaus, des Bibers und des Fischotter (Vorkommen im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“, letzterer auch im FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“) temporär eine Zerschneidung und hohe Trennwirkung der Habitate bewirken, insbesondere während der Bauphase im Zeitraum des geöffneten Rohrgrabens.

Durch das Abtragen der Vegetationsstrukturen für das Vorhaben seien Individuen dieser Säugetierarten mit dem Verlust ihrer Lebens- und Fortpflanzungsstätten und mit Tötung bedroht. Die europarechtlich geschützte Haselmaus reagiere besonders empfindlich gegenüber Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen. Diese Art sei auf ein möglichst zusammenhängendes Heckensystem oder größere Waldrandelemente angewiesen, da sie nur wenige Meter mit Bereichen fehlender oder nur geringerer Vegetationsdecke überwinden könne. Biber und Fischotter seien neben dem partiellen Lebensraumverlust eines Reviers durch (zeitlich begrenzte) Flächeninanspruchnahme vor allem bei dem Verlust eines Baues gefährdet.

Das Vorhaben quere das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“, das in einiger Entfernung nördlich des Trassenverlaufs als Reproduktionshabitat des Kammmolches diene. Geöffnete Rohrgräben würden während der Bauphase eine Barriere- und Fallwirkung für die vorkommenden Amphibien entfalten. Schutzzäune und Fangarmeimer seien zwar geeignete Maßnahmen, um dem entgegenzusteuern, eröffnen aber die Gefahr vor Austrocknung und Fressfeinden und könnten somit ebenfalls zu Individuenverlusten führen. Die Eimer sollten daher mehr als einmal täglich kontrolliert werden, um die Eingriffswirkung zu minimieren.

Durch Verlust von Fortpflanzungsstätten, Trennung von Lebensräumen und Zerschneidung von Revieren sowie Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegung von bestimmten Tierarten verschiebe sich das Artenspektrum der angrenzenden Flächen zumindest temporär und stelle somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna und der Lebensraumfunktionsgebiete dar.

3. Störwirkungen durch Lärm und visuelle Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben träten erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna durch baubedingte Licht- und Lärmmissionen auf. Insbesondere Biber und Fischotter sowie Brut- und Rastvögel seien von akustischen und visuellen Reizen durch die Bauabwicklung und den Baustellenverkehr betroffen. Dies führe zu erheblichen Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während sensibler Lebensphasen, wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast- und Winterruhe und letztendlich zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch bestehende Vorbelastungen, wie angelegte Verkehrswege, könnten betroffene Arten zwar gebietsweise gewisse Gewöhnungseffekte entwickelt haben, die durch das Vorhaben zu erwartenden Lärmauswirkungen überstiegen die Störtoleranz der Tiere aber um ein Vielfaches und erstreckten sich überwiegend auch auf Gebiete, die als Vorranggebiet Arten- und Naturschutz ausgewiesen seien. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen seien unzureichend. Sie beschränkten sich auf die frühzeitige Baufeldräumung und den Baubeginn vor Anlage der Nester, nicht jedoch auf Unterbrechung der Baumaßnahmen in anderen sensiblen Lebensphasen der Brut- und Rastvögel, während dieser die Vögel dennoch erheblichen Schallmissionen

ausgesetzt seien. Besonders für stöempfindliche Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz seien dadurch erhebliche Beeinträchtigungen mit möglichen Wirkungen auf den Fortpflanzungserfolg zu erwarten. Dies betreffe vor allem den Neuntöter und Rotmilan im Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“.

4. Grundwasserabsenkung

Auch bei Beachtung der Grundwasserschutzmaßnahmen bestehe während der Bauphase das Risiko von Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen und Fahrzeuge. Dadurch würde der chemische Zustand des Grundwasserkörpers sich weiter verschlechtern, was der Zielerreichung 2027 zuwiderliefe und einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot darstelle. Die Maßnahmen zur Minimierung der Verschmutzungsgefährdung böten keinen zuverlässigen Schutz vor einer Grundwasserverschlechterung und liefen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung zuwider, sofern nur „nach Möglichkeit“ keine Fahrzeuge und Maschinen in Wasserschutzzonen und Überschwemmungsgebieten betankt und mit Hydrauliköl verwendet werden sollen. Vielmehr sollten strikte Verbote der Betankung innerhalb von Schutzzonen und der verpflichtende Einsatz von Maschinen, dessen Betriebserlaubnis biologisch abbaubare Betriebsstoffe zulasse, bestehen. Nur so werde der bestehenden Gefahr einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität hinreichend vorgebeugt.

Die Grundwasserabsenkung, die in einigen Trassenabschnitten bis zu vier Wochen andauern könne, stelle außerdem eine Beeinträchtigung der im Wasser lebenden Fauna dar. Durch die Bauarbeiten entstünden Lärmemissionen und Erschütterungen durch Rammarbeiten sowie Wassertrübungen, die in Abhängigkeit von Dauer und Intensität der Arbeiten und artspezifischer Empfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf Fische, Rundmäuler und Larven von Libellen und Steinfliegen hätten und somit einen Eingriff darstellten.

5. Bedarf und Vereinbarkeit mit Schutzzielen

Das Vorhaben liege in bedeutenden Schutzgebieten. Alle Handlungen bedürften der Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes. Ziel der Natura 2000-Gebiete sei die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Wie aufgezeigt, führe das Vorhaben wegen des Verlustes hochwertiger Biotoptypen, den Zerschneidungen und Verlustes von Habitatfunktionen, den erheblichen Schallemissionen und den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung zu nachhaltigen Beeinträchtigungen. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG seien Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Natura 2000-Gebietes führten, unzulässig. Ausnahmen ergäben sich nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatschG nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Solche Befreiungsgründe seien vorliegend nicht ersichtlich. Das Vorhaben diene dem Zweck, eine effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gemäß § 1 Abs. 1 EnWG zu gewährleisten. Ferner entspreche das Vorhaben den energiepolitischen Zielen des Freistaates Sachsen gemäß Unterlage 1, Seite 3. Dem sei nicht zuzustimmen. Der Ausbau einer Erdgasleitung und die damit weitere Förderung dieses Energieträgers stünden im Gegensatz zu einer angestrebten nachhaltigen Entwicklung. Ein derartig erheblicher Eingriff in ausgewiesene

Schutzgebiete für den weiteren Ausbau einer nicht nachhaltigen und Klima unfreundlichen Erdgasleitung laufe den energiepolitischen Zielen des Freistaates Sachsen zuwider. In der Sanierung der Erdgasleitung liege daher kein überwiegender Grund des Gemeinwohls vor, der eine Befreiung von Verbotstatbeständen rechtfertigen würde.

Die Vorhabenträgerin hat dem BUND eine Gegenstellungnahme zukommen lassen, in der sie insbesondere darauf verweist, dass es sich bei dem Vorhaben um die Auswechslung einer Bestandsleitung mit einem dinglich gesicherten Schutzstreifen handelt. Zur Berücksichtigung der angesprochenen naturschutzfachlichen Aspekte seien den Antragsunterlagen alle erforderlichen Unterlagen UVS, LBP, Artenschutzfachbeitrag, Gutachten zu den NATURA 2000-Gebieten vorgelegt worden, in denen die Betroffenheiten berücksichtigt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Ergebnis ihrer Prüfung dazu, dass sie bei Beachtung und Umsetzung aller festgesetzten Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben Investition FGL 32 hervorgerufenen Beeinträchtigungen für unvermeidbar und zulässig hält.

Die Stellungnahme des BUND trägt im Prinzip die in den naturschutzfachlichen Unterlagen aufgeführten Konflikte nur nochmals vor und negiert lediglich die vom Fachgutachter gezogenen Schlussfolgerungen und die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen, jedoch ohne dass diese durch konkrete, schlüssige und fachlich begründete Darstellungen widerlegt werden.

Zu Punkt 1 und 2.: Das Vorhaben stellt unbestritten einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Allerdings ist er – wie unter C II 1, S 34 ff. dargestellt – fachplanerisch gerechtfertigt und ebenso unvermeidbar im Sinne der Eingriffsregelung C II 6.1 S. 56 ff. Die Vorhabenträgerin hat sich damit ausführlich auseinandergesetzt und bereits in seiner UVS eine detaillierte Bestanderfassung in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG vorgenommen und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung die dargestellten Eingriffe bewertet und - soweit sie unvermeidbar sind - einer ausreichenden Kompensationsplanung zugeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Bedenken, dass mit der vorgelegten Planung alle vorgesehenen Eingriffe entweder vermieden, vermindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden können. Darüber hinaus berücksichtigt die Planung die Artenschutzbelange und die Natura 2000-Gebiete ausreichend.

Es ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben keinen Neubau zum Inhalt hat, sondern die Auswechslung einer Bestandsleitung, was zur Folge hat, dass die vorübergehenden baubedingten Eingriffe hauptsächlich auf dem schon für den Vorhabenträger dinglich gesicherten Schutzstreifen und darüber hinaus auf einem ausgewiesenen Arbeitsstreifen stattfinden.

In der UVS (Unterlage 8, S. 71 und 72) ergibt sich aus der dortigen Tabelle (Flächenanteile am Untersuchungskorridor und am Arbeitsstreifen), dass der weitaus größte Flächenanteil des Untersuchungsraumes und insbesondere des Arbeitsstreifens von ökologisch wenig bedeutsamen Landwirtschaftsflächen eingenommen wird. So werden innerhalb des Arbeitsstreifens mit rund 86 % Ackerschläge und

Wirtschaftsgrünland in Anspruch genommen. Die Biotoptypen können nach dem Austausch der Erdgasleitung in einem relativ kurzen Zeitraum wieder hergerichtet werden und stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Soweit der Arbeitsstreifen Verkehrs-, Siedlungs- oder sonstige Flächen erfasst, beträgt der Flächenanteil geringer wertiger Biotoptypen etwa 95%. An Waldbeständen werden ca. 2,8% auf dem Arbeitsstreifen betroffen. Der kleine Rest von 2,2% hat höherwertige, relativ empfindliche Biotope feuchter bzw. trockener Standorte zum Inhalt. Gewässer und Kleingehölze haben dabei nur einen sehr geringen Anteil am Arbeitsstreifen.

Der Fachgutachter hat die Flächen, die Magerrasen aufweisen, kartiert. Er kommt in seiner Eingriffsbewertung jedoch zu der Auffassung, dass bei sorgfältiger Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kein nachhaltiger Eingriff erfolge, denn solche Biotoptypen können sich nach der Rekultivierung relativ kurzfristig wieder gleichartig und annähernd gleichwertig in Richtung des ursprünglichen Typs zurückentwickeln. Daher hat er die Baumaßnahmen, die verbunden sind mit temporären Eingriffen in bestehende Magerrasenflächen, nicht als über die vorzunehmende Rekultivierung hinausgehende zu kompensierende Eingriffe i. S. d. Gesetzes angerechnet (Unterlage 11, S. 17 und 18). Soweit jedoch die Rekultivierung nicht zur Wiederherstellung des vor dem Eingriff bestehenden (Ausgangs-)Zustands führt, weil ältere oder höherwertige Biotopflächen in Anspruch genommen werden, wird die festgestellte Differenz zwischen Biotop- und Planungswert nach Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A6 und A7, nach denen also noch Wertminderungen verbleiben, durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Das heißt, für nicht mehr gleichartig (ausgleichbare) Strukturen, sind Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden.

Die Vorhabenträgerin hat die unvermeidlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft als vorhabenbedingte Konflikte umfassend dargestellt und bewertet (vgl. Tabelle in Unterlage 8, S. 118 bis 126), in der auch die vom BUND aufgeführten hochwertigen Biotope aufzufinden sind. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung verbleibender Auswirkungen ist nur der (geringfügige) Verlust der Streuobstwiese (SP 10+875), der teilweise Verlust der Pappelreihe (SP 61+650) und der teilweise Verlust des Laubmischwaldes mit Eiche und Birke (SP 67+435) als hoch angesehen worden. Bei allen anderen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als mittel bis schwach beurteilt worden. Bei den Auswirkungen auf die Fauna sind die überwiegend vorübergehenden Beeinträchtigungen auf den Lebensraum und die (potenziellen) Habitatfunktionen als nicht erheblich eingeschätzt worden. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen der Vorhabenträgerin und den Ausführungen unter C II 6.3.3.4 S. 81 ff..

Soweit sich die Eingriffe nicht in gleichartiger Weise ausgeglichen werden können, werden diese durch die beiden festgesetzten Ersatzmaßnahmen (hier: Kompensationsmaßnahmen) Nr. 1 und Nr. 2 (Ökokontomaßnahmen Innenkippe Witznitz) ersetzt. Ausführungen dazu sind unter C II 6.1.3 S. 60 ff. zu finden.

Die vom BUND für die beiden FFH-Gebiete „Elsteraue südlich Zwenkau“ und „Mittleres Zwickauer Muldetal“ befürchteten prognostizierten Zerstörungen von Verbindungsstrukturen zwischen Teillebensräumen der Fledermäuse werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zunächst handelt es sich bei der Entnahme von

Gehölzen nicht um Eingriffe, die massive Bestandslücken nach sich ziehen; darüber hinaus werden keine Eingriffe vorgenommen, die vorhandene Verbindungsstrukturen zwischen Teillebensräumen auf Dauer zerstören. Die Bauzeit, die in Abschnitten erfolgt, beschränkt sich jeweils auf einen Zeitraum von ein paar Monaten, so dass nach Bauende in einem Abschnitt bis auf die ein oder andere Baumentnahme der alte Zustand wiederhergestellt ist. Weitere betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgen nicht, da die Erdgasleitung im Gegensatz zu einem Verkehrsweg unterirdisch verläuft.

Dasselbe gilt für die vom BUND genannten Vogelarten. Insoweit wird auf die Abprüfung im Artenschutzbeitrag (Unterlage 10) und die Ausführungen unter C II 6.3.3.4, S. 81 ff verwiesen.

Auch kann die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in den vom BUND genannten FFH-Gebieten feststellen, wenn die festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen eingehalten werden. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde festgesetzt, dass die für die Amphibien aufzustellenden Fangeimer mehrmals am Tag geleert werden, um das Austrocknen und das Auftreten von Fressfeinden zu verhindern (Nebenbestimmung A III 3.5).

Es wird von der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen und das wird auch von den beiden einbezogenen unteren Naturschutzbehörden nicht vorgetragen, dass die nur vorübergehenden Baumaßnahmen schon zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna und deren Lebensraumfunktionen führen.

Zu Punkt 3: Die Störwirkungen durch Lärm und visuelle Wirkungen sind temporär und haben nach den fachgutachterlichen Aussagen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Fauna.

Der Neuntöter, der auf Störwirkung empfindlich reagiert, ist im SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ kartiert (vgl. Unterlage 9.II.2, Blatt 1). Auch wenn der Horststandort 2016 nicht besetzt war, hat die Vorhabenträgerin mit der Maßnahme T2B gegen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen Vorsorge getragen. Die Baumaßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung beaufsichtigt, so dass schädliche Wirkungen für die Fauna verhindert werden können. Weitere Ausführungen dazu unter C II 6.3.3.4, S. 81 ff.

Der Rotmilan ist bei den Begehungen im Jahr 2016 als häufiger Nahrungsgast beobachtet worden. Seine Fluchtdistanz beträgt 100 bis 300 m. Brutstätten sind im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt worden. Während der Bauzeiten, die von Abschnitt zu Abschnitt wechseln, wirken sich die Schallemissionen nicht derart aus, dass von erheblichen Beeinträchtigungen gesprochen werden kann. Auf Grund des großräumigen Jagdreviers dieser Greifvogelart ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen als nicht bedeutsam einzuschätzen. Im weiteren Umfeld stehen gleichwertige Nahrungsflächen zur Verfügung.

Zu Punkt 4: Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen im Zuge der vorgesehenen Grundwasserabsenkungen ist auf die Nebenbestimmungen (A III 4.6) zu verweisen, die den Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vermeiden sollen. Dort heißt es ausdrücklich, dass keine Fahrzeuge oder Maschinen in Wasserschutz-zonen und Überschwemmungsgebieten betankt werden dürfen.

Beeinträchtigungen der im Wasser lebenden Fauna werden durch die festgesetzten Nebenbestimmungen A III 6.5.3 vermieden.

Zu Punkt 5: Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der betroffenen europäischen Schutzgebiete vereinbar, insoweit wird auf die ausführliche Darstellung unter C II 6.2.2 und 6.2.3 (S. 69 ff.) verwiesen.

Was die mögliche Beeinträchtigung von Feuchtbiotopen und Gewässerauen betrifft, so ist im Bereich der Elsteraue keine Absenkung vorgesehen; auch sind dort keine Lebensraum typischen Pflanzenarten angetroffen worden oder entsprechende Daten bekannt. Im Übrigen ist die Bauzeit dort im Winterhalbjahr vorgesehen, so dass es nicht wie in Sommermonaten zu Absenkungsspitzen des Grundwassers kommen wird. Der Düker der Elster-Querung ist bereits saniert; Haupteingriffsflächen sind bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die bis an die Eindeichung reichen.

Eine Befreiung gem. § 33 BNatSchG ist entgegen der Auffassung des NABU für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (LAG) nimmt mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 zu dem Vorhaben Stellung. Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme in Vertretung für den BUND Landesverband Sachsen e. V., die Grüne Liga Sachsen e. V., den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. erfolgt. Das Vorhaben wird abgelehnt.

Die Stellungnahme des BUND ist wortgleich mit der bereits abgegebenen Stellungnahme, auf die hiermit verwiesen wird (S. 88 ff.).

Die Grüne Liga Sachsen e. V. führt ihre Ablehnung des Vorhabens auf folgende Gründe zurück:

Artenschutz:

Unter Bezugnahme auf Seite 29 des Erläuterungsberichtes LBP, wo es heißt, dass die Lage von Flächen für die Einrichtung des Baulagers noch nicht im Rahmen der Planfeststellung festgelegt werden könnte, seien diese Flächen im Vorfeld mit einer qualifizierten ökologischen Bauüberwachung und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und im Hinblick auf den Artenschutz die naturverträglichste Variante zu wählen. Gleiches gelte auch für Rohrlagerplätze und Arbeitsstreifen.

Unklar sei, weshalb Schutzmaßnahmen nur in ausgewählten Abschnitten hoch sensibler Vogellebensräume gelten sollten (Seite 33 UVS). Sie müssten überall gelten.

Unklar sei, weshalb die Auswirkungsintensität bei hoher Einwirkungsintensität und Empfindlichkeit des Bodens als mittel bis hoch definiert werde (Tabelle 19, Seite 106 UVS). Sie sei hoch. Gleiches gelte für die Auswirkungen auf die Fauna.

Auf Seite 112 UVS heiße es, die Auswirkungen auf die Avifauna durch die Beeinträchtigung uferbegleitender Röhricht- und Hochstaudenflächen seien als mittelfristig zu werten. Da vom Vorhaben allerdings in der Regel jeweils nur ein sehr

kleiner Abschnitt der linearen Saumstrukturen betroffen sei, werde der damit verbundene temporäre Lebensraumverlust der dort heimischen Tierarten nur kleinflächig sein. Diese Argumentation werde nicht mitgetragen, es sei von einer Summation auszugehen. Die Arten der Röhrichte und Hochstaudenflächen zählten zu den gefährdetsten in Deutschland. Angemessene Ausgleichsmaßnahmen seien umzusetzen. Zudem seien Schilfbestände nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz geschützt und müssten diesbezüglich auch wieder hergestellt werden.

Auf Seite 114 UVS heiße es, „Die Beseitigung von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen sollte möglichst nicht im Zeitraum März bis September stattfinden.“ Die Beseitigung dürfe nicht in diesem Zeitraum stattfinden.

Unter Bezugnahme auf Seite 115 UVS, wo es heiße, falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden könnten, seien bei einem aktuellen Vorkommen einer Art im Bereich der Trassenführung Bauzeitenbeschränkungen während der Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden. Die zeitlichen Vorgaben seien einzuhalten.

Die Grüne Liga bezweifelt die auf Seite 23 des Artenschutzfachbeitrages gemachte Aussage, dass bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung es als kaum wahrscheinlich eingestuft werde, dass hierbei gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG im Boden befindliche potenzielle Winterquartiere oder Tagesverstecke der Knoblauchkröte betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden seien. Diese Aussage würde auch für die Kreuzkröte, den Laubfrosch, den Moorfrosch, die Wechselkröte (hier auch für den Verlust von Laichhabitaten) und die Rotbauchunke, ebenso für die Zauneidechse und die Spanische Flagge getroffen. Bei diesen seltenen Arten seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Mindeste. Weiterhin würden folgende Arten gestört und ihre Brutplätze gingen verloren: Eisvogel, Grünspecht, Mäusebussard, Sperbergrasmücke. Auf Seite 45 des Artenschutzfachbeitrages werde ausgesagt, dass Mäusebussard und Grünspecht auf im Umfeld ausreichend vorhandene Habitatstrukturen außerhalb des Vorhabens bedingten Einwirkungsbereich ausweichen könnten. Das gelte auch für die Sperbergrasmücke. Diese Herangehensweise an die Anforderungen des § 44 BNatSchG und dessen Grundlage im europäischen Artenschutz entspreche nicht dem Gesetz. Diese Planung sei daher abzulehnen.

Die Grüne Liga nimmt weiterhin Bezug auf die Ausführungen zu Empfindlichkeit, Einstufungen der Biotoptypen. Auf Seite 97 UVS heiße es, der weitaus größte Flächenanteil der betrachteten Flächen werde als mittelempfindlich gegenüber langfristig wirksamen Grundwasserabsenkungen bewertet. Auf Seite 107 f. UVS würden Aussagen zu Feuchtbiotopen und Gewässerauen gemacht. Die Grüne Liga hält Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete für wahrscheinlich, da in deren unmittelbarer Nähe Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant seien. Die funktionale Durchgängigkeit sei zu gewährleisten, eine Regeneration dieser wertvollen Lebensräume in erst zehn Jahren dürfe nicht das Ziel sein. Zudem sei die Aussage, dass die Austrocknungszeiten mit denen einer niederschlagsarmen Periode vergleichbar seien, falsch. Diese Zeiten müssten auf die einer niederschlagsarmen Periode aufsummiert werden, wodurch die Beeinträchtigungen erheblich würden.

Es wird weiterhin dargestellt, welche Auswirkungen die geplante Grundwasserabsenkung habe.

Auf Seite 107 UVS gehe es um den Ausgleich für Trockenstandorte (Magerrasen). Es heie: „Eingriffe in bereits durch frhere Baumanahmen vorbelastete Trocken- und Magerstandorte lassen sich grundstzlich in krzeren Zeitrumen wieder herstellen, da die Ausprgung der Vegetation bereits verndert worden ist. Die Auswirkungsintensitt ist in diesen Fllen entsprechend geringer einzustufen.“ Die angesprochene Vorbelastung entspreche einem frheren Eingriff. Dieser msse ausgeglichen werden. Auch der geplante Eingriff msse ausgeglichen werden. Insofern sei in beiden Fllen sicherzustellen, dass sich die Trockenstandorte erholen knnten und erhalten blieben. Schlielich wird angemerkt, dass bei einer endgltigen Stilllegung der Leitung ein Rckbau erfolgen msse, denn die verwendeten Materialien seien einer neuen Verwendung zuzufhren. Wenn eine Leitung nicht mehr gebraucht werde, sei der Eingriff zu beseitigen und die Rohstoffe anderer Verwendung zuzufhren.

Die Vorhabentrgerin ist in ihrer Erwiderung auf die Hinweise der Grnen Liga eingegangen. Sie hat zugesichert, dass eine Wiederherstellung der im Arbeitsstreifen vorgefundenen (wertvollen) Strukturen, insbesondere die Schilfbestnde, bercksichtigt werden, vgl. bezglich der Zusagen die Festsetzung unter A V.

Eine kologische Bauberwachung ist fr diese Aufgabe fest eingeplant und wird sich mit der UNB in Verbindung setzen.

Des Weiteren hat die Vorhabentrgerin berwiegend auf die von ihr vorgelegten Unterlagen UVS, LBP, Artenschutzfachbeitrag, Gutachten zu den NATURA 2000-Gebieten verwiesen.

Die Planfeststellungsbehrde weist die von der Grnen Liga geltend gemachten Mngel zurck.

Zunchst ist darauf hinzuweisen, dass die immer wieder zitierte Unterlage 8 die Umweltvertrglichkeitsstudie beinhaltet, mit der die mglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgter gem. § 2 Abs. 1 UVPG ermittelt werden. Nach mehreren dort vorgenommenen Arbeitsschritten bezglich Bestands- und Eingriffsermittlung werden in der UVS dann Hinweise zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemacht, die aber letztlich erst im landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert werden. Die Umweltauswirkungen werden in der UVS in ihrer Intensitt bewertet und unter Bercksichtigung von mglichen Vermeidungs- und Verminderungsmanahmen in die drei Kategorien schwach, mittel oder hoch eingestuft. Aufbauend auf der Einstufung der Erheblichkeit werden in einem zustzlichen Bewertungsschritt Konfliktschwerpunkte benannt. An dieser Stelle endet aber die UVS; die Planung der fr die Planfeststellung beantragten Manahmen obliegt dem LBP. In der fr das Planfeststellungsverfahren vorzunehmenden allgemeinverstndlichen Zusammenfassung (Unterlage 1, Erluterungsbericht) gem UVPG werden in der Regel erst die endgltig geplanten landschaftspflegerischen Begleitmanahmen aufgefhrt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Artenschutzmanahmen und der Vertrglichkeitsprfungen bzgl. der FFH-Gebiete wird auf die Ausfhrungen unter C II 6.2 und 6.3, S. 64 ff. verwiesen.

Wie unter der Erläuterung zu den Ausführungen des BUND schon dargelegt (S. 94) werden Auswirkungen auf Ufer begleitende Röhricht- und Hochstaudenflächen nicht erfolgen; sollten kurzfristig doch Eingriffe in solche Strukturen notwendig werden, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass diese nur außerhalb des Zeitraums März bis September erfolgen werden. Darüber hinaus wird die ökologische Baubegleitung dafür sorgen, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich ausfallen.

Hinsichtlich der Bauzeitenregelungen zum Schutz von streng und besonders geschützten Arten wird auf die Ausführungen unter C II 6.3.3 (S. 75 ff.) und die festgesetzten Nebenbestimmungen A III 3.5, 3.6 und 3.7 verwiesen.

Zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird es nicht kommen, denn zum einen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich - die von der Grünen Liga hätten vorgelegt werden müssen -, dass die genannten Arten in den von der Baumaßnahme betroffenen Bereichen tatsächlich ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Ausgehend davon, dass die geschützten Arten jedoch ihre (potenziellen) Lebensräume in einigen der von der Erdgasleitung betroffenen Landschaftsräumen haben, kann wegen des linienförmigen, räumlich eng begrenzten und nur vorübergehenden Eingriffs davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. die Maßnahmen T1, T2B, T2C), so § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch bei den am Boden lebenden besonders geschützten Arten oder ihren Entwicklungsformen kommt es nicht zu einer Verbotsrealisierung, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind, § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Es ergibt sich aus der Modalität des Vorhabens, dass hier allein aus dem Grund, dass die Baumaßnahme temporär und nur kleinflächig ist und danach der alte Zustand wiederhergestellt wird, davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind nicht weiter zu betrachten, da die Bauzeit im Winterhalbjahr vorgesehen ist. Im Übrigen ist der Dücker der Elster-Querung bereits saniert; eingegriffen wird allenfalls in die bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen, die bis unmittelbar an die Eindeichung angrenzen, so dass das mögliche Trockenfallen von Flächen zu keiner Beeinträchtigung hochwertiger Biotope führen wird.

Der Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 zu dem Vorhaben sowohl als Eigentümer von durch das Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen als auch als anerkannter Naturschutzverband Stellung genommen. Er teilt mit, dass der Inhalt der umweltrelevanten Unterlagen aktuell keine Zustimmung zulasse, auch wenn das Vorhaben selbst nicht abgelehnt werde.

Durch die Gasleitung sowie die temporären Arbeitsstreifen würden folgende Eigentumsflurstücke beansprucht: 265/8, 265/11, 265/13, 265/14, 265/15, Gemarkung Röthigen sowie 167/2, Gemarkung Regis. Die Flurstücke 265/13 und 187/2 würden unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen (Biotop- und Artenschutz) gestaltet und genutzt.

Mit dem Bauvorhaben seien Eingriffe in Gehölzbestände, Biotope sowie artenschutzrechtliche Eingriffe verbunden, welche in den Unterlagen nicht ausreichend dargestellt und bewertet worden seien.

Es seien bei Umsetzung des Bauvorhabens umfangreiche Gehölzfällungen auf dem Flurstück 265/13 Gemarkung Röthigen sowohl im Schutzstreifen als auch im darüber hinausgehenden Arbeitsstreifen (bei Querung der Bahnlinie) notwendig, die eine Schneise in die vorhandenen Waldbestände schlagen würden. Damit einher gehe die Erhöhung der Windwurfgefahr der benachbarten Bestände. Da dies weder in den umweltfachlichen Unterlagen noch in der fachrechtlichen Würdigung thematisiert worden sei, binde der NaSa e. V. seine Zustimmung an eine vertiefende forstwirtschaftliche Betrachtung und Bewertung der Eingriffe in die Nachbarbestände.

Der NaSa e. V. habe in den vergangenen Jahren bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Gastrasse Biotope anlegen lassen, die im Rahmen der anstehenden Bauausführung gefährdet seien, jedoch in den umweltfachlichen Unterlagen nicht thematisiert worden seien. Dazu gehöre die Anlage mehrerer temporärer Tümpel, die im Jahr 2009 im Rahmen der Neuverlegung der Trinkwassertransportleitung DN 300 zwischen Neukieritzsch und Schieberkreuz Kammerforst, zweiter Trassenabschnitt Neukieritzsch – Regis - Breitingen in deren Trassenbereich erfolgte. Weiterhin seien im Jahr 2017 im Rahmen der Sanierung der Bahnlinie im Abschnitt Neukieritzsch - Regis-Breitingen westlich der bahnbegleitenden temporären Baustraße Totholzhecken angelegt worden. Ohne dass die Funktion dieser Artenschutzmaßnahmen weiterhin gewährleistet sei, könne dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Im Rahmen eigener Kartierungen könnten im unmittelbaren Eingriffsbereich der Gastrasse Nachweise besonders geschützter und streng geschützter Tierarten erbracht werden, die in den Unterlagen ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt worden seien: Amphibien und Reptilien 114-mal Zauneidechse, zweimal Knoblauchkröte (streng geschützt) und Blindschleiche, Ringelnatter, Erdkröte und Grasfrosch (besonders geschützt). Der Artenschutzfachbeitrag sei entsprechend zu qualifizieren, ansonsten sei das Vorhaben bereits aus Artenschutzsicht nicht genehmigungsfähig. Im näheren Umfeld der Baumaßnahme auf dem Flurstück 265/13 hätte zudem in den Jahren 2009 bis 2017 der Nachweis von Springfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch und Teichmolch erbracht werden können.

Auch in Bezug auf die Fledermauskartierung sei der Artenschutzfachbeitrag unzureichend. Ein besonders wertvoller ökologischer Bereich sei das Pappelwäldchen auf dem Flurstück 265/13 (Biotope 114 und 115), welches im Schutzstreifen freigestellt werden soll und in den Unterlagen keine besondere Bedeutung als Fledermaushabitat erhalten habe. Da ausschließlich Höhlen kartiert worden seien und keine Untersuchungen mit Batcorder unternommen worden seien, sei nicht auszuschließen, dass bei Fällmaßnahmen Quartiere von Fledermäusen betroffen werden könnten.

Ein Ausschluss des Tötungs- und Störungsverbotes für Vögel könne nur gelingen, wenn die Freistellungsmaßnahmen tatsächlich außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgten. Dies sei zwingend zu gewährleisten. Weiterhin seien zusätzliche biotopgestaltende Maßnahmen im Schutzstreifen erforderlich, um die

Gehölzbeseitigung zu kompensieren (z. B. Anlage von Totholzhecken oder Totholzhaufen).

Insbesondere mit der Trassenfreistellung auf dem Flurstück 265/13 Gemarkung Röthigen, aber auch bei der Baumaßnahme auf dem Flurstück 187/2 Gemarkung Regis würden neue Zuwegungen in die Flurstücke geschaffen bzw. verbreitert, was aus Sicht des Eigentümers und aus Naturschutzsicht nicht erwünscht sei.

Sowohl aus Sicht des Eigentümers als auch als Naturschutzverband seien folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Abstimmung mit dem NaSa e. V. spätestens zu Beginn der Ausführungsplanung zur konkreten Lage der temporären Arbeitsstreifen (außerhalb der Schutzstreifen) einschließlich der Zuwegungen mit Übernahme der Festlegungen in die Ausführungsplanung;
- Abstimmung zum Gehölzeinschlag unter Berücksichtigung der Gefahren für angrenzende Bestände mit Übernahme der Festlegungen in die Ausführungsplanung, entsprechende Wertermittlung und finanzielle Entschädigung;
- Umsetzung der abgestimmten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen auf den oben genannten Flurstücken des NaSa e. V. vor Beginn der Baumaßnahme;
- begleitende ökologische Bauüberwachung durch den NaSa e. V. während der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen vor und während der Baumaßnahme;
- Abstimmung über ein Artenschutzkonzept auf dem Schutzstreifen und angrenzend auf den Flurstücken 265/13 Gemarkung Röthigen und 187/2 Gemarkung Regis für die Zeit nach Austausch der Leitung; dieses habe sowohl Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als auch CEF-Maßnahmen, insbesondere für Zauneidechse, Kreuzkröte und Knoblauchkröte zu beinhalten;
- vertragliche Regelung über die Erstattung der naturschutzfachlichen Aufwendungen des NaSa e. V. vor Beginn der Ausführungsplanung;
- Abstimmungen zu baulichen Maßnahmen des Vorhabenträgers, um den wieder freigeschlagenen Schutzstreifen (Flurstück 265/13) nicht als illegalen Weg nutzen zu können.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme auf die Forderungen des NaSa e. V. Folgendes ausgeführt:

Aufgrund der Kenntnis der besonderen Berücksichtigung von Naturschutzbelangen auf den Flurstücken 265/13 und 187/2 würden diese Flächen auch nur geringfügig und temporär beeinträchtigt. Im Bereich der beiden betroffenen Bahnkreuzungen erfolge nur eine temporäre Nutzung mit einem geringen Gehölzeingriff. Die Arbeitsflächenanordnung werde auf das technologisch bedingte Mindestmaß beschränkt. Auf dem Flurstück 187/2 erfolge die Auswechslung der Fernrohrleitung im bestehenden Schutzstreifen unter Berücksichtigung eines minimierten Arbeitsstreifens. Die Eingriffe in die benannten Gehölzbestände würden nochmals überprüft.

Später hat die Vorhabenträgerin ergänzt, dass Gehölzrodungen nur in einem sehr kleinen Umfang notwendig würden, da sich der Arbeitsstreifen bis zum Bereich der Querung mit der Bahnlinie, auf Schutzstreifenbreite der Leitung (8 m) einenge. Der

vorhandene Schutzstreifen sei bei Betrachtung des aktuellen Luftbilds (2018) sowie aufgrund von Kenntnissen Ortskundiger weitestgehend gehölzfrei. Da der Schutzstreifen in der Vergangenheit (unregelmäßig) frei gehalten worden sei, könnten sich höchstens, sukzessionsbedingt, Pionier-Baumarten jüngeren Alters entwickelt haben; das plötzliche Freistellen innerhalb eines gewachsenen Baumbestands durch eine Schneise sei somit nicht gegeben. Eine erhöhte Windwurfgefahr angrenzender Baumbestände sei unwahrscheinlich. Die Vorhabenträgerin hat auf die Planunterlagen zu den benannten Flurstücken 187/2 (Unterlage 4.2, GB 86-GB 88) und 265/13 (Unterlage 4.2, GB 80-GB 82) verwiesen, die auch als Luftbilder der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden und Inhalt der Verwaltungsakten sind.

Soweit der NaSa auf in den vergangenen Jahren angelegte Biotope verweist, hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A III 3.9 festgelegt, dass die Vorhabenträgerin vor Beginn der Baumaßnahmen sich mit dem NaSa über die genaue Verortung der Biotope in den betroffenen Bereichen verständigt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen vereinbart. Kommt keine Einigung zustande, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise auf die im Jahr 2017 vorgefundenen Amphibien und Reptilien zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Sie hat ergänzt, dass aufgrund der neuen Erkenntnisse durch die genannten Art-Hinweise des NaSa sie sich verpflichtet, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insbesondere im Bereich des Flurstücks 265/13 durchgehend Amphibienschutzzäune aufzustellen (vgl. Maßnahme T3 und Nebenbestimmung A III 3.6). Die Maßnahme sei im Beisein der erforderlichen ökologischen Baubegleitung sowie nach vorheriger Rücksprache mit dem NaSa durchzuführen. Die Berücksichtigung der Arten Knoblauchkröte und Zauneidechse sei innerhalb des Artenschutzfachbeitrages sehr wohl erfolgt (vergl. ASF Kap. 3.1.1.2).

Hinsichtlich der Fledermauskartierung werde darauf hingewiesen, dass Bestandteil der Höhlenbaumkartierung eine gleichzeitige Untersuchung vorhandener Gehölzstrukturen auf Spaltenverstecke gewesen sei. Die relevanten Bereiche seien im Rahmen einer Übersichtskartierung mit einem Batlogger-Handgerät untersucht worden. Zusätzlich würden Gehölze mit potenzieller Eignung vor Einschlag durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und freigegeben. Sollten besetzte Quartiere vorgefunden werden, erfolgten weitere Schritte zum Verbotsausschluss in enger Absprache mit der ökologischen Baubegleitung bzw. einem Fledermaussachkundigen und den zuständigen Behörden – der unteren Naturschutzbehörde (vgl. Nebenbestimmung A III 3.5).

Zum Ausschluss des Tötungs- und Störungsverbotes von Vögeln werde vor Baubeginn die ökologische Baubegleitung eine Kontrolle auf Besatz durchführen. Im Bereich kartierter, betrachtungsrelevanter Arten seien im Vorfeld bauvorbereitende Maßnahmen formuliert worden. Für die Baumaßnahme erfolge nur eine temporäre Nutzung des in den Plänen dargestellten Arbeitsstreifens. Es würden keine dauerhaften Zuwegungen zur Ferngasleitung geschaffen. Die Arbeitsflächenanordnung würde auf das technologisch bedingte Mindestmaß beschränkt bzw. es würden vorhandene Betonwege als Zufahrt zum Arbeitsstreifen genutzt.

Zu den Schlussfolgerungen hat die Vorhabenträgerin bemerkt:

- Die Lage der temporären Arbeitsstreifen ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen (Unterlage 4, Detailpläne). Weiterhin sind die Arbeitsstreifen auch den Plänen vom LBP zu entnehmen einschließlich der Zuwegung.
- Die Bilanzierung der Eingriffe in Biotopstrukturen ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.
- Eine ökologische Baubegleitung für dieses Vorhaben ist bereits von der Vorhabenträgerin beauftragt worden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die festgestellten Nebenbestimmungen A III 3.9, in der den Forderungen des NaSa Rechnung getragen wird.

7 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben ist mit den zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, sofern die Vorhabenträgerin die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen zur temporären Einleitung von gehobenem Grundwasser aus der Wasserhaltung und der Druckprüfung noch einholt und die dazu erlassenen Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörden beachtet.

7.1 Allgemeines

Mit dem Austausch der Ferngasleitung sind Bautätigkeiten verbunden, die die Querung von Überschwemmungsgebieten und oberirdischen Gewässern betrifft sowie bereichsweise eine erforderliche Bauwasserhaltung und die Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Druckprüfung.

Das Schutzgut Wasser ist unter dem Aspekt wasserwirtschaftlicher Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich beschrieben und geprüft worden, insoweit wird auf die Planunterlagen (Unterlage 8, UVS, S. 149 ff.) verwiesen. Grundlage für die Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum ist das Baugrundgutachten der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft GmbH (01/2017), welches auf Anforderung den unteren Wasserbehörden zur Verfügung gestellt wurde bzw. ihre Kenntnisnahme angeboten wurde.

Die Vorhabenträgerin hat in der Unterlage 7 abstrakt und pauschal die (möglichen) wasserrechtlichen Anträge aufgeführt und gestellt, die nach ihrem Dafürhalten in dem Planungs- und Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in Betracht zu ziehen waren. Sie hat weiterhin darauf hingewiesen, dass sich im Zuge der Bauausführung weitere Benutzungstatbestände ergeben könnten. Die entsprechenden Anträge sollten dann unmittelbar bei den zuständigen unteren Wasserbehörden gestellt werden.

Insgesamt hat sie auf die Detailpläne zum Trassenverlauf (Unterlage 4.2, 4.3 und 4.4.) verwiesen sowie auf die Übersichtskarten in der Unterlage 7.1 (Maßstab 1:25.000).

Die beiden zuständigen unteren Wasserbehörden (Landratsamt Landkreis Leipzig und Landratsamt Landkreis Zwickau) haben in ihren Stellungnahmen mitgeteilt, dass für die Benutzungs- und Genehmigungstatbestände detaillierte Anträge erforderlich seien. Es

werde auf Grund des baulichen Umfangs und der Menge an Entnahme und Einleitungen empfohlen, insbesondere die bauzeitlichen Wasserhaltungen als separates Verfahren zu führen, schon um gehäufte Anpassungen der möglichen Entscheidungen des Planfeststellungsbeschlusses zu vermeiden. Das gelte auch für die Wasserentnahmen aus den Oberflächengewässern für die Druckprüfung der Leitung. Es reiche nicht, nur die Entnahmestellen zu nennen, es sollte auch eine Kartendarstellung erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zunächst nachgefragt, ob die unteren Wasserbehörden nicht bereits während des laufenden Planfeststellungsverfahrens die wasserrechtlichen Tatbestände würdigen und ggf. entscheiden könnten. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig hat sich die Mühe gemacht, die geplanten Gewässerbenutzungen zu überprüfen. Sie ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass die Grundwasserentnahmemengen nicht plausibel und die Berechnungen unkorrekt seien. Dies hat sie im Erörterungstermin vom 16. Mai 2018 näher ausgeführt (vgl. Protokoll vom 16. Mai 2018). Die Unterlage 7 ist in einer Tektur (21. Juni 2018) überarbeitet und die Rechenfehler sind korrigiert worden. Allerdings hat die Vorhabenträgerin sich entgegen ihrer Erwidernng in den Gegenstellungnahmen verpflichtet, die ausstehenden wasserrechtlichen Entscheidungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen und im Nachgang der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vorgehen gebilligt und in der Nebenbestimmung A III 4.2 die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erforderlichen Anträge für die möglichen Erlaubnisse rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei den unteren Wasserbehörden einzuholen.

7.2 Grundwasser

Die Rohrleitung wird unterirdisch mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m und einer durchschnittlichen Rohrgrabentiefe von 0,8 m bis 2,5 m verlegt. Durch die hierbei erfolgende Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und in den Baugruben kommt es für die Dauer der Bauphase zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers. Auch das Risiko der Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgängen ist während der Bauphase nicht völlig auszuschließen.

Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

In § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG ist geregelt, dass Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Es treten folgende Projektwirkungen ein: temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers, Grundwasserabsenkung und -ableitung bei der Bauwasserhaltung und potenzieller Schadstoffeintrag durch die Bautätigkeit.

Die Vorhabenträgerin hat zum einen die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers geprüft und zum anderen die mengenmäßige Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes durch das beabsichtigte Vorhaben an den dafür einschlägigen Stationierungspunkten: SP 8+500 bis 8+600; 9+600 bis 9+900; 18+200 bis 18+250; 58+900 bis 58+950; 62+800 bis 62+850; 66+500 bis 66+800; 66+750 bis 66+800; 66+750 bis 66+800 und 70+850 bis 70+900.

Sie hat weiterhin folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen: Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen; Tanken und Wartung der Fahrzeuge sowie Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen nicht in Wasserschutzgebieten; Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden unbelasteten Boden; Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten des Rohrgrabens in Grundwasser beeinflussten Bereichen; Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch schichtgerechten Wiedereinbau des Bodenaushubs innerhalb des Rohrgrabens und Tiefenlockerung im Bereich des Arbeitsstreifens (vgl. Nebenbestimmung A III 4.6).

Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungsintensitäten als schwach zu bezeichnen sind, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit nicht eintreten werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an und weist darauf hin, dass auch durch den Einsatz moderner Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, und dadurch, dass die Bauausführung durch entsprechend geschultes Personal durchgeführt wird, das Risiko von Schadstoffeinträgen vermieden oder wenigstens stark gemindert wird. Des Weiteren sind die möglichen Einwirkungen auf die Bauphase beschränkt und der Ausgangszustand wird nach Verlegung der Rohrleitung wiederhergestellt.

7.3 Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken

können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG). Die zuständige Behörde hat die Einstellung oder Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dies gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird (§ 49 Abs. 3 WHG).

Ergänzend ist in § 41 Abs. 1 SächsWG geregelt, dass der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG die zur Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen gilt der Antrag auf Erlaubnis als Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG; in diesen Fällen kommt § 41 Abs. 1 Satz 3 SächsWG nicht zur Anwendung. Ist seit der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange fortgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Die Arbeiten, die gemäß § 49 Abs. 2 WHG zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist (§ 41 Abs. 2 SächsWG).

Die vorgenannten Regelungen bilden den rechtlichen Rahmen, den die Vorhabenträgerin einhalten muss, wenn absehbar ist, dass im Zuge der Bauarbeiten grundwasserführende Schichten angeschnitten werden.

Die Vorhabenträgerin teilt in der Unterlage 4 (S. 13) mit, dass eine detaillierte Angabe von Zeitpunkten für die Durchführung geplanter Wasserhaltungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Der Beginn der Arbeiten werde aber rechtzeitig vor Inbetriebnahme angezeigt.

Hinzuweisen ist auf die Erlaubnispflichtigkeit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG), sofern dies im Einzelfall beabsichtigt wird.

Die verschiedenen Möglichkeiten temporärer Wasserhaltungen ergeben sich aus der Unterlage 7, S. 13 ff. Welche Art der Grundwasserabsenkungsmaßnahme (Wasserhaltung) während der Leistungssanierung erforderlich wird, ist nach den jeweiligen Umständen zu entscheiden.

Die potenziellen Wasserhaltungsbereiche sind in der Unterlage 7, Tabelle 3 (Tektur vom 21. Juni 2018) aufgelistet und in den Übersichtskarten in der Anlage 7.1 dargestellt. Die Wasserhaltungsdauer wird sowohl auf freier Strecke als auch für Baugruben konservativ mit 42 Tagen angenommen. Die zur Einleitung des geförderten Grundwassers zu nutzenden offenen Vorfluter bzw. Gräben in Trassennähe (Einleitstellen) sind ebenfalls in der Plananlage 7.1 verzeichnet und in den Tabellen 4 und 5 aufgeführt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin die vorgesehenen Grundwasserhaltungen sowie die Einleitstellen mit den unteren Wasserbehörden abstimmen bzw. sich die entsprechenden Erlaubnisse erteilen lassen muss (Nebenbestimmung A III 4.2.).

7.4 Oberflächengewässer

Mit dem Vorhaben der Verlegung der FGL 32 werden drei Gewässer gequert, für welche die amtliche Strukturgütekartierung Sachsen vorliegt und die Erfassung des ökologischen Zustandes (Krebsgraben, Profener Elstermühlgraben und Weiße Elster). Die weiteren, kleineren Fließgewässer oder Gräben, die vom Vorhaben betroffen sind, ergeben sich mit einer Bestandsbeschreibung aus der Tabelle 7 der Unterlage 8 (UVS), S. 167 f. Verrohrte Gewässer werden nicht berücksichtigt, da sie keine umweltrelevanten Eigenschaften aufweisen und es bei der Gewässerquerung zu keinem Eingriff in das Gewässerprofil kommt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Oberflächengewässer ergeben sich daraus, dass während der Bauphase Maßnahmen am Gewässer notwendig werden, wie die offene Gewässerquerung, Überfahrten und Grundwassereinleitungen.

Bei geschlossener Gewässerquerung kommt es zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil.

Für die offene Gewässerquerung ist jedoch die Anlage eines Rohrgrabens im Gewässerbett erforderlich. Es kann zum Verlust der Sohle und der Ufer sowie zur Verschlechterung der Durchgängigkeit kommen, was aber nach fachgutachterlicher Einschätzung wegen der temporären Wirkungen nicht als gravierend angesehen wird. Die Einwirkungsintensitäten für die Grundwassereinleitung in die Gewässer wird über die Leistungsfähigkeit des Oberflächengewässers als Vorfluter bestimmt.

Das Oberflächenwasser soll zudem zum Zweck der Druckprüfung entnommen und wieder eingeleitet werden. Das geschieht jeweils nach Fertigstellung eines Leitungsabschnittes. Entnahme- und Einleitungsstelle sind nicht identisch und liegen in der Regel in unterschiedlichen Vorflutern. Je nach Wasserführung kann ggf. auch eine Umschleusung oder Durchschleusung von Wasser aus einem Druckprüfungsabschnitt in den anderen erfolgen. Die Wasserentnahme wird so stattfinden, dass keine höheren Organismen aus dem Entnahmegewässer eingesaugt werden. Die Wasserführung des Gewässers ist zum Bauzeitpunkt zu prüfen. Die Wasserentnahme und -rückleitung erfolgt in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung. Die geplanten Einleit-/Entnahmestellen für die Druckprüfung sind im Anhang 1 der Unterlage 7 dargestellt. Aus der Tabelle 6 (S. 25 f. der Unterlage 7) ergeben sich die geplanten Druckprüfungsabschnitte mit den jeweiligen Einleitungs-/Entnahmegewässern sowie

den vorgesehenen Gesamtentnahme- und Wiedereinleitungsmengen. Die Mindestentnahme wird bei 10 l/s liegen. Die Wiedereinleitungsmenge beträgt 2 l/s, kann bei kleineren Gewässern mit hohen Entnahmemengen aber ggf. gedrosselt werden.

Dort, wo keine andere Entnahmemöglichkeit besteht, erfolgt eine Wasserentnahme aus dem Hydranten oder Brauchwasserkanal und ggf. eine Einleitung in die Kanalisation. Diese Entnahmen und Einleitungen werden mit den jeweiligen Ver- und Entsorgern rechtzeitig privatrechtlich geregelt.

Als allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind von der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen, dass Erosionen aus dem Rohrgraben bei Regenfällen in Fließgewässer an Steilhangfüßen vermieden werden (Abdeckung des Rohrgrabens), vorhandene Wege genutzt werden, bei einer Überfahrt mit Rohrdurchlass ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material gelegt wird und eine ausreichend dimensionierte Verrohrung gewählt wird. Die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist mit den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung A III 4.5).

Weitere konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vorgesehen: in Unterlage 8 (UVS), S. 183 und Unterlage 11 (LBP) S. 39 – 41. Sie sind Bestandteil des festgestellten Beschlusses.

- W 1** Schutzmaßnahme Einbau von Strohfängen: zur Vermeidung der Verschlammung soll der Einbau von Strohballen unterhalb der Einleitungs-/Querungsstelle erfolgen.
- W 2** Ökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der Grundwassereinleitung: bei der Einleitung von Grundwasser aus Bauwasserhaltungen soll die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers berücksichtigt werden; hochwertige Gewässer sollen verschont werden, ist dies unumgänglich, hat die ökologische Baubegleitung darauf zu achten, dass die Maßnahmen W 3 und W 4 eingehalten werden.
- W 3** Vorschalten von Klär- und Absetzeinrichtungen: zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen vor Einleitung großer Grundwassermengen in das Gewässer sowie die Aufbereitungsanlagen für die Einleitung von gereinigtem Druckprüfungswasser; Reduzierung des Arbeitsstreifens auf das technische Minimum.
- W 4** Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in verschiedene Teilstrecken: zur Reduzierung der Einleitmenge pro Zeiteinheit, die nicht gleichzeitig entwässert werden, so dass die Gewässer verträglichen Maximaleinleitmengen nicht überschritten werden.
- W 5** Schutz der Ufer von Fließgewässern durch Vermeidung von Uferbefestigungen.

7.5 Überschwemmungsgebiete

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG i. V. m. § 74 Abs. 1 SächsWG nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Befreiung bzw. des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde.

Der Trassenverlauf der FGL 32 quert nach Darstellung in der Unterlage 7 (S. 9) die Überschwemmungsgebiete der Weißen Elster, der Pleiße und des Moseler Dorfbaches, für die die entsprechenden Anträge auf Befreiung gestellt werden (§ 74 SächsWG). Auf der anderen Seite werden Ausführungen in der Unterlage 8 (UVS, S. 170 f.) zu den Querungen der Überschwemmungsgebiete gemacht, die zu dem Ergebnis kommen, dass durch den Bau der Leitung keine versiegelten Flächen entstehen und nach Auffassung der Vorhabenträgerin die Funktion der Überschwemmungsgebiete nicht beeinträchtigt wird. Der Austausch der Leitungen führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, wenn die Organisation des Baubetriebes innerhalb der Überschwemmungsgebiete mit den zuständigen Behörden abgestimmt wird, während der Bauzeit eine tägliche Abfrage der Hochwasserstände an weiter oberhalb liegenden Pegeln erfolgt, bei Überflutungsgefahr die Baumaschinen entfernt werden, Geräte, Baustoffe und sonstige bewegliche Gegenstände aus dem Überschwemmungsgebiet herausgeholt werden und evtl. die Schließung von Deichöffnungen erfolgt.

Bei den von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Baumaßnahmen ist nicht geplant, eine bauliche Anlage i. S. v. § 78 SächsWG zu errichten. Die Planfeststellungsbehörde hat in der Nebenbestimmung A III 4.5 jedoch festgesetzt, dass die Organisation des Baubetriebes innerhalb eines Überschwemmungsgebietes rechtzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen ist, das heißt, dass ein Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erstellen ist.

Bei Beachtung dieser Anforderung ist die Leistungsfähigkeit eines Überschwemmungsgebietes ausreichend gewährleistet.

7.6 Hochwasserschutzanlagen (Deiche)

Für die Durchführung des Vorhabens Neuverlegung der FGL 32 ist im Bereich des rechten Hochwasserschutzdeiches der Weißen Elster eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG (sog. Deichausnahme) erforderlich. Da es sich um ein Gewässer 1. Ordnung handelt, ist die obere Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen) zuständig, wenn die zuständige Landestalsperrenverwaltung, hier Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, ihre Zustimmung erteilt hat. Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 hat die Landestalsperrenverwaltung ihre Zustimmung zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung und die Befreiung von den Verboten des § 81 Abs. 3 SächsWG unter Auflagen erteilt. Die Auflagen sind Inhalt der Nebenbestimmungen unter A IV. Soweit die LTV in ihren Nebenbestimmungen auf die mangelhafte Durchführung der Instandsetzung des Verteidigungsweges im betreffenden Deichabschnitt nach dem Hochwasserereignis 2013 hinweist und Schadensbeseitigungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht, haben diese in dem Verfahren zur FGL 32 nichts zu suchen. Insoweit ist auf die Darstellung der entsprechenden Forderungen verzichtet worden.

7.7 Errichtung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage. Zu den Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsWG zählen auch Leitungsanlagen (§ 36 Satz 2 Nr. 2 WHG).

Ob eine Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG zur Umsetzung des Vorhabens notwendig ist oder nicht, muss im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss mit den unteren Wasserbehörden geklärt werden. Aus den Planunterlagen und den wasserrechtlichen Darstellungen ergibt sich das nicht (siehe unten, 7.10).

7.8 Entfernen von Bäumen und Sträuchern in Gewässerrandstreifen

Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 WHG sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG erhalten.

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG). Zu oberirdischen Gewässern zählt nur das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Damit steht fest, dass Gräben, soweit diese verrohrt sind, keine oberirdischen Gewässer sind und demzufolge auch keine Gewässerrandstreifen haben.

Gewässerrandstreifen haben außerhalb von geschlossenen Ortsteilen eine Breite von zehn Metern (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG), gemessen ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsWG ist verboten, in Gewässerrandstreifen Gegenstände auch nur zeitweise abzulagern, wenn diese den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können.

Von dem Verbot, im Gewässerrandstreifen Gegenstände zu lagern, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend keine Befreiung zu erteilen, denn es ist nicht ersichtlich, dass diese sensiblen Flächen unbedingt für die Durchführung der Baumaßnahme genutzt werden müssen. Die Lagerung ist auf anderen Flächen möglich und zumutbar, so dass das Verbot unbedingt zu berücksichtigen ist.

7.9 Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Zuge des Leitungsausbaus der FGL 32 erfolgt - wie oben bereits thematisiert - die Querung von Gewässern sowie in Grundwasser nahen Bereichen eine temporäre Bauwasserhaltung. Dies beinhaltet auch die Ableitung gehobenen Wassers in nahe gelegene Oberflächengewässer. Weiterhin wird zur Durchführung der Druckprüfung die Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser erforderlich. Nach Erlass der WRRL und dementsprechend den Anpassungen des WHG ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt erstens auf Oberflächenwasserkörper hinsichtlich der Verschlechterung des

derzeitigen ökologischen und chemischen Zustands und der Erreichung des ökologischen und chemischen Zielzustands (§ 27 WHG) und zweitens auf den Grundwasserkörper hinsichtlich der Verschlechterung des derzeitigen mengenmäßigen und chemischen Zustands bzw. der Erreichung des mengenmäßigen und chemischen Zielzustands (§ 47 WHG).

Diese Prüfung hat die Vorhabenträgerin durchgeführt und in der Unterlage 13 niedergelegt.

Im Ergebnis kommen die Prüfungen zu der Feststellung, dass das Leitungsvorhaben auf Grund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Wasserkörper herbeizuführen.

Beim Oberflächenwasserkörper wird eine Verschlechterung der ökologischen Zustandsklassen einer biologischen Qualitätskomponente oder eine weitere negative Veränderung von biologischen Qualitätskomponenten, die bereits im schlechten Zustand sind, durch das Vorhaben nicht eintreten. Ebenso sind die Wirkungen des lokalen und temporären Eingriffs in Fließgewässer nicht geeignet, negative Veränderungen einer hydromorphologischen oder einer allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente hervorzurufen.

Das Vorhaben verursacht vor allem durch den Aushub des Rohrgrabens, der Anlage von Start- und Zielgruben an Querungen mit geschlossener Bauweise, die Wasserhaltung und das Abschieben des Oberbodens im Arbeitsstreifen Auswirkungen auf das Grundwasser. Da die Grundwasserhaltung jedoch nur temporär erfolgt und sich die geförderten Mengen auf den Bereich der Baugruben beschränken, nur eine Absenktiefe von 3 m vorgesehen ist und der Zeitraum von sechs Wochen nicht überschritten wird, findet keine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes statt. Die Grundwasserstände stellen sich kurzfristig nach Ende der Baumaßnahme auf das Maß vor Beginn der Wasserhaltungen ein. Das anstehende Bodenmaterial wird wieder verfüllt, so dass die natürlichen Wegsamkeiten erhalten bleiben. Sofern eine Bettungsschicht aus Sand in Bereichen mit geringer Durchlässigkeit eingebracht werden muss, wird einer möglichen Drainagewirkung des Rohrgrabens durch den Einbau von Tonriegeln entgegengewirkt. Es ist daher keine Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes zu erwarten. Aus dem Betrieb der Ferngasleitung resultiert keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität. Die Leitung tritt nicht in Wechselwirkung mit dem umgebenden Boden und Bodenwasser. Die Verschmutzungsgefährdung ist auf die Bauphase beschränkt und räumlich auf den Bereich des Arbeitsstreifens und den Rohrgraben. Es sind für den Bauablauf Maßnahmen zum Grundwasserschutz vorgesehen, die eine lokale Belastung ausschließen sollen, vgl. Nebenbestimmungen A III 4.6.

7.10 Stellungnahmen

Das Referat 42L der Landesdirektion Leipzig hat in seiner Funktion als obere Wasserbehörde (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG) in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2017 mitgeteilt, dass für die Durchführung des Vorhabens im Bereich des rechten Hochwasserschutzdeiches der Weißen Elster eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG (sog. Deichausnahme) erforderlich sei, denn es

seien Verbote des § 81 Abs. 3 SächsWG berührt. Ob der Deichausnahme zugestimmt werden könne, hänge von der Zustimmung der zuständigen Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster als Aufgabenträger nach § 80 SächsWG ab, da es sich um einen mehrstufigen Verwaltungsakt handele. Der Vorhabenträgerin sei unabhängig von der Zustimmung der LTV aufzuerlegen, einen Hochwasserschutzmaßnahmenplan für die Bauzeit zu erarbeiten und dass bei der Leitungsverlegung im Deich die DIN 19712 Deiche und das Merkblatt DWA-M 507-1 zwingend Berücksichtigung finde.

Für das Errichten der Zufahrtsstraße, die zum Teil auch das wasserseitige Deichvorland berühre, welches in Anlehnung an die Definition der Uferlinie nach § 23 Abs. 1 SächsWG zum Gewässer und zum Uferbereich gehöre, sei eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG erforderlich.

In der Gegenstellungnahme hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sie den Forderungen der oberen Wasserbehörde nachkommt, was zunächst den Hochwasserschutzmaßnahmenplan angeht, dieser werde nach Erstellung übergeben.

Was die Genehmigung der Errichtung der Zufahrtsstraße im wasserseitigen Deichvorland gem. § 23 Abs. 1 SächsWG betrifft, hat sie dargelegt, dass der linke Deich, dessen Wasserseite und der Fluss nicht im wasserrechtlich und unterhaltungstechnisch relevanten Umfang vom Vorhaben betroffen seien (vgl. Unterlage 4.2, Teil 2, GB 29 und GB 30); es handele sich nur um die Nachverlegung und den Einzug eines Kabelschutzrohrs (KSR) im bestehenden Schutzrohr. Dagegen sei im rechten Deich die Leitungskreuzung zu erneuern; im wasserseitigen Deichvorland werde die Rohrauswechslung bis an den vorhandenen Düker durchgeführt. Die Ausführung erfolge gemäß Unterlage 4.2, GB 30, die Öffnung und Wiederherstellung des Deiches gemäß U 4.3 (Sonderbauplan mit Kreuzungsdetail). Hinsichtlich der weiteren Ausführungen von Seiten der oberen Wasserbehörde teilt sie mit, dass vom Baubereich der Gasleitungsbaustelle bis zur 480 m weiter südlich bestehenden Deichüberfahrt beidseitig des Deiches Zufahrten vorgesehen seien (dazu auch Unterlage 11.2, LBP, Blatt 17). Es werde die wasserseitig herzustellende und rückzubauende temporäre Baustraße in geschotterter Ausführung und die landseitige Nutzung des vorhandenen Deichverteidigungsweges dargestellt. Im weiteren Verlauf bis zur Mündung der S 68 werde auf etwa 280 m Länge weiterhin der vorhandene Deichverteidigungsweg genutzt. Als Trassenzufahrt links der Elster sei die Nutzung des bestehenden Schotterweges (Elster-Rad-Weg) auf der Gesamtlänge (900 m) vom Baubereich bis zur Mündung in die S 68 vorgesehen. Dieser Wegabschnitt befinde sich vollständig auf der Landseite des linken Deiches.

Zur rechtlichen Erörterung zur Nutzung des Deichvorlandes durch die obere Wasserbehörde teilt die Vorhabenträgerin mit, dass der Anforderung entsprochen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Erstellung eines Hochwasserschutzmaßnahmenplans mit den von anderen Behörden genannten Details in die Nebenbestimmung A III 4.5 mitaufgenommen.

Was die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 26 SächsWG angeht, beantwortet die Vorhabenträgerin nicht eindeutig die von der oberen Wasserbehörde gestellte Frage, ob die Errichtung der Leitung und die Trassenzufahrt

im wasserseitigen Deichvorland erfolgen würden, womit es sich dann um die genehmigungspflichtige Errichtung von Anlagen im Uferbereich handelt. Für den rechtsseitigen Deich liegt eine Genehmigungspflicht nahe, wenn der bereits sanierte Bereich nicht bis unmittelbar an den rechten Hochwasserschutzdeich reicht. Die Genehmigung muss im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss bei der unteren Wasserbehörde eingeholt werden. Soweit die Nutzung des vorhandenen Elster-Radweges erfolgt, ist sicher keine Genehmigungspflicht für den linksseitigen Deich gegeben.

Die Deichausnahme gem. § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsWG im Bereich des rechten Hochwasserschutzdeiches der Weißen Elster ist für die Durchführung der Verlegung der Erdgasleitung FGL 32 mit der Entscheidung vom 23. Mai 2018 von der oberen Wasserbehörde erteilt worden, die Einzelheiten dazu sind oben im Text ausgeführt.

Die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster (nachfolgend LTV) hat mit Stellungnahme vom 7. Dezember 2017 zu dem Vorhaben vorgetragen.

Das Vorhaben und die hierbei errichteten baulichen (auch temporären) Anlagen dürften zu keinen Erschwernissen oder Behinderungen bei der Erfüllung der der LTV per Gesetz übertragenen Aufgaben zur Gewässerunterhaltung gemäß §§ 31 ff. SächsWG und zur Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen gemäß §§ 78 ff. SächsWG sowie zu keiner Verschlechterung der vorherrschenden hydraulischen und ökologischen Verhältnisse der Fließgewässer I. Ordnung führen. Die Funktions- und Standsicherheit von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen oder Hochwasserrückhalteanlagen oder wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zuständigkeit der LTV dürfe nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Im Einzelnen sind folgende Hinweise erteilt worden:

- Es sei vorgesehen, das Gewässer I. Ordnung Profener Elstermühlgraben in offener Bauweise mit einem Düker zu queren. Sofern die temporäre Errichtung weiterer Baubehelfe (z.B. Gewässerverrohrung, Behelfsbrücken, Baustraße) vorgesehen sei, müssten hierfür gesonderte Anträge bei der Wasserbehörde unter Beteiligung der LTV gestellt werden. Für die Herstellung der Gewässerquerung sind der LTV Ausführungsplanungsunterlagen zur Bestätigung zu übergeben.

- Die Leitung verlaufe ausweislich der Pläne über längere Streckenabschnitte parallel im Gewässerrandstreifen des Gewässers I. Ordnung Pleiße gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG; ein entsprechender Ausnahmeantrag ist in den Unterlagen enthalten. Die Leitung sei im Gewässerrandstreifen so zu verlegen und die Bereiche wieder so standsicher herzustellen, dass Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nicht behindert würden und die Leitung mit der erforderlichen Unterhaltungstechnik über- und befahren werden könne.

- Es sei vorgesehen, das Gewässer I. Ordnung Weiße Elster zu queren. Allerdings seien laut Planung in diesem Bereich keine oberirdischen Arbeiten vorgesehen; vielmehr soll - so wird die Planung verstanden - an einen bestehenden Düker angebunden werden. Andernfalls werde um Klarstellung und Nachreichung prüffähiger

Planungsunterlagen und Stellung eines Antrages gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG gebeten (siehe Querung Profener Elstermühlgraben unter Anstrich 1).

- Rechts und links am Gewässer I. Ordnung Weiße Elster befänden sich öffentliche Hochwasserschutzdeiche gemäß §§ 78 ff. SächsWG in der Zuständigkeit der LTV. Die Betroffenheit dieser Schutzanlagen sei anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend prüfbar. Die Planung erwecke den Anschein, dass auch im Bereich dieser Schutzdeiche die Leitung nicht erneuert, sondern an den vorhandene Düker angeschlossen werde. Es seien die Verbote gemäß § 81 Abs. 3 SächsWG zu beachten; andernfalls sei eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG der zuständigen oberen Wasserbehörde erforderlich.

Zur Beurteilung der Einhaltung der Festlegungen der Regelwerke sind Quer- und Längsprofile im Bereich von Querungen von Anlagen der LTV grundsätzlich vor Ausführungsbeginn zur Bestätigung durch die LTV vorzulegen, die Aussagen zur Prüfung der Konformität bezüglich der Regelwerke (insbesondere DIN 19 712, DWA 507-1) enthalten. Dies sind insbesondere Angaben zu:

- Gründung der Rohrleitung,
 - Dimensionierung der Leitung (Durchmesser, Druckstufe, Betriebsdruck),
 - Lage in Bezug zum Deich und zum dichtenden Untergrund,
 - Geometrie der Deichöffnung,
 - Materialzwischenlagerung, Materialprüfung, Materialwiedereinbau.
- Die Arbeiten an den Schutzdeichen seien uneingeschränkt in offener Bauweise auszuführen und zur Qualitätssicherung durch einen Fremdüberwacher im Auftrag der LTV und auf Kosten des Vorhabenträgers zu überwachen.
- Das Über- oder Befahren der Hochwasserschutzdeiche, ihrer Schutzstreifen oder etwa vorhandener Deichverteidigungswege außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sei gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 10 SächsWG untersagt und bedürfe ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung der oberen Wasserbehörde. Hierzu seien aussagekräftige Angaben zu Fahrzeugart, Tonnage und Fahrzeuganzahl nachzureichen. Vorrangig seien jedoch Baustraßen / Zuwegungen außerhalb des Deiches und der Schutzstreifen zu nutzen.

Alle Ausführungen würden sinngemäß und entsprechend auch für sämtliche parallel verlaufende, zur Leitung gehörende sonstige Anlagen (Korrosionsschutz, Steuerkabel etc.) gelten. Sämtliche im Zuge der Neuerrichtung der Leitung außer Betrieb gehende oder bereits außer Betrieb genommene Leitungen und sonstige Anlagen und Zubehör seien vollständig - unter- und oberirdisch - im Bereich der landeseigenen Grundstücke, der Gewässer I. Ordnung samt deren Gewässerrandstreifen sowie der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen samt Schutzstreifen fachgerecht zurückzubauen.

Vor Maßnahmenbeginn seien Zustand und Lage sämtlicher betroffener Flächen und Anlagen in der Zuständigkeit der LTV in einer Weise zu Beweissicherungszwecken zu dokumentieren, dass gewährleistet sei, dass die Flächen und Anlagen nach Abschluss der Maßnahme wieder in der Dimension und Qualität entsprechend des Zustandes vor Maßnahmenbeginn hergestellt seien.

Der LTV sei vor Baubeginn im Abflussbereich ein bestätigter Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu übergeben.

Vor Maßnahmenbeginn sei hinsichtlich der landeseigenen Grundstücksflächen zwischen Vorhabenträger und der LTV über die bauzeitliche Nutzung und den dauerhaften Bestand der Anlage ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Ein Baubeginn vor Zustandekommen des Vertrages sei nicht zulässig.

Baubeginn und Bauende insbesondere für Arbeiten an Hochwasserschutzanlagen sowie längere Bauunterbrechungen seien der LTV rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Nach Fertigstellung seien innerhalb von sechs Monaten vom Antragsteller an die LTV digitale und analoge Bestandspläne der errichteten baulichen Anlage / des wieder hergestellten / vollständig beräumten Gelände- / Abflussprofils, bezogen auf das amtliche jeweils gültige Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen, mit Angabe der aktuellen Situation des Liegenschaftskatasters, zu übergeben.

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin nimmt wie folgt zu den Forderungen Stellung:

Hinsichtlich der temporären Anlagen stellt sie klar, dass diese alle landseitig des Schutzdeiches außerhalb des Überschwemmungsgebietes vorgenommen werden. Nach Abschluss der Arbeiten erfolge ein rückstandsloser Rückbau aller Fremdmaterialien. Das vorherige Geländere Relief werde wiederhergestellt und mit Rasenansaat eingesät. Die Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage werde wiederhergestellt.

Soweit eine Genehmigung gem. § 26 Abs. 1 SächsWG für den Profener Elstermühlgraben erforderlich sei, werde diese bei der unteren Wasserbehörde unter Beteiligung der LTV beantragt. Das gelte ebenso für die Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 2 SächsWG.

Im Bereich der Weißen Elster sei keine Auswechslung der Rohrleitung vorgesehen. Soweit eine Betroffenheit der Hochwasserschutzdeiche erfolge, werde dem geforderten Vorgehen gefolgt. Die Vorhabenträgerin macht dieselben Ausführungen wie zu den Fragen der oberen Wasserbehörde dazu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die zur Beurteilung der Einhaltung der Festlegungen der Regelwerke die Quer- und Längsprofile von Querungen von Anlagen der LTV vor Ausführungsbeginn vorgelegt werden.

Die Forderung, dass die Arbeiten an den Schutzdeichen uneingeschränkt in offener Bauweise auszuführen seien, wird zugesichert.

Die Vorhabenträgerin verweist auf eine Besprechung am 15. März 2018, in der über die Inhalte des Gestattungsvertrages gesprochen wurde, der auch die Kostenübernahme der Vorhabenträgerin für einen Fremdüberwacher im Auftrag der LTV beinhaltet. Der beauftragte Tiefbauunternehmer wird zeitnah aussagekräftige Angaben zu Fahrzeugart, Tonnage und Fahrzeuganzahl nachreichen.

Auch auf die weiteren Forderungen der LTV ist die Vorhabenträgerin eingegangen und hat ihre Beachtung zugesagt. Sie wird den Hochwasserschutzmaßnahmenplan erstellen lassen und der LTV übergeben, den Baubeginn und Bauende rechtzeitig vorher schriftlich anzeigen und nach Fertigstellung digitale und analoge Bestandspläne der errichteten baulichen Anlage / des wieder hergestellten / vollständig beräumten Gelände- / Abflussprofils, bezogen auf das amtliche jeweils gültige Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen, mit Angabe der aktuellen Situation des Liegenschaftskatasters überreichen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass insbesondere nach der Abstimmung am 15. März 2018 keine mit dem Planfeststellungsbeschluss zu lösende Probleme verbleiben. Sie hat in der Nebenbestimmung A III 4.5 ausdrücklich festgelegt, dass der für das Überschwemmungsgebiet Weiße Elster zu erstellende Hochwasserschutzmaßnahmenplan der LTV Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster zu übergeben ist. Hinsichtlich der Zusagen wird auf A III V verwiesen.

Die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster hat mit Stellungnahme vom 7. November 2017 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen keine Belange in ihrer Zuständigkeit betroffen seien.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat in seiner Funktion als untere Wasserbehörde (§ 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG) mit Stellungnahme vom 23. November 2017 mitgeteilt, dass im Grundsatz keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wenn die nachfolgend geforderten Genehmigungen vorliegen und Unterlagen nachgereicht werden.

Soweit sich Teilbereiche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten befinden, seien entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmenpläne zur Bestätigung zu übergeben. Dieser sollte Aussagen zu:

- Erreichbarkeiten (Auftraggeber, Auftragnehmer, Baubetreuung, Bauüberwachung, Feuerwehr, Rettungsleitstelle, Gewässerunterhaltungspflichtiger, Fachbehörden);
- Erläuterung der Baumaßnahme;
- Hochwasserschutzmaßnahmen im Falle eines drohenden bzw. tatsächlichen Hochwasserereignisses;
- Angabe der zu beobachtenden Pegel und des zu berücksichtigenden Risikowasserstandes beinhalten.

Der Hochwasserschutzmaßnahmenplan sei rechtzeitig mit den Betroffenen abzustimmen.

In der Unterlage 7, Anlage 7.1 sei bei den aufgeführten Gewässern zu korrigieren:

- Die Faule Pfütze sei unter Nr. 14 dargestellt, Nr. 13 sei ein namenloser Graben.
- Die verrohrte Flutungsleitung (Nr. 17, 18, 18, 21) sei kein Gewässer.
- Der Heuersdorfer Bach (Nr. 20) existiere nicht mehr.

Hinsichtlich der Gewässerbenutzungen ist bereits unter 7.1, S. 101 ff. das Ausgeführte dargestellt worden.

Trinkwasserschutzgebiete seien vom Vorhaben nicht berührt. Der eingereichte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sei verständlich und stelle die Fachinformationen zu den durch die Maßnahme betroffenen Wasserkörpern in geeigneter Form dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine weiteren Anmerkungen dazu. Die Erstellung von Hochwasserschutzmaßnahmenplänen ist in den Nebenbestimmungen unter A III 4.5 verbindlich festgestellt worden.

Das Landratsamt Landkreis Zwickau als untere Wasserbehörde (§ 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG) hat mit Stellungnahme vom 17. November 2017 übermittelt, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen. Für die wasserrechtlichen Benutzungs- und Genehmigungstatbestände seien im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend detaillierte Anträge für jedes einzelne Vorhaben, wie Gewässerkreuzungen, Wasserhaltungen usw. vorzulegen.

Bei den Gewässerkreuzungen seien die Details aus der beigelegten Anlage „Checkliste Gewässerkreuzungen“ zu entnehmen.

Bei den temporären Überfahrten sei die Lage zu benennen. Für diese müsse der schadlose Wasserablauf sichergestellt werden und die Verweildauer dargestellt werden.

Für die Aussagen zur Wasserhaltung (Grundwasser) seien vorzulegen und zu nennen:

- das Baugrundgutachten von G.E.O.S.;
- Detailpläne u.a. mit Angaben zur Tiefe der Baugrubensohle;
- Art der Bauwasserhaltung mit Begründung für das gewählte Verfahren;
- Dauer der Bauwasserhaltung;
- Bilanzierung der Gesamtentnahmemenge in l/s und m³/h;
- Angaben zum Absenktrichter;
- Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke, Gebäude und Vegetation;
- Art der Ableitung (z.B. in Oberflächengewässer, öffentliche Kanalisation, Einlaufbauwerke bzw. - Schächte etc.);
- Benennung der Einleitstellen für das geforderte Grundwasser.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀):

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 5 WHG i. V. m. § 73 Abs.1 SächsWG sei das Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, untersagt. Daher sei die Lagerung von Baumaterialien, Montageeinrichtungen, etc. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht zulässig und könne nicht zugelassen werden.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ₃₀₀):

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsWG sei der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern. Entsprechende Vorkehrungen seien bei der Baustelleneinrichtung zu beachten.

Bei Einleitungen ins Gewässer seien das Bohrspülwasser sowie das gehobene Grundwasser vor Wiedereinleitung in das Gewässer in einem Absetzbecken zu behandeln. Es dürfe nur die Klarphase abgepumpt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen im Text; Überschwemmungsgebiete werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt, insbesondere, da keine dauerhaften Anlagen errichtet werden. Sie hält keine weiteren Erläuterungen für notwendig und verweist auf die festgestellte Nebenbestimmung A III 3.2.

8 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die damit einhergehenden Eingriffe in die kommunale Planungshoheit der Städte Markranstädt, Zwenkau, Pegau, Regis-Breitingen, Meerane, Crimmitschau und Zwickau sowie der Gemeinde Neukieritzsch in dem planfestgestellten Umfang zulässig.

Die Planungshoheit von Städten und Gemeinden umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaft zustehende Recht auf Planung und Bodennutzung in ihrem Gebiet (BVerwGE 84, 209f.). Dieses durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer vorzunehmenden Abwägung nach § 39 SächsStrG als möglichen betroffenen öffentlichen Belang zu beachten.

Unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit besitzen Gemeinden dann eine wehrfähige, im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigende Rechtsposition, wenn durch das fremde Vorhaben eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Gemeinden nachhaltig gestört wird oder wenn das fremde Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung der Gemeinden entzieht (BVerwGE 90, 96; Gerichtsbescheid vom 11. August 2011 - Az.: 9 A 7.11, Rdnr. 13). Dies ist vorliegend für die von den Städten und Gemeinden durch das Vorhaben betroffene Gebiete insgesamt zu verneinen.

Soweit geltend gemacht wird, dass Belastungen ihrer Bürger durch Lärm oder Schadstoffausstöße insbesondere während der Bauzeit auftreten werden, ist die Gemeinde nicht befugt, sich zum Sachwalter privater Interessen aufzuschwingen. Sie kann lediglich die von ihrer Planungshoheit betroffenen Interessen geltend machen, nicht jedoch die ihrer Einwohner (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 11. August 2011 - Az.: 9 A 7.11, Rdnr. 13).

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A III 2 festgelegt, dass die Vorhabenträgerin sowohl unzumutbare Lärmbelastungen zu vermeiden hat sowie mögliche Staubemissionen, insbesondere bei trockenen Wetterlagen, zu beseitigen bzw. zu vermindern hat.

Die Stadt Markranstädt hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Es sei vorgesehen, die Querung des Kitzener Weges (Kreuzungsverzeichnis lfd. Nr. 12) und des nördlich der BAB 38 verlaufenden Weges (Kreuzungsverzeichnis lfd. Nr. 17) in offener Bauweise durchzuführen. Beide Wege dienen der Zuwegung zu den angrenzenden Feldflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Eine gleichzeitige Sperrung beider Wege würde die notwendige Zuwegung

maßgeblich erschweren. Die Stadt fordere die Absicherung einer ständigen Zuwegungsmöglichkeit zu den angrenzenden Feldflächen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme erwidert, dass den Anforderungen entsprochen wird.

Das bedeutet für die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin die ständige Zuwegungsmöglichkeit während der Bauzeit zugesagt hat, was Inhalt des Beschlusses ist (vgl. dazu die Regelung unter A III 7.2).

Die Stadt Zwenkau hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 zu dem Vorhaben Investition FGL 32 Räpitz-Niederhohndorf eine Stellungnahme abgegeben. In dieser weist sie darauf hin, dass im Bereich von Wegekrenzungen der Trasse flächig der aufgebrochene Bereich (Überlappungsbereich von mindestens jeweils 200% des Aufbruchs) wieder zu verschließen sei. Besonderes Augenmerk sei hierbei auf den Verdichtungsgrad, die Wiederherstellung des Wegeaufbaus und die Angleichung der Oberflächenbeläge zu legen.

Im Bereich der Kreuzung der Ferngasleitung mit Eisenbahn, Bundes-, Staats-, Kreis- und Ortsstraßen sowie mit Fließgewässern werde angeregt, genügend Leerrohrkapazität begleitend mit zu verlegen und vorzuhalten, um eine spätere Verlegung von Hochleistungsdatenkabeln in diesem neuralgischen Kreuzungsbereich zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin hat zu dem ersten Punkt in ihrer Gegenstellungnahme mitgeteilt, dass der Anforderung entsprochen werde. Zu dem zweiten Thema hat sie erwidert, dass teilweise bereits an Kreuzungen mit Straßen Leerrohre vorhanden seien. Bei Kreuzungen in offener Bauweise und Bahnkreuzungen würden Kabelschutzrohre d 160 als Reserve mit verlegt.

Hinsichtlich der von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusage bezüglich des Verschließens des Überlappungsbereichs von mindestens 200% des Aufbruchs im Zuge der Wegekrenzungen ist nichts weiter von der Planfeststellungsbehörde zu regeln; auf die Festlegung im Tenor A V (Zusagen) wird verwiesen.

Die Stadt Meerane hat mit Stellungnahme vom 30. November 2017 mitgeteilt, dass das Stadtgebiet Meerane durch die Querung von Ackerflächen auf der Gemarkung Waldsachsen betroffen sei, auf denen der vorherige Zustand nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt werden solle. Der Rückbau der Abzweigstation Waldsachsen mit anschließender Renaturierung werde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Kreuzung der Gasleitung mit der S 288 von Waldsachsen nach Crimmitschau werde darauf hingewiesen, dass gegenwärtig über die LIST GmbH Planungen zum Ausbau des Abschnitts südlich der A 4 erfolgten und entsprechende Abstimmungen von Vorteil wären.

In ihrer Gegenstellungnahme hat die Vorhabenträgerin zu diesen beiden angesprochenen Punkten mitgeteilt, dass den Anforderungen entsprochen werde.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Vorhabenträgerin bei der Beauftragung des Bauunternehmens darauf achtet, dass dieses eine Beweissicherung

der Flächen vor Beginn der Arbeiten vornimmt und nach Beendigung den vorherigen Zustand wiederherstellt, dies ist sowohl in den Planunterlagen als auch bei den Erwidern immer wieder versichert worden. Ebenfalls wird die Vorhabenträgerin die erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Behörden führen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel, dass die Vorhabenträgerin entsprechend vorgehen wird, so dass keine gesonderte Festsetzung in den Nebenbestimmungen erforderlich ist.

Die Stadt Crimmitschau hat mit Schreiben vom 30. November 2017 ihre Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Sie weist zunächst darauf hin, dass das geplante Bauvorhaben sich im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt befinde sowie dem genehmigten Flächennutzungsplan VV Mosel vom 23. Oktober 1998 für den Ortsteil Lauenhain. Sie führt im Einzelnen aus, welche Flurstücke im Eigentum der Stadt stehen, dabei handele es sich um öffentliche Verkehrsflächen. Im Weiteren verweist die Stadt Crimmitschau darauf, dass die Verlegung der Ferngasleitung nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen habe und bei Verlegungen oder Querungen im öffentlichen Verkehrsraum der zuständige Straßenbaulastträger einzubeziehen sei. Geplante Vollsperrungen von Straßen müssten unbedingt vermieden werden, insbesondere an der S 289 (Gablener Hauptstraße).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie werde im angegebenen Untersuchungsraum im Bereich von Crimmitschau das FFH-Gebiet „Bachtäler im oberen Pleißeland“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Sahnegebiet“ und „Paradiesgrund“ benannt. Der am Paradiesbach und im FFH-Gebiet „Paradiesgrund“ gelegene Immissionsschutzwald werde während der Bautätigkeit randlich tangiert. Es werde darauf hingewiesen, dass während und nach den Bauphasen Störungen des Landschaftsbildes vermieden und aufgetretene Schäden behoben werden müssten. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssten Auswirkungen auf die Schutzgüter im Trassenverlauf reduziert werden, so dass auch in den Konfliktbereichen eine umweltverträgliche Durchführung der Sanierung ermöglicht werde. Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben müssten durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden. An das Landschaftsschutzgebiet „Sahnegebiet“ angrenzend erhebe sich über den Ortsteil Gosel der Bergsporn des Kiefernberges. Südlich darunter schließe sich der Bachlauf des Waldsachsenerbaches bzw. der Goseler Aue mit dem Naturdenkmal „Hydrogeologisches Denkmal Teufelshöhe“ in Frankenhausen an. Dieses schutzwürdige Naturdenkmal gehöre zum Untersuchungsraum und sei zu beachten.

Bei den Querungen der Gewässer Waldsachsener Bach, Gemarkung Frankenhausen, Seifertsgrundbach (Kablenzer Bach), Gemarkung Kablenz, Weißbach, Gemarkung Kablenz, seien die Verschmutzungsgefährdungen durch die Bautätigkeiten so gering wie möglich zu halten. Hinsichtlich der zu stellenden Anträge seien die zuständigen Ämter des Landkreises Zwickau einzubeziehen.

Mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern der Flurstücke, deren Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden müssten, seien im Vorfeld rechtzeitig die Baumaßnahmen abzustimmen.

Für die im Eigentum der Stadt betroffenen Flurstücke sei vor und nach der Baudurchführung mit der Stadtverwaltung Crimmitschau eine Bestandsaufnahme mit Beweissicherung durchzuführen. Die Ergebnisse seien zu dokumentieren.

Weiterhin wurde auf die zusätzlichen Belastungen für die Anwohner während der Bauphase hingewiesen. Außerdem sei zu beachten, dass bei diesem Bauvorhaben die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke für die Anwohner sowie für die Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge ohne Schwierigkeiten, besonders auch während der Bauphase, bestehen bleibe. Der Stellungnahme angefügt war ein Schreiben des Landkreises Zwickau, Landratsamt, Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung, welches die Mitteilung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters enthält.

In der Gegenstellungnahme hat die Vorhabenträgerin zu den Hinweisen der Stadt Crimmitschau jeweils geantwortet, dass die Hinweise beachtet werden und die Anmerkungen übernommen bzw. den Anforderungen entsprochen werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht auch hier hinsichtlich der Zusage der Vorhabenträgerin, bei der Betroffenheit der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flurstücke die Stadtverwaltung (Gebäude- und Grundstücksverwaltung) einzubeziehen, davon aus, dass diese eingehalten wird.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Verlegung der Ferngasleitung im öffentlichen Verkehrsraum nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt, so dass die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel hat, dass dies auch eingehalten wird.

Die zunächst geplante Querung der Gablenzer Straße wird nach Klärung mit dem Baulastträger LASuV durch eine andere Kreuzungstechnologie vermieden, somit hat sich insoweit der Einwand erledigt.

Hinsichtlich der Hinweise zur Umweltverträglichkeitsstudie und zum Naturschutz hat die Vorhabenträgerin auf die Planunterlagen verwiesen, die den Anforderungen genügen würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auch auf die Ausführungen in den einschlägigen Kapiteln des Beschlusses (C II 4 S. 46 ff. und C II 6 S. 55 ff.).

Der Hinweis, dass die betroffenen Gewässer auf dem Territorium der Stadt Crimmitschau nicht durch den Einsatz von Baumaschinen beeinträchtigt werden dürften und entsprechende wasserrechtliche Anträge zu stellen seien, wird im Kapitel C II 7, S.102 ff. behandelt.

Die Forderung, mit allen betroffenen Eigentümern und Pächtern rechtzeitig die Baumaßnahmen abzustimmen, ist ebenfalls bereits durch die Zusage der Vorhabenträgerin erfüllt (vgl. Festlegung unter A V), obwohl sie von einer Kommune für ihre Einwohner nicht geltend gemacht werden kann (vgl. oben S. 116 - Gerichtsbescheid BVerwG). Das Gleiche gilt auch für die zusätzlichen Belastungen der Anwohner durch Lärm und Schmutz während der Bauzeit, die nur von den Bürgern selbst geltend gemacht werden können.

Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Stadt Zwickau hat mit ihrem Schreiben vom 7. Dezember 2017 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und dem Bauvorhaben deshalb zugestimmt werden könne. Es wurde jedoch angemerkt, dass im Zwickauer Stadtgebiet durch den Neubau der Gasleitung vorhandene wertvolle zu schützende Landschafts- und Naturbestandteile im Außenbereich sowie Gehölzbestände und landwirtschaftlich genutzte Flächen beeinträchtigt würden. Die zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehene Maßnahme sei jedoch naturräumlich zu weit entfernt, um für die Stadt Zwickau eine Verbesserung zu bewirken. Es sei erforderlich, den Eingriff am Ort, also möglichst im unmittelbaren Umfeld der neuen Trasse, auszugleichen. Es würden auch mehrere Ersatzpflanzungen im Bereich des Vorhabens liegen, die ebenfalls der Gehölzschutzsatzung unterlägen.

Da sich das Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinde, würden die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vermieden, ausgeglichen und kompensiert werden. Es sei allerdings zu beachten, dass – soweit das Bauvorhaben im Innenbereich stattfinde – hinsichtlich vorhandener Gehölze (Bäume und Sträucher) die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau zu beachten sei. So seien im temporären Arbeitsstreifen des Flurstücks 185/1 der Gemarkung Oberrothenbach an der Helmsdorfer Straße Laubbäume betroffen. Auf den Flurstücken 83/7 der Gemarkung Niederhohndorf und 444/11 der Gemarkung Weißenborn befänden sich mehrere Ersatzpflanzungen, welche ebenfalls dem Schutz der Gehölzschutzsatzung unterlägen. An zu erhaltenen satzungsgeschützten Gehölzen im Arbeitsstreifen bzw. im direkten Umfeld des Baufeldes seien die DIN 18920 und die RAS-LP 4 zu beachten, ebenso wie die Regelungen von § 1 Abs. 3 Gehölzschutzsatzung.

In ihrer Gegenstellungnahme hat die Vorhabenträgerin der Stadt Zwickau mitgeteilt, dass den Anforderungen entsprochen werde und die Hinweise beachtet würden. Zu den Äußerungen des Neubaus der Gasleitung und möglicher Eingriffe in wertvolle Landschafts- und Naturbestandteile im Außenbereich erwidert die Vorhabenträgerin, dass es sich bei dem Vorhaben um die Auswechslung der Rohrleitung im bereits vorhandenen Rohrgraben (Bestandstrasse) handele. Nach Abschluss der Bauarbeiten würden die Oberflächen in ihren Ursprungszustand wieder hergestellt. Der Großteil der benannten Flächen werde ausschließlich temporär für die Bauzeit in Anspruch genommen. Die Offenlandflächen würden vollständig rekultiviert und aufgrund der erdverlegten Leitung komme es zu keiner Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Auch im Bereich der Gehölze werde der Großteil der Flächen nach Umsetzung der Maßnahme rekultiviert. Es verbleibe ein gehölzfrei zu haltender Streifen von 5,5 m, der sich im Vergleich zur Bestandsleitung nicht vergrößere.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf die Ausführungen in Kapitel C II 6.1, S. 56 ff. Inwieweit die örtliche Gehölzschutzsatzung zu beachten ist, kann die Planfeststellungsbehörde nicht prüfen, sie kennt die Satzung nicht. In der Regel gilt die Satzung nur im Innenbereich. Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe durch die Erdgasleitung vollständig von der Eingriffsregelung erfasst worden sind, so dass kein Anwendungsbereich für eine weitergehende Kompensation besteht.

Durch das geplante Vorhaben würden bewohnte Ortsteile im Norden der Stadt Zwickau berührt. Diese Bereiche müssten vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG geschützt werden. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sei zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Beachtung der Verwaltungsvorschrift zugesichert, sie ist auch unter dem Belang Immissionsschutz in den Nebenbestimmungen festgesetzt worden, vgl. Kapitel C II 5 (S. 54 ff.) und Nebenbestimmungen unter A III 2.1.

Wie das Tiefbauamt der Stadt ausführt, seien gemäß der Übersichtskarte U 2, Blatt 6, die Gewässerquerungen für den Niederhohndorfer Bach, den Oberrothenbacher Bach sowie den Moseler Dorfbach nicht mehr Bestandteil des Vorhabens. Für den Moseler Mittelgrundbach und den Wüstergrundbach seien jedoch noch Querungen vorgesehen, für die die beschriebene Verlegetechnologie (Mindestüberdeckung Unterbachsohle: 1,5 m, Einbau von Betonreitern auf dem Rohrscheitel) sowie die Durchführung von Wasserrechtsverfahren gemäß WHG und SächsWG durchzuführen seien. Die Durchführung der Wasserrechtsverfahren erfolge bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau. Auch werde auf die in den Plänen aufgeführten unterirdischen Versorgungsleitungen der Straßenbeleuchtung angesprochen, die zu beachten seien.

Bezüglich der Wasserrechtsverfahren verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Kapitel C II 7, S. 102 ff. Die Leitungen der Straßenbeleuchtung sind im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 3) aufgeführt, womit sie der Vorhabenträgerin bekannt sind und beachtet werden.

Die Trasse quere - nach Mitteilung des Garten- und Friedhofsamtes - auf den Flurstücken 555 der Gemarkung Mosel und 131 Gemarkung Niederhohndorf jeweils einen Weg. Diese Wege seien im vorhandenen Schichtaufbau fachgerecht wieder herzustellen. Die Anschlussflächen an die nebenliegenden Grundstücke seien nach der jeweiligen Nutzung fachgerecht anzugleichen. Auf dem Flurstück 205/16 Gemarkung Oberrothenbach befänden sich Pflanzbeete. Zu einem Ortstermin seien vor Bauausführung gesondert Absprachen hinsichtlich der Sicherung des vorhandenen Pflanzenbestandes bzw. Ersatzpflanzungen zu treffen. Das Flurstück 121 Gemarkung Oberrothenbach sei als landwirtschaftliche Fläche verpachtet. Nach Durchführung der Maßnahme sei die Wiederherstellung entsprechend den Forderungen des Pächters durchzuführen.

Zur Nutzung von städtischen Flächen werde verbindlich gefordert:

1. Alle im Umfeld der Tiefbaumaßnahme befindlichen Bäume und Vegetationsflächen seien während der Baumaßnahme zu schützen. Dabei seien die einschlägigen Vorschriften (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu beachten.
2. Von der Bautätigkeit betroffene Wegebegrenzungselemente seien nach Abschluss des Bauvorhabens wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
3. Alle notwendigen Wiederherstellungsarbeiten seien nach den im Landschaftsbau gültigen Fachnormen (DIN 18915 – Bodenarbeiten, DIN 18916 – Pflanzen und Pflanzarbeiten, DIN 18917 – Rasen) auszuführen.
4. Die Beendigung der Baumaßnahme sei dem Garten- und Friedhofsamt, SG Stadtwald, zur Abnahme anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Anforderungen zu erfüllen (vgl. Festlegung A V). Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Grund zur Annahme, dass diese Hinweise nicht erfüllt werden, zumal sie bereits Inhalt der Planunterlagen sind.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass für die Querung von Feld- bzw. Wirtschaftswegen ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen sei.

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung zugesagt, deren Befolgung die Planfeststellungsbehörde nicht in Zweifel zieht. (A V).

Das Amt für Bauordnung und Denkmalschutz weist auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 14 SächsDSchG hin, was die ausführenden Firmen zu beachten hätten.

Dieser Hinweis ist Inhalt der Nebenbestimmung A III 6.2.3, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf in Bezug auf die kommunalen Belange.

Die Stadt Pegau, die Gemeinde Neukieritzsch und die Stadt Regis-Breitungen haben keine Stellungnahmen abgegeben.

9 Öffentliche Belange

9.1 Nutzen von Straßen, Wegen und Bahnlinien

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Zentrale) hat eine Stellungnahme mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 auch für die Niederlassungen Leipzig und Plauen abgegeben.

Von dem Vorhaben seien die Bundesautobahnen (BAB) 4 Dresden - Landesgrenze Sachsen/Thüringen und BAB 38 Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Sachsen-Leipzig durch die Straßenkreuzungen ca. bei Betriebs-km 110,16 der BAB 4 sowie bei Betriebs-km 191,36 der BAB 38 und durch den temporären Arbeitsstreifen betroffen.

Zudem würden von dem Vorhaben Kompensationsmaßnahmen zu diesen Autobahnen berührt:

- 14-01-94-200-A4-Pleißbrücke Crimmitschau - Maßnahmen AE11, G02, G05 auf dem Flurstück 435/2 der Gemarkung Frankenhausen;
- 14-01-94-200cA4-Pleißbrücke Crimmitschau - Maßnahme AE09 auf dem Flurstück 458/10 der Gemarkung Leitelschloß;
- 14-01-00-020-A38-PWC-Anlage Großschkorlopp - Maßnahmen G2, G4, G1, Reibschutzpflanzung (RSP) auf den Flurstücken 62/8, 63/2, 62/7 der Gemarkung Rätzsch Flur 3;
- 14-01-98-019-A38-Neubau Südumgehung Leipzig, BA 1b-Maßnahmen I.14.E auf dem Flurstück 40/26 der Gemarkung Kitzen Flur 1.

Für die Arbeiten in unmittelbarer Autobahnnähe sowie innerhalb der umzäunten PWC-Anlage „Fuchsau“ seien Auflagen und Hinweise formuliert worden (I. bis XII.), um deren Einhaltung das LASuV bittet.

Weiterhin seien Bundes- und Staatsstraßen - verwaltet von der Niederlassung Leipzig - vom Vorhaben betroffen: B 2, B 176, S 50, S 71, S 75 und S 68.

Es lägen Betroffenheiten an Kreuzungen vor: Die Mitbenutzung richte sich nach den jeweils zwischen dem Freistaat Sachsen und der Vorhabenträgerin abgeschlossenen Rahmenverträgen. Die entsprechenden Anträge seien mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu stellen.

Die Erdgasleitung soll entlang der S 71 verlegt werden und unterliege damit der straßenrechtlichen Anbaubeschränkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG.

Ebenso unterläge die Erneuerung der Armaturenstationen Böhlen, Lippendorf und Neukieritzsch dem Bauverbot von § 24 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG.

Für die Herstellung der Kreuzung der FGL mit der B 176 solle der Radweg bis auf einen lichten Abstand von ca. 1 m zum Fahrbahnrand befristet umverlegt werden.

Für die temporären Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten von der B 2, B 176, S 50, S 71 und S 75 außerhalb festgesetzter Ortsdurchfahrten seien Sondernutzungserlaubnisse bei der LASuV-Niederlassung Leipzig zu beantragen.

Im Kreuzungsverzeichnis seien bei den Nummern 354 und 364 Änderungen vorzunehmen.

Die Kreuzung der S 50 (GB 80), die Kreuzung der S 71 und die Längslage der FGL zur S 71 bzw. die temporären Arbeitsstreifen zu diesen Kreuzungen und Längslagen berührten Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen.

Sofern in Bereiche eingegriffen werden solle, auf denen sich die Kompensationsflächen des LASuV, Niederlassung Leipzig, befänden, sei vor Ausführung seitens der Vorhabenträgerin ein Ortstermin mit Mitarbeitern des LASuV (Herr Strötzel - Tel.-Nr. 0341 2422-2415, Frau Lietz - Tel.-Nr. 0341 2422-2422) zu Detailfestlegungen der Ausführung durchzuführen.

Die Belange des LASuV Niederlassung Plauen betreffe die Straßenkreuzungen S 288 und S 289.

Die Rohrauswechslung DN 500/25 und die Verlegung eines SR DN 160 PE-HD solle in einem Abstand von 3,0 m zum Neurohr grabenlos mit Rohrvortrieb erfolgen. Die bestehende Abzweigarmaturengruppe 32-17 soll entfallen und die Flächen als Ackerland rekultiviert werden. Das über die geplanten Wasserhaltungen in den Press- und Zielgraben gesammelte Wasser soll in Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das LASuV stimme dieser Planung mit bestimmten Auflagen (I. bis IV).

Die Fahrbahn der S 289 wurde im Kreuzungsbereich im Jahr 2015 erneuert. Für die Rohrauswechslung werde eine geschlossene Bauweise bevorzugt; es sei aber eine offene Bauweise geplant, für die allerdings nur unter bestimmten Auflagen zugestimmt würde.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme erwidert, dass die Hinweise zur Betroffenheit der BAB 4 und 38 zur Kenntnis genommen und in Rücksprache mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr/ NL Leipzig und Plauen geklärt würden. Anzumerken sei jedoch, dass es sich um die Sanierung einer Bestandsleitung handele. Das hieße, es sei zunächst die Bergung der Altleitung mit anschließender Verlegung des neuen Rohrstrangs notwendig. Somit seien Eingriffe in die genannten Strukturen unvermeidlich. Diese würden im Rahmen des LBP bilanziert und wieder ausgeglichen. Vorgefundene Strukturen würden wiederhergestellt.

Auf nochmalige Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erwiderte die Vorhabenträgerin, dass bei der Maßnahme AE11 auf dem Flurstück 435/2 der Gemarkung Frankenhausen der Arbeitsstreifen auf einer Länge von ca. 120 m auf den Bereich des Schutzstreifens der Leitung von gesamt 8 m (symmetrisch 4 m) eingeeengt werde. Nur im Bereich der Mantelrohrsanieung sei eine Aufweitung des Arbeitsstreifens auf das mögliche Mindestmaß geplant. Die Aufweitung des Arbeitsstreifens habe die Maße von 24 m x 23 m (L x B) und diene u. a. als Lagerplatz für Aushub, kurzzeitige Zwischenlagerung der Schweißausrüstung (z. B. Schweißzelt, zum Vorstrecken der Rohre etc.). Aufgrund der Kompensationsmaßnahme würde im Flurstück 435/2 lediglich die Zielgrube, die kleinere der beiden Gruben, bei einer Mantelrohrsanieung mit Medienrohrwechsel angelegt. Die größere Grube, die Pressgrube, würde nördlich der Autobahn BAB 4 angelegt. Damit würde der besondere Schutz der Kompensationsmaßnahme umfänglich berücksichtigt (siehe Unterlage 4.2, GB 187).

Hinsichtlich der Maßnahmen G2, G4 und G1, die auf den Flurstücken 62/8, 63/2 und 62/7 der Gemarkung Räpitz Rebhuhnschutzpflanzungen beinhalten, seien in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei, Ansprechpartner Herr Krepel, bereits die archäologischen Vorabgrabungen durchgeführt worden. Der Arbeitsstreifen sei so angelegt, dass es zu keiner Rodung von Bäumen und Buschwerk komme. Der Arbeitsstreifenbereich diene u. a. zur Lagerung des Aushubs, der Zwischenlagerung der Schweißzusatzstoffe, dem Schweißzelt sowie der Vormontage des Medienrohres. In Abstimmung mit der Autobahnmeisterei sei der umgebende Grenzzaun in den Ruhezeiten bzw. in Zeiten ohne Baustellenaktivitäten fachmännisch zu verschließen (siehe Unterlage 4.2, GB 04). Somit ist den im Zuge der BAB 38 formulierten Auflagen und Hinweisen für die umzäunte PWC-Anlage „Fuchsaue“ von der Vorhabenträgerin Rechnung getragen bzw. schon bei den Vorarbeiten eingehalten worden, so dass auf die Übernahme in die Nebenbestimmungen verzichtet wird.

Eine Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr bzw. der LIST GmbH ist auch bei der Maßnahme I.14.E getroffen worden. Die Schranke werde während der Bauarbeiten aufgrund der geringen Durchlassbreite fachmännisch entfernt. Während der Bauarbeiten werde an die Stelle der Schranke ein mobiler Bauzaun installiert. In den Baustellenruhezeiten bzw. an Wochenenden und Feiertagen werde der Bauzaun verschlossen. Der Unternehmer werde angewiesen, dass der bestehende Zufahrtsweg nicht für den allgemeinen Verkehr zugänglich sei.

Vor Baubeginn finde eine Abstimmung mit Vertretern der LIST GmbH und dem Bewirtschafter statt.

Auch dies ist eine klare Zusage der Vorhabenträgerin, so dass sich eine Regelung durch die Planfeststellungsbehörde erübrigt.

Ebenso hat die Vorhabenträgerin bezüglich des Radweges an der B 176 zugesagt, dass die Wiederherstellung des Oberbaus in Asphaltbauweise erfolge - entsprechend Tafel 6 RStO 12.

Die Hinweise zur Beantragung der Sondernutzungserlaubnisse sind laut Gegenstellungnahme von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen worden und werden beachtet.

Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls die Forderung zur Abstimmung eines Ortstermins für Detailfestlegungen der Ausführung zu den Kompensationsmaßnahmen an der Kreuzung S 50 / S 71 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass dem entsprochen werde. Vor Baubeginn erfolge eine Abstimmung zwischen ihr und den zuständigen Mitarbeitern des LASuV.

Hinsichtlich der geforderten Auflagen zur Rohrauswechslung an der Kreuzung der S 288 hat die Vorhabenträgerin nur zu der Nummer I und III ihre Zusage abgegeben; die Nummer II hat sie nur zur Kenntnis genommen, ohne Zustimmung zu signalisieren, und zu Nummer IV hat sie sich gar nicht geäußert.

Da die Planfeststellungsbehörde daraus nicht ableiten kann, dass die Forderungen des LASuV diesen Punkt betreffend vollständig erfüllt werden bzw. welche Gründe dagegen stehen könnten, hat sie die Auflagen zur Beachtung für die Vorhabenträgerin in die Nebenbestimmungen mit aufgenommen (A III 6.7).

Die Vorhabenträgerin hat bezüglich der Rohrauswechslung an der S 289 mitgeteilt, dass die Kreuzungstechnologie dahingehend geändert werde, dass das bestehende Mantelrohr weiterhin im Anlagenbestand verbleibe; das neue Medienrohr werde im bestehenden Mantelrohr verlegt (sog. Mantelrohrsanierung). Dem Vorzug des Baulastträgers werde hiermit entsprochen. Der noch auszustellende Kreuzungsantrag werde diese Änderung berücksichtigen.

Damit hat sich dieser Punkt für eine weitergehende Regelung von Seiten der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die für nötig befundenen festgelegten Nebenbestimmungen hinaus keine Zweifel, dass die Vorhabenträgerin die gegenüber dem LASuV abgegebenen Zusagen einhalten wird (vgl. A V).

Die Deutsche Bahn AG hat mit Stellungnahme vom 9. Dezember 2017 mitgeteilt, dass aus den vorgelegten Antragsunterlagen hervorgehe, dass die FGL dimensions- und trassengleich wie die gegenwärtige Leitung erneuert werden soll. Nicht erwähnt bleibe, ob dies auch für die bestehenden Kreuzungsbereiche mit den betreffenden Bahnstrecken zutreffe. Ungeachtet dessen sei für die Kreuzungsbereiche mit Bahnstrecken / Bahnland vom Leitungsbetreiber generell der Abschluss von neuen

Kreuzungsverträgen rechtzeitig vor Baubeginn erneut zu stellen. Antragsadressat sei die DB Immobilien, Regionalbereich Südost, Brandenburger Str. 3a, 04103 Leipzig. Ansprechpartnerin: Frau Winter, Tel.-Nr. 0341 9688623, E-Mail: DB.DBImm.Gestaltungen-suedost@deutschebahn.com; auch Rückfragen seien an Frau Winter zu stellen.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer fachtechnischen Stellungnahme mit, dass die Anträge bereits zum Teil vorbereitet und eingereicht worden seien und die Kreuzungsanträge seien bereits vorhanden.

Es erübrigen sich daher weitere Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss.

9.2 Belange von Geologie, Landwirtschaft und Fischerei-/Teichwirtschaft

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zeichnet für die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit und Störfallvorsorge, Fischartenschutz sowie Fischerei und Teichwirtschaft, Geologie und Landwirtschaft bzw. Agrarstruktur wegen der überregionalen Betroffenheit verantwortlich. Mit Schreiben vom 5. Januar 2018 hat es zu dem Vorhaben FGL 32 Räpitz – Niederhohndorf Stellung genommen. Bedenken bestünden aus Sicht des Fischartenschutzes. Diese Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn die fischereirechtlichen Nebenbestimmungen aufgenommen werden würden.

Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung sollten die Anforderungen der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge (siehe Gliederungspunkt 2) und der Agrarstruktur / Landwirtschaft (siehe Gliederungspunkt 6) beachtet werden.

Aus geologischer Sicht und seitens des Strahlenschutzes bestehen keine Bedenken. Es werde empfohlen, die unter den Gliederungspunkten 3 und 4 gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

Aus hydrogeologischer Sicht sei Folgendes anzumerken, es sei in den Planunterlagen ausgeführt, dass in wasserbeeinflussten Bereichen Tonriegel eingebaut werden sollen. Es werde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die geohydraulischen Verhältnisse weiter Bereiche der Neubautrasse durch Entwässerungsmaßnahmen des aktiven sowie bereits eingestellten Braunkohleabbaus massiv beeinflusst seien. Dies werde auch im Baugrundgutachten entsprechend erwähnt. In Folge des aktuellen sowie zukünftigen Grundwasserwiederanstiegs (nach Einstellung der Wasserhaltungen) würden sich somit die Grundwasserflurabstände in einigen Bereichen der Neubautrasse verringern. Damit sei nicht auszuschließen, dass einige - jetzt noch ohne Grundwasseranschnitt verlegte Leitungsabschnitte - zukünftig im Grundwasser gesättigten Bereich liegen würden.

Die Vorhabenträgerin hat diese Problematik in ihrem Baugrundgutachten beleuchtet, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass sie sie auch entsprechend würdigt und beachtet, schon zu ihrer eigenen Sicherheit hinsichtlich der neu zu verlegenden Ferngasleitung.

Es befinde sich im südlichen Trassenabschnitt bei Gosel, wenige Meter entfernt vom Trassenverlauf das Geotop „Teufelshöhle Gosel“ (R: 45 29 220, H: 56 34 080). Eine

Beeinflussung des Geotops sei nicht zulässig. Zur Klärung des Schutzstatus des Geotops werde empfohlen, die untere Naturschutzbehörde zu konsultieren.

Auf Nachfrage bei der Vorhabenträgerin handele sich bei dem Geotop um eine Erosionshöhle des Waldsachsenbaches am Prallhang. Die Teufelshöhlenwand zeige die typischen Sedimente des Raumes vom Perm (Rotliegendes) bis zum Holozän (Stadt Crimmitschau).

Die genannte „Teufelshöhle bei Gosei“ werde durch das Vorhaben nicht berührt. Der Arbeitsstreifen laufe lediglich in der Nähe der Höhle bzw. eines Felshanges aus Rotliegend entlang. Er ist zudem auf 12 m Arbeitsbreite eingengt. Aufgrund der Dükerung des Waldsachsenbaches könne der Arbeitsstreifen nicht auf das Mindestmaß von 8 m eingengt werden. Falls es notwendig werde, werde die Felswand fachmännisch, z. B. durch Holzverlattung, gesichert (siehe Unterlage 4.2, GB 184).

Die Planfeststellungsbehörde hat in den Nebenbestimmungen festgeschrieben, dass das Geotop „Teufelshöhle Gosei“ nicht zerstört und möglichst nicht beeinträchtigt werden darf. Sollte die Baumaßnahme doch näher an das Geotop herankommen, sind fachmännische Sicherungsmaßnahmen an der Felswand vorzunehmen (Nebenbestimmung A III 3.8).

Aus Sicht der Landwirtschaft seien unbedingt geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und der Bodenerosion zu treffen. Beim Aushub der Bodenschichten seien diese zu trennen und entsprechend wieder einzubringen; das Räumen des Arbeitsstreifens und das Lagern von Mutter- und Unterboden müsse zur Vermeidung von Verdichtungen im trockenen Zustand erfolgen, um nachhaltige Schäden hinsichtlich der Bodenstruktur und damit der Bodengüte zu vermeiden. Bodenverdichtungen bzw. Lockerung verdichteter Bodenschichten nach Bauende seien zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Fläche sei nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen, bewirtschaftbaren Zustand zu versetzen, der keine Nachteile im Vergleich zum Bodenzustand vor der Baumaßnahme berge. Dazu sei eine exakte Dokumentation der Bodenqualität im Rahmen einer fachlich ausgerichteten, bodenkundlichen Baubegleitung an einer ausreichenden Zahl von Probestandorten im Vorher-Nachher-Vergleich über einen ausreichenden Zeitraum nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Dabei sei nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Flächenbewirtschaftler einzubeziehen. Etwaige Wertminderung des Bodens (z. B. durch Verdichtung und Erdvermischung), die eindeutig durch die Baumaßnahmen hervorgerufen worden seien, und Ernteauffälle seien dauerhaft zu entschädigen. Da hier fundierte Erfahrungen zu Langzeitschädigungen des Bodens fehlten, sei die gezahlte Entschädigungshöhe nach fünf Jahren nochmals zu bewerten und ggf. neu festzusetzen.

Die Erreichbarkeit aller zu bewirtschaftenden Teilflächen (Ackerland und besonders Weideflächen) auch während der Bauphase besonders auch im Fall der Querung geschlossener Schlageinheiten müsse gewährleistet bleiben. Baubedingte Umwege für die Landwirtschaftsmaschinen sind zu entschädigen. Die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Wegen habe unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an ihre Tragfähigkeit zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen auf drainierten Flächen sei sicherzustellen; bei Beschädigungen sei die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Dazu seien die in den Flächen

vorhandenen Drainageleitungen vor Baubeginn zu erkunden. Bei der Querung von Wasserläufen dürften keinerlei Schäden entstehen, die eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben würden. Die in Anspruch genommenen Wege seien unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an ihre Tragfähigkeit wiederherzustellen.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Vorhabenplanung ausreichend berücksichtigt, wenn die entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden. Aus Gründen der Vorsorge hat die Planfeststellungsbehörde die Forderungen in die Nebenbestimmungen A III 6.4 aufgenommen.

Die Belange der Fischerei und des Fischartenschutzes würden nach Auffassung des LfULG durch die Gewässerbaumaßnahmen (Querungen), die Entnahme von Sedimenten, die Wasserhaltungen und der Entnahme und Wiedereinleitung von Druckprüfungswasser betroffen.

Das Fischartenkataster Sachsens weise für die größeren betroffenen Fließgewässer folgende Fischbestände aus:

- Profener Elstermühlgraben: 18 Arten (7 Arten zeitweise oder ganzjährig geschützt),
- Weiße Elster (Landkreis Leipzig): 21 Arten (10 Arten zeitweise oder ganzjährig geschützt);
- Faule Pfütze (Landkreis Leipzig): 6 Arten (1 Art zeitweise geschützt);
- Pleiße (Landkreis Leipzig): 22 Arten (4 Arten zeitweise oder ganzjährig geschützt):

Die Belange des Schutzguts Fische würden im Antrag nicht bewertet; lediglich im Fachbeitrag WRRL seien die Auswirkungen des Vorhabens auf das Qualitätskriterium Fische thematisiert.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zu allen Punkten zugesagt, dass den Forderungen entsprochen werde mit Ausnahme des Fischartenschutzes. Zu diesem Punkt hat sie erwidert, dass hinsichtlich der Fließgewässer Weiße Elster und Pleiße kein Eingriff in die Gewässerstruktur erfolge und dass das Vorhaben von einer ökologischen Baubegleitung begleitet würde.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 hat das LfULG mitgeteilt, dass es sich mit den Antworten zufrieden gebe, allerdings die Hinweise auf die Berücksichtigung der Belange des Fischartenschutzes aufrechterhalte.

Die Vorhabenträgerin hat sich über ihr Planungsbüro nochmals an das LfULG gewandt und in einem Schreiben vom 9. Mai 2018 zugesagt, den vorgetragenen Forderungen nachzukommen. Da dieses Schreiben zunächst der Planfeststellungsbehörde nicht übermittelt wurde und diese selbst nochmals beim LfULG nachfragte, hat letzteres mit Schreiben vom 13. September 2018 die Anforderungen an den Fischartenschutz, die Fischerei und die Fisch- und Teichwirtschaft nochmals wiederholt. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom LfULG formulierten Nebenbestimmungen mit in den Tenor aufgenommen, da sie die fischereirechtlichen Belange bei den Querungen von Gewässern beinhalten, die in den Planunterlagen nicht enthalten sind (A III 6.5).

9.3 Altlasten, Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange

Das Vorhaben ist mit den abfallrechtlichen, altlastenrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

Das Referat 43L (Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser) der Landesdirektion Sachsen hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 mitgeteilt, dass in der Anlage 8.5 der Umweltverträglichkeitsstudie die Altlasten bzw. Deponien in einem Puffer von ca. 400 m Breite um die geplante Leitungsführung dargestellt worden seien, allerdings auf Plänen mit einem Maßstab von 1:25000. Eine nähere Prüfung könne nicht erfolgen.

Hinsichtlich des Bodenschutzes werde auf § 1 BBodSchG verwiesen. Im Bereich der Verlegung der Bodentrasse seien die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenbeeinträchtigungen seien zu vermeiden. Die Flächenzerfahrung durch Baufahrzeuge sei zu verhindern. Die in den Unterlagen genannten Maßnahmen zum Bodenschutz seien zu realisieren. Bei vernässungsempfindlichen Böden seien die Arbeiten möglichst in Trockenperioden durchzuführen, um das irreversible Auspressen des gespeicherten Wassers zu verhindern.

Das Abfallmanagement sei in den Unterlagen nicht zu finden. Wie würden die Materialien für Behelfsstraßen, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungen verwertet?

Eine Bilanzierung der auszubauenden Materialien nach Sorten, Mengen und Qualitäten erfolgte nicht.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Erwiderung zu den Altlasten mit, dass das gebundene Unternehmen (Tiefbau) vor Baubeginn eine Aktenrecherche betreibe, inwieweit der Einflussbereich bekannter Altlasten betroffen sein wird. Bei Feststellung von Betroffenheiten werden die jeweilige AKZ mit vorliegenden Gutachten und Berichten hinzugezogen und notwendige Schritte zur Vermeidung der Verschleppung von Kontamination unternommen.

Der Schutz von Boden und Umwelt erfolge nach der jeweils aktuellen Fassung vorliegender Gesetze und Richtlinien.

Um die Flächenzerfahrung durch Baufahrzeuge zu vermeiden, werde der Oberboden innerhalb des Arbeitsstreifens weitestgehend abgetragen und separat auf Mieten mit max. 2 m Höhe zwischengelagert. Auf dem Zwischenboden erfolge auf einer Geotextilunterlage das Aufbringen eines Mineralgemisches, welches als Baustraße dient. Bei besonders empfindlichen Böden erfolge auf dem Oberboden eine Auslage mit wasserdurchlässiger strapazierfähiger Folie, auf der Baggermatten verlegt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolge der rückstandslose Rückbau der Baustraßen mit der Wiederherstellung und Tiefenlockerung des Oberbodens.

Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschreibe im Punkt 7 (Seite 28 ff.) die Baudurchführung. Ein Austausch des Rohrgrabenaushubs (Entsorgung Aushubmaterial, Lieferung und Einbau von Ersatzmaterial) sei nicht beschrieben. Es sei die Regelverfahrensweise, dass der Rohrgrabenaushub nach der Leitungsverlegung wieder zur Grabenverfüllung benutzt werde.

Bei dem Vorhaben handele es sich um die Auswechslung einer Bestandsleitung in gleicher Achslage und Nennweite. Der Leitungsbestand besitze zum Großteil die erforderliche Regeldeckung, so dass nur in Einzelfällen Tieferlegungen erfolgten. Der Rohrgrabenaushub sei zum Großteil bereits bei der ersten Verlegung in den 50er und 60er Jahren gehoben und wiedereingebaut worden.

Feste Formstücke für Baustraßen (Baggermatratzen aus bewehrtem Massivholz oder Stahlplattenelemente) würden von den Bauunternehmen als Bestandteil des Betriebsinventars weiterhin eingesetzt. Schüttgüter aus Baustraßen würden vorwiegend in Folgebauabschnitten wieder eingesetzt. Bei Nichteignung bzw. fehlender Verwendung erfolge eine Rückführung an die Fachwirtschaft zur Aufbereitung und weiteren Verwertung.

Für eine Bilanzierung von Sorten, Mengen und Qualitäten sehe die Vorhabenträgerin keine Veranlassung.

Gründe für die Nichteignung zum Wiedereinbau wären u. a. eine Schadstoffbelastung. Die Materialentsorgung erfolge dann nach den gesetzlichen Vorschriften; Austauschmaterialien müssten neu zugeführt werden. In Vorbereitung des Vorhabens sei ein Streckengutachten primär zur Bewertung des Grundwasserhaushaltes erstellt worden; hierbei seien die Bodenproben auch auf Schadstoffbelastungen untersucht worden. Im sächsischen Trassenabschnitt seien keine Trassenabschnitte von bekannten Schadstoffbelastungen betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Hinblick auf den Bodenschutz auf die festgestellten Maßnahmen B1 und B2, die im Anhang des Beschlusses angefügt sind. Ansonsten sieht sie keinen weiteren Klärungsbedarf.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat in seiner Funktion als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 2 SächsABG) vorgetragen, dass im Bereich Böhlen / Neukieritzsch südlich der S 71 in Böhlen die Gasleitung des Geländes der Dow Olefinverbund GmbH bzw. die Fläche des Ökologischen Großprojektes Böhlen mit einer Vielzahl von einzelnen Altstandorten tangiere. In diesem Bereich werde auch die aus diesem Gelände austretende Schadstofffahne im Grundwasser gequert. Hier werde zur Sicherung des kontaminierten Grundwasserabstromes ein Horizontalfilterbrunnen errichtet.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle habe entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und sei dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Weiterhin seien die im Einzelnen dargelegten Pflichten entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer fachtechnischen Stellungnahme mit, dass es mit der Sanierungsmaßnahme der ÖGP SOW Böhlen des Landkreises Leipzig keine Berührungspunkte gebe. Laut hydrologischem Streckengutachten der Ingenieurgesellschaft G.E.O.S., welches über den Leitungsverlauf der FGL 32 erstellt worden sei, werde im Zuge der Bauausführung in diesem Bereich des Bauvorhabens kein Grundwasserleiter angeschnitten.

Zu den Verpflichtungen der Abfallentsorgung hat sie zugesagt, den Anforderungen zu entsprechen.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde die vom Landkreis Zwickau formulierten abfallrechtlichen Forderungen, die ebenso wie die vom Landkreis Leipzig aufgeführten Bestimmungen den Regelungen des KrWG entsprechen und daher an sich unabhängig von der Feststellung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses Gültigkeit haben und zwingend bei Durchführung der Baumaßnahme von der Vorhabenträgerin bzw. den von ihr beauftragten Unternehmen zu beachten sind, festgestellt (vgl. Nebenbestimmungen A III 5).

Das Landratsamt Landkreis Zwickau hat als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 17. November 2017 mitgeteilt, dass das Vorhaben das Flurstück 453 der Gemarkung Frankenhausen in Crimmitschau quere, auf welcher sich die Ablagerung Deponie Gosel befindet. Das Abfallspektrum bestehe aus Hausmüll, Braunkohlenasche und Sperrmüll. Die genaue flächenmäßige Ausdehnung sei nicht bekannt.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten im Bereich der Ablagerung bzw. im weiteren Trassenverlauf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt oder verursacht werden, seien diese gem. § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich dem Umweltamt des Landkreises Zwickau zu melden, damit das weitere Vorgehen festgelegt werden könne.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlämmungen usw.) seien weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauplätze sollten auf Flächen errichtet werden, die ohnehin versiegelt seien. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen seien nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (DIN 18915).

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer fachtechnischen Stellungnahme mit, dass der Anforderung entsprochen werde, wenn bei der Querung des Areals der Deponie Gosel schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt würden, dieses unverzüglich der unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Landkreis Zwickau zu melden.

Nach Wiederherstellung der Geländeoberfläche erfolge eine Tiefenlockerung des Bodengefüges, um gegebenenfalls entstandene Verdichtungen aufzulockern. Um Bodenbelastungen zu vermeiden, würden bei besonders empfindlichen Böden Baggermatten bzw. Stahlplatten zur Lastverteilung im Bereich der Fahrspuren gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Regelung der angesprochenen Belange auf die Nebenbestimmungen A III 5.

9.4 Bergrechtliche Belange

Das Sächsische Oberbergamt hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 mitgeteilt, dass die Ferngasleitung Bergbauberechtigungen und unter Bergaufsicht stehende Betriebe berühre; die Rechtsinhaber seien zu beteiligen.

Im Geltungsbereich befänden sich vier Baubeschränkungsgebiete gem. §§ 107 bis 109 BBergG; bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungsgebiete müsse die Zustimmung dafür vorliegen.

Das Vorhaben befinde sich im Geltungsbereich der Betriebspläne Grundwasserwiederanstieg für die Braunkohlentagebaue Witznitz, Zwenkau und Haselbach. Die Informationen über die aktuelle und künftige Beeinflussung des Grundwasserstandes könne bei der LMBV mbH eingeholt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Rechtsinhaber nach Maßgabe der einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen (ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung in den Belegenheitsgemeinden) am Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Von einer zustimmungspflichtigen Änderung oder Erweiterung ist bei dem vorliegenden Vorhaben nicht auszugehen; die Leitung wird in der Bestandstrasse ausgetauscht.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer technischen Stellungnahme ausgeführt, dass der Grundwasserwiederanstieg im Rahmen des durch die Firma G.E.O.S. angefertigten hydrologischen Gutachtens über das Gewässermonitoring sowie dessen Prognose berücksichtigt worden ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat nichts hinzuzufügen.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Dezember 2017 mitgeteilt, dass die Ferngasstrasse Geltungsbereiche verschiedener Abschlussbetriebspläne kreuze. Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung sei zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen uneingeschränkt umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürften sich keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben.

Sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Abschlussbetriebsplangrenzen seien rechtzeitig im Voraus anzuzeigen.

Die Trasse der Ferngasleitung kreuze zwei Flutungsleitungen der LMBV (Verweis auf die Anlagen 3, 4, 5), die Hinweise dazu seien zwingend zu berücksichtigen.

Die Trasse quere innerhalb des Bergbaugbietes verschiedene Kippenbereiche. Es werde darauf hingewiesen, dass Kippenböden und auch der Übergangsbereich von gewachsenem zu gekipptem Boden einen Risikobaugrund darstellten und dass dem bei Baumaßnahmen Rechnung getragen werden müsse. Das betreffe insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten. Infolge des Grundwasserwiederanstieges sei auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen. Es werde die Hinzuziehung eines Sachverständigen für Geotechnik/ Böschungen empfohlen, der im Umgang mit derartigen Böden über die nötige Fachkunde verfüge. Gutachten (Stand sicherheitsuntersuchungen, Geotechnische Stellungnahmen etc.) lägen für die Restlöcher Regis 1 und IV sowie Haselbach 1 vor.

Des Weiteren befinde sich die Trasse teilweise im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung der Tagebaugebiete Zwenkau/Werben, Witznitz/Bockwitz, Haselbach sowie Hemmendorf/Rusendorf/Haselbach/Zechau/ Rositz (siehe Anlage 2 bis 5). Diese Gebiete unterlägen im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Die Auswirkungen des Grundwasserwiederanstieges seien bei dem Neubau der Trasse zu berücksichtigen.

Im Bereich der Trasse befänden sich z. T. Grundwassermessstellen in Verantwortung der LMBV. Diese seien nicht zu beschädigen. Ein uneingeschränkter Zugang zu den Messstellen ist auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Die Trasse berühre ggf. Grundeigentum der LMBV in den Gemarkungen Deutzen, Röthigen, Neukieritzsch und Kieritzsch. Sollte Grundeigentum der LMBV bei dem Vorhaben in Anspruch genommen werden, sei ein Gestattungsvertrag, bei Erfordernis mit dinglicher Sicherung, mit der Abteilung Flächenmanagement der LMBV abzuschließen.

Der zu betrachtende Trassenverlauf der Ferngasleitung tangiere folgende LMBV-Altlasten:

- B0643 - Schwelerei Deutzen;
- B0653 - Freiwillige Feuerwehr mit Öl bunker und Lagerräumen BF Deutzen;
- DB0602 - RL Regis 1;
- AL649 - Brikettfabrik Haselbach.

Die Altlastenbearbeitung sei abgeschlossen. Für das Schwelereigelände Deutzen und RL Regis 1 würden noch jährlich Altlastmonitorings durchgeführt. Fundamentreste und lokale Bodenbelastungen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen könnten, seien nicht auszuschließen. Altlasten Dritter befänden sich nach Kenntnisstand der LMBV nicht im Planungsbereich der Trassenführung.

Die vorhandenen Höhenfestpunkte, welche in den Anlagen 3, 4, und 5 dargestellt sind, seien unbedingt zu schützen und zu erhalten.

Bei Arbeiten innerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen, auf Eigentumsflächen der LMBV oder im Bereich der Flutungsleitungen sei vor Baubeginn ein Schachtschein bei der LMBV mbH, Markscheiderei Mitteldeutschland zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Lange, Tel.: 0341 / 2222-2241).

Es seien entsprechend der als Anlagen beigefügten Übersichtskarten mehrere Altbergbaugebiete teilweise mit bergmännischen Grubenbauten verschiedener Rechtsnachfolger betroffen. Diese müssten im Baugrundgutachten für die Neuerrichtung der Ferngasleitung berücksichtigt werden. Dazu sollte im Bedarfsfall separat das Risswerk im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:2.000 angefordert werden. Weitere Informationen zum Trassenbereich seien daher auch beim Sächsischen Oberbergamt, Thüringer Landesbergamt und der MIBRAG einzuholen.

Die im Kreuzungsverzeichnis der Antragsunterlagen aufgelistete Leitung DN900 (lfd. Nr. 181, GB-Plan Nr. 41, Gemeinde Zwenkau) befinde sich nicht im Eigentum der LMBV. Bei der auf Seite 25 erfassten Leitung DN300 (lfd. Nr. 469, GB-Plan 76, Gemeinde Neukieritzsch) handele es sich um eine Leitung DN600.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Entgegnung mitgeteilt, dass während der Baumaßnahme sichergestellt werde, dass die LMBV die noch ausstehenden Verpflichtungen aus der Umsetzung der Abschlussbetriebspläne jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umsetzen könne.

Rechtzeitig vor Baubeginn erfolge durch die Baufirma ein Informationsschreiben über den Beginn der Baumaßnahme. Bei dieser Kontaktaufnahme würden sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Abschlussbetriebsplangrenzen aufgeführt.

Vor Beginn der Maßnahme sei die Baufirma verpflichtet, auf Nachweis ein Schachtscheinverfahren mit den betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsbetreibern zu führen, so auch zu den Flutungsleitungen. Die Hinweise und Auflagen würden bei der Bauausführung beachtet.

Die Auswirkungen des Grundwasseranstieges würden im hydrogeologischen Gutachten der Firma G.E.O.S. berücksichtigt.

Der Zugang zu den Grundwassermessstellen in Verantwortung der LMBV bleibe während der Baumaßnahme gewährleistet. Bei Bedarf würden diese fachgerecht gegen Zerstörung gesichert.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung alle Angaben und Forderungen zur Kenntnis genommen und ihre Beachtung zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise zu den Flutungsleitungen, die die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen bei der Kreuzung mit der Ferngasleitung zwingend zu beachten haben, in die Nebenbestimmungen aufgenommen (A III 6.6). Die Flutungsleitungen sind im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 3) aufgenommen und somit Bestandteil der Planfeststellung.

Ansonsten sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf; insoweit wird auf die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die von ihr getätigten Zusagen einzuhalten, verwiesen (vgl. A V).

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH hat in ihrer Stellungnahme vom 9. November 2017 mitgeteilt, dass für die im Bereich südwestlich der Ortslagen Lippendorf und Deutzen bestehenden geringfügigen lagemäßigen Überschneidungen der bestehenden Trasse FGL 32 mit den bergrechtlich zugelassenen Betriebsplangrenzen der MIBRAG auch zukünftig keine Vorhabenkonflikte zu erwarten seien.

Die weitere Entwicklung des Abbaufeldes Peres werde zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führen, welche jedoch insbesondere die unteren

Grundwasserleiter 4, 5 und 6 betreffen. Signifikante Auswirkungen auf die Tagesoberfläche seien daraus nicht zu erwarten.

Die im Punkt 7.3 Bauablauf, Unterpunkt Prüfung der Leitung bzw. Pkt. 9 Betrieb und Betriebszeitraum des Erläuterungsberichtes aufgeführten Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen berücksichtigten die Besonderheit der Trassierung im räumlichen Bereich der bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung in ausreichendem Umfang.

Auch werde explizit auf die im Punkt 7.3 Bauablauf, Unterpunkt Fremdleitungskreuzungen, angezeigte Notwendigkeit eines Schachtscheinverfahrens vor Beginn der Erdarbeiten verwiesen.

Regelungsbedarf ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

9.5 Liegenschaften im öffentlichen Eigentum

Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (Außenstelle Leipzig) hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 mitgeteilt, dass durch die Planungen drei Grundstücke betroffen seien, die zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet seien. Auf zwei Grundstücken bestehe ein Leitungsrecht zugunsten der VNG.

Sofern die Leitung eine neue Inanspruchnahme der Flurstücke darstelle, erhebe der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb ZFM Anspruch auf ein noch auszuhandelndes Gestattungsentgelt bzw. eine Dienstbarkeitsentschädigung.

Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (Außenstelle Chemnitz) hat in seiner Stellungnahme lediglich darauf hingewiesen, dass bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten werde. Es werde davon ausgegangen, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement befänden, eine Abstimmung erfolge.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Erwiderung mitgeteilt, dass entsprechend den Aussagen des Staatsbetriebes (Außenstelle Leipzig und Chemnitz) vorgegangen werde.

Daher erübrigen sich Regelungen von Seiten der Planfeststellungsbehörde.

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 mitgeteilt, dass verschiedene Grundstücke sich in der Zuständigkeit der BVVG befänden und sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Inanspruchnahmen von Flächen schriftlich mit ihr zu vereinbaren seien.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme erwidert, dass die Leitung im überwiegend bereits dinglich gesicherten Schutzstreifen ausgewechselt werde. Flurschäden bzw. Bewirtschaftungsausfälle würden mit dem Bewirtschafter reguliert.

Durch die Baufirma erfolge vor Baubeginn eine Information an die von der Baumaßnahme betroffenen Eigentümer und Pächter.

Der Planfeststellungsbeschluss regelt alle privatrechtlichen Vereinbarungen. Eine weitere Vereinbarung mit der BVVG und den Pächtern bedürfte es nicht.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss ein Verwaltungsakt (in Gestalt einer Allgemeinverfügung) ist, durch den die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt wird. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan bzw. das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Nicht verbunden sind mit der Planfeststellung weitergehende privatrechtliche Wirkungen; der Beschluss hat nur enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan kann allerdings in einem nachfolgenden Enteignungsverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden; jedoch sind die übrigen Voraussetzungen der Enteignung noch zu prüfen (vgl. C I 2 und C III 10.2).

Die Regelungen das vorliegende Vorhaben betreffend gelten für die Eigentumsstellung in gleicher Weise auch gegenüber öffentlichen Eigentümern (Bund, Land und Kommunen) gelten; insoweit wird auf C II 10, S. 169 ff. und die Nebenbestimmungen A III 7 verwiesen.

9.6 Brandschutz, Rettungsdienste, Katastrophenschutz, Kampfmittelbeseitigung

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat in seiner Stellungnahme vom 23. November 2017 gefordert, dass die zuständigen örtlichen Brandschutzbehörden über das Vorhaben zu informieren seien und ggf. das Vorhaben mit diesen abzustimmen sollten. Zur Berücksichtigung von möglichen Beeinträchtigungen infolge von Bauarbeiten seien sowohl der Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Landkreis Mittelsachsen (Döbeln) für die Kräfte des Rettungsdienstes als auch die örtlich zuständigen Brandschutzbehörden für die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren rechtzeitig zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Erwiderung mitgeteilt, dass den Anforderungen entsprochen werde. Die zuständigen örtlichen Brandschutzbehörden würden rechtzeitig vor Baubeginn über das Vorhaben informiert. Alle betroffenen Rettungsleitstellen würden rechtzeitig durch den Unternehmer (Tiefbau) über den zeitlichen Verlauf und Umfang der Baumaßnahme informiert.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier weder die Notwendigkeit, die genannten Behörden im Vorfeld zu informieren, noch erkennt sie insoweit einen Regelungsbedarf.

Das Polizeiverwaltungsamt - Kampfmittelbeseitigungsdienst - hat mit Schreiben vom 26. November 2017 empfohlen, für die von der Trasse abweichenden Baumaßnahmen, Maßnahmen der Gefahrenvorsorge (auf eigene Kosten) durch ein gewerbliches Kampfmittelräumunternehmen zu veranlassen.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 2. März 2009 verwiesen. Es erfolge in

diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nehme jede Polizeidienststelle oder der KMBD SN direkt entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sie den Anforderungen entspreche; sie seien teilweise bereits im Zuge der archäologischen Prospektionen umgesetzt worden. Das Bauvorhaben werde von einem Kampfmittelräumunternehmen begleitet.

Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

9.7 Landwirtschaft

Die Trasse der Erdgasleitung verläuft überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Verringerung der Inanspruchnahme kommt nicht in Betracht, da eine andere Trassenführung zu einer größeren Neuinanspruchnahme von Flächen führen würde, somit ist es sehr viel schonender auf der alten Bestandsfläche - bis auf wenige Ausnahmen - zu bleiben.

Das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt auch nicht die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, weil weder landwirtschaftliche Wege noch Feldzufahrten auf Dauer in Anspruch genommen werden. Soweit landwirtschaftliche Wege gekreuzt werden, können bauzeitliche Behinderungen eintreten, die jedoch nur kurzzeitig sind.

Die Flächenbewirtschaftung wird durch die Verwirklichung des Vorhabens auch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Es werden keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten durchschnitten.

Jedoch wird die Nutzung der Flächen durch Baufahrzeuge und Maschinen zu einer Verdichtung der landwirtschaftlichen Böden führen. Diese Beeinträchtigungen und negativen Auswirkungen durch die bauzeitliche Belastung der Böden sind von der Vorhabenträgerin ausreichend gewürdigt worden und mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen versehen worden, vgl. dazu die Nebenbestimmungen A III 6.4.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat in seiner Stellungnahme vom 23. November 2017 aus Sicht der Belange der Agrarstruktur um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Zeitraum und Umfang der Flächeninanspruchnahme sind mit den Flächenbewirtschaftern abzustimmen.
2. Bei offener Bauweise ist der Mutterboden getrennt zu lagern und als Abschluss wieder einzubauen.
3. Der Rohrgraben ist lagenweise zu verfüllen und zu verdichten.
4. Bei Eingriffen in vorhandene Drainagesysteme ist deren Funktionsfähigkeit wieder ordnungsgemäß herzustellen und die Instandsetzung zu dokumentieren.
5. Die Trasse ist nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

6. In Abstimmung mit den Bewirtschaftern ist eine Tiefenlockerung durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer erwidernenden Stellungnahme mitgeteilt, den Anforderungen zu entsprechen.

Rechtzeitig vor Baubeginn werde sich der Unternehmer (Tiefbau) bei dem vom Arbeitsstreifen betroffenen Bewirtschaftern/ Pächtern melden und den Beginn der Baumaßnahme anzeigen. Die in Anspruch zu nehmende Fläche entspreche der des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Der Mutterboden werde getrennt vom Zwischenboden abgelagert. Unter der Lagerung des Zwischenbodens trennt ein Geotextil die Erdmassen vom darunterliegenden Mutterboden.

Der Rohrgraben werde lagenweise verfüllt und verdichtet.

Während der Bauausführung geschnittene Drainagen würden vor Verfüllung des Rohrgrabens wiederhergestellt. Es erfolge eine Abnahme mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Flurstücke.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolge die Wiederherstellung der Flächen in den Ausgangszustand. Es folgt eine Abnahme der in Anspruch genommenen Fläche mit dem Bewirtschafter.

In Abstimmung mit dem Bewirtschafter erfolge eine Tiefenlockerung des temporär in Anspruch genommenen Arbeitsstreifens.

Die Planfeststellungsbehörde verweist weiterhin auf die planfestgestellten Maßnahmen zum Schutz des Bodens **B1** und **B1**.

Soweit private Einwander sich auf landwirtschaftliche Belange berufen, wird ergänzend auf die Ausführungen in Kapitel 11, S. 171 ff. verwiesen.

Das LfULG hat in seiner Stellungnahme auch auf die Belange der Landwirtschaft hingewiesen, auf die hiermit Bezug genommen wird (vgl. C II 9.2, S. 127 ff.).

9.8 Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes

Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 hat das Landesamt für Archäologie Sachsen auf die archäologische Relevanz des Vorhabenareals hingewiesen. Es hat als Auflage gefordert, dass vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt archäologische Grabungen durchgeführt werden müssten. Diese bestünden in der Abtragung des Oberbodens mittels eines Großgerätes. Die Anwesenheit eines ihrer Facharchäologen zur Überwachung des Flächenabtrages sei erforderlich. Auftretende Funde und Befunde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Mindestens acht Wochen vorher müsse das Landesamt über den Baubeginn informiert

werden. In der Bauanzeige seien die auszuführenden Firmen und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

Das Landesamt wies darauf hin, dass sich im Ergebnis der Grabung entweder die Erhaltung der archäologischen Substanz nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG oder weitere Grabungen ergeben könnten.

Eine Vereinbarung zur Benennung des Zeit- und Kostenrahmens zwischen dem Bauherrn und dem Landesamt sei bereits abgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin sicherte in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 26. März 2018 zu, den Anforderungen zu entsprechen. Eine Grabungsvereinbarung für die Abschnitte 1 bis 3 liege vor und hinsichtlich der Kosten sei am 24. August 2017 eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden.

Die vom Landesamt geforderte Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erforderlich.

Aufgrund der bereits abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesamt für Archäologie sieht die Planfeststellungsbehörde neben den unter A III 6.2 erlassenen Nebenbestimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen hat mit Schreiben vom 20. November 2017 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

In seiner Stellungnahme vom 17. November 2017 äußerte sich das Landratsamt des Landkreises Zwickau als untere Denkmalschutzbehörde dahingehend, dass denkmalpflegerische Belange nicht berührt würden. Es wies lediglich darauf hin, dass die Fachbehörden - Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie - zu beteiligen seien und sich das Vorhaben gegebenenfalls in einem archäologischen Relevanzbereich befände.

Die Fachbehörden wurden durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt. Hierzu wird auf die entsprechenden Stellungnahmen beider Ämter verwiesen.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leipzig hat in seiner Stellungnahme vom 23. November 2017 mitgeteilt, dass oberirdische Denkmale nicht betroffen seien. Des Weiteren seien die Festlegungen des Landesamtes für Archäologie vom 10. Oktober 2017 in die Planunterlagen zu übernehmen.

Da die untere Denkmalschutzbehörde sich auf die Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie bezieht, bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie verwiesen.

9.9 Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Das Vorhaben tangiert Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Betroffen sind Trinkwasser-, Gas- und Energieversorgungsleitungen anderer Leitungsträger sowie Telekommunikationsleitungen und Produktenleitungen.

Die Vorhabenträgerin hat die vom Vorhaben tangierten Anlagen in das Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 3) sowie in den Bauplänen / Grundriss (Anlage 4.2) eingestellt. Änderungen an Anlagen sind nach dem Kreuzungsverzeichnis nicht erforderlich. Diese Unterlagen sind den Rechtsträgern der betroffenen Leitungen im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt worden.

Soweit diese Rechtsträger zu den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutz-, oder sonstigen Maßnahmen Einwendungen erhoben oder ergänzende Hinweise gegeben haben, wird nachfolgend darauf eingegangen.

Unter A III 6.1.1 hat die Planfeststellungsbehörde allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die den Zweck haben, die öffentliche Ver- und Entsorgung während der Bauphase aufrecht zu erhalten und auf die berechtigten Belange der Leitungseigentümer Rücksicht zu nehmen.

9.9.1 Trinkwasser-, Entwässerungs- und Abwasserleitungen

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 hat der Abwasserzweckverband „Espenhain“ (nachfolgend AZV) unter Beifügung von Übersichtslageplänen und Lageplanausschnitten darauf hingewiesen, dass sich in den Gemarkungen der Gemeinde Neukieritzsch und der Stadt Böhlen abwassertechnische Anlagen des AZV befänden. In den Bereichen von Trassenänderungen sei ebenfalls der Anlagenbestand zu beachten. Der Leitungsbestand sei zu sichern und zu erhalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten und der dauerhafte Betrieb sowie die uneingeschränkte Funktionsweise zu gewährleisten. Bei Umsetzung dieser Hinweise bestünden seitens des AZV keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018 sicherte die Vorhabenträgerin zu, den Leitungsbestand zu sichern und zu erhalten sowie den dauerhaften Betrieb und die uneingeschränkte Funktionsweise nicht zu beeinträchtigen. Im Bereich der Trassenänderung werde der Anlagenbestand von Fremdanlagen und deren Vorgaben und Auflagen berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für verbindlich erklärten Zusicherungen auch umgesetzt bzw. eingehalten werden, so dass neben den allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 keine weiteren Regelungen zu treffen sind.

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend KWL) hat in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2017 vorgetragen, dass sie als Eigentümer bzw. Betreiber von Trinkwasserleitungen betroffen sei. Der in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführte Bestand an Leitungen sei zu beachten und zu schützen. Hierzu wurden der Stellungnahme Bestandspläne vom betroffenen Bereich beigelegt.

Die KWL teilte mit, dass sich die lfd. Nummern 91, 92, 98, 146, 167 und 171 im Kreuzungsverzeichnis nicht in ihrer Zuständigkeit befänden. Zwecks Überprüfung werde auf den Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land sowie den Abwasserzweckverband Weiße Elster verwiesen.

Nach § 109 des Sächsischen Wassergesetzes würden die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen Bestandsschutz besitzen. Leitungstrassen dürften nicht überbaut werden und die entsprechenden Schutzstreifenbreiten sowie Mindestabstände seien einzuhalten.

Falls während der Baumaßnahmen Leitungen der Leipziger Wasserwerke (LWW) freigelegt werden sollten, seien diese gegen mechanische Beschädigungen oder Zerstörungen zu sichern.

Gefährdungen der Standfestigkeit, Sicherung bzw. Aufrechterhaltung der Leitungen durch Lastübertragung, Bodenbewegung, -ablagerung usw. seien unbedingt zu vermeiden.

Die KWL wies darauf hin, dass es sich bei den Kreuzungen (lfd. Nrn. 34, 55 und 131) um Trinkwasserleitungsabschnitte aus Asbestzement - Rohrmaterial (AZ) handeln würde und Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe mit größter Sorgfalt vorzunehmen seien.

Bei Verlegung der Gasleitung in geschlossener Bauweise mittels Rohrvortrieb seien im Kreuzungsbereich mit den Trinkwasserleitungen dann Suchschachtungen erforderlich, wenn die Angaben in den Bestandsplänen nicht ausreichen würden, Näherungen zu ihrem Anlagenbestand höchstens bis auf 1 m vorzunehmen; für AZ-Leitungen gelte ein Abstand von 1,50 m.

Für alle Querungen des Anlagenbestandes der LWW in geschlossener Bauweise sei eine gesonderte Planauskunft erforderlich. Technische Detailabstimmungen haben im Planungsstadium des Bauvorhabens mit dem Unternehmensbereich Netze zu erfolgen.

Zur weiteren Bearbeitung seien Schnittdarstellungen für die Kreuzungspunkte des Anlagenbestandes einzureichen. Für sich daraus gegebenenfalls ergebende Sicherungs- bzw. Folgemaßnahmen am Leitungsbestand der LWW seien vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.

Die Vorhabenträgerin hat das Kreuzungsverzeichnis entsprechend den Hinweisen der KWL korrigiert. Per E-Mail vom 20. Juni 2018 bestätigte die KWL, dass die Angaben nunmehr korrekt seien.

In ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass während der Baumaßnahme freigelegte Anlagen der KWL fachmännisch vor Beschädigungen und Zerstörungen gesichert würden. Kabel und Leitungen sowohl der ONTRAS als auch von Fremdbetreibern würden während der Tiefbauarbeiten ordnungsgemäß gegen Lageänderungen mittels Abfangen und Unterfangen gesichert.

Arbeiten in der Nähe der AZ-Leitungen würden mit größter Sorgfalt durchgeführt werden.

Bei nicht ausreichenden Angaben in den Bestandsplänen würde die genaue Lagefeststellung durch Handschachtungen über Suchschlitze erfolgen.

Der Abstand zu Fremdanlagen bleibe aufgrund der lagegleichen Auswechslung der Bestandsleitung in gleicher Dimension identisch; die Verlegung finde nach aktuellem Stand der Technik und der Regelwerke statt.

Generell würde die Auswechslung der Bestandsleitung in offener Bauweise erfolgen, bei geschlossenen Bauverfahren werde bei Berührungspunkten mit ihrem Anlagenbestand die KWL rechtzeitig einbezogen.

Die Auflagen und Hinweise in den Schachtscheinen der Leitungsträger würden in der Bauausführung umgesetzt; Sicherungsmaßnahmen und dadurch eventuell entstehende Kosten würden im Zuge der Schachtscheineinweisung abgehandelt werden.

Die übrigen Hinweise würden beachtet.

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusicherungen und der Einhaltung bzw. Umsetzung der Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 schätzt die Anhörungsbehörde ein, dass den von der KWL geltend gemachten Belangen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Die KWL teilte per E-Mail vom 11. Juli 2018 mit, dass es nach der präzisierten Erwidern der Vorhabenträgerin keine offenen Forderungen geben würde; es käme nur noch auf die fachgerechte Umsetzung mit Berücksichtigung ihrer Belange an.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin ihre Zusagen in der Ausführungsplanung und in der sich anschließenden Durchführung der Maßnahmen einhält.

Der Abwasserzweckverband Weiße Elster hat sich nicht zum Vorhaben geäußert, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.

Seitens des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land (nachfolgend ZVL) erfolgte mit Schreiben vom 27. November 2017 grundsätzlich eine Zustimmung zum Vorhaben. Der Zweckverband teilte mit, dass seine Stellungnahme vom 16. Juni 2016 (abgegeben gegenüber der Vorhabenträgerin im Rahmen der Planerstellung) vollumfänglich gültig sei.

Er wies darauf hin, dass die Rechtsträgerschaft / Zuständigkeit des ZVL für Trinkwasser immer am Wasserzähler im Gebäude bzw. im Wasserzählerschacht und für Abwasserkanalisation an der Grundstücksgrenze enden würde.

Des Weiteren habe er keine Zuständigkeiten für die Trinkwasserversorgung in der Ortslage Haselbach.

Sollten Arbeiten im Schutzstreifen der Trinkwasserleitung erforderlich werden, bedürfe es der gesonderten Genehmigung und anschließender Dokumentation.

Abschließend wies der ZVL darauf hin, dass im Kreuzungsverzeichnis Anlagen des ZVL

einem falschen Rechtsträger zugeordnet seien, um deren Berichtigung anhand der übergebenen Übersichtspläne gebeten werde.

Die Vorhabenträgerin sicherte in ihrer Erwiderung vom 26. März 2018 zu, die Hinweise zur Rechtsträgerschaft zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat diesbezüglich die Vorhabenträgerin gebeten, das Kreuzungsverzeichnis entsprechend zu korrigieren.

Das korrigierte Kreuzungsverzeichnis wurde dem ZVL zur Kenntnis übersandt. Der ZVL hat das Kreuzungsverzeichnis geprüft und mit Schreiben vom 4. Juli 2018 unter Übersendung von Plänen das Verzeichnis mit weiteren Anmerkungen übersandt.

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin entsprechend den Hinweisen des ZVL das Kreuzungsverzeichnis erneut aktualisiert.

Da die Ortslage Haselbach nicht im Bereich dieses Planfeststellungsverfahrens liegt, hat die Planfeststellungsbehörde die Aussage des ZVL zu seiner diesbezüglichen Nichtzuständigkeit zur Kenntnis genommen.

In ihrer präzisierten Erwiderung vom 9. Juli 2018 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen. Vor Baubeginn werde die Schachtscheineinweisung beantragt. Analoge und digitale Planunterlagen würden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dem ZVL übergeben.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Leitungsträger gegenüber der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1.1 allgemeine Nebenbestimmungen erlassen. Aufgrund der Zusicherungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen schätzt die Planfeststellungsbehörde ein, dass den vom ZVL geltend gemachten Belangen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 hat der ZVL die Einschätzung bestätigt und mitgeteilt, dass nach Kenntnisnahme der Erwiderung keine offenen Forderungen bestehen.

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (nachfolgend FWV) hat in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2017 bestätigt, dass in der Gemarkung Löbschütz eine Fernwasserleitung mit Fernmeldekabel verlaufen würde. Eine Kreuzung mit der FGL 28 sei hierbei bereits vorhanden. In der Unterlage Bauplan/Grundriss - Blatt GB 35 sei die Kreuzungsstelle dargestellt, jedoch müsse die Bezeichnung in Fernwasserleitung DN 800 St mit Fernmeldekabel korrigiert werden.

Die Fernwasserleitung sei im Kreuzungsbereich in einem Schutzrohr verlegt. Neue Forderungen ihrerseits würden nicht erhoben, da die Gasleitung auf der vorhandenen Trasse erneuert werde. Eine rechtwinklige Kreuzung sei bereits gegeben und der Abstand von 0,50 m werde eingehalten.

Nach Aussage im Erläuterungsbericht werde die neue Gasleitung mit kathodischem Korrosionsschutz (KKS) versehen. Der KKS müsse im Bereich der Kreuzungsstelle am Schutzrohrende und Medienrohrende messbar gemacht werden. Hierzu seien in der weiteren Bearbeitung Detailabstimmungen durchzuführen.

Mögliche Überfahrten, Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen seien vor Baubeginn mit der FWV abzustimmen, der Erlaubnisschein für Erdarbeiten zu beantragen.

Zu Informationszwecken waren der Stellungnahme der Lageplan und Längsschnitt FKC Blatt 22 beigelegt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 26. März 2018 zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin gebeten, die Bezeichnung der Fernwasserleitung zu korrigieren. Die Vorhabenträgerin hat dies umgesetzt und entsprechende Änderungen im Bauplan Blatt 35 sowie im Kreuzungsverzeichnis (Ifd. Nr. 141) vorgenommen. Die korrigierten Unterlagen wurden der FWV übersandt und per E-Mail vom 21. Juni 2018 deren Richtigkeit durch die FWV bestätigt.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass der Leitungsverlauf mit Schilderpfählen gekennzeichnet werde und diese in regelmäßigen Abständen mit einer Korrosionsschutzmessstelle ausgestattet würden. In ihrer präzisierten Erwiderung vom 9. Juli 2018 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass im Bereich der Kreuzungsstelle Fernwasserleitung/Gasleitung der KKS am Schutzrohrende und Medienrohrende messbar gemacht werde.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dies so umgesetzt wird. Um den konkreten Forderungen nach Detailabstimmungen hinsichtlich des messbaren KKS am Schutzrohr- und Medienrohrende im Bereich der Kreuzungsstelle zu entsprechen, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 6.1.2.2 erlassen.

Unter A III 6.1.1.1 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Versorgungsunternehmen in die weitere Planung einbezogen werden.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 wird den berechtigten Belangen der FWV ausreichend Rechnung getragen.

Per E-Mail vom 17. Juli 2018 bestätigte die FWV, dass keine weiteren Forderungen bestehen würden.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 teilte die Thüringer Fernwasserversorgung mit, dass sie bereits am 24. Mai 2016 nach Aufforderung des Ingenieurbüros Weishaupt eine Stellungnahme abgegeben habe, auf die verwiesen werde und die dem Schreiben beigelegt sei. Es würden sich keine neuen Sachverhalte ergeben, da im Bereich Sachsens keine Betroffenheiten festgestellt werden könnten.

In der Stellungnahme vom 24. Mai 2016 hat die Thüringer Fernwasserversorgung für die Fernwasserleitung FWL 1b, DN 3400 GGG mit Bauwerken und ein Fernwirkkabel, die im Grundrissplan G 104 dargestellt seien, zahlreiche Forderungen und Hinweise aufgeführt, auf deren Aufzählung verzichtet wird, da dieser Grundrissplan den Bereich Thüringen betrifft und somit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesichert, den einzelnen Anforderungen zu entsprechen. Da aber nach Aussage der Thüringer Fernwasserversorgung keine Betroffenheit für den Abschnitt, der planfestgestellt wird, besteht, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Zusicherung der Vorhabenträgerin zur Kenntnis.

Die Wasserwerke Zwickau GmbH hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 ihre

Stellungnahme abgegeben. Sie hat darum gebeten, dass sowohl während der Bauzeit als auch für den späteren Betrieb die volle Funktionstüchtigkeit ihrer Anlagen erhalten bleibe. Beeinträchtigungen oder Beschädigungen durch die Baumaßnahme seien auszuschließen. Sie wies darauf hin, dass bei Verlegung der Kabel ein Abstand zu ihren Anlagen bei Querungen von 0,20 m und 0,40 m bei Parallelführung eingehalten werden müsse. Die Forderungen nach DVGW W400-1 seien zu beachten. Zu Informationszwecken wurden Übersichtspläne beigelegt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2018 zugesichert, dass es während der Bauzeit zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Anlagen käme. Da es sich um eine lagegleiche Erneuerung einer bestehenden Leitung handeln würde, blieben die vorhandenen Abstände bestehen; bei Lageänderungen würden die Mindestabstände vollumfänglich berücksichtigt.

Da die Wasserwerke Zwickau GmbH nach Kenntnisnahme der Erwiderung am 13. Juli 2018 mitgeteilt hat, dass ihre Belange Berücksichtigung gefunden hätten, sieht die Planfeststellungsbehörde neben den allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 keinen Bedarf für weitergehende Regelungen.

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (nachfolgend Verband FWS) hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 mitgeteilt, dass sich in der Gemarkung Gablenz der Gemeinde Crimmitschau eine Kreuzung der FGL 32 und der TWL RL33 DN 400 GGG einschließlich betriebseigenem trassengleich verlaufenden Fernmeldekabel befände, die im Kreuzungsverzeichnis unter der lfd. Nummer 914 aufgeführt sei. Über die Lage der Leitung würden die beigelegten Planunterlagen Auskunft geben. Die dem Verband FWS vorliegenden Angaben zur Leitungsdokumentation weisen eine Unterquerung der FGL 32 mit der RL33 im lichten Abstand von 0,4 m aus; Angaben zur Verlegungstiefe des Fernmeldekabels für den Kreuzungsbereich lägen nicht vor.

Der Verband FSW stimme bei Einhaltung folgender Hinweise und Forderungen grundsätzlich zu:

Die Leitungsquerung hätte auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW Regelwerk W 400-1 zu erfolgen. Zum Fernmeldekabel sei ein lichter Abstand der FGL von 0,2 m zu gewährleisten. Zur genauen Ermittlung der Lage und der Verlegetiefe der Trinkwasserfernleitung und des Fernmeldekabels habe vor der Rohrauswechslung im Kreuzungsbereich eine Suchschachtung zu erfolgen. Der Beginn der Tiefbauarbeiten müsse mindestens 14 Tage im Voraus durch Beantragung einer Schachterlaubnis angezeigt werden. In Abhängigkeit der Suchschachtungsergebnisse sei die FGL 32 höhenmäßig so einzuordnen, dass die geforderten vertikalen Abstände eingehalten werden. Freileitungsbereiche seien auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Des Weiteren bedürfe die Zustimmung zur grabenlosen Kabelschutzrohrverlegung im Kreuzungsbereich einen nachgewiesenen lichten Abstand von 0,5 m zu den Anlagen der Fernwasserversorgung. Von der Kreuzungsstelle habe im Beisein verantwortlicher Mitarbeiter der Südsachsen Wasser GmbH eine protokollarische Abnahme im unverfüllten Zustand zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2018 zugesichert, dass vor der Rohrauswechslung im Kreuzungsbereich mit den Anlagen des Verbandes eine

Suchschachtung zur Ermittlung der genauen Lage und der Verlegetiefen der Trinkwasserleitung und des Fernmeldekabels erfolge. Hierzu hat die Planfeststellungsbehörde zur Absicherung der nachvollziehbaren Forderung des Verbandes FSW die Nebenbestimmung unter A III 6.1.2.1 erlassen.

Die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hat die Vorhabenträgerin zum einen zugesichert, zum anderen hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1.1.1 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

In ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, den vom Verband FWS aufgeführten weiteren Forderungen und Hinweisen zu entsprechen. Ergänzend wird auf die unter A III 6.1.1 erlassenen allgemeinen Nebenbestimmungen verwiesen.

Mit dem Erlass der Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 und den abgegebenen Zusicherungen der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde die Belange des Verbandes FSW als ausreichend berücksichtigt an. Dies bestätigte auch der Verband mit Schreiben vom 23. Juli 2018.

Sowohl die OEWA Wasser und Abwasser GmbH als auch der Regionale Wasser/Abwasser Zweckverband Zwickau/Werdau haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

Die SOWAG Süd-Oberlausitzer Wasserversorgung und Abwasserentsorgung GmbH hat mit Schreiben vom 29. September 2017 mitgeteilt, dass sich im Planungsbereich keine Anlagen in ihrer Zuständigkeit befänden.

9.9.2 Gasleitungen

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (nachfolgend MITNETZ Gas) hat ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2017 ihr „Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS“ zur verpflichtenden Beachtung und 33 Bestandspläne sowie die Daten im DWG-Format, Koordinatensystem ETRS89, Lagestatus 489 zu den im Planungsbereich befindlichen Gashochdruckleitungen, Gasmitteldruckleitungen und außer Betrieb befindlichen Gasleitungen vorgelegt.

Für die einzelnen Leitungen erfolgten Angaben zu den erforderlichen Schutzstreifenbreiten.

Die MITNETZ Gas wies darauf hin, dass umfangreiche Erneuerungen an ihrer Gashochdruckleitung TN 134 im Bereich von Abzweig TN 134.05 bis zum Abzweig ONTRAS/Schiebergruppe 32-3 geplant seien. Die Rohrnetzauswechslung erfolge weitestgehend in der Trasse der vorhandenen Leitung und sei für das Jahr 2019 vorgesehen.

Kreuzungsstellen seien durch den Veranlasser freizulegen. Vor Baubeginn müsse eine örtliche Einweisung erfolgen.

Des Weiteren bat die MITNETZ Gas um Korrektur des Kreuzungsverzeichnisses (Ifd. Nrn. 42, 126, 231, 232, 545), da diese Gasleitungen nicht ihrer Rechtsträgerschaft

zuzuordnen seien.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen sei ein Mindestabstand 2,5 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage einzuhalten.

Wenn aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand oder die aufgeführten Abstände und Forderungen nicht eingehalten werden könnten, sei zwingend Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Um verpflichtende Beachtung der 4. Auflage des „Merkheftes zum Schutz von Anlagen der MITNETZ Gas“ werde gebeten.

Die MITNETZ Gas hat darauf hingewiesen, dass ihre Anlagen Bestandsschutz genießen würden und notwendige Aufwendungen/Veränderungen grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren seien.

Abschließend teilte sie mit, dass sich gegebenenfalls Gasleitungen der Südwestsächsischen Netz GmbH in dem Vorhabenareal befinden könnten.

Zu den Hinweisen und Forderungen hat die Vorhabenträgerin in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 26. März 2018 die verbindliche Zusage abgegeben, dass den Anforderungen entsprochen werde.

Die Korrekturen im Kreuzungsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin vorgenommen, dies wurde durch die MITNETZ Gas per E-Mail vom 25. Juni 2018 bestätigt.

Unter A III 6.1.1.6 hat die Planfeststellungsbehörde festgeschrieben, dass die Hinweise aus dem „Merkheft“ zu beachten sind.

Bei Einhaltung der allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 und der für verbindlich erklärten Zusicherung der Vorhabenträgerin werden damit den Interessen der MITNETZ Gas ausreichend Rechnung getragen.

Im Auftrag des Gasnetzbetreibers der MITNETZ Gas sei die Südwestsächsische Netz GmbH (SÜWESA NETZ) für die technische Betriebsführung von Gasnetzen u. a. im betroffenen Stadtgebiet von Crimmitschau verantwortlich, wie die MITNETZ Gas, Standort Crimmitschau mit Schreiben vom 12. Januar 2018 mitgeteilt hat.

Eine Prüfung der Unterlagen habe ergeben, dass im Stadtgebiet Crimmitschau aktuell keine Näherungen zu den vorhandenen Gasanlagen vorliegen würden. Im Bereich Waldsachsener Weg/ S 288 seien Netzerweiterungen vorgesehen. Hintergrund sei die geplante Ortsumfahrung S 288 zum neuen Gewerbegebiet an der A 4. Zur Erschließung des Gewerbegebietes werde die Verlegung einer Gashochdruckleitung geprüft und eine Kreuzung der FGL 32 sei in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen. Da es sich um noch keine fundierte Planung handelt, können die Planungsabsichten in diesem Planfeststellungsverfahren unbeachtet bleiben. Die Planfeststellungsbehörde geht

davon aus, dass für die geplante Ortsumfahrung S 288 zu gegebener Zeit ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Im Rahmen dieses Verfahrens wird dann die geplante Verlegung Berücksichtigung finden.

Die Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (GDMcom) hat namens und in Vollmacht der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS), der VNG Gasspeicher GmbH (VGS), der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Schwaig bei Nürnberg (FGN) und der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE“) mit Stellungnahme vom 28. November 2017 Folgendes mitgeteilt:

Die FGN sei Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH „FGT“, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH („EVG“) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen Sachsen mbH („ETG“). In der Übergangszeit würden alle Dokumente der EVG unverändert bei FGN Anwendung finden. Daher sollte in den Texten und Plänen sinngemäß „EVG“ durch FGN ersetzt werden

Durch das Vorhaben seien keine Anlagen der VGS betroffen, so dass seitens der VGS keine Einwände bestünden.

Zahlreiche Anlagen der ONTRAS, der FNG und der GasLINE seien berührt; von der vollständigen und lagegenauen Übernahme in den Planfeststellungsunterlagen gehe man aus.

Damit seitens der GDMcom kein Widerspruch zur Planfeststellung erfolge, seien nachfolgend aufgeführte Hinweise und Auflagen einzuarbeiten, sofern dies nicht bereits erfolgt sei:

Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand gefährden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger zu beauftragen, alle Arbeiten mit der GDMcom unter Einbeziehung der FGN und der GasLINE abzustimmen, um die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Die Abstimmung zur Bauausführung habe so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn mit den Ausführungsunterlagen schriftlich gegenüber der GDMcom angezeigt würden („Schachtscheinverfahren“).

Das beiliegende „FGN-Merkblatt zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel“, die Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport“ sowie die „Anweisung zum Schutz von Kabelrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ der GasLINE seien bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

Den Hinweis der GDMcom, dass die FNG nunmehr Betreiber und Eigentümer der

„FGT“, „EVG“ bzw. „ETG“ sei, nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Eine Überprüfung der Unterlagen und Pläne hat ergeben, dass die EVG bzw. Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH in den Planunterlagen keine Erwähnung gefunden hat, sodass keine Änderungen zu veranlassen waren.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Hinweise und Forderungen der GDMcom, die diese als Dienstleistungsunternehmen u. a. der Vorhabenträgerin geäußert hat und die vorwiegend die Ausführungsplanung betreffen, durch die Vorhabenträgerin in ihrem eigenen Interesse auch umgesetzt bzw. berücksichtigt werden. In ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 26. März 2018 hat die Vorhabenträgerin dies bestätigt.

Neben dem Erlass der Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 besteht daher keine Veranlassung für weitergehende Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Die GASCADE Gastransport GmbH (nachfolgend GASCADE) hat auch im Namen und im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS-GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG mit Schreiben 9. Oktober 2017 (Eingang per E-Mail) mitgeteilt, dass vom Vorhaben die Ergasleitung „STEGAL“ sowie die LWL Trasse „Schlunzig-Neukirchen“ betroffen seien.

Die Lage der Anlagen sei dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen. Der Höhenplan beziehe sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage ihrer Anlagen sei in Absprache mit dem Pipeline-Service durch Suchschachtung zu prüfen.

Sie wies darauf hin, dass sich die Anlagen in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens und unmittelbar neben der kathodisch gegen Korrosion geschützten Erdgashochdruckleitung ein Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe befänden.

Es bestünden grundsätzlich keine Bedenken gegen die Maßnahmen. Es seien Auflagen und Hinweise, auf deren Aufzählung an dieser Stelle verzichtet wird (siehe hierzu Verfahrensakte) sowie das beigefügte Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen.

Diese Zustimmung gelte nicht als Baufreigabe, diese sei rechtzeitig vor Baubeginn als Schachtschein zu beantragen.

Abschließend wies die GASCADE Gastransport GmbH darauf hin, dass sich im Vorhabengebiet Leitungen anderer Betreiber befinden würden, die gesondert ermittelt werden müssten. Es könne nur Auskunft für ihre eigenen Anlagen gegeben werden und für Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt hätten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Erwiderung vom 9. Juli 2018 zugesichert, den Hinweisen und Forderungen zu entsprechen. Sie wies darauf hin, dass es sich um eine lagegleiche Auswechslung einer vorhandenen Leitung handeln würde und die bestehenden Abstände zu den Fremdanlagen identisch bleiben würden. Durch die Baumaßnahme freigelegte Anlagen würden fachmännisch und nach den gültigen Richtlinien gegen Versatz gesichert. Baugrubenwände würden - wenn erforderlich - gegen Abrutschen durch entsprechende Maßnahmen in Vor-Ort-Absprache mit GASCADE gesichert.

Die Verlegung der Leitung erfolge zu über 95% in offener Bauweise, Geräte wie Grabenfräser kämen dabei nicht zum Einsatz.

Die Vorhabenträgerin bestätigte, dass die neue Leitung einen kathodischen Korrosionsschutz erhalte und sicherte zu, dass - wie von GASCADE gefordert - ein Nachweis entsprechend dem Arbeitsblatt GW 10 nach Fertigstellung der Anlage erbracht und das Messprotokoll GASCADE übergeben werde.

Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Anlagenbestandes würden in Abstimmung mit GASCADE vor Ort erfolgen. Die Verdichtung des Erdreiches bei Verfüllung des Rohrgrabens unter den Anlagen der GASCADE erfolge in Handarbeit nach den aktuellen Normen und Richtlinien.

Die Vorhabenträgerin gab an, dass bei der lagegleichen Erneuerung der Bestandsleitung weder eine grabenlose noch eine geschlossene Verlegung im Umfeld des Anlagenbestandes der GASCADE geplant sei.

Baugrubenwände im Nahbereich zum Schutzstreifen würden fachmännisch gegen Abrutschen gesichert. Pflanzungen im Bereich des Schutzstreifens seien nicht vorgesehen. Markierungspfähle der GASCADE würden vor Maßnahmenbeginn unter Aufsicht des Pipeline Service gesichert. Das Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen erfolge unter besonderen Schutzmaßnahmen sowie die zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Errichtung von Lagerflächen in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort. Angetroffene Drainagen würden - wenn notwendig - geschnitten, zurückgebaut und nach Fertigstellung der Rohrauswechslung wiederhergestellt.

Die Vorhabenträgerin sicherte zu, rechtzeitig vor Baubeginn die Genehmigung zu Schachtarbeiten im Schutzstreifenbereich von Anlagen der GASCADE im Rahmen des Schachtscheinverfahrens einzuholen.

Mit der Nebenbestimmung unter A III 6.1.1.6 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die von den einzelnen Versorgungsunternehmen vorgetragenen Hinweise bzw. Merkhefte zum Schutz ihrer Anlagen durch die Vorhabenträgerin beachtet werden müssen.

Unter A III 6.1.2.4 hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass in Absprache mit dem Pipeline-Service Olbernau die Lage der Leitungen der GASCADE vor Baubeginn durch Suchschachtung zu ermitteln ist.

Ergänzend wird auf die allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 verwiesen.

Die übrigen von GASCADE angesprochenen Hinweise sind solche der technischen Ausführungsplanung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Aufgrund der Zusicherungen der Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die berechtigten Belange des Versorgungsunternehmens ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Mit Schreiben 15. November 2017 teilte die inetz GmbH als Netzbetreiberin nach § 3 EnWG für das Gasversorgungsnetz der eins mit, dass nach erfolgter Prüfung keine

Einwände oder Bedenken bestünden und der vorliegenden Planung grundsätzlich zugestimmt werde.

Es werde darauf hingewiesen, dass die im Kreuzungsverzeichnis lfd. Nr. 966 und 972 ausgewiesenen Leitungsdimensionen nicht korrekt seien.

Die Vorhabenträgerin hat die geforderten Korrekturen im Kreuzungsverzeichnis vorgenommen. Dies wurde von der inetz per E-Mail vom 2. Juli 2018 nach Zusendung des geänderten Verzeichnisses bestätigt.

In ihrer Erwiderung vom 26. März 2018 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die Hinweise zu beachten, so dass für die Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Die Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG (nachfolgend FGN) wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Anhörung beteiligt. Eine eigene Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Die GDMcom hat in ihrer Stellungnahme vom 28. November 2017 mitgeteilt, dass die Anfrage der Planfeststellungsbehörde von der FGN zur weiteren Bearbeitung an die GDMcom weitergeleitet worden sei. Zur Stellungnahme der GDMcom wird auf die Ausführungen weiter oben in diesem Kapitel verwiesen.

Die am Verfahren beteiligte Linde AG, Geschäftsbereich Linde Gas hat sich nicht zum Vorhaben geäußert.

9.9.3 Telekommunikationsanlagen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost (nachfolgend DTT), hat in Vertretung für die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend TDG), welche Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 68 Abs. 1 TKG sei, am 1. Dezember 2017 zur ihr vorgelegten Planung wie folgt Stellung genommen:

Im angegebenen Bereich seien Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der TDG betroffen, die in den der Stellungnahme beigefügten Lageplänen eingetragen seien.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang jederzeit zu den Anlagen möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei daher erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Für den Fall, dass Veränderungen an den Tk-Linien notwendig würden, seien für eine Koordinierung die Anzeige des Beginns und der Ablauf der Baumaßnahmen mindestens drei Monate vorher notwendig. Der Bedarf an Veränderungen müsse eindeutig gekennzeichnet und ein Trassenvorschlag für die neue TK-Linie gegebenenfalls eingearbeitet werden.

Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Tk-Linien führen würden, seien bereits in

der Planungsphase abzustimmen. Bei Veränderungen sei ein Zeitfenster von acht Wochen für Arbeiten an ihrem Leitungsnetz in den Bauablauf einzuplanen.

Das Betreiben und die Zugänglichkeit der Anlagen müssten während der Bauphasen jederzeit und uneingeschränkt möglich sein. Dem Be- oder Überfahren der Tk-Linien werde ohne Schutzmaßnahmen nicht zugestimmt.

Eine dauerhafte Überbauung oder sonstige vergleichbare Einschränkung sei nicht zulässig. Der Arbeitsraum von 30 cm beidseitig der Tk-Linie sei zu beachten. Selbst geringe Bodenregulierungen bedürften der Abstimmung mit der TDG.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich außer Stande, die 122 vorgelegten Bestandspläne mit den Planunterlagen abzugleichen. Sie muss sich darauf verlassen, dass die betroffenen Tk-Linien in den Planunterlagen korrekt eingezeichnet sind. Da die DTT in ihrer Stellungnahme dies nicht thematisiert hat, kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die Tk-Linien vollständig in die Planunterlagen übernommen worden sind.

Änderungen an den Tk-Linien sind laut Kreuzungsverzeichnis nicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2018 bestätigt, dass Veränderungen von Tk-Linien im gegenständlichen Vorhaben nicht geplant seien und zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen. Vor Baubeginn werde die Baufirma verpflichtet, ein Schachtscheinverfahren mit den betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. den Leitungsbetreibern zu führen. Der ungehinderte Zugang und das Betreiben der Anlagen der Telekom seien jederzeit uneingeschränkt möglich.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Leitungsträger gegenüber der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1.1 allgemeine Nebenbestimmungen erlassen. Die übrigen von der DTT angesprochenen Fragen sind solche der technischen Ausführungsplanung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH in Leipzig hat keine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH hat per E-Mail vom 4. Dezember 2018 als Leitungsauskunft Planauszüge übermittelt, aus denen die von 1 & 1 betriebenen Telekommunikationsanlagen ersichtlich seien. Des Weiteren wurden „Nutzungsbedingungen 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft“ sowie die „Richtlinien zum Schutz der 1 & 1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur“ übersandt.

Die Planfeststellungsbehörde verzichtet auf eine Aufzählung der Inhalte beider Dokumente.

Die Vorhabenträgerin sicherte in ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2018 zu, die in beiden Dokumenten aufgeführten Hinweise zu beachten und den Anforderungen zu entsprechen. Vor Beginn der Maßnahme werde die Baufirma verpflichtet, ein Schachtscheinverfahren mit den betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsbetreibern zu führen. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen Absprachen über Freileitungs- und Sicherungsmaßnahmen. Da es sich um eine lagegleiche

Auswechslung einer Bestandsleitung handele, würden die bestehenden Mindestabstände identisch bleiben. Die weiteren Forderungen betreffen vorwiegend die Ausführungsplanung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Aufgrund dieser Zusage der Vorhabenträgerin, der Nebenbestimmung unter A III 6.1.1.6, die sicherstellt, dass die von den einzelnen Leitungsträgern übermittelten „Richtlinien“, Merkhefte u. ä. zu beachten sind und den allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass den Belangen der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2017 hat die Antennengemeinschaft Oberrothenbach mitgeteilt, dass bereits im August 2013 mit der Vorhabenträgerin die Lage der Antennenkabel bestimmt und auf entsprechenden Karten eingezeichnet worden sei. Die Trasse würde die Kabel an zwei Stellen kreuzen.

Einwendungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Kabel korrekt in den Unterlagen eingetragen worden sind. Konflikte sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 verwiesen, bei deren Beachtung den berechtigten Interessen der Leitungsträger ausreichend entsprochen wird.

Die inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH hat sich zum Vorhaben nicht geäußert.

9.9.4 Elektrizitätsversorgungsleitungen

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ Strom) hat im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM) mit Datum vom 28. November 2017 Stellung genommen und diverse Lagepläne mit eingetragendem Bestand von Anlagen der enviaM vorgelegt.

Sie hat mitgeteilt, sie habe keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Nieder- und Mittelspannungsanlagen

Nieder- und Mittelspannungsleitungen betreffend würden keine Planungen laufen, die zu berücksichtigen seien. Im angegebenen Baubereich befänden sich Freileitungs- und Kabelanlagen der MITNETZ Strom, deren genaue Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen sich aus den beigegeführten Bestandsplänen ergeben würden.

Sie hat darauf hingewiesen, dass bei der Bauausführung folgende Bedingungen einzuhalten seien:

Zur aktuellen Tiefenlage der Kabelsysteme würden keine gesicherten Angaben vorliegen. In einem Bereich von $\pm 0,4$ m könnten bei Abtragungen bzw. Aufschüttungen die Kabel im Regelfall belassen werden. Für den Fall, dass ihre Kabel nicht normgerecht verlegt worden seien und dadurch unzulässige Näherungen erfolgen

würden, seien Suchschachtungen bzw. Umverlegungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelverlegungen sei zwischen dem Versorgungskabel der MITNETZ Strom und anderen Leitungen ein Abstand von 0,4 m einzuhalten; an vorhandenen Engpässen ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht zu unterschreiten und bei Kreuzungen ein Abstand von 0,2 m einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Mindestabstände von 0,2 m müssten Berührungen durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Bauasträger und ihrem zuständigen Servicecenter abgesprochen werden, ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase sei der Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen zu beachten.

Sollten Arbeiten in der Nähe ihrer Starkstromleitungen ausgeführt werden sowie beim unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen, sei das zuständige Servicecenter rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bzw. unverzüglich zu informieren.

Bei maschinellem Tiefbau sei ein Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren, ansonsten sei manueller Tiefbau anzuwenden. Spitze oder scharfe Werkzeuge dürften nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage eingesetzt werden, ansonsten sind stumpfe Geräte zu verwenden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel müssten bei beabsichtigtem Freilegen so gesichert werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen würden. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet werden.

Aufgrund der von Starkstromanlagen ausgehenden Gefahren sei ein direktes Befahren mit mobiler Technik nicht statthaft.

Sollten die sicherheitsrelevanten Forderungen während des Bauablaufs nicht gewährleistet werden können, müssten die Starkstromanlagen neu- bzw. umverlegt werden. Dies sei mit dem Anlagenmanagement Markkleeberg frühzeitig abzustimmen.

MITNETZ Strom wies des Weiteren darauf hin, dass vor Baubeginn ein Antrag auf Auskunft über den Verlauf der unterirdischen Energieversorgungsanlagen unter Beifügung des Lageplanes zu stellen sei. Das bauausführende Unternehmen habe vor Beginn der Bauarbeiten den aktuellen Anlagenbestand einzuholen.

Hochspannungsanlagen Netzregion West-Sachsen

Im Planbereich kreuzen die folgenden Hochspannungsanlagen (110-kV-Freileitungen) die FGL:

- 110-kV-Freileitung Eula – Zwenkau, Mastbereich 55-56;
- 110- kV-Freileitung Zwenkau – Größnitz, Mastbereich 16-17;
- 110- kV-Freileitung Zwenkau – Größnitz, Abzweig Wertstoffunion, Mastbereich 18-1W;
- 110- kV-Freileitung Zwenkau – Größnitz, Mastbereich 21-22;
- 110- kV-Freileitung Zwenkau – Größnitz, Mastbereich 31-32;

- 110- kV-Freileitung Zwenkau – Größnitz, Mastbereich 34-35.

Erdverlegte 110-kV-Leitungen seien nicht vorhanden.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestünden keine Bedenken. Um Beachtung folgender Forderungen werde gebeten:

Maststandorte seien im Umkreis von 15 m von jeder Bebauung freizuhalten. Erdarbeiten in diesem Bereich mit einer Tiefe größer 1,0 m seien nicht oder nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Sollten Masterdungsanlagen, die sich im Umkreis der Masten von bis zu 30 m befinden können, gefunden oder beschädigt werden, sei die MITNETZ Strom unverzüglich zu informieren. Unter der Freileitung dürfe die Arbeitshöhe von 4,0 m nicht überschritten werden. Der Schutzstreifen habe eine Breite von ca. 20 m beidseitig der Trassenachse.

Die MITNETZ Strom wies darauf hin, dass Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten an der Freileitung nicht beeinträchtigt werden dürften und die ungehinderte Zufahrt jederzeit zu gewährleisten sei.

Die Abstände zu der 100-kV-Leitung nach DIN EN 50341-2-4 (DIN VDE 0210), 04-2016 seien einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der Freileitung müssten die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und BGV A3 beachtet werden. Es werde ausdrücklich auf die Anzeigepflicht mindestens 14 Tage vor Baubeginn hingewiesen.

Hochspannungsanlagen Netzregion Süd-Sachsen

Die Belange der 110-kV-Leitungen der Netzregion Süd-Sachsen, betreffend folgende Leitungen:

- 110-kV-Freileitung Crossen – Schlunzig – Crimmitschau/Süd, Mastfelder M1 bis M18;
- 110-kV-Freileitung Crossen – Zwickau Sachsenring – Werdau/Süd, M2 bis M3

werden durch das Bauvorhaben berührt.

Die vorhandene Dienstbarkeit beinhalte u. a. die Maßgabe, dass die Stromanlagen durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden dürften. Sofern Änderungen an den Leitungen/Anlagen erforderlich würden, erfolge - unter Voraussetzung des Erhalts der öffentlich-rechtlichen Genehmigung - die Kostentragung durch den Veranlasser.

Zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen der unter Spannung stehenden 110-kV-Freileitungen gelten Einschränkungen (siehe DIN EN 50341-3-4). Der Bestand dürfe nicht gefährdet werden und der Bestandsschutz müsse gewahrt bleiben.

Der Anlagenbestand sei in die Planunterlagen aufzunehmen. Die Abstände erdverlegter Medien einschließlich deren Schutzstreifen zum dinglich gesicherten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung seien einzuhalten, bei Überschneidungen eine Stellungnahme/Genehmigung der MITNETZ Strom einzuholen.

Einer Parallelverlegung der LWL- und Gasleitung im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung werde nicht zugestimmt. Dies gelte nicht für Bestandsanlagen. Eine Erneuerung solcher Anlagen sollte möglichst außerhalb des Freileitungsschutzstreifens erfolgen.

MITNETZ Strom gehe davon aus, dass der rohrleitungstechnische Teil der Baumaßnahmen auf der Basis der TE 7 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ erfolgen werden.

Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass bei Rohrleitungskreuzungen von dem Mastschaft ein Abstand von größer 15,0 m bis zur Achse der Rohrleitung einzuhalten sei. Die ungehinderte Zufahrt zum Mast müsse jederzeit gewährleistet werden.

Im Umkreis von 30,0 m befänden sich Masterdungsanlagen, deren Überbauung auszuschließen sei. Ein Mindestabstand zu den Erdungsanlagen von größer 2,0 m sei einzuhalten.

Fernmeldeanlagen

MITNETZ Strom trug weiterhin vor, dass sich im Baubereich Gemeinschaft-FM-Kabelanlagen der enviaM und envia TEL GmbH befänden, deren Verlauf den beiliegenden Planauszügen entnommen werden könne. Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen solle man sich an die envia TEL GmbH in Halle wenden.

Auf die in der Stellungnahme aufgeführten allgemeingültigen Hinweise zur Baudurchführung wird an dieser Stelle verzichtet. Insoweit wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Generell werde darum gebeten, die Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Bei etwaigen Umverlegungen seien Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit ihr zu führen und die bestätigte Ausführungsplanung an die benannten Ansprechpartner zu übergeben.

Abschließend fordert MITNETZ Strom, dass die Baufirmen nachdrücklich auf ihre Anzeigepflicht mindestens 14 Tage vor Baubeginn hingewiesen werden müssten, das Ende der Arbeiten anzuzeigen und unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine Grundeinweisung erforderlich sei. Sie bat um Beachtung, dass in dem Bereich sich auch Anlagen der MITGAS befänden.

Die MITNETZ Gas wurde durch die Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt. Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel C II 9.9.2 (S. 145 ff.) verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2018 zugesichert, den Anforderungen der MITNETZ Strom zu entsprechen.

Einige der übergebenen Bestandspläne betreffen die Anlagen der MITNETZ Strom in

dem Abschnitt der FGL 32, der sich in Sachsen-Anhalt befindet und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Diese Pläne können unberücksichtigt bleiben.

Die Vorhabenträgerin hat die Leitungen in den Bauplänen/Grundrissen eingetragen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dies vollständig erfolgt ist.

Aus dem Kreuzungsverzeichnis (Planunterlage 4) ergibt sich, dass keine Änderungen bzw. Verlegungen an den Vorhaben betroffenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen, Hochspannungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen der MITNETZ Strom geplant sind.

Da bei erdverlegten Kabeln keine gesicherten Angaben zur Tiefenlage vorliegen, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, die genaue Lage der betroffenen Kabelleitungen zu Baubeginn mittels Suchschachtung zu erkunden (siehe Nebenbestimmung unter A III 6.1.2.5).

Die geforderten Mindestabstände würden eingehalten, bei Unterschreiten würden geeignete Maßnahmen, die mit dem zuständigen Servicecenter abgestimmt würden, ergriffen. Vor Baubeginn hole der Bauausführende im Zuge des Schachtscheinverfahrens den Verlauf der unterirdischen Leitungen ein. Arbeiten in der Nähe von Maststandorten werden in Absprache erfolgen, Sicherheitsabstände bei Arbeiten unterhalb von Freileitungen würden eingehalten.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Leitungsträger gegenüber der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1.1 allgemeine Nebenbestimmungen erlassen. Die übrigen von der MITNETZ Strom angesprochenen Fragen sind solche der technischen Ausführungsplanung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin ihre für verbindlich erklärte Zusage im Rahmen der Erwidierung vollumfänglich umsetzen wird, so dass es keiner weiteren Regelungen in diesem Planfeststellungsbeschluss bedarf.

Die 50Hertz Transmission GmbH (nach folgend 50Hertz) hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 mitgeteilt, dass sich im Planungsgebiet folgende Leitungen befinden:

- 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach 589/590 von Mast Nr. 1 bis 2;
- 380-kV-Leitung KW Lippendorf – Pulgar MaR/MaS von Mast-Nr. 2 bis 4 sowie von Mast-Nr. 7 bis 8;
- 220-kV-Leitung Eula – Wolframshausen 357/358 von Mast-Nr. 28 bis 31 sowie von Mast-Nr. 32-33.

Der Verlauf der Leitungen sei in den Unterlagen enthalten, aber in den Bauplänen teilweise falsch beschriftet. Die Angaben im Kreuzungsverzeichnis seien fehlerhaft. Anhand der beigefügten Tabelle könnten die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden.

Beidseitig der Trasse sei ein Freileitungsbereich von 50 m zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befinde sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 32 m bzw. 39 m beidseitig der Trassenachse bei 200- bzw. 380-kV-Freileitungen, in dem ein

beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte bestünde.

Sie wies darauf hin, dass die gemäß der technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen erforderlichen Mindestabstände teilweise nicht eingehalten würden. Es sei zu beachten, dass gefährliche Beeinflussungen bis zu einem Abstand von 1.000 m zwischen Freileitung und Rohrleitung auftreten könnten.

Insbesondere die Unterschreitung bei Mast 4 der 380-kV-Leitung KW Lippendorf-Pulgar (Bauplan GB 46) könne zu einer Personengefährdung infolge ohmscher Beeinflussung führen. Aus diesem Grund sei ein entsprechendes Gutachten erforderlich; die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen seien nachweislich durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.

Aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände sollte zur Mitbenutzung des Schutzstreifens eine Vereinbarung mit den Partnern abgeschlossen werden.

Zur Gewährleistung eines gefahrlosen Entspannungsprozesses seien Ausblaseeinrichtungen in einem ausreichenden Abstand zur Freileitung zu errichten. Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände verweise man auf die DVGW G 442.

Fremstromanoden müssten mindestens 30m vom Mastfundament und dessen Erdungsanlage entfernt sein; ein Stromeintrag müsse ausgeschlossen werden.

Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass LBP-Maßnahmen nicht im Freileitungsschutzstreifen geplant oder ausgeführt werden dürften.

Die Zustimmung zum Vorhaben werde erteilt, wenn nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen aufgenommen würden:

- ⇒ Erstellung eines Beeinflussungsgutachtens und Übergabe an die 50Hertz;
- ⇒ Abschluss einer Vereinbarung zur Mitbenutzung der Schutzstreifen vor Inbetriebnahme der FGL;
- ⇒ Einreichen der Ausführungsplanung vor Beginn der Ausschreibungsphase beim Regionalzentrum Süd bzw. Südwest zur Prüfung und Stellungnahme;
- ⇒ Einholung der Zustimmung des Betreibers beim zuständigen Regionalzentrum Süd bzw. Südwest durch die mit der Ausführung beauftragten Firmen mindestens 15 Werktage vor Baubeginn.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin gebeten, die von 50Hertz erbetenen Korrekturen und Änderungen bezüglich der Leitungsbezeichnungen vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat das Kreuzungsverzeichnis und die entsprechenden Baupläne korrigiert. Die korrigierten Unterlagen wurden der 50Hertz übermittelt. Per E-Mail vom 26. Juni 2018 teilte diese mit, dass die Angaben zu ihren Leitungen nunmehr korrekt seien.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 26. März 2018 zugesichert, der

Forderung nach einer gutachterlichen Ermittlung der möglichen Berührungsspannungen nach der technischen Empfehlung Nummer 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu entsprechen. In ihrer präzisierten Erwiderung vom 9. Juli 2018 führte die Vorhabenträgerin aus, dass bereits vor Planung des internen kathodischen Korrosionsschutzes ein Beeinflussungsgutachten erstellt worden sei.

Da dieses Gutachten der Planfeststellungsbehörde nicht vorliegt, hat sie die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter A III 6.1.2.3 verpflichtet, dieses Gutachten der 50Hertz zeitnah nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu Verfügung zu stellen.

Die Forderung der 50Hertz nach Abschluss einer Vereinbarung zur Mitbenutzung des Schutzstreifens ist nach Auffassung der Vorhabenträgerin unbegründet.

Im erwähnten Überschneidungsbereich mit der 380-kV-Leitung sei die Verlegung einer Nebenanlage der Armaturenstation Böhlen (Ausbläserleitung) vorgesehen, die achsgleich zu einer bereits vorhandenen, sich außer Betrieb befindlichen Gasleitung der Vorhabenträger errichtet werde. Die Demontage der Bestandsleitung FGL 201.05 und die Verlegung der Ausbläserleitung seien in den Unterlagen dargestellt. Für die FGL 201.05 besitze die Vorhabenträgerin Anlagenrechte mittels Dienstbarkeit, die entsprechend dem neuen Bestandsumfang umgewidmet würden und somit kein neues Anlagenrecht erforderlich wäre.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin.

Im Grundbuch von Lippendorf, Blatt 161 ist für die Vorhabenträgerin gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach § 9 Abs. 5 GBBerG ein Energieleitungsrecht eingetragen. Inhalte, insbesondere welches Ausmaß der Schutzstreifen hat, bestimmen sich nach den Regelungen der §§ 4 bis 10 SachenR-DV. Die Vorhabenträgerin ist danach berechtigt, den in der Bescheinigung ausgewiesenen Schutzstreifen für Instandsetzungen, Erneuerungen oder Neubau ihrer Anlagen zu betreten.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin und der Darstellung in den Planunterlagen erfolgt die Verlegung der Ausbläseranlage im grundbuchrechtlich gesicherten Schutzstreifen; einer neuen dinglichen Sicherung bedarf es daher nicht.

Ob eine vertragliche Vereinbarung nach den Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen TE7 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ erforderlich ist oder nicht, muss die Planfeststellungsbehörde nicht entscheiden. Per E-Mail vom 20. Juli 2018, die die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis übermittelt hat, teilte die 50Hertz mit, dass keine zusätzliche Vereinbarung gemäß TE 7 notwendig sei, da keine längere Parallelführung vorhanden sei.

Neben der im Beschluss unter A IV für verbindlich erklärten Zusicherung der Vorhabenträgerin und bei Einhaltung der unter A III 6.1.2.3 erlassenen Nebenbestimmung sowie der allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 sieht die Planfeststellungsbehörde die berechtigten Interessen der 50Hertz als angemessen berücksichtigt an.

Die Netz Leipzig GmbH hat in ihrem Namen sowie im Auftrag der Stadtwerke Leipzig GmbH in ihrer Stellungnahme vom 24. November 2017 darauf hingewiesen, dass seitens der Netz Leipzig GmbH keine Unbedenklichkeit hinsichtlich einer Beeinflussung des Anlagenbetriebes der Gasdruckregelanlage vorliegen würde. Dem Vorhaben stimme man nicht zu, da es bezüglich des möglichen Auftretens von Vibrationen und Auswirkungen auf ihre Gasdruckanlage während einer Molchfahrt widersprüchliche Standpunkte gebe.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 23. November 2017 der Netz Leipzig GmbH schriftlich bescheinigt, dass keine negativen Beeinflussungen auf Anlagen der Netz Leipzig GmbH entstehen würden.

Aufgrund dieser Zusicherung hat die Netz Leipzig GmbH am 8. Januar 2018 gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass damit dem Vorhaben zugestimmt werde.

Da somit der Einwendung der Netz Leipzig GmbH entsprochen worden ist, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf und verweist auf die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Sicherung der berechtigten Interessen der Leitungsträger.

Die Zwickauer Energieversorgung GmbH (nachfolgend (ZEV GmbH) gab mit Schreiben vom 15. November 2017 eine Stellungnahme ab. Unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Hinweise und Forderungen bestünden ihrerseits keine Einwände gegen das Vorhaben:

Im geplanten Trassenbereich - Gemarkungen Niederhohndorf und Weißenborn - befänden sich 1kV- und 10kV-Kabel sowie Abschnitte der 21kV-Ortsnetzfreileitung, die in ihrer Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden dürften. Notwendige Veränderungen seien rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Eigene Verlegungsmaßnahmen seien derzeit nicht geplant.

Im unmittelbaren Baubereich sind keine Gas- und Fernwärmeleitungen vorhanden.

Ein Bestand an Leerrohren und Kommunikationskabeln der ZEV befindet sich im Baubereich, die Kabel vorwiegend in Kabelkanälen auf dem Gelände der Gasreglerstation Niederhohndorf.

Es würden die im ZEV Kabelschutzbrief ausgewiesenen Bedingungen zum Schutz und Umgang mit ZEV Kabeln gelten.

Die sich in ihrem Eigentum befindlichen Versorgungsleitungen dürften weder überbaut, freigelegt, in ihrer Lage geändert oder beschädigt werden. Bei Nichteinhaltung müsse eine Umverlegung rechtzeitig beantragt werden.

Abschließend werde darauf hingewiesen, dass die beigelegten Bestandsausschnitte nicht als Schachtschein gelten würden, diese seien rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - einzuholen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 9. Juli 2018 zugesichert, den Forderungen zu entsprechen. Rechtzeitig vor Baubeginn würden die Schachtscheine bei den betroffenen Fremdleitungsbetreibern eingeholt.

Veränderungen sind - ausweislich des Kreuzungsverzeichnisses und der Baupläne - an den Leitungen nicht vorgesehen. Sollten Umverlegungen oder Lageveränderung erforderlich werden, würden diese vorher beim ZEV beantragt, die Kosten trage der Bauherr.

Neben den von der ZEV GmbH erwähnten Kabel in den Gemarkungen Niederhohndorf und Weißenborn (Ifd. Nrn. 1004 und 1023 im Kreuzungsverzeichnis) sind im Kreuzungsverzeichnis weitere Kabel in den Gemarkungen Gablenz, Harthau, Mosel und Oberrothenbach (Ifd. Nrn. 905, 925, 935, 937, 942, 951, 962, 965 und 971) aufgeführt. Äußerungen zu diesen Leitungen hat die ZEV nicht getroffen.

Aus dem Kreuzungsverzeichnis geht hervor, dass es sich bei diesen Leitungen um Freileitungen handelt, die nicht unmittelbar durch den Ersatzneubau der FGL 32 betroffen sind.

Mit der Nebenbestimmung unter A III 6.1.1.6 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Hinweise und/oder Merkhefte zum Schutz von Anlagen der einzelnen Ver- und Entsorgungsträger zu beachten sind.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die allgemeinen Nebenbestimmungen A III 6.1.1, die dem Schutz der Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass damit den von der ZEV geltend gemachten Belangen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird. Per E-Mail vom 18. Juli 2018 bestätigte die ZEV, dass es keine weiteren Forderungen gäbe.

9.9.5 Fernwärmeleitung

Die Lausitz Energie AG (nachfolgend: LEAG) hat mit Stellungnahme vom 6. Dezember 2017 vorgetragen, dass sich im Vorhabengebiet die Fernwärmeleitung Lippendorf – Neukieritzsch befinde, deren Verlauf in dem beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt sei.

Es sei sicherzustellen, dass bei der Neuverlegung der FGL keine Schäden an der Fernwärmeleitung entstünden, für Schäden hafte die ONTRAS. Die entsprechenden Sicherheitsabstände seien einzuhalten (Parallelverlegung mindestens 2,50 m von Achsmittle). Die Sockelfundamente der oberirdisch verlegten Leitungen könnten bis 2,00 m Breite von der Achsmittle in das Erdreich ragen.

Mindestens drei Wochen vor Baubeginn sei ein Schachterlaubnisschein zu beantragen.

In den Randbereichen des Vorhabengebietes befänden sich weitere Leitungen der LEAG, die in den beigefügten Unterlagen abgebildet seien.

Falls ein Betreten/Befahren des Betriebsgeländes des Kraftwerkes Lippendorf erforderlich werde, seien entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtzeitig zu beantragen.

Sie wies darauf hin, dass sich auf den Flurstücken 68/3, 69/2 und 70/2 die Altlast V 170 Endportal Pulgar befinde, die im Altlastenkataster des Landkreises Leipzig registriert

sei, deren Sanierung notwendig sei. Zudem seien im Vorhabengebiet die Grundwassermessstellen GWM 13-01 bis 03 vorhanden.

Aufgrund der vorliegenden Altlasten werde keine Genehmigung erteilt, auf den oben genannten Flurstücken Baumaßnahmen durchzuführen, die Leitungstrasse müsse angepasst werden.

Abschließend wurde darum gebeten, den überregionalen Stromnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH zu beteiligen.

Die 50Hertz Transmission GmbH wurde beteiligt. Es wird auf die Ausführungen im Kapitel C II 9.9.4 (S. 152 ff.) zur 50Hertz verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2018 zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen. Da es sich um einen lagegleichen Ersatzneubau einer Bestandsleitung handele, bleiben die Abstände identisch. Kosten für Beschädigungen an Fremdanlagen würden durch den Bauherrn übernommen. Rechtzeitig vor Baubeginn hole der Bausaufführende die Schachtscheinerlaubnis ein. Ein Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes des Kraftwerks Lippendorf sei derzeit nicht vorgesehen.

Laut Kreuzungs- und Grundstücksverzeichnis sind die beiden Flurstücke 68/3 und 70/2 der Gemarkung Pulgar nicht vom Bauvorhaben betroffen.

Das Flurstück 69/2, auf dem sich die - wie von der LEAG vorgetragen - Altlast V 170 befindet, wird dahingehend beansprucht, dass es sich um die Auswechslung der Rohrleitung in einem bereits vorhandenen Rohrgraben handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Grundbuchauszug für das Flurstück 69/2 der Gemarkung Pulgar entnommen, dass eine Grunddienstbarkeit nach Grundbuchbereinigungsgesetz eingetragen ist. Damit hat die Vorhabenträgerin das Recht, Leitungen einschließlich Zubehör zu erneuern. Einer gesonderten Erlaubnis durch die LEAG bedarf es für die Auswechslung der Rohrleitung daher nicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Leitungsträger gegenüber der ONTRAS hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1.1 allgemeine Nebenbestimmungen erlassen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Zusicherung der Vorhabenträgerin verbleiben keine offenen Forderungen. Per E-Mail vom 17. Juli 2018 hat die LEAG bestätigt, dass ihre Forderungen erfüllt seien.

9.9.6 Produktenleitung

In ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 teilte die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH (nachfolgend TOTAL) mit, dass im Planungsgebiet die Mitteldeutsche Produktenleitung (MIPRO) einschließlich Steuerkabel verlegt sei. Der Verlauf der MIPRO sei dem für die Gesamtplanung des Vorhabens verantwortlichen Ingenieurbüro mit Schreiben vom 9. Mai 2016 übergeben worden. An der S 71 befinde sich die Armaturenstation LV 6.

Die in den GB-Plänen dargestellte MIPRO ist als Ölleitung DN 400 bezeichnet.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich im Vorhabengebiet noch mehrere Ver- und

Entsorgungstrassen anderer Betreiber befinden.

Über der MIPRO sei ein Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Rohrachse definiert. In dem Schutzstreifen dürften ohne ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlagen beeinträchtigen oder sogar gefährden würden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten.

Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten seien in Abstimmung mit ihr festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Ein Parallelverlauf der neuen Trasse innerhalb des Schutzstreifens der MIPRO sei nicht gestattet, eine Überlappung auszuschließen.

Die FGL 32 quere die MIPRO an der S 71 nordwestlich Neukieritzsch. Die MIPRO solle im lichten Abstand von mindestens 0,5 m, möglichst rechtwinklig in offener Bauweise gequert werden. Abknickpunkte seien außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Die Querungsstelle sei im Kreuzungsverzeichnis unter der lfd. Nummer 328 aufgeführt und im GB-Plan Nr. 56 dargestellt.

Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen bedürfen der Erteilung eines Erlaubnisscheins für Erdarbeiten. Für den Zeitraum der Arbeiten in unmittelbarer Nähe der MIPRO sei eine Sicherheitsabsteckung des eindeutigen Pipelineverlaufs zu beauftragen.

Sondierungs- und Baugrunduntersuchungen im Schutzstreifen der Pipeline würden abgelehnt. Unbedingt erforderliche Arbeiten in einem Näherungsbereich von < 20 m zur MIPRO seien mit dem Pipelineverantwortlichen abzustimmen, bei zwingend erforderlichen Baugrunduntersuchungen die Örtlichkeiten sowie mögliche Alternativen zu Bohruntersuchungen mitzuteilen.

Da sich die im Kreuzungsverzeichnis unter den lfd. Nummern 158 und 169 benannten Produktenleitungen nicht in ihrer Rechtsträgerschaft befänden, werde um Korrektur gebeten.

Generell sei zu beachten, dass über die MIPRO ein Schutzstreifen von 6 m (3 m beidseitig der Rohrachse) sowie ein Sicherheitsbereich von 40 m (20 m beidseitig der Rohrachse) und ein Informationsbereich von 200 m (100 m beidseitig der Rohrachse) definiert seien.

Arbeiten jeglicher Art im Sicherheitsbereich seien genehmigungspflichtig; Tätigkeiten im Informationsbereich anzeigepflichtig. Der Beginn und das Ende der Maßnahmen seien anzuzeigen.

Das Kreuzungsverzeichnis wurde entsprechend den Hinweisen korrigiert und der TOTAL zur Kenntnis übermittelt (E-Mail vom 19. Juni 2018).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018 zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen bzw. die Hinweise zu beachten. Im Rahmen des Schachtscheinverfahrens würden geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Leitungen abgestimmt, eine Sicherheitsabsteckung könne erfolgen. Sondierungs- und Baugrunduntersuchungen im Schutzstreifen der Pipeline seien nicht geplant.

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Zusicherung davon aus, dass die Vorhabenträgerin bei Annäherungen und Kreuzungen der Ferngasleitungen mit der MIPRO die technischen Anforderungen entsprechend den einschlägigen fachlichen Normen und Regelwerken einhalten wird.

Um sicherzustellen, dass beabsichtigte Kreuzungen nachweislich abgestimmt, die technischen Anforderungen der RohrFLtgV eingehalten werden bzw. Arbeiten im Schutzstreifen der MIPRO nicht ohne das Einverständnis der TOTAL erfolgen, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 6.1.2.6 und A III 6.1.2.7 erlassen.

Zum Schutz der bestehenden Rohrfernleitungsanlage gegen unbeabsichtigte Bodenbewegungen hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1.2.8 verfügt, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen sind.

Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen sowie der allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 und der für verbindlich erklärten Zusicherung der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf in diesem Planfeststellungsbeschluss.

In ihrem Schreiben vom 17. Juli 2018 bestätigte die TOTAL, dass aufgrund der Erwiderung der Vorhabenträgerin keine weiteren Ergänzungen zu treffen seien, es werde lediglich um rechtzeitige Anzeige des Baubeginns gebeten. Mit Nebenbestimmung unter A III 6.1.1.1 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Versorgungsunternehmen im Rahmen des Schachtscheinverfahrens rechtzeitig beteiligt werden.

Die Dow Olefinverbund GmbH (nachfolgend: DOW) hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 ihr grundsätzliches Einverständnis zur geplanten Maßnahme erklärt.

Im Vorhabengebiet seien Leitungssysteme (7 Produktenpipelines, Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Steuerkabel sowie Elektro- und Nachrichtenkabel) ihres Unternehmens verlegt. Über dem Trassenkorridor sei ein Schutzstreifen (jeweils 1 bis 3 m beidseitig der Rohrachsen/Kabeltrassenachse) definiert. Des Weiteren werde eine Liegenschaft berührt mit dem Erfordernis einer Bau- und Betreterlaubnis.

Ein Parallelverlauf der neuen Trassen innerhalb des Schutzstreifens ihres Leitungssystems sei nicht gestattet; eine Überlappung der Schutzstreifen bzw. des Arbeitsstreifens der neuen Trasse mit den Schutzstreifen ihres Systems auszuschließen.

Im Regelfall seien die Leitungen im Abstand von mindestens 0,5 m in geschlossener Bauweise möglichst rechtwinklig zu unterqueren. Das Bauverfahren für die geschlossene Verlegung bzw. eine eventuell erforderliche offene Bauweise sei mit der DOW zwecks Festlegungen der Sicherheitsanforderungen im Vorfeld abzustimmen. Bei Einhaltung eines lichten Abstandes von 0,5 m sei in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten an den jeweiligen Querungsstellen ggf. eine Überquerung in offener Bauweise möglich.

Es werde empfohlen, während des Arbeitszeitraumes eine Sicherheitsabsteckung, die den Leitungsverlauf bzw. den Schutzstreifen eindeutig kennzeichnet, zu beauftragen.

Sondierungs- und Baugrunduntersuchungen außerhalb der Schutzstreifen ihrer Leitungssysteme werde zugestimmt. Für Untersuchungen innerhalb des Schutzstreifens sei zwingend erforderlich, im Vorfeld nach Einreichen von Detailplänen eine sicherheitstechnische Feinabstimmung mit Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu treffen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung der DOW. Ohne Genehmigung dürften keine baulichen Anlagen im Schutzstreifen errichtet oder sonstige Einwirkungen, insbesondere Tiefbauarbeiten vorgenommen werden, die den Bestand und Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen sei auch während der Bauphase freizuhalten. Im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte dürften nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen mit Baufahrzeugen befahren werden; erforderliche Überfahrten seien in Abstimmung und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 9. Juli 2018 zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen bzw. die Hinweise zu beachten. Es handele sich um den lagegleichen Ersatzneubau einer Bestandsleitung, so dass der Abstand zu Anlagen der DOW identisch bleibe. Zur Feststellung der Lage der Leitungen erfolgen im Bereich der Fremdleitungen Handschachtungen. Vor Baubeginn hole die Bauausführende die erforderliche Schachteinweisung ein, die darin enthaltenen Vorgaben und Auflagen würden berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat, um sicherzustellen, dass beabsichtigte Kreuzungen abgestimmt, die technischen Anforderungen der RohrFLtgV eingehalten bzw. Arbeiten im Schutzstreifen nicht ohne das Einverständnis der DOW erfolgen, die Nebenbestimmungen A III 6.1.2.6 und A III 6.1.2.7 erlassen.

Zum Schutz der bestehenden Rohrfernleitungsanlage gegen unbeabsichtigte Bodenbewegungen hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1.2.8 verfügt, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen sind.

Bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen und der allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 sowie der für verbindlich erklärten Zusicherung der Vorhabenträgerin ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass damit den berechtigten Interessen der DOW in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Per E-Mail vom 25. Juli 2018 bestätigte die DOW, dass ihre Belange berücksichtigt worden seien.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 hat die Wismut GmbH (nachfolgend Wismut) zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Liegenschaften der Wismut GmbH seien nicht betroffen, Gleiches gelte für Sanierungsvorhaben.

Die im Kreuzungsverzeichnis unter den lfd. Nummern 983, 985 und 986 ausgewiesenen Rohrleitungskreuzungen seien aufgrund des Rückbaus des Pipe Conveyors gegenstandslos; das Fernmeldekabel unter der lfd. Nummer 982 nicht bekannt.

Im Bereich des Bauplanes - GB-Plans Nummer 218 - würden zwei unterirdisch verlegte Rohrleitungen den geplanten Trassenverlauf queren. Hierzu hat die Wismut GmbH die genauen Kreuzungspunkte aufgeführt.

Bei der Sickerleitung sei davon auszugehen, dass diese zum Zeitpunkt der Bauausführung im Jahr 2019 außer Betrieb genommen sei.

Über die Abstoßwasserdruckleitung werde auch weiterhin behandeltes Wasser der Wasserbehandlungsanlage Helmsdorf dem Vorfluter zugeführt; so dass sich für die Leitungskreuzung mit der Gasleitung besondere Anforderungen ergeben würden.

Die Verlegung der Gasleitung und des LWL-Kabels sollten unter der Abstoßwasserleitung in einem Winkel von 90° erfolgen.

Während der Baumaßnahme sei die Leitung zu sichern, um einen kontinuierlichen Betrieb zu garantieren. Im Falle einer Beschädigung sei eine Reparatur innerhalb von 48 Stunden auf Kosten der ONTRAS zu gewährleisten.

Vor Verfüllung der Baugrube sollte eine gemeinsame Kontrolle auf Beschädigung der Leitung erfolgen.

Der Wismut GmbH sei ein Bestandsplan der neu verlegten Leitung für ihren Bereich zu übergeben.

Vor Aufnahme der Bauarbeiten in dem genannten Kreuzungsbereich sei ein innerbetrieblicher Erlaubnisschein einzuholen.

Bezüglich der konkreten Leitungsverlegung im Kreuzungsbereich werden im Rahmen der weiteren Detailplanung die Kontaktaufnahme mit dem Leiter Projekt Hydroanlagen des BSR empfohlen.

Die Vorhabenträgerin hat - dem Hinweis der Wismut entsprechend - die beiden Rohrleitungen in das Kreuzungsverzeichnis aufgenommen. Das geänderte Kreuzungsverzeichnis wurde der Wismut zugesandt mit der Bitte um Überprüfung, ob die Leitungen korrekt erfasst sind. Daraufhin teilte die Wismut per E-Mail vom 2. Juli 2018 mit, dass zwischenzeitlich mehrere Leitungen aufgrund des bereits realisierten Rückbaus des Pipe Conveyors demontiert worden seien. Die unter den lfd. Nummern 983, 985, 985-1 des Kreuzungsverzeichnisses aufgeführten Leitungen seien vollständig demontiert und könnten somit aus dem Verzeichnis entfernt werden.

Die Vorhabenträgerin hat das Kreuzungsverzeichnis aktualisiert und der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis übermittelt.

In ihrer Erwiderung vom 9. Juli 2018 hat sie zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen. Bei Freilegung von Fremdleitungen würden diese fachmännisch nach dem Stand der Technik und aktuellen Normen und Richtlinien gesichert. Vor Verfüllung der Baugrube erfolge eine gemeinsame Kontrolle. Der Bestandsplan der neu verlegten Leitung werde nach Abschluss der Baumaßnahme der Wismut in der gewünschten Form übergeben.

Die zur Bauausführung berechtigenden Schachtscheine würden vor Beginn der

Baumaßnahme eingeholt.

Neben der für verbindlich erklärten Zusicherungen der Vorhabenträgerin wird den Hinweisen und Forderungen der Wismut durch die allgemeinen Nebenbestimmungen unter A III 6.1.1 im gebotenen Umfang Rechnung getragen. Die von der Wismut im Übrigen angesprochenen Fragen sind solche der technischen Ausführungsplanung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Per E-Mail vom 17. Juli 2018 teilte die Wismut mit, dass mit der Erwidern der Vorhabenträgerin vom 9. Juli 2018 Einverständnis bestünde, jedoch noch einmal gesondert auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Einholung der Schachtscheine hingewiesen werde. Mit der Nebenbestimmung unter A III 6.1.1.1 hat die Planfeststellungsbehörde dieser Forderung entsprochen.

Seitens des BSL Buna Leuna Olefinverbund ist keine Stellungnahme zum Vorhaben erfolgt.

9.10 Vermessungswesen

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (nachfolgend GeoSN) hat als obere Vermessungsbehörde (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsVermKatG) in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Vorhabens die Höhenfestpunkte (HP) 4840903290, 4840903340, 4840903351, 4840903580, 4840903700, 4840904610 und 5240903940 sowie die Raumbezugsfestpunkte (RBP) 4839014500, 4840000100, 4840003300, 4840015600, 4840017300, 5140013200 und 5240004910 befinden, deren genaue Standorte den beigefügten Anlagen entnommen werden könne.

Mit Ausnahme des RBP 4840003300 seien die Festpunkte grundsätzlich zu erhalten. Die Festpunkte seien durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, müssten vorab mit dem GeoSN besprochen werden.

Der RBP 4840003300 gehöre zur Kategorie „künftig wegfallend“. Falls dieser Punkt die Baumaßnahme beeinträchtigen sollte, würde der GeoSN diesen vorzeitig aufgeben. Das Vermarkungsmaterial sei im Rahmen der Bauausführung durch die bauausführende Firma ordnungsgemäß zu entsorgen und der GeoSN schriftlich über den Zeitpunkt des Rückbaus zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwidern vom 9. Juli 2018 zugesichert, den Anforderungen zu entsprechen. Die Höhenfestpunkte würden erhalten und während der Baumaßnahme geschützt werden. Sollte dies nicht möglich sein, würden diese im Nachgang durch einen eidesstattlichen Vermesser an gleicher Stelle wieder errichtet. Für den Fall, dass der RBP 4840003300 betroffen sei, werde dieser ordnungsgemäß entsorgt und der GeoSN entsprechend unterrichtet.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Festpunkte im Zuge der Bauarbeiten beschädigt oder zerstört werden und daher zuvor ausreichend gekennzeichnet und gesichert werden müssen, um dies möglichst zu verhindern. Sofern solche Maßnahmen nicht

erfolgsversprechend sind, können auch ein Aufgeben der Festpunkte und gegebenenfalls die Errichtung neuer Festpunkte als Ersatz in Betracht kommen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsVermKatG sind unter anderem Festpunkte der Grundlagenvermessung im erforderlichen Umfang landesweit einzurichten, nachzuweisen und zu erhalten. Festpunkte sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu sichern. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsVermKatG hat derjenige, der Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung besteht, deren Sicherung oder Versetzung bei der oberen Vermessungsbehörde zu veranlassen.

Diese Regelung schließt also die Möglichkeit ein, dass Festpunkte auch aufgegeben und gegebenenfalls an einem geeigneten Standort neue Festpunkte ersatzweise eingerichtet und gesichert werden. Ob die genannten Festpunkte ersatzlos entfallen können oder Festpunkte als Ersatz eingerichtet werden müssen, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu beurteilen. Sie hat daher die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A III 6.3 verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatsbetrieb in Verbindung zu setzen.

10 Private Belange

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

10.1 Gesundheit

Nicht hinnehmbare negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind weder bei der Umsetzung des Vorhabens (baubedingt) noch beim Betrieb des Vorhabens (betriebsbedingt) zu erwarten. Es ist von der Vorhabenträgerin zugesagt worden, sich an die maßgebliche AVV Baulärm vom 19. August 1970 zu halten als auch unzumutbare Staubemissionen durch begleitende Maßnahmen wie Container- und Fahrzeugabdeckung, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringe Höhe zum Abwurf von Gegenständen von Fahrzeugen, Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind, Reinigen der Arbeitsflächen und Fahrzeuge zu vermeiden. (vgl. Nebenbestimmung A III 2).

10.2 Eigentum und enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten werden durch den mit dem Vorhaben notwendiger Weise verbundenen Flächenverbrauch sowie durch die vorgesehenen Eingriffe in vorhandene sonstige Anlagen berührt.

Da es sich vorliegend um den Ersatzneubau einer bestehenden Erdgasleitung handelt, ist die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. neuer Eingriff in Grund und Boden der betroffenen privaten Eigentümer nicht mehr bzw. nur in geringem Maße notwendig. Die neue Leitung wird bis auf wenige Ausnahmen an derselben Stelle eingebaut, an der sich die Vorgängerleitung auch befindet.

Neue Betroffenheiten entstehen durch Umtrassierungen, Stations- bzw. Leitungsneubauten und Erweiterungen bestehender Molchstationen und Zuwegungen bzw. Zufahrten.

Die benötigten Flächen für das Vorhaben selbst werden nicht von der Vorhabenträgerin erworben, sondern lediglich dinglich belastet; das geschieht durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Die größte – von der Planung erfasste – Flächeninanspruchnahme für dieses Vorhaben erfolgt jedoch durch die vorübergehenden Beanspruchungen durch die Baumaßnahme. Da die zu ersetzende Gasleitung bereits vorhanden ist, sind diese Beeinträchtigungen nur temporärer Natur.

Gemäß § 45 EnWG ist der festgestellte Plan für die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Er führt noch nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums.

Eine derartige Änderung der Eigentumslage bzw. Belastung des Eigentums durch eine dingliche Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) erfolgt erst durch die Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegebenenfalls in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist im Rahmen der Planfeststellung noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung bzw. Belastung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum - im Vergleich zu dem durch die Planfeststellung zugelassenen Maß der Inanspruchnahme - ausscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Dieser Abwehranspruch wandelt sich dann in einen Entschädigungsanspruch gemäß Art. 14 Abs. 3 GG. Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen grundrechtsrelevanten Problematik bewusst und hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Überlegungen angestellt, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für den Ersatzneubau der Erdgasleitung gegenüber den privaten Belangen. Sie sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG durchzusetzen. Die Eingriffe in das Eigentum sind auch nicht vermeidbar.

Der Umfang des planfestgestellten Grunderwerbs ist den Planunterlagen zu entnehmen, vgl. Unterlage 4.2 / Bauplan /Grundriss, Teile 1 bis 3, in Verbindung mit dem Grundstücksverzeichnis in der Planunterlage 6, auf die hiermit vollinhaltlich verwiesen wird.

Soweit private Eigentümer oder Nutzer von Flächen betroffen werden und entsprechende Einwendungen erhoben haben, wird darauf im Einzelnen unter C II 11 S. 171 ff. eingegangen.

10.3 Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten

Die Vorhabenträgerin führt in den Planunterlagen aus, dass, soweit die FGL 32 sich auf privaten Grundstücken befindet, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestehen, die sie berechtigen, die Grundstücke zum Zwecke der Erneuerung der Leitung zu betreten und sonst zu benutzen (in Unterlage 6, Seite 3 heißt es wörtlich: „...ist berechtigt, die mit den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten belasteten Grundstücke insgesamt und nicht nur bezogen auf den Schutzstreifen für Zwecke der Erneuerung einschließlich Neubau zu betreten und sonst zu benutzen“). Sie beruft sich auf § 9 Abs. 1 GBBerG und § 4 SachenR-DV. Von privaten Einwendern ist kritisiert worden, dass diese Rechte der Vorhabenträgerin als zu weit reichend angesehen werden müssten. Um den oben aus den Planunterlagen zitierten Satz etwas näher zu erläutern, soll dazu Folgendes von der Planfeststellungsbehörde ausgeführt werden.

Soweit eine Leitung für die Versorgung mit Energie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genutzt wurde, ist für diese eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kraft Gesetzes (§ 9 Abs. 1 GBBerG) entstanden. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SachenR-DV umfasst sie, unter Ziff. 1 aufgeführt, das Recht des Leitungsbetreibers, erstens das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich Neubau von Energieanlagen [...] zu betreten oder sonst zu benutzen. Unter Ziff. 2 heißt es zu Energieanlagen gemäß § 9 Abs. 1 GBBerG: aa) die Leitung „[...] in einer Rohrleitung [...] zu führen; bb) die für die Fortleitung [...] Einrichtungen zur Informationsübermittlung zu halten, zu unterhalten, instandzusetzen, zu betreiben und zu erneuern; cc) die für die Fortleitung auf dem jeweiligen Grundstück [...] eingerichteten Anlagen zu betreiben, instandzusetzen und zu erneuern.

Gegenstand der Belastung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist zunächst gemäß § 1090 BGB das (gesamte) Grundstück, allerdings in der Weise, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder derart, dass ihm eine besondere Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann. Belastet ist demgemäß jedes Grundstück, das, wie es auch in § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG heißt, von der Energieanlage in Anspruch genommen wird. In Anspruch genommen wird ein Grundstück für eine Energieanlage dann, wenn der Grundstückseigentümer nach dem Inhalt der Dienstbarkeit Tätigkeiten des Unternehmens zu dulden oder bestimmte Tätigkeiten zu unterlassen hat. Ein Grundstück ist also nicht nur dann für eine Energieanlage in diesem Sinn in Anspruch genommen, wenn sich auf ihm eine Leitung befindet. Es würde auch ausreichen, wenn der Schutzstreifen auf das Grundstück reicht und der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück in diesem Bereich bestimmte Tätigkeiten zu unterlassen hat (so Schmidt-Räntsch in ZfIR 2011, 625-634).

Schmidt-Räntsch führt im o. g. Aufsatz aus, dass eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht immer auf der gesamten Fläche des Grundstücks ausgeübt werden kann, sondern nur auf einer sog. Ausübungsfläche (a. a. O.). Die Ausübungsfläche kann zum Beispiel in Gestalt einer der Bewilligung beigelegten Karte festgelegt sein. Sie kann sich aber auch aus der Natur der Sache und der praktischen Übung ergeben, wie das oft bei Wegerechten der Fall ist.

Auf welcher Fläche Dienstbarkeiten nach oder auf Grund von § 9 GBBerG ausgeübt werden dürfen, ist nicht geregelt. Das Gesetz stellt auf die tatsächliche Inanspruchnahme des Grundstücks ab, was bedeutet, dass die Dienstbarkeit grundsätzlich nur an der Stelle ausgeübt werden kann, wo sich die Anlage bei Begründung der Dienstbarkeit am jeweiligen Stichtag befunden hat. Auf dieser Fläche kann der Berechtigte allerdings ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers Veränderungen vornehmen, die sich in den durch diese Situation vorgegebenen und durch § 4 SachenR-DV näher ausgeführten Rahmen halten.

Zu einer Darstellung der Ausübungsfläche kann es wohl nicht durch eine Leitungsbescheinigung nach § 8 SachenR-DV kommen. In dem Antrag auf Erteilung einer solchen Leitungsbescheinigung ist zwar gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SachenR-DV der Verlauf der Leitungen anzugeben, aber dies soll nur eine Art Beweisfunktion haben, die zudem eingeschränkt wird, wenn der Grundstückseigentümer widersprochen hat. Sie hat nicht den Zweck, den Inhalt der Dienstbarkeit im Einzelnen festzulegen (a. a. O.).

In seinen Ausführungen zum Inhalt der Dienstbarkeiten – Einzelheiten des Rechtsumfanges - kommt Schmidt-Räntsch in ZfIR 19/2011 (Seiten 697-705) zu der Auffassung, dass sich auf dem Schutzstreifen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 und 4 SachenR-DV, der nur für Energiefortleitungsanlagen gilt, der Inhalt der durch Gesetz entstandenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit begrenzt. Grundstücke, die nicht von einem Schutzstreifen erfasst waren, bleiben nach seiner Auffassung dienstbarkeitsfrei. Auch das Grundstück, auf dem sich die mit dem Schutzstreifen geschützte Anlage befindetet, wird nicht in weiter gehenden Umfang mit der Dienstbarkeit belastet. Welche Nutzungsbefugnisse das Energieunternehmen im Einzelnen hat, bestimmt sich gemäß § 4 Abs. 1 und 3 SachenR-DV in erster Linie danach, für welche Anlage das betroffene Grundstück in Anspruch genommen worden ist. Befindet sich auf dem Grundstück eine Leitung, ist das Unternehmen berechtigt, diese zu betreiben; dazu gehört das Recht, das Grundstück zu betreten, die Anlage zu prüfen, instand zu setzen oder zu erneuern. Welche Befugnisse im Einzelnen dazugehören, bestimmt sich nach dem für die Anlage jeweils Üblichen. Besonderheiten gelten allerdings für den Schutzstreifen; der Dienstbarkeitsberechtigte kann normaler Weise verlangen, dass der Schutzstreifen von störendem Bewuchs frei gehalten wird. Ein solches Freischneiden ist gemäß § 9 GBBerG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 2 SachenR-DV aber sogar ausgeschlossen.

Aus den Ausführungen von Schmidt-Räntsch ist zu schlussfolgern, dass die dienstbarkeitsberechtigte Vorhabenträgerin das belastete Grundstück zur Ausübung ihres Leitungsrechts in Anspruch nehmen darf, das heißt, dass sie, soweit es für die Erneuerung der Erdgasleitung erforderlich ist, auch über den Schutzstreifen hinausgehend das Grundstück betreten und befahren darf. Dabei ist jedoch die

Verpflichtung gemäß § 1020 BGB einzuhalten, dass der Berechtigte bei der Ausübung der Grunddienstbarkeit das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen hat. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist daher die Formulierung der Vorhabenträgerin, dass sie berechtigt ist, das belastete Grundstück insgesamt zu betreten und zu benutzen einschränkend unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Nutzung für den Ausbau der alten Leitung und dem Einbau der neuen Leitung sowie der schonenden Ausübung ihrer Rechte auszulegen.

Vorliegend sieht die Planfeststellungsbehörde allerdings keine Diskrepanz zwischen der Formulierung der Vorhabenträgerin und ihrer vorgelegten Planung, so dass es im Endeffekt auf die Auslegung der Vorschriften und der Frage, inwieweit die mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belasteten Grundstücke von der Vorhabenträgerin genutzt werden dürfen, vorliegend nicht ankommt. Die Vorhabenträgerin hat sich sowohl mündlich als auch in den Planunterlagen verpflichtet, ihre Baumaßnahmen auf dem Schutzstreifen und darüber hinaus möglichst nur noch auf dem festgelegten Arbeitsstreifen durchzuführen; Ausnahmen erfolgen für Arbeitsflächen und Zuwegungen (vgl. nachfolgend 10.4).

10.4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen

Soweit die temporären Flächeninanspruchnahmen - wie zum Beispiel im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme einzurichtende Arbeitsflächen oder Zuwegungen - stattfinden, die nicht direkt von der Leitungssachse betroffene Flurstücke betreffen, sind diese in dem separaten Grundstücksverzeichnis ausgewiesen (vgl. Planunterlage 6.1). Die Ausweisung dieser Grundstücksflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme sind erforderlich, weil außerhalb der eigentlichen Trasse für die Erdgasleitung zur Zwischenlagerung von Boden und Baumaterialien, Abstellen von Arbeitsgeräten bis zur Beendigung der Arbeiten solche Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen, um einen optimalen Bauablauf zu gewährleisten.

Um auch den Interessen der Grundstückseigentümer und Nutzer Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde angeordnet, unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten, unverzüglich alles Erforderliche zu unternehmen, um die Flächen zu beräumen, sie entsprechend des Ausgangszustands vor den Baumaßnahmen zu renaturieren, Bodenverdichtungen zu beseitigen und sie an das Geländenniveau der nicht in Anspruch genommenen Flächen anzupassen (A III 7.4).

Ergänzend ist auf die Zusagen A V der Vorhabenträgerin und die landschaftspflegerischen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen hinzuweisen, die ebenfalls den Interessen der insoweit betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer dienen.

10.5 Dingliche Sicherung für die Telekommunikationslinie (Lichtwellendatenleiter)

Etwas anderes gilt für die Nutzung eines Grundstücks für Zwecke der Telekommunikation. Diese Nutzung kann der Grundstückseigentümer insoweit nicht verbieten, als auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder wenn das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur

unwesentlich beeinträchtigt wird. Diese Duldungspflicht des Eigentümers ergibt sich aus § 76 Abs. 1 TKG.

11 Private Einwendungen

Einwendung Nr. 1 und Nr. 2

Der Einwender Nr. 1 hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 eine Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren abgegeben. Er war zu diesem Zeitpunkt noch Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 315, 316, 317 und 318 der Gemarkung Löbschütz. Inzwischen ist der Einwender Nr. 2, der die Grundstücke schon bewirtschaftet hat, als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Der Einwender Nr. 2 hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 bis auf die Darstellung der Eigentumsverhältnisse wortgleich dieselben Einwendungen erhoben, so dass diese nachfolgend nur einmal dargestellt und gewürdigt werden.

Durch das Erdgasleitungsvorhaben werden folgende Grundstücke von den Einwendern vorübergehend mit einem Arbeitsstreifen betroffen (Unterlage 4, GB 34 und GB 35): Flurstücke der Gemarkung Lobschütz 306 mit 499 m²; 307 mit 104 m²; 308 mit 208 m²; 309 mit 232 m²; 310 mit 372 m², 315 mit 344 m²; 316 mit 260 m², 317 mit 176 m² und 318 mit 169 m².

1. Trasse

Aus landwirtschaftlicher Sicht sei die Beschränkung der Verlegung auf bestehenden Trassen zu begrüßen und sollte konsequent umgesetzt werden. Mit der geplanten Hebung der Altleitung FGL 28 der Ontras Gastransport GmbH sei die Nichtkontaminierung des Bodens mit Schadstoffen im Horizont der Altleitung mittels Laborergebnissen von drei gemeinsam mit dem Bewirtschafter entnommenen und versiegelten Bodenproben, welche in einem akkreditierten Bodenlabor untersucht würden, nachzuweisen. Art und Umfang der Analysen seien vor Beginn der Arbeiten gemeinsam festzulegen.

Wie schon mehrfach gegenüber dem Rechtsvorgänger des Vorhabenträgers gefordert, seien die im gleichen Trassenabschnitt liegenden weiteren zwei Altleitungen FGL 26 DN 300/0 und FGL 26 Alt, Baujahr 1940, vor der Verlegung der Neuleitung FGL 32 ebenfalls zu heben. Es sei nicht auszuschließen, dass bei den Bauarbeiten zur Leitungssanierung vorhandene Kontaminationen des Baugrundes angetroffen würden.

2. Boden

Der Aushub des Bodens müsse horizontgetreu (obere Ackerkrume 0 bis 30 cm, untere Ackerkrume 30 bis 60 cm, Unterboden 60 – x cm) in der anstehenden Mächtigkeit ausgehoben, auf räumlich getrennten Mieten zwischengelagert und lagerichtig wieder in schütffähigem Zustand aufgetragen werden. Eine Vermischung mit anderen Bodenschichten sei nicht zulässig und durch Auslegung von Vlies zu unterbinden. Dies gelte besonders für Kreuzungspunkte mit bestehenden Leitungen. Der Bodenaushub und das lageweise Aufbringen der einzelnen Bodenhorizonte hätten generell zur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden zu erfolgen (nFK < 70%).

Während des Baues der Leitungen dürfe die Vorhabenträgerin nur einen genau definierten Arbeitsstreifen benutzen. Die Errichtung von Arbeitsstraßen auf dem Arbeitsstreifen dürfe nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen und sei vor Baubeginn durch einen bestätigten Baustelleneinrichtungsplan zu dokumentieren (Maßstab mindestens 1:2000). Eine Befestigung von Arbeitsstraßen mit schütffähigem Fremdmaterial sei nicht gestattet. Die Arbeitsstraße müsse mit Baggermatten (Mindeststärke 15 cm) in Frontverlegung ausgeführt werden.

Im Anschluss an alle Baumaßnahmen seien die Bodenverdichtungen zu beseitigen. Auf Flächen, wo Oberboden abgetragen worden sei, sei die erste Untergrundlockerung vor dem Wiederauftrag vorzunehmen (Scheitelniveau der Gasleitung). Andere Flächen seien auf mindestens 70 cm Tiefe zu lockern. Die Lockerung sei bei geeigneten, trockenen Bodenbedingungen mit speziellem Gerät durchzuführen. Es sei darauf zu achten, dass keine Vermischung der Bodenhorizonte erfolge und die Bereifung des Traktors der entsprechenden BS-Klasse großvolumig dimensioniert und mittels Reifendruckregelanlage der Reifeninnendruck auf ein Minimum (maximal 0,8 bar) begrenzt werde. Anschließend sei der Arbeitsstreifen ordnungsgemäß zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung wiederherzustellen. Das treffe in gleicher Weise für beschädigte Wirtschaftswege zu. Der genaue Ablauf der Rekultivierungsarbeiten sei vor Beginn mit dem Bewirtschafter abzustimmen; die Durchführung sei schriftlich und bildlich zu dokumentieren. Im Anschluss erfolge eine Übergabe der Flächen einschließlich Dokumentation und Protokollierung an den Bewirtschafter. Der Vorhabenträger erkläre, dass Bodenarbeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien, insbesondere der Bodenschutzverordnung und verschiedener DIN-Vorschriften, durchgeführt würden.

3. Kenndaten FGL 28 Altleitung

Die Einwender bemängeln angebliche Widersprüche zwischen der Ferngasleitung 26 und der vom Vorhaben betroffenen Ferngasleitung 28. Des Weiteren sei ihnen nicht nachvollziehbar, um welche Steuerkabel es sich in den Unterlagen handle; ihrer Ansicht nach sei bislang kein Steuerkabel mitverlegt, welches durch ein Lichtwellenleiterkabel ersetzt werden soll.

4. Bauzeiten

Als betroffene Eigentümer und Bewirtschafter sei es notwendig, für die Inanspruchnahme der Flurstücke zu Bauzwecken der Ferngasleitung 32 verlässliche Angaben einschließlich der beanspruchten Zeit für Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen zu erfahren. Es würden rechtsverbindliche Erklärungen des Vorhabenträgers zum vollständigen Ausgleich von entgangenen EU-Flächenzahlungsansprüchen infolge außerlandwirtschaftlicher Nutzung und/oder infolge eines Schadensereignisses im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gefordert.

5. Sicherheit bei Bau und Betrieb

Es sei aus Sicht eines Grundeigentümers und auf den landwirtschaftlichen Flächen des bewirtschaftenden Betriebes nicht nachvollziehbar, warum sie als Personen nicht in die Sicherheitsphilosophie der Trasse einbezogen worden seien.

6. Baudurchführung

Die Baudurchführung sei sehr allgemein beschrieben worden. Es fehlten jegliche Angaben zum Geräteeinsatz sowohl für die Auswechslung der Hauptleitung als auch für die Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen. Es werde daher die Erstellung eines Geräteeinsatzplanes mit Angaben zur Anzahl, genauer Gerätetyp, Betriebsgewichten, Bodendruck, Angaben zur Bereifung bei luftbereiften Fahrzeugen und Angaben zu Fahrwerken bei Baumaschinen mit Kettenlaufwerken gefordert. Weiterhin fehlten Angaben zur Verwendung von Kraftstoffen und Ölen. Ein Betanken der Baufahrzeuge direkt im Arbeitsstreifen sei auf den betroffenen Grundstücken verboten. Abzulehnen sei auch aus landwirtschaftlicher Sicht die vorgesehene Einbettung der Leitung in eine Sandbettung. Durch die Drainagewirkung dieser Schicht, besonders im Grundwasserabsenkungsbereich des Bergbaus, werde der ohnehin spürbare Wassermangel für das Wachstum der Feldkulturen verstärkt und ein langfristiger Ertragsrückgang verursacht. Außerdem seien Transport, Lagerung und Einbringung von Fremdmaterial immer mit der Gefahr der Bodenvermischung behaftet. Die Einbettung der Leitung habe in entsteintes standorttypisches Bodenmaterial zu erfolgen und sei nachweislich zu belegen. Auch die Verlegung überschüssigen Bodens sei nicht auf Deponien abzufahren, da es sich dabei nicht um Abfall handelt. Die durchschnittliche Geländeerhöhung bei Verbleib auf der Fläche betrage maximal 5 cm und beeinträchtige die landwirtschaftliche Nutzung nicht.

7. Stilllegung

Der Vorhabenträger erkläre, dass eine Stilllegung der Ferngasleitung 32 nicht vorgesehen sei. Es sei nicht hinnehmbar, dass die Beseitigung von Altlasten von den Leitungsbetreibern auf die Grundstückseigentümer abgewälzt werde, indem Altleitungen im Boden verblieben und nach dem Bundesbodenschutzgesetz dann auf die Zustandsstörer Rückgriff genommen werden könne.

8. Dingliche Sicherung

Der Vorhabenträger fordere, dass das belastete Grundstück jederzeit für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich Neubau benutzt werden könne. Das werde entschieden abgelehnt. Bei der hohen Leitungsdichte im Trassenkorridor Löbschütz-Kieritzsch sei es unabdingbar, eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten bei geplanten Arbeiten und verursachten Flurschäden vornehmen zu können, so dass räumlich und zeitlich befristete Betreterlaubnisse unabdingbar festzuschreiben seien. Bau- und Betretrechte sowie Regelungen im Havariefall seien deshalb vor der Inanspruchnahme der Grundstücke durch den Vorhabenträger mit dem Eigentümer/Bewirtschafter der Grundstücke zu vereinbaren. Im Übrigen habe der Berechtigte einer Grunddienstbarkeit bei der Ausübung derselben das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen (§ 1020 BGB).

Im Grundstücksverzeichnis zum Bauplan/Grundriss seien die Flurstücke dem entsprechenden Eigentümer in anonymisierter Form zugeordnet. Es sei neben der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, laufender Nummer im Grundbuch, Blatt und Größe des Flurstücks angegeben. Die Größe des Schutzstreifens in m² sei allerdings nicht erfasst. Dies sei nachzuholen. Auch müsse eine Berichtigung des Grundbuches erfolgen, denn nach der Gashochdruckleitungsverordnung (§ 8 Abs. 1) seien

wesentliche Änderungen: die Erhöhung des maximal zulässigen Betriebsdruckes MOP an Rohrleitungen, die Auswechslungen von Rohrleitungen von mehr als 500 m Länge und die Änderung der Nennweite von Rohrleitungen.

Unvollständig sei auch die Aussage des Vorhabenträgers bezüglich der neu zu verlegenden Lichtwellenleiter-Anlage (LWL) mit der Bezeichnung StK 2323.

9. Umweltverträglichkeitsstudie

Der Vorhabenträger habe festgestellt, dass eine nicht fachgerechte Rekultivierung des Bodens zu einer Beeinträchtigung der Bodeneigenschaften und damit seiner Verschlechterung der landwirtschaftlichen Ertragsfunktion führe. Weiterhin, dass die Verdichtungsempfindlichkeit eines Standortes nicht nur von der dem Boden immanenten Bodenart und dem Humusgehalt abhängig sei, sondern auch von der im Jahresverlauf sowie witterungsabhängig wechselnden Wassersättigung (Bodenfeuchte). Dazu seien Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Schwere des Eingriffs in das Schutzgut Boden aufgelistet: schichtgerecht getrennte Lagerung des Bodenaushubs, Vermeidung des Befahrens von zu nassen Böden (nFK < 70 %), Vermeidung von Oberbodenarbeiten bei ungeeignetem Boden und Einsatz von Kettenfahrzeugen mit breiten Laufwerken. Diese Maßnahmen wurden leider oft nicht berücksichtigt, obwohl sie nach dem Bodenschutzgesetz als gute fachliche Praxis anzusehen seien.

10. Vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer/Bewirtschafter

Hier führen die Einwender nochmals zusammenfassend ihre Forderungen auf, die sie mit der Vorhabenträgerin geregelt haben möchten.

Im Erörterungstermin am 16. Mai 2018 sind die einzelnen Punkte eingehend erörtert worden. Auf den Inhalt des Protokolls, welches den Einwendern zugegangen ist und sich auch in der Verwaltungsakte befindet, wird hiermit verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Forderungen der Einwender zum größten Teil anerkannt und signalisiert, dass sie daran interessiert ist, dass die Realisierung des Vorhabens zur Zufriedenheit beider Seiten erfolgt. Das soll in Form einer vertraglichen Regelung erfolgen, die insbesondere auch beinhalten wird, dass vor Beginn der Bodenarbeiten auf den Grundstücken der Einwender ein unabhängiger Sachverständiger bodenphysikalische Beprobungen durchführt. Diese dienen dazu, den Zustand des Bodens vor den durchzuführenden Baumaßnahmen festzustellen, um diesen nach Beendigungen der Arbeiten ordnungsgemäß in den Ursprungszustand zurückversetzen zu können.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch die von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen und Zusicherungen erledigt haben, zurückgewiesen.

Zu 1.: Die Vorhabenträgerin hat die Bodenprobenentnahme vor Hebung der Altleitung FGL 28 verbindlich zugesagt, sowohl in ihrer Gegenstellungnahme als auch im Erörterungstermin, in dem darüber hinaus eine entsprechende vertragliche Regelung in Aussicht gestellt wurde, um zu überprüfen, ob eine Bodenkontamination vorliege oder nicht.

Die zusätzlich angesprochene Ferngasleitungen 26 seien nicht Gegenstand des Verfahrens, sie werden auch nicht von der gegenständlichen Leitungserneuerung tangiert, so dass insoweit ein Anspruch auf Entfernung ins Leere läuft.

Zu 2.: Der von den Einwendern geforderte Bodenschutz wird ebenfalls von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Zum einen ist auf die planfestgestellte Maßnahme B1 zu verweisen (im Anhang des Beschlusses), die ausführlich darstellt, was zum Schutz des Bodens erforderlich ist, um ihn in den vor der Inanspruchnahme vorhandenen Zustand zurück zu versetzen. Zum anderen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die den Bau ausführenden Unternehmen auf die Einhaltung der umfangreichen technischen Bestimmungen zum Bodenschutz verpflichtet werden; des Weiteren ist zugesichert worden, dass ein Bodensachverständiger während der Bauarbeiten anwesend sein wird und das ordnungsgemäße Vorgehen zum Schutz des Bodens überwachen wird.

Die Arbeitsstraße wird - wie von den Einwendern gefordert - mit Baggermatten auf einer Länge von rund 230 m auf dem Mutterboden vor dem Abtrag ausgelegt. Dazu hat sich die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin verpflichtet.

Dass der Aushub des Bodens horizontgetreu erfolgt, ist bereits in der Gegenstellungnahme zugesichert worden. Ebenso, dass die Befestigung der Arbeitsstraßen nicht mit schütffähigem Fremdmaterial erfolgt. Die von den Einwendern genannten Anforderungen an die Beseitigung der Bodenverdichtungen und die ordnungsgemäße Wiederherstellung zur landwirtschaftlichen Nutzung sind ebenfalls von der Vorhabenträgerin in der Gegenstellungnahme akzeptiert worden.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin bestätigt, dass sie den genauen Ablauf der Rekultivierungsarbeiten mit dem Bewirtschafter abstimmt. Die Durchführung hat sie schriftlich und bildlich zu dokumentieren und die Übergabe der Flächen erfolgt mit der Übergabe der entsprechenden Dokumentation und Protokollierung.

Die Forderung, dass der Boden nur bei trockenem Wetter befahren wird, wird zurückgewiesen.

Im Hinblick auf den Bauablauf und der vertraglich vereinbarten Termine ist es nicht möglich, Arbeiten aufgrund von Regengüssen abzubrechen. Die möglichen dabei entstehenden Schäden, die der Bausachverständige einschätzen wird, müssen bei der Rekultivierung beseitigt oder finanziell entschädigt werden.

Zu 3.: Hinsichtlich des angeblichen Widerspruchs von Leitungen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenstellungnahme klargestellt, dass es sich bei den vom Planfeststellungsverfahren erfassten Leitungen um die FGL 32 und ein Teilstück der FGL 28 handelt, letztere wird nach der Baumaßnahme zur FGL 32. Sie sind in den letzten Jahren durch einige Sanierungsmaßnahmen schon in DN 500 DP 25 erneuert worden. Des Weiteren wurde richtig gestellt, dass bislang kein Steuerkabel verlegt ist, aber bei Auswechslung der bestehenden Leitung auf den betroffenen Grundstücken ein Kabelschutzrohr d50 zur Belegung mit Lichtwellenleiterkabeltechnik mitverlegt wird.

Zu 4.: Die konkreten Bauzeiten werden den Einwendern nach Zusage der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor der Bauausführung bekannt gegeben. Auch die

Vereinbarungen zur Flurschadensregulierung bzw. dem Ausfall von Förderprämien sind den Einwendern zugesagt worden. Es ist zudem angeboten worden, entsprechende Vereinbarungen vor Baubeginn abzuschließen. Somit ist den Forderungen der Einwender entsprochen worden.

Zu 5.: Die in der Planunterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 25, angesprochene Sicherheitsphilosophie ist eine behördliche Vorgabe, die der behördlichen Kontrolle der technischen Leitungssicherheit genügen muss und private Sicherheitsinteressen einschließt.

Es geht darum, dass allein der Vorhabenträger für die Sicherheit der Leitung über festgelegte Regeln der Technik verantwortlich ist. Diese Vorgaben werden zudem durch Sachverständige streng überwacht. Es besteht kein Grund, private Eigentümer in diesen Verantwortungsbereich einzubeziehen. Aber letztlich dienen sie auch dem Schutz der Privatpersonen bzw. der betroffenen Öffentlichkeit.

Zu 6.: Die Aufforderung, detaillierte Angaben über die Baudurchführung inklusive Nennung der einzelnen Geräte, Angaben zu Fahrzeugtypen usw. zu erhalten, wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat darauf hingewiesen, dass die geforderten Angaben zum Geräte- und Technikeinsatz erst nach Beauftragung des Unternehmers gemacht werden können. Allerdings kann der Forderung nicht vollständig nachgekommen werden, da es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzumutbar ist, dem beauftragten Unternehmen und den möglichen Subunternehmern abzuverlangen, jedes Gerät und jede Technik, die möglicherweise zum Einsatz kommt, aufzulisten. Verlangt werden kann und dazu hat sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, die zum Schutz des Privateigentums und der landwirtschaftlichen Flächen und Böden notwendigen Vorschriften und Vereinbarungen zu beachten; das heißt, sie verpflichtet die Unternehmen zu deren Beachtung und Einhaltung. Es muss jedoch in einem gewissen Umfang den ausführenden Firmen überlassen bleiben, wie sie die von ihnen verlangten und vereinbarten Aufgaben erfüllen. Eine Kontrolle über die Einhaltung der den beauftragten Unternehmen übertragenen Pflichten wird jedoch durch den einzusetzenden Bodensachverständigen gewährleistet.

Der Forderung der Einwender, dass das Betanken von Fahrzeugen nicht auf ihren Flächen vorgenommen werden darf, hat die Vorhabenträgerin zugestimmt und versichert, dass die Fahrzeuge hierfür die Flächen der Einwender verlassen.

Diese Verpflichtung ist Inhalt der Nebenbestimmung A III 7.3, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Einbettung der Leitung in eine Sandbettung ist nur für den Ausnahmefall vorgesehen, wenn das Aushubmaterial nicht für den Einbau geeignet ist (vgl. Maßnahmenblatt B1, Wiederverfüllung des Rohrgrabens). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Bodensachverständige in Abstimmung mit den Einwendern entscheiden wird, wann der Fall vorliegt, dass sich das Aushubmaterial nicht für die Einbettung eignet und wann eine Sandbettung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Ablehnung der Einwender, überschüssigen Boden zu entsorgen, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass kein überschüssiger Boden anfallen wird.

Zu 7.: Die Stilllegung der FGL 32 ist nicht vorgesehen. Es ist nicht Aufgabe dieses Planfeststellungsverfahrens darüber zu entscheiden, was mit stillgelegten Leitungen geschieht. Solange die Altleitungen vom Vorhaben nicht betroffen sind, wird über sie keine Entscheidung getroffen.

Zu 8.: Die Einwender lehnen die Sichtweise ab, dass die Vorhabenträgerin sich darauf beruft, ein umfassendes Leitungs- und Anlagenrecht nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) zu haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dieser Frage näher im Kapitel C II 10.3 S. 171 ff. auseinandergesetzt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Festzuhalten ist, dass die Vorhabenträgerin sich sowohl in ihren Planunterlagen als auch mündlich im Erörterungstermin verpflichtet hat, die Baumaßnahme ganz überwiegend nur auf dem dinglich gesicherten Schutzstreifen und den auf den Plänen (Unterlage 4) exakt eingezeichneten Arbeitsstreifen durchzuführen, so dass es gar nicht dazu kommen wird, dass die gesamte Grundstücksfläche in Anspruch genommen wird.

Eine Ergänzung des Grundstücksverzeichnisses wird für entbehrlich gehalten, da mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden sind. Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau, der auf Dauer keine zusätzlichen Flächen benötigt. Die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit vollzieht sich auf den Flächen der Schutzstreifen, die von der persönlichen Dienstbarkeit gedeckt sind sowie auf die Arbeitsstreifen, die in den Planunterlagen ausgewiesen sind (Unterlage 4.2, Baupläne bzw. Detailpläne). Im Grundstücksverzeichnis (Unterlage 6.1) werden alle Grundstücke, die von temporären Baumaßnahmen außerhalb der schon dinglich gesicherten Grundstücke in Anspruch genommen werden, aufgeführt. Alle Eigentümer und Bewirtschafter sind über die Art und das Ausmaß der Inanspruchnahme informiert worden.

Im Erörterungstermin ist dargelegt worden, dass bislang kein Steuerkabel im Schutzstreifen der FGL 28 liegt. Im Zuge der Realisierung der FGL 32 wird ein Lichtwellendatenkabel mit 48 Fasern mit der Nennweite DN 50 mitverlegt, das der internen ONTRAS-Datenübertragung dient (Bezeichnung: StK 2323). Sollte eine spätere Mitbenutzung durch Dritte erfolgen, ist der Leitungseigner verpflichtet, dies den betroffenen Flächeneigentümern mitzuteilen und entsprechende Entschädigungen zu regeln. Die Duldungspflicht des Eigentümers ergibt sich aus § 76 Abs. 1 TKG.

Zu 9.: Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden, die im Maßnahmenblatt B1 aufgeführt sind, sind Bestandteil der Planung und des Planfeststellungsbeschlusses (angefügt im Anhang) und damit von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Zu 10.: Die vertraglichen Regelungen, die zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin dieses Vorhaben betreffend abgeschlossen werden, sind vorangehend dargelegt worden. Darüber hinausgehende Regelungen können nicht vereinbart werden, dabei handelt es sich um die FGL 26, die nicht betroffen ist, den Geräteeinsatzplan, der als nicht zumutbare Forderung angesehen wird;

Arbeitszeitschädigungen fallen ebenfalls nicht unter die von den Einwendern berechtigten Forderungen.

Einwendung Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 304 und 305 in der Flur Löbschütz. Für die Anlage eines Arbeitsstreifens auf dem Flurstück 304 werden 247 m² vorübergehend in Anspruch genommen; auf dem Flurstück 305 sind es 2.099 m². Bewirtschaftet werden die Flächen von dem Einwender zu 1.

Der Einwender zu 3. hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Zu der Unterlage 1, Erläuterungsbericht, hat er angemerkt, dass die Ontras GmbH nicht Inhaberin der Dienstbarkeit sei, da ein Nachweis darüber fehle.

Es werde nicht akzeptiert, dass kein Raumordnungsverfahren für erforderlich angesehen werde, denn die Möglichkeit der Trassenbündelung und Verlegung in einen gemeinsamen Rohrgraben sei unberücksichtigt geblieben.

Es werde ein umfangreiches technisches und organisatorisches Sicherheitskonzept vorgestellt, Grundstückseigentümer und Bewirtschafter blieben jedoch darin unberücksichtigt.

Bei den Ausführungen zur Baudurchführung fehlten Angaben zum eingebrachten Fremdmaterial bei Erstverlegung.

Zum Bauablauf werde vorgetragen, dass nach Bergung der Altleitung eine Wiederverfüllung des Grabens erfolge, das Vorstrecken der Neurohre, Verschweißen und Dichtprüfung sowie ein neuerlicher Aushub des Rohrgrabens und Einbettung der Neuleitung in Sandbett. Zum Rückbau der FGL 28 gehöre zwingend auch die Separierung des Fremdmaterials um die Leitung sowie die Bestätigung der Nichtkontaminierung des Bodens durch eine unabhängige Stelle. Im geplanten Bauablauf werde Fremdmaterial in den Boden mehr oder weniger homogen untergemischt. Der Neubau der FGL 32 sei mit solch umfangreichen Erdbewegungen und -vermischungen verbunden, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht ausgeschlossen sein sollte, zumal die Vorhabenträgerin selbst eine „Trassenoptimierung“ von ausschließlich VNG-Leitungen nicht ausschließe.

Einem Einbringen von Fremdmaterial und dem Abtransport von Unterboden auf dem Grundstück des Einwenders werde ausdrücklich widersprochen.

Zu der Aussage auf Seite 41 des Erläuterungsberichtes, Unterlage 1, dass eine Stilllegung nicht vorgesehen sei, im Nutzungskonzept seien aber weder Angaben zur Nutzungsdauer der Leitung noch zur Lebensdauer der Rohre zu finden. Daher sei es verwunderlich, da gerade die Begründung der Neuleitung im technischen Verschleiß der alten FGL 28 liege. Eine Befristung der Leitung mit der Verpflichtung zur Erhebung von Verschleißparametern könne da Abhilfe schaffen.

Unterlage 3, Grundstücksverzeichnis

Die Vorhabenträgerin Ontras habe keinerlei Belege (Registereintragung) für die Rechtsnachfolge vorgelegt, zumal die VNG ebenfalls weiterbestehe. Hier sei eine grundbuchrechtliche Klarstellung erforderlich. Die Duldungspflicht einer Dienstbarkeit umfasse nicht die Pflicht der Grundstückseigentümer zur fortwährenden Recherche nach den tatsächlich Berechtigten einer Dienstbarkeit.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin könnten die Grundstücke nach Sachenrechtsdurchführungsverordnung (§ 4 Abs. 1) insgesamt und nicht nur auf den Schutzstreifen bezogen genutzt werden. Mit dieser Aussage sei die Funktionalität des Trassenkorridors Rüssen-Böhlen, in dem sich die Grundstücke des Einwenders mit ca. 40 ober- und unterirdischen Leitungen befinden, massiv bedroht. Die Gewähr, dass jeder Leitungsbetreiber ausschließlich an seiner Leitung und in seinem Schutzstreifen handele, sei unabdingbar, um Sicherheitsrisiken für die Betreiber, für die agierenden Fremdfirmen, die landwirtschaftlichen Nutzer und die angrenzende Bevölkerung zu minimieren.

Unterlage 4, Umweltverträglichkeitsstudie

Die UVS sei umfangreich, sehr detailliert und berücksichtige alle relevanten Schutzgüter. Insbesondere die Aussagen zum Schutzgut Boden seien umfangreich, sachlich und von hoher Qualität. Auf die oftmals übliche Diffamierung und Pauschalisierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung werde verzichtet. Hingegen werde auf immer noch bestehende Schäden seit der Erstverlegung in den 60er Jahren ebenso verwiesen wie auf die fortbestehende Verdichtungsgefährdung bei einer Neuverlegung. Diese Erkenntnisse würden sich in keinster Weise in dem geplanten Bauablauf niederschlagen und damit konterkariert werden. Die im Erläuterungsbericht dargestellte Baudurchführung und deren Ablauf berücksichtigten nicht die in der UVS gemachten Aussagen. Die Baudurchführung müsste entsprechend überarbeitet werden.

Es ergäben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Die VNG AG baue ihre Altleitung FGL 28 rückstandsfrei und ohne Kontamination der Grundstücke des Einwenders zurück. Da bisher keine Entschädigung gezahlt worden sei, sei dies vor Beginn der Arbeiten nachzuholen und gleichzeitig die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu beantragen. Gleiches gelte für außer Betrieb gesetzte Abschnitte der FGL 26.
2. Ontras errichte die FGL 32 im Trassenverlauf der FGL 28 auf Grundlage einer zu vereinbarenden persönlich beschränkten Dienstbarkeit mit genauen Angaben zur Lage und Größe der anspruchsberechtigten Fläche sowie spezifischer Betretrechte.

Im Erörterungstermin am 16. Mai 2018 sind die einzelnen Punkte eingehend erörtert worden. Auf den Inhalt des Protokolls, welches dem Einwender zugegangen ist und sich auch in der Verwaltungsakte befindet, wird hiermit verwiesen.

Die Einwendungen haben sich erledigt, denn ihnen ist - soweit es die Betroffenheit des Einwenders durch das Vorhaben betrifft - durch die Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen worden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dem Einwender einen Handelsregisterauszug der ONTRAS zukommen zu lassen, aus dem sich die Rechtsnachfolge der VNG ergibt.

Was das Sicherheitskonzept angeht, auf das in den Planunterlagen angesprochen ist, so ist dem Einwender verständlich gemacht worden, dass sich dieses an die Vorhabenträgerin selbst richtet und sie allein die Verpflichtung hat, dies zu beachten und umzusetzen. Es dient auch dem Schutz von Privatpersonen und der Öffentlichkeit.

Was die Forderungen des Einwenders zum sachgerechten Umgang mit dem Boden angeht, ist auf die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Maßnahmenblatts B1 im Anhang des Beschlusses, auf die Ausführungen bezgl. der Einwender Nr. 1 und Nr. 2 (S. 174 ff.) sowie die Zusagen A V zu verweisen.

Da eine Stilllegung der Leitung nicht vorgesehen ist, kommt eine Löschung der Dienstbarkeit ebenfalls nicht in Betracht.

Der Forderung des Einwenders, dass die Vorhabenträgerin ihren Ersatzneubau nur innerhalb des durch die gesetzlich entstandene persönliche Dienstbarkeit vorhandenen Schutzstreifens (§ 9 Abs. 1 GBerG) durchführen darf, ist nicht vollständig einzuhalten. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SachenR-DV lässt zu, dass die Vorhabenträgerin auch insoweit das von der Dienstbarkeit beanspruchte Grundstück für eine Sanierung oder Ersatzneubau in Anspruch nehmen darf, soweit dies erforderlich ist. Sie hat dies aber auf diesen Bereich zu beschränken und darf nicht ohne Grund das komplette Grundstück beanspruchen (vgl. dazu die Ausführungen unter C II 10.3, S. 171 ff.). Letzteres ist auch nach der planfestgestellten Planung nicht beabsichtigt. Die Vorhabenträgerin hat sich verpflichtet, die Baumaßnahme ganz überwiegend nur auf dem dinglich gesicherten Schutzstreifen und den auf den Plänen (Unterlage 4) exakt eingezeichneten Arbeitsstreifen durchzuführen.

Einwendung Nr. 4

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 353a der Gemarkung Löbschütz. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2017 haben sie folgende Einwendungen erhoben:

Die Baumaßnahmen auf dem o. g. Grundstück würden grundsätzlich beanstandet und abgelehnt. Die FGL 26 sei vollständig auf dem Grundstück der Einwender erneuert worden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine so große Fläche für die Baumaßnahme beansprucht würde. Vor Baubeginn sei eine Vorortbegehung erforderlich, bei der die Maßnahmen besprochen und protokolliert werden müssten (z. B. getrennte Lagerung von Mutterboden, Baustellenentwässerung, etwaiges Baumfällen einschließlich Wurzelstockentfernung). Für das Verfüllen dürfe kein Recyclingmaterial verwendet werden. Es wird die Frage gestellt, welche Schutzmaßnahmen während der Bauphase gegen Dreck und Baulärm ergriffen werden sollen. Nicht geregelt sei, ob und inwieweit eine erforderliche Tiefenlockerung der gesamten Fläche nach Beendigung der Baumaßnahmen durchgeführt werde. Wie werde verhindert, dass auf dem Grundstück gehaltene Tiere, wie Hühner und Pferde, ausbrechen, wenn die Zäune wegen der Baustelle abgebaut würden? Darüber hinaus würde die Weidefläche für die gehaltenen Pferde fehlen. Neue geeignete Weidefläche stehe nicht zur Verfügung. Nicht klar sei, wer für die Beseitigung etwaiger Schäden an Straßen, Feldwegen, Gräben, Wasser-, Strom-, Telefon-, Gasversorgung und

Abwasseranlagen verantwortlich sei. Nicht geregelt seien Entschädigungsfragen (z. B. Ertragsausfall und -verluste für gärtnerische Flächennutzungen). Ein Anbau von Kartoffeln und Rüben im nächsten Jahr sei durch die Baumaßnahme nicht möglich. Die grundbuchrechtliche Rechtmäßigkeit sei unklar: Die betroffene Leitung habe eine neue Nummer, die neue Leitung sei nicht im Grundbuch eingetragen. Von einem Glasfaserkabel sei bislang nichts bekannt, dieses existiere in dieser Form nicht, so dass sich Entschädigungsfragen stellen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zunächst darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben beabsichtigt sei, die in den Jahren 1957 bis 1964 errichtete Ferngasleitung (FGL) 32 sowie einen Teilabschnitt der FGL 28, die in den Jahren 1962 und 1967/1968 in Betrieb genommen worden sei, zu bergen und neu zu errichten. Dieser Neubau sei aus Gründen der Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49 Abs. 1 EnWG erforderlich sowie zur Aufrechterhaltung eines unterbrechungsfreien Gastransportes.

Der Flächenbedarf sei bereits auf das technologisch erforderliche Minimum reduziert worden.

Der Forderung nach einer Vorortbegehung vor Baubeginn werde entsprochen, die weiteren Fragen wurden beantwortet und die Beachtung der vorgebrachten Hinweise zugesagt.

Die Einwendungen haben sich erledigt, ihnen ist durch die Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen worden.

Das gegenständliche Vorhaben betrifft nicht die Ferngasleitung 26, wie die Einwender irrtümlich angenommen haben. Die Vorhabenträgerin hat bereits in ihrer Gegenstellungnahme dargestellt, dass dem Vorhaben der Ersatzneubau der FGL 32 (von Böhlen nach Niederhohndorf) zugrunde liegt, die in einem Teilabschnitt die alte FGL 28 ersetzen wird (von Böhlen bis Räpitz), so dass nach Inbetriebnahme des Gesamtleitungsabschnitts nur noch die FGL 32 existiert. Der Neubau der beiden Leitungen ist aus Gründen der Gewährleistung der technischen Sicherheit und der Versorgungssicherheit des Gastransportes erforderlich, vgl. dazu die Ausführung unter C II 1, S. 34 ff.

Vom Flurstück 353a der Gemarkung Löbschütz wird eine Fläche von 253 m² vorübergehend für einen temporären Arbeitsstreifen in Anspruch genommen (vgl. Blatt Nr.: GB 33 in der Unterlage 4.2, Ordner 2). Der vorgesehene Flächenbedarf ist erforderlich, um die Auswechslung des Leitungsteils – Umhüllungsprüfung am verbleibenden Fortführungsteil – vorzunehmen, eine separate Montagegrube anzulegen, die Nachverlegung des Kabelschutzrohrs in der Kreuzung an der B 2 durchzuführen und eine Rohrrinnenreinigung des verbleibenden Bestandsrohres zu besorgen.

Die von den Einwendern geforderte Vorortbegehung ist von Seiten der Vorhabenträgerin zugesagt worden. Die im Erörterungstermin am 16. Mai 2018 angesprochenen Probleme, die auf Grund der schon laufenden archäologischen Grabungen entstanden sind, sind am 11. Juni 2018 in Anwesenheit der Einwender beseitigt worden. Weiterhin erfolgte eine Abstimmung auch mit dem beauftragten

Unternehmer, den Flächenbedarf und den Eingriff auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die Forderungen der Einwender zu berücksichtigen. Insoweit wird auf die im Tenor des Beschlusses aufgenommenen Zusagen und Zusicherungen verwiesen, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind (A V):

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin zugesagt, dass nach Beendigung der Bauarbeiten die Rekultivierungsmaßnahmen auch die Lockerung des Arbeitsstreifens bis 0,5 m Tiefe vor Aufbringung des Oberbodens vorsehen.

Das Ausbrechen der Tiere der Einwender wird durch die Errichtung von Notzäunen verhindert. Das ist im Erörterungstermin in Wiederholung der schon erfolgten Zusage in der Gegenstellungnahme ausdrücklich zugesichert worden.

Auch der vorübergehende Verlust der Weidefläche für die Pferde wird von der Vorhabenträgerin übernommen, indem die Beschaffung von Ersatzfutter durch sie erfolgen wird oder eine Erstattung der angefallenen Kosten vorgenommen wird.

Das bei der Baufeldfreimachung anfallende Holz verbleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Fallen Schäden an Straßen, Feldwegen oder Versorgungsanlagen an, so ist der durchführende Unternehmer während des Gewährleistungszeitraums zur Schadensbeseitigung verpflichtet.

Der Ertragsausfall wird auf der Basis der Flurschadensvereinbarung sowie der Entschädigungssätze des Sächsischen Landes- und Bauernverbandes geregelt.

Eine Änderung des Grundbuchs erfolgt nicht, da die Leitung nicht neu verlegt wird, sondern nur ausgetauscht wird. Die Tatsache, dass sie nicht mehr die Nr. 28 trägt, sondern Nr. 32, führt nicht zu einer Korrektur im Grundbuch.

Im Zuge der Verlegung der neuen Erdgasleitung wird ein Lichtwellendatenkabel mit 48 Fasern mit der Nennweite DN 50 mitverlegt, das der internen ONTRAS-Datenübertragung dient. Sollte eine spätere Mitbenutzung durch Dritte erfolgen, ist der Leitungseigner verpflichtet, dies den betroffenen Flächeneigentümern mitzuteilen und entsprechende Entschädigungen zu regeln. Die Duldungspflicht des Eigentümers für das Lichtwellenkabel ergibt sich aus § 76 Abs. 1 TKG.

In Bezug auf die Zusagen wird auf den Tenor unter A V verwiesen.

12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der Antragstellerin und Vorhabenträgerin auf Feststellung des Plans Investition FGL 32 Rápititz – Niederhohndorf (ONTRAS-Vorhaben Nr. ON 15026) Teilabschnitt Sachsen mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Inhalt entsprochen.

Vor der Entscheidung sind die entscheidungserheblichen Sachverhalte, die im Planfeststellungsverfahren bekannt geworden oder ermittelt worden sind, tatsächlich und rechtlich bewertet und in die Abwägung einbezogen worden. In der gemäß § 43

Satz 3 EnWG erforderlichen Abwägung sind alle vom Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und - soweit möglich und erforderlich - durch Regelungsvorbehalte und sonstige Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden. Belange, die mit dem Bauvorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung der Baumaßnahme zurückstehen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die festgestellte Planung insgesamt eine ausgewogene und vernünftige Lösung dar, um gemäß § 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zu gewährleisten. Der Neubau, der den Austausch der alten Leitung beinhaltet, erfolgt überwiegend auf der Bestandstrasse. Im Rahmen des Neubaus werden alle Abzweigarmaturen erneuert; zudem wird die neue Leitung durchgehend molchbar sein. Auf der gesamten Länge werden weiterhin moderne Lichtwellenleiter-Datenkabel mitverlegt, um Steuer-, Mess- und Regeldaten zu übertragen. Die neue FGL 32 wird mit der Druckstufe DP 25 bar ausgelegt.

Besser oder ebenso geeignete Planungsalternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen führen würden, sind nicht ersichtlich.

Der Planfeststellungsbeschluss ist verhältnismäßig und entspricht den Anforderungen des § 43 Satz 3 EnWG.

III Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Vorhabenträgerin hat auch vor, unmittelbar nach Zustellung des Beschlusses mit der Umsetzung des Vorhabens zu beginnen. Sie ist auf Grund der gesetzlichen Regelung nicht verpflichtet, die Bestandskraft des Beschlusses abzuwarten.

IV Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Sächs-VwKG. In Tarifstelle 33 (Energiewirtschaft) lfd. Nr. 2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ) sind die Gebühren für die Planfeststellung geregelt. Bei der Bestimmung der Grundgebühr sind der Verwaltungsaufwand der Behörde und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen noch 0,2% der Investitionskosten der Grundgebühr zugerechnet werden.

Vorliegend ist es unter Zugrundelegung der obigen Vorgaben angemessen, eine Gebühr in Höhe von 62.000,00 EUR festzusetzen.

Auslagen werden nach Zustellung des Beschlusses ausgewiesen. Die Gesamtsumme der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird auf der Grundlage eines gesonderten Bescheides zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.



Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen

ANHANG

Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Im nachfolgenden Maßnahmenverzeichnis sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in Form der Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen/Wiederherstellung aufgelistet.

Es werden Konfliktsituation, Maßnahmenbeschreibung und Zielsetzung komprimiert dargestellt.

**Vermeidungs- und
 Verminderungsmaßnahmen**

Schutzgut Tiere

Maßnahme Nr.
T1

Maßnahme
**Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen
 Habitatfunktionen**

Konflikt

Baubedingte Inanspruchnahme (Fällung oder funktionaler Verlust während der Bauphase) von Bäumen mit nachgewiesenen Höhlen- oder Spaltenquartieren, größeren Nestern oder Horsten sowie von Alt- und Totholz, Verlust von (potentiellen) Quartieren für Fledermäuse, Niststätten von Vögeln, Brutbäumen für Holzkäfer

Maßnahmenbeschreibung

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Vor Beginn der Fällarbeiten sind diese bereits erfassten Einzelbäume bzw. neu gefundenen Einzelbäume sowie Baumbestände im Bereich des Baufeldes oder randlich angrenzende deutlich zu markieren.

Befinden sich derartige Bäume im Randbereich des Arbeitsstreifens abseits des Rohrgrabens, sind Fällungen grundsätzlich zu vermeiden. Durch Einengung des Arbeitsstreifens, Umfahrungen im Bereich oder randlich des Arbeitsstreifens können sie erhalten werden. In Ausnahmen kommen geschossene Querungen zum Zuge.

Sind Höhlenbäume jedoch aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten oder befinden sich im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes (Lärm, Vibration, visuelle Unruhe) und ist ein temporärer Funktionsverlust zu erwarten, sind weitere Schutzmaßnahmen zu beachten (siehe Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse).

Lage der Maßnahme

Die Lage der entsprechenden Abschnitte ist in Karten der Unterlage 11.2 jeweils punktgenau (Erhalt Einzelbäume) eingezeichnet und der Arbeitsstreifen entsprechend angepasst worden.

Ziel der Maßnahme

Vermeidung von Individuen- und (potentiellen) Quartierverlusten

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen**

Schutzgut Tiere

Maßnahme Nr.
T2 B

Maßnahme
**Bauvorbereitende Maßnahmen für
planungsrelevante Vogelarten in
Waldgebieten und großflächigeren
Gehölzbeständen**

Konflikt

Baubedingter Verlust von Brutrevieren, Nestern und Individuen durch Rodung von Waldflächen und Feldgehölzen, Eingriffe in Waldschneisen und Waldränder

Baubedingte und temporäre Störung während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung.

Potenziell betroffene Brutvögel: Mäusebussard, Grünspecht, Sperbergrasmücke, Rotmilan

Maßnahmenbeschreibung

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Die Rodungen sind unter Beachtung von Horst- und Höhlenbäumen durchzuführen. Diese sind möglichst zu erhalten.

Baumfällungen, Rodungen und Baufeldräumungen finden im Winterhalbjahr außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit statt, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden. Durch die Entfernung der Habitatstrukturen im Baufeld und die anschließend unmittelbar einsetzende Bauphase weichen die Vögel auf benachbarte Lebensräume aus.

Weitere Punkte sind bei der Baufeldräumung zu beachten:

- Keine Fällung der planerisch markierten und zu erhaltenden Höhlenbäumen im Arbeitsstreifen oder an seinen Rändern
- ggf. notwendig werdende Fällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase unter Beachtung weiterer zeitlicher Vorgaben (z. B. Fällung Höhlenbäume im September und Oktober)

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumungen nicht eingehalten werden können, sind die Vogelvorkommen vor Baubeginn im Auswirkungsbereich des Vorhabens zu überprüfen und bei einem aktuellen Vorkommen Bauzeitenbeschränkungen anzuwenden.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten = Bauausschlusszeiten:

Mäusebussard 15.3. bis 15.8.

Grünspecht 1.4. bis 30.6.

Sperbergrasmücke 15.03. bis 30.07.

Rotmilan 15.03. bis 15.08.

Falls keine aktuellen Brutbestände im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in den geeigneten Habitaten festgestellt werden können, entfallen die strengen Bauzeitenregelungen.

Lage der Maßnahme

Die Lage der entsprechenden Abschnitte ist in den Karten der Unterlage 11.2 jeweils flächengenau eingetragen.

Ziel der Maßnahme

Vermeidung Verlust von Nestern und Individuen, Verminderung der Störwirkungen

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen**

Schutzgut Tiere

Maßnahme Nr.
T2 C

Maßnahme
**Bauzeitenregelungen für
gefährdete und/oder geschützte
Brutvogelarten**

Konflikt

Eingriffe in Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) insbesondere innerhalb von Vogelschutzgebieten

Störungen empfindlicher und gefährdeter Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtphase:
Eisvogel

Maßnahmenbeschreibung

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Zum Schutz der störungsempfindlichen und/ oder sehr seltenen Arten ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen.

Die Bauphase wird in den entsprechend gekennzeichneten Abschnitten außerhalb dem

01. April bis 31. August

durchgeführt.

Diese zeitliche Vorgabe kann nur entfallen, wenn sichergestellt werden kann, dass der Eisvogel im Auswirkungsbereich der Baumaßnahmen nicht brütet oder gestört werden kann. Eine Überprüfung ist bei Bedarf im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführen und mit den Fachbehörden abzustimmen.

Lage der Maßnahme

Die Lage der entsprechenden Abschnitte ist in Karten der Unterlage 11.2 jeweils flächengenau eingetragen.

Ziel der Maßnahme

Vermeidung von Eingriffen oder Störungen während der Reproduktionsphase streng geschützter Vogelarten.

4.3.2 Schutzgut Tiere

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Tiere

Maßnahme Nr.

Maßnahme

T3

Schutzmaßnahmen Amphibien

Konflikt

Baubedingte, temporäre Zerschneidung von Amphibienlebensräumen und Wanderstrecken: Insbesondere bei Bauarbeiten während der konzentrierten Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) können temporäre Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Zerschneidung und mögliche Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen (z. B. Winterhabitat und Laichgewässer) auftreten. Nicht streng an Laichgewässer gebundene Arten können zudem bis zum Einsetzen der Winterruhe über den Arbeitsstreifen wandern oder nachts über eingegraben in Böden leben. Dabei kann es insbesondere zu Tierverlusten durch die Querung von Lebensräumen bei der Baufeldfreimachung bzw. in der Phase des geöffneten Leitungsgrabens kommen, da die Tiere auf Grund der steilen Grabenwände diesen nicht mehr selbständig verlassen können.

Maßnahmenbeschreibung

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Ggf. ist Baustellenpersonal durch eine Schulungsmaßnahme zu qualifizieren, um die Leerung und Kontrolle der Fangeimer fach- und tierschutzgerecht durchzuführen.

Die Wanderung der Amphibien zwischen den Teillebensräumen ist durch eine Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dazu werden mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens vor Beginn der Öffnung des Grabens bis zur Wiederverfüllung des Grabens errichtet. Die Schutzzäune sind artspezifisch und witterungsabhängig in den relevanten Trassenabschnitten in einem Zeitraum etwa ab Mitte Februar bis Mitte Oktober aufzustellen. Die in den Maßnahmenkarten dargestellten Zeiträume zur Umsetzung der Maßnahme können entsprechend differieren.

Während der artspezifischen Winterruhe der Amphibien zwischen etwa Mitte Oktober und Mitte Februar sind entsprechend keine Schutzzäune erforderlich.

Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die anwandernden oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken.

Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind in Abständen von ca. 20 – 50 m Entfernung entlang der Zaunanlage Fangeimer einzugraben, um die Tiere während der Hauptwanderphasen aufzunehmen. Die Gefäße sind mit einigen Zweigen oder etwas Laub zu bestücken, damit zumindest geringfügiger Schutz vor Austrocknung und Fressfeinden besteht. Am Boden der Fangeimer muss sich ein kleines Loch (max. 0,3 cm) befinden, so dass Regenwasser abfließen kann. Die Gefäße sind täglich, möglichst in den Morgenstunden, zu kontrollieren, bei Trockenperioden und nach Starkregenereignissen ggf. auch mehrfach am Tage. Die gefangenen Tiere sind auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu tragen und hinter dem dortigen Zaun möglichst im Bereich einer natürlichen Deckung auszusetzen.

Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Rückwanderung nach der Laichzeit und bei Abwanderungen der Jungtiere aus dem Laichgewässer werden durch die ökologische Bauleitung initiiert. Die zeitliche Abfolge ist dem im Frühjahr angetroffenen Artenspektrum anzupassen. Bei unmittelbarer Tangierung eines Laichgewässers wurde der Zeitraum zur Durchführung der Schutzmaßnahmen bereits angepasst und die relevanten Abschnitte in den Karten dargestellt.

Tiere, die sich dennoch im geöffneten Rohrgraben befinden, sollten, soweit dies gefahrlos möglich ist, abgesammelt werden.

Bei Tangierung oder Querung eines Laichgewässers oder Wasserlebensraumes (z. B. Sumpfgebiete, Gräben) ist der Arbeitsstreifen vor Beginn der Baumaßnahmen durch Amphibienleiteinrichtungen abzusperren. Das Baufeld ist auf Laich und Individuen zu überprüfen, diese ggf. abzusammeln. Abgesammelte Tiere bzw. Laich sind außerhalb des Baufeldes an geeigneter Stelle wieder auszusetzen bzw. in geeignete Gewässerlebensräume einzusetzen.

Lage der Maßnahme

Die Lage der entsprechenden Abschnitte ist in den Karten der Unterlage 11.2 jeweils flächengenau eingetragen.

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt wird durch die Maßnahme minimiert oder behoben: Der Verlust von Individuen wird weitgehend vermieden und der Effekt der temporären Zerschneidung überbrückt.

**Vermidungs- und
Verminderungsmaßnahmen**

Schutzgut Boden

Maßnahme Nr.

Maßnahme

B1

Allgemeiner Bodenschutz

Konflikt

Inanspruchnahme von Boden als Baustellenfläche

Maßnahmenbeschreibung

Grundsätzliches

- Bodenarbeiten werden durchgeführt unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).
- Eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist.
- Eingebachte Befestigungen von Baustraßen und Baustellenflächen sind grundsätzlich temporär. Fremdmaterialien werden auf Textilvliese aufgebracht und nach Bauabschluss vollständig wieder entfernt.
- Geomorphologische Besonderheiten werden nach Möglichkeit umgangen, ansonsten werden erkennbare Reliefstrukturen wieder hergestellt.

Oberbodenabtrag

Generell wird immer nur der zum Bau notwendige Flächenbedarf (Arbeitsstreifen, vgl. Planunterlage) beansprucht.

Sofern bei offener Bauweise die Leitung nicht innerhalb bereits versiegelter Flächen verlegt wird, wird im Offenland der humose Oberboden (unter Ackerflächen i. d. R. in einer Mächtigkeit von ca. 30 - 40 cm) im Bereich des Arbeitsstreifens im Vorfeld der weiteren Bauarbeiten bis auf den mineralischen Unterboden abgetragen und seitlich des Arbeitsstreifens auf einer Miete fachgerecht gelagert.

Bei der Inanspruchnahme von aufgrund ihrer Standorteigenschaften schützenswerten Böden (Böden mit geringer natürlicher Fruchtbarkeit) wird der Oberboden nur in der tatsächlich vorhandenen, ggf. geringeren Mächtigkeit abgeschoben. Dies muss in der Örtlichkeit jeweils nach dem vorgefundenen Befund festgelegt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Moorböden (Niedermoor) wird der Torfkörper (Oberboden) in seiner tatsächlich vorhandenen, ggf. erheblich größeren Mächtigkeit bis auf den mineralischen Untergrund abgeschoben. Dies muss in der Örtlichkeit jeweils nach dem vorgefundenen Befund festgelegt werden. Der Fahrstreifen wird dann auf dem mineralischen Unterboden eingerichtet.

Bei der Querung von Waldflächen weichen das Bauverfahren in diesem Punkt jedoch vom beschriebenen Vorgehen im Offenland ab: Bei Waldquerungen wird beim Pipelinebau als Regelkonvention auf ein Abschieben des Oberbodens verzichtet, um die erforderliche Einhiebsbreite in den Wald zu verringern. Andernfalls wäre der Arbeitsstreifen deutlich breiter (vgl. Regelquerschnitt in Unterlage 1) und es müssten dann im Fahrstreifenbereich die Stubben gerodet oder bis zum Mineralboden abgefräst werden. Daher stehen Flächen zur Lagerung des Oberbodens nicht zur Verfügung. Im Bereich des Fahrstreifens werden die Stubben gefällter Bäume nicht gerodet (im Bereich des Rohrgrabens müssen die Stubben jedoch gerodet werden), sondern bis zur Erdoberfläche gefräst und im Boden belassen. Nachfolgend wird auf dem Oberboden bzw. auf den Stubben gefahren.

Beim Oberbodenabtrag ist die Umlagerungseignung in Abhängigkeit vom Feuchtegehalt des Bodens (DIN 19731) zu beachten.

Befahren der Baustellenfläche

Der vom Oberboden beräumte Arbeitsstreifen dient für die weiteren Arbeitsschritte als Bau- und Fahrstreifen. Das Befahren auch mit schweren Maschinen und Geräten ist dabei insbesondere für die Arbeitsschritte Rohrausfuhr, das Verschweißen der Rohrstränge, den Grabenaushub, das Absenken der Rohre und die Wiederverfüllung des Grabens unumgänglich erforderlich.

Bei der Baudurchführung werden daher soweit wie möglich Geräte mit breiten Kettenlaufwerken zur Verringerung des Bodendrucks eingesetzt.

Das Befahren mit Radfahrzeugen einerseits und das Befahren bei ungeeignetem, weil zu feuchtem Bodenzustand andererseits, können, je nach Bodenart zu erheblichen und tiefreichenden Verdichtungen des Unterbodens führen. Besonders empfindlich sind hierbei nässegeprägte und Moorböden sowie ton- und schluffreiche Böden. Bei zu nassem Boden kann sogar schon das Befahren mit Kettenfahrzeugen zu Verdichtungen und Verschmierungen des Bodens führen.

Grundsätzlich ist daher das Befahren bei zu feuchtem Boden zu vermeiden, fallweise ist der Baubetrieb einzustellen. Dennoch durchzuführende, weil unaufschiebbare Arbeitsschritte werden dann jedoch zu den beschriebenen erheblichen und tiefreichenden Verdichtungen des Unterbodens führen. Eine Sanierung dieser Schäden ist meist noch möglich, erfordert jedoch verstärkte Anstrengungen bei der anschließenden Lockerung.

Eine besondere Sorgfalt hinsichtlich der Vermeidung von Unterbodenverdichtungen ist auf Trassenabschnitten über grundwassernahen verdichtungsempfindlichen Böden erforderlich.

Inanspruchnahme nicht tragfähigen Untergrunds

Aufgrund des sensiblen Bodengefüges besonders verdichtungsempfindlicher Böden können beim Bau der Leitung besondere Bodenschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Bei der Inanspruchnahme von Moorböden (Niedermoor) wird der Torfkörper (Oberboden) in seiner tatsächlich vorhandenen Mächtigkeit bis auf den mineralischen Untergrund abgeschoben. Dies muss in der Örtlichkeit jeweils nach dem vorgefundenen Befund festgelegt werden.

Der Torf wird seitlich fachgerecht auf Miete gelagert. Bei trockener Witterung wird die Torfmiete mittels Berieselung (flächige Beregnung oder mittels Bewässerungsschlauch) mit Wasser vor dem Austrocknen geschützt.

Der Fahrstreifen wird dann auf dem mineralischen Unterboden eingerichtet.

Sollte sich auch der Unterboden als nicht tragfähig erweisen oder der Torfkörper so starkmächtig sein, dass nicht der gesamte Torfkörper abgeschoben werden kann, werden die o. a. Maßnahmen nicht ausreichen, eine erhebliche Beeinträchtigung des Moorbodens zu vermeiden, insbesondere bei nicht durch ackerbauliche Nutzung vorbelasteten Flächen. In diesen Fällen sind zum Schutz des Moorbodens weitergehende Maßnahmen (vgl. B2) vorzusehen.

Ausheben des Rohrgrabens

Nach dem Verschweißen der Rohrstränge, unmittelbar vor dem Absenken, wird der Rohrgraben ausgehoben. Der mineralische Unterboden aus dem Grabenaushub wird getrennt vom humosen Oberboden seitlich auf der anderen Seite des Arbeitsstreifens gelagert. Eine Durchmischung beider Mieten ist somit nicht möglich. Der Boden wird auf Mieten fachgerecht gelagert. Eine Durchmischung der Mieten mit Fremdmaterialien wird vermieden.

Bei der Querung von Waldflächen weichen das Bauverfahren auch in diesem Punkt vom beschriebenen Vorgehen im Offenland ab: Da Flächen zur Lagerung des Oberbodens nicht zur Verfügung stehen, ist die Lagerung des Grabenaushubs nicht nach Horizonten getrennt möglich. Dabei kann es auch zu einer Durchmischung des Ober- und Unterbodens kommen.

Beim Rohrgrabenaushub im Wald wird daher darauf geachtet, dass der Bodenabtrag möglichst schichtweise erfolgt, damit die humusreichen Schichten wieder in den oberen Bereich des Rohrgrabens eingebaut werden.

Besonderes Vorgehen bei geschichteten Bodenprofilen

Bei der Trassierung über Böden mit Mehrschichtprofilen muss der Aushub horizontgetreu ausgehoben, auf räumlich getrennten Mieten gelagert und lagerichtig wieder eingebaut werden. Dazu ist der Baufortschritt kontinuierlich von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

Böden mit Mehrschichtprofilen sind dabei nicht nur bei als solche gekennzeichneten seltenen Böden, wie z. B. Moorböden, zu erwarten, sondern auch unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Hier sind es vor allem Böden wie z. B. Parabraunerden, die häufig einen (nahezu) steinfreien B-Horizont über stärker steinhaltigem C-Untergrund (z. B. Auenlehm über Kies) aufweisen, aber auch andere deutlich geschichtete Böden (z. B. Lehm über Sand). Insbesondere bei intensiver landwirtschaftlicher (ackerbaulicher) Nutzung kommt dem feinmaterialreichen B-Horizont eine essentielle Funktion für die Ertragsfähigkeit des Standortes zu, er dient insbesondere als Wasser- und Nährstoffspeicher. Steine im B-Horizont verringern diesen Speicher; beim Anbau von Hackfrüchten oder Sonderkulturen führen sie zudem zu Beschädigungen der Früchte und der Erntegeräte.

Es ist daher darauf zu achten, dass beim Vorkommen von steinfreiem B-Horizont und steinhaltigem C-Horizont im Grabenbereich diese ohne Vermischung mit größter Sorgfalt getrennt ausgehoben und getrennt gelagert werden, um einen anschließenden horizontgetreuen Wiedereinbau zu ermöglichen und einen Eintrag von Steinen in ursprünglich steinfreie Bodenschichten zu vermeiden. Gegebenenfalls sind ohne Durchmischung zwei getrennte Unterbodenmieten anzulegen.

Dieses sorgfältige Vorgehen ist auch dann erforderlich, wenn die natürlicherweise steinfreie Schicht z. B. nur wenige Dezimeter Mächtigkeit aufweist.

Insbesondere beim nachfolgenden Einsatz eines Padders ist sorgfältig und steinfrei zu arbeiten, um eine Vermischung steinfreien Bodens mit Steinen zu vermeiden. Paddergut ist daher erforderlichenfalls sofort aufzunehmen und abzufahren.

Sofern unter dem humosen Oberboden ein steinfreier B-Horizont vorhanden war, ist dieser unbedingt zu erhalten oder wieder herzustellen, erforderlichenfalls unter Einsatz entsprechender Sanierungsgeräte.

Wiederverfüllung des Rohrgrabens

Unmittelbar nach dem Absenken des Rohrstranges wird der Rohrgraben wieder verfüllt. Grundsätzlich wird dazu das autochthone Aushubmaterial verwendet, das Einsanden der Rohrleitung wird nur in Ausnahmefällen angewandt, wenn das Aushubmaterial nicht für den Einbau geeignet ist.

Allerdings dürfen keine größeren Steine in unmittelbarem Kontakt mit der Rohrleitung kommen, da diese bei der anschließenden Verdichtung der Rohrumhüllung die Isolierung beschädigen können. Bei steinhaltigem Aushub kommt daher ein Padder, eine selbstfahrende Siebmaschine, zum Einsatz. Der Padder siebt geeignetes Feinmaterial aus der Aushubmiete aus und verfüllt damit den Rohrgraben um das Rohr. Die Steine verbleiben auf der Miete.

Bei der anschließenden Restverfüllung des Grabens mit diesem Aushub ist damit zwar eine relative Erhöhung des Steinanteils im Rohrgrabenbereich oberhalb des Rohres verbunden, grundsätzlich können die ausgepadderten Steine jedoch nach Umhüllung des Rohres mit in den Rohrgraben verfüllt werden. Dabei bestehen jedoch folgende Einschränkungen:

- ist bei Böden mit einem steinfreien oder steinarmen B-Horizont mit der Ummantelung des Rohres bereits die Unterkante des steinfreien B-Horizonts erreicht, so sind die ausgepadderten Steine von der Miete zu räumen und abzufahren.
- ist der Boden natürlicherweise schon so steinreich, dass mit der zusätzlichen Konzentration durch die ausgepadderten Steine im Rohrgraben eine so feinerdearme Schicht entstehen würde, dass die Durchwurzelung nicht mehr möglich ist und die Wasser- und Nährstoffnachlieferung behindert wird, so sind die ausgepadderten Steine von der Miete zu räumen und abzufahren.

Beim Verteilen der Überschufsmassen im Arbeitsstreifen ist zu vermeiden, dass Steine aus dem C-Horizont auf die Oberfläche eines normalerweise steinfreien B-Horizontes geraten.

Um spätere Setzungen, die zu einer Beschädigung des Rohres führen können, zu vermeiden, ist eine technische Verdichtung des Bodens um das Rohr herum erforderlich. Dazu muss die Grabenverfüllung bis ca. 20 cm über dem Rohrscheitel stark befestigt werden. Der restliche Rohrgraben ist dagegen in der natürlichen Lagerungsdichte einzubauen. Grundsätzlich ist zu vermeiden, erst von der Oberkante des B-Horizontes aus den gesamten verfüllten Rohrgraben zu verdichten. Sollte dies doch geschehen sein, sind die Verdichtungen im Rohrgraben bis auf etwa 20 cm über dem Rohrscheitel wieder zu lockern. Eine Beseitigung dieser Verdichtung ist möglich, erfordert jedoch verstärkte Anstrengungen bei der anschließenden Tiefenlockerung.

Beseitigung von Verdichtungen

Grundsätzlich ist vorgesehen, bei eingetretenen Verdichtungen die beeinträchtigten Bodenfunktionen mittels Lockerung des Arbeitsstreifens wieder herzustellen. Dazu ist es erforderlich, die Verdichtung zu unterfahren, d. h. das Lockerungswerkzeug muss unterhalb der Verdichtungssohle ansetzen, um diese zuverlässig aufzubrechen. Dazu muss die Tiefenlage der Verdichtung vor der Lockerung bestimmt werden.

Nach der Verfüllung des Rohrgrabens werden in mehreren Arbeitsgängen, diagonal und längs zum Arbeitsstreifen, die Verdichtungen im Arbeitsstreifen aufgerissen. Zum Einsatz kommt dabei als Standardgerät eine Raupe mit Heckaufreißer mit starren Zähnen. Eine ähnliche Wirkungsweise, aber besseren Wirkungsgrad haben Wippscharlockerer mit beweglich gelagerten Zähnen. Bei diesen Geräten ist die maximale Arbeitstiefe durch die Länge der Zähne beschränkt. Die effektive Arbeitstiefe bei den Standardgeräten liegt meist bei unter 0,5 m, so dass mit diesen Geräten regelmäßig nur Verdichtungen, die nur bis ca. 0,4 m Tiefe reichen, gelockert werden können. Eine erfolgreiche Lockerung mit diesen Geräten ist zudem nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden (Feuchtegehalt in Lockerungstiefe unter 50 % der nFK) gegeben, da ansonsten die Verdichtung nicht aufbricht, sondern nur durchfahren wird.

Liegt die Sohle der Verdichtung tiefer oder ist die Verdichtung erheblich, weil sie

- bei zu feuchter Witterung entstanden ist oder
- es sich um Verdichtungen in besonders empfindlichen Böden handelt oder
- der Boden bei der Lockerung feuchter als 50 % der nFK ist,

dann ist das Lockerungsergebnis mit dem Standardgerät ungenügend. Zur erfolgreichen Tiefenlockerung von besonders verdichtungsempfindlichen, landwirtschaftlich genutzten Böden müssen dann andere Geräte, etwa eine Spatenlockerungsmaschine, zum Einsatz kommen, die verdichteten Boden in kleinen Schollen absticht und nach oben, ohne zu wenden, lockert.

Bei starken Schadverdichtungen kann das empfindliche, frisch gelockerte Gefüge des Unterbodens durch eine Kalkung des Unterbodens stabilisiert werden.

Unmittelbar nach Beendigung der Tiefenlockerung wird auf den Arbeitsstreifen der Oberboden wieder aufgebracht und ebenfalls gelockert. Somit ist auch das ursprüngliche Geländere relief wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen stehen damit wieder zur Nutzung bereit.

Durch den Anbau einer tiefwurzelnden Kultur (z. B. Luzerne, Lupine) kann das empfindliche, frisch gelockerte Gefüge des Unterbodens zusätzlich stabilisiert werden.

Besonderheiten

Bei Querung von grundwassernahen verdichtungsempfindlichen Böden unter Biotopflächen, z. B. Naßwiesen, kann auch unter Beibehaltung der Arbeitsstreifenbreite auf das Abschieben des Oberbodens verzichtet werden und statt dessen der Fahrstreifen auf Baggermatratzen oder einer temporären Baustraße (Vliesunterlage mit aufgebrachtem Kies und Sand) eingerichtet werden.

Nach Abschluß der Bauarbeiten wird diese Baustraße einschließlich der Fremdmaterialien und Textilvliese wieder entfernt.

Lage der Maßnahme

generell auf allen Flächen über die gesamte Trasse

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt wird durch die Maßnahme, fallweise nur in Verbindung mit der Maßnahme B2, so weit wie technisch möglich vermieden.

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen****Schutzgut Boden**

Maßnahme Nr.

B2

Maßnahme

**zusätzliche Maßnahmen bei der Gründung
des Arbeitsstreifens auf nassen / moorigen
Böden****Konflikt**

Inanspruchnahme von nassen (Moor)Böden (Niedermoor) als Baustellenfläche

Maßnahmenbeschreibung

Aufgrund des sensiblen Bodengefüges von nassen (Moor)Böden sind beim Bau der Leitung weitergehende Bodenschutzmaßnahmen vorzusehen.

Auf die vorhandene Geländeoberfläche ist zunächst die geotextile Bewehrung aufzubringen. Die Verwendung eines zugfesten Geotextils, welches die notwendige Bewehrungs- und Trennfunktion vereinigt, wird empfohlen. Eine vorhandene Grasnarbe ist zu belassen. Die Befahrung des Geotextils ist erst nach Aufbringen der ersten Schüttlage zulässig. Die Geokunststoffbewehrung ist quer zur Fahrstreifenachse zu verlegen, eine Verlegung in Längsrichtung ist nicht zulässig. Überlappungen in Längsrichtung sind entsprechend den Herstellerangaben vorzunehmen. Nach Verlegen des Geotextils erfolgt der Einbau der ersten Schüttlage in einer Mächtigkeit von 0,50 m. Der Einbau erfolgt vor Kopf. Anschließend ist die Geokunststoffbewehrung beidseitig um mindestens 1,5 m umzuschlagen. Abschließend erfolgt der Einbau der übrigen Schüttlagen in einer Mächtigkeit von ebenfalls jeweils 0,50 m. Hierfür sollte ein Brechkorngemisch oder entsprechende Recyclingbaustoffe (Betonrecycling) verwendet werden, um eine gute Lastverteilung zu gewährleisten. Der Einbau erfolgt ebenfalls vor Kopf.

Lage der Maßnahme

Nach Erfordernis bei Vorliegen eines nicht tragfähigen Moorbodens.

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt wird durch die Maßnahme B2 in Verbindung mit der Maßnahme B1 vollständig vermieden.

4.3.4 Schutzgut Wasser

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen**

Maßnahme Nr.

W01**Schutzgut Wasser**

Maßnahme

Schutzmaßnahme Einbau von Strohfängen**Konflikt**

Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen aus Überfahrten und Einleitungen in das Gewässer

Maßnahmenbeschreibung

Vorschalten von Strohballen als Filter unterhalb der Einleitungs-/ Querungsstelle bzw. Strohballen als Durchlaufilter unterhalb einer Gewässerquerung

Lage der Maßnahme

Die Lage der Maßnahmenflächen ist in Unterlage 11.2 jeweils flächengenau eingetragen.

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt kann durch die Maßnahme auf schwache bis mittlere Auswirkungen reduziert werden.

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen****Schutzgut Wasser**Maßnahme Nr.
W02Maßnahme
**Ökologische Baubegleitung bei der
Umsetzung der Grundwassereinleitung****Konflikt**

Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen aus Einleitungen in das Gewässer, hydraulische Überlastung

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahmen W3 beachten und W4 potenziell vorsehen. Bei der Einleitung von Grundwasser aus Bauwasserhaltungen sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers berücksichtigt werden. Eine Belastung über 50 % der gewässereigenen Leistungsfähigkeit ist zu vermeiden. Gewässer die im Rahmen der Schutzgüter Flora und Fauna als hochwertig eingestuft sind, sind zu meiden oder wenn die Einleitung unumgänglich ist schonend mittels der Maßnahmen W3 und W4 umzusetzen

Lage der Maßnahme

Die Maßnahme ist übergeordnet gültig. Nach Erfordernis anzuwenden.

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt kann durch die Maßnahme auf schwache bis keine Auswirkungen reduziert werden.

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen**

Maßnahme Nr.

W03**Schutzgut Wasser**

Maßnahme

Klär- und Absetzbecken**Konflikt**

Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen aus Einleitungen in das Gewässer

Maßnahmenbeschreibung

Vorschalten von Sedimentationsbecken zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen und Sauerstoffanreicherung vor der Einleitung großer Grundwassermengen oder Druckprüfungswasser ins Gewässer. Reduzierung des Arbeitsstreifens auf das technische Minimum

Lage der Maßnahme

Die Lage der Maßnahmenflächen ist in Unterlage 11.2 jeweils flächengenau eingetragen.

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt kann durch die Maßnahme auf schwache bis mittlere Auswirkungen reduziert werden.

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen**

Schutzgut Wasser

Maßnahme Nr.

W04

Maßnahme

**Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in
verschiedene Teilstrecken**

Konflikt

Hydraulische Belastung durch Einleitungen in Gewässer

Maßnahmenbeschreibung

Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in verschiedene Teilstrecken, bzw. zeitliche Abfolge der verschiedenen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge pro Zeiteinheit, die nicht gleichzeitig entwässert werden, so dass nach Möglichkeit die gewässerverträglichen Maximaleinleitungen nicht überschritten werden.

Lage der Maßnahme

Die Lage der Maßnahme ist in Unterlage 11.2 an der Einleitstelle als punktförmige Maßnahme eingetragen und bezieht sich auf die Wasserhaltung entlang des Rohrgrabens.

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt wird durch die Maßnahme ggf. in Verbindung mit weiteren Maßnahmen vollständig vermieden.

**Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen**

Schutzgut Wasser

Maßnahme Nr.

Maßnahme

W05

Schutz der Ufer von Fließgewässern

Konflikt

Querung von Fließgewässern

Maßnahmenbeschreibung

keine über das vorhandene Maß hinausgehende Uferbefestigung (keine wesentliche Änderung der Gewässerstrukturen an der Kreuzungsstelle, insbesondere keine Einschränkung der typischen Ufervegetation)

Lage der Maßnahme

generell gegenüber allen entsprechenden Strukturen/ Flächen/ Beständen, auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte

Ziel der Maßnahme

Der Konflikt kann durch die Maßnahme auf schwache bis mittlere Auswirkungen reduziert werden.

**Ausgleichsmaßnahmen /
Wiederherstellung**

Schutzgut Biotope

Maßnahme Nr.

Maßnahme

A1

Gewässer

Maßnahmenbeschreibung

Nach Verlegung der Leitung werden die temporäre Verrohrung und alle evtl. eingebrachten Fremdmaterialien restlos wieder entfernt und das Gewässerbett mit seinen Böschungen gemäß dem Aufmaß vor der Baumaßnahme profilgerecht wieder hergestellt. Neue Befestigungen der Sohle oder der Böschungen werden nicht eingebaut. Der Arbeitsstreifen wird nicht dazu genutzt, eine Überfahrt neu anzulegen.

Der Oberboden der Uferbereiche wird wegen des Samen- und Rhizompotentials und der enthaltenen Pedofauna getrennt von Oberboden angrenzender Flächen gelagert. Die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert.

In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungflächen, auf denen wegen Strömung oder Wellenschlag Erosionsschutz erforderlich ist, werden mit Gewebematten bespannt oder an der Wasserlinie mit Walzen aus Kokos, Jute, Stroh oder ähnlichem belegt.

Bei gequerten Fließgewässern werden die als Brückenaufgabe oder für die Überfahrt angelegten temporären Materialanschlüßungen am Ufer zurückgebaut. Eine schnelle Regeneration der Ufervegetation ist aufgrund der verwendeten Vliesunterlage möglich.

Zur Wiederherstellung von Ufergehölzen siehe unten. Uferbereiche, die vorher mit Röhricht oder Staudenfluren bestanden waren, werden nur fallweise bepflanzt bzw. eingesät (siehe unten).

Lage der Maßnahme

Gemäß dem Biotoptyp generell gegenüber allen entsprechenden Strukturen, Flächen und Beständen, auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte.

Ziel der Maßnahme

Wiederherstellung gleichartig zum Zustand vor dem Eingriff, Entwicklungspotential zur langfristig gleichwertigen Regeneration.

**Ausgleichsmaßnahmen /
Wiederherstellung**

Maßnahme Nr.

A2**Schutzgut Biotop**

Maßnahme

landwirtschaftliches Grünland**Maßnahmenbeschreibung**

Der gelagerte Oberboden wird auf den landwirtschaftlichen Flächen wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Die Flächen werden mittels Bodenlockerung bewirtschaftungsfähig hergerichtet, Steine werden abgesammelt. Der vorherige Zustand wird wieder hergestellt, andere Maßnahmen, etwa zur Melioration oder Veränderung des Grundwasserstandes, werden nicht vorgenommen.

Die Grünlandflächen werden in der Regel dem Bewirtschafter bewirtschaftungsfähig übergeben und durch diesen mit der vorherigen Nutzung (Weide bzw. Wiese) und dem jeweiligen Standort entsprechendem Saatgut eingesät.

Angrenzende Raine und Randstreifen sowie die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall bei kleinen Flächen mit der gleichen Saatgutmischung wie die Fläche selbst (vgl. dazu auch Maßnahme A4).

Lage der Maßnahme

Gemäß dem Biotoptyp generell gegenüber allen entsprechenden Strukturen, Flächen und Beständen, auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte.

Ziel der Maßnahme

Wiederherstellung gleichartig zum Zustand vor dem Eingriff, Entwicklungspotential zur langfristig gleichwertigen Regeneration.

**Ausgleichsmaßnahmen /
Wiederherstellung****Schutzgut Biotop**

Maßnahme Nr.

Maßnahme

A3**Nass- und Feuchtwiesen, feuchte
Hochstaudenfluren, Röhrichte****Maßnahmenbeschreibung**

Der Oberboden dieser Flächen wird wegen des Samen- und Rhizompotentials, der Pedofauna und evtl. geringerer Nährstoffverhältnisse getrennt vom Oberboden angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gelagert. Die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert.

In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Auf Flächen unter landwirtschaftlicher Nutzung muss diese daher im Arbeitsstreifenbereich erforderlichenfalls ausgesetzt werden, bis sich die Vegetationsschicht bewirtschaftungsfähig geschlossen hat. Geneigte Flächen werden zum Erosionsschutz erforderlichenfalls mit Gewebematten (z. B. aus Kokos, Jute, Stroh) bespannt.

Sofern die Rekultivierung aufgrund einer herausgehobenen Biotopbedeutung der Fläche mittels einer Ansaat erfolgen soll, soll dies bevorzugt über Heudrusch oder -mulchbegrünung erfolgen. Der Heudrusch kann im Arbeitsstreifen oder aus den angrenzenden Flächen gewonnen werden oder aus Biotoppflegetmaßnahmen im gleichen Naturraum stammen. Wird das Mulchgut von der Eingriffsfläche selbst gewonnen, muss es getrocknet und bis zur Rekultivierung gelagert werden. Dabei ist mit einem Ausfall an Samen zu rechnen, der durch den Zusatz regionalen Saatgutes ersetzt werden muss. Durch das Dreschen des Mahdguts oder durch die Gewinnung des Mahdguts auf benachbarten Flächen kann der Samenausfall minimiert werden. Alle Gewinnungsverfahren müssen zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass das Samenpotential unterschiedlicher jahreszeitlicher Blühaspekte gewonnen wird. Nach Rekultivierung ist eine Überprüfung und an den Aufwuchs angepasste Nutzung der Flächen und ggf. die Entfernung von auftretenden Stör- und Ruderalarten erforderlich.

Unabhängig von der Verwendung findenden Saatgutmischung, auch bei RSM, sollte in jedem Fall jedoch auf Saatgut autochthoner Herkunft zurückgegriffen werden. Zertifiziertes Saatgut mit einer Lieferantengarantie, dass nur Wildarten garantiert heimischer Herkunft zur Aussaat kommen, beugt der Gefahr der Florenverfälschung und der Einschleppung gebietsfremder Genotypen vor.

Böschungflächen werden zum Erosionsschutz erforderlichenfalls mit Gewebematten bespannt oder an der Wasserlinie mit Walzen aus Kokos, Jute, Stroh oder dergl. belegt.

Bepflanzt werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes (Strömung, Wellenschlag) eine schnelle Begrünung erforderlich ist. Hier werden bepflanzte Röhrichtmatten bzw. Röhrichtwalzen verwendet (Hauptpflanzenart *Phragmites australis*, daneben auch *Carex*-Arten und *Iris pseudacorus*).

Lage der Maßnahme

Gemäß dem Biotoptyp generell gegenüber allen entsprechenden Strukturen, Flächen und Beständen, auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte.

Ziel der Maßnahme

Wiederherstellung gleichartig zum Zustand vor dem Eingriff, Entwicklungspotential zur langfristig gleichwertigen Regeneration.

**Ausgleichsmaßnahmen /
Wiederherstellung****Schutzgut Biotop**

Maßnahme Nr.

Maßnahme

A4**sonstige Ruderalfluren, Säume und
Hochstaudenfluren****Maßnahmenbeschreibung**

Der Oberboden von Flächen mit Ruderalvegetation, Hochstaudenfluren, krautiger Sukzession oder Säumen wird wegen des Samen- und Rhizompotentials, der Pedofauna und evtl. geringerer Nährstoffverhältnisse getrennt von Oberboden angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gelagert. Die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotential des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Geneigte Flächen werden zum Erosionsschutz erforderlichenfalls mit Gewebematten (z. B. aus Kokos, Jute, Stroh) bespannt.

Eingesät werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes eine schnelle Begrünung erforderlich ist oder große Flächen in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, um massenhaftes Auflaufen von Ackerwildkräutern zu verhindern.

Unabhängig von der Verwendung findenden Saatgutmischung, auch bei RSM, sollte in jedem Fall jedoch auf Saatgut autochthoner Herkunft zurückgegriffen werden. Zertifiziertes Saatgut mit einer Lieferantengarantie, dass nur Wildarten garantiert heimischer Herkunft zur Aussaat kommen, beugt der Gefahr der Florenverfälschung und der Einschleppung gebietsfremder Genotypen vor.

Lage der Maßnahme

Gemäß dem Biotoptyp generell gegenüber allen entsprechenden Strukturen, Flächen und Beständen, auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte.

Ziel der Maßnahme

Wiederherstellung gleichartig zum Zustand vor dem Eingriff, Entwicklungspotential zur langfristig gleichwertigen Regeneration.

**Ausgleichsmaßnahmen /
Wiederherstellung**

Schutzgut Biotope

Maßnahme Nr.

Maßnahme

A6

Äcker, Sonderkulturen

Maßnahmenbeschreibung

Der gelagerte Oberboden wird auf den landwirtschaftlichen Flächen wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Die Flächen werden mittels Bodenlockerung bewirtschaftungsfähig hergerichtet, Steine werden abgesammelt.

Ackerflächen werden dem Bewirtschafter bewirtschaftungsfähig übergeben. Die Neugestaltung von Sonderkulturflächen erfolgt in Absprache mit dem Bewirtschafter.

Raine und Randstreifen wie die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit einer Landschaftsraseneinsaat.

Lage der Maßnahme

Gemäß dem Biototyp generell gegenüber allen entsprechenden Strukturen, Flächen und Beständen, auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte.

Ziel der Maßnahme

Wiederherstellung gleichartig zum Zustand vor dem Eingriff, Entwicklungspotential zur langfristig gleichwertigen Regeneration.

**Ausgleichsmaßnahmen /
Wiederherstellung**

Schutzgut Biotope

Maßnahme Nr.

Maßnahme

A7

Gehölzbestände in der freien Landschaft

Maßnahmenbeschreibung

Die im Arbeitsstreifen eingeschlagenen Sträucher und Bäume (in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen und -gruppen sowie in den zumeist schmalen Ufergehölzen entlang kleiner Gewässer) werden nach der Rekultivierung im Regelfall an gleicher Stelle gleichartig durch bodenständige Laubgehölze ersetzt.

Um die Gefahr einer Beschädigung der Leitungen gering zu halten, ist jedoch eine Einschränkung einzuhalten: Der gehölzfrei zu haltende Streifen (vgl. Eingriffsbilanzierung) auf der Leitungsachse ist von der Wiederanpflanzung mit Gehölzen freizuhalten. Innerhalb dieses Streifens können allenfalls einzelne Sträucher als lineare Sichtriegel gepflanzt werden, die allerdings zeitweise auf den Stock gesetzt werden müssen. Die Schließung der Gehölzbestände erfolgt durch die Ausbildung von Ruderal- und Gestrüppfluren.

Grundsätzlich werden jedoch die gleichen Biotopstrukturen am gleichen Standort wieder hergestellt. Innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle entfernte Einzelgehölze können jedoch auch am Rand der Parzelle ersetzt werden. Dabei werden standortuntypische und nicht heimische Arten unter Absprache mit dem Eigentümer durch bodenständige Arten ersetzt, bodenständige Arten werden gleichartig ersetzt.

Für Ersatzpflanzungen freistehender Bäume (Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume) werden Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 – 20 cm verwendet. In der Regel werden die gleichen Arten wie im erhalten bleibenden Bestand verwendet, standortuntypische und nicht heimische Arten in der freien Landschaft werden durch bodenständige Arten ersetzt.

Streuobstbestände werden bis auf die Leitungsachse selbst unter Rücksprache mit dem Eigentümer wieder mit regional typischen Obstsorten als Mittel- oder Hochstämme nachgepflanzt.

Strauchreiche Gehölze (Hecken, Gebüsche) werden wieder mit Sträuchern (Qualität 2 x v. o. B. 60 - 100 cm) und einzelnen Bäumen (Qualität Heister 2 x v. o. B. 150 - 200 cm) im Raster 1 x 1 m bepflanzt. Auch hier werden in der Regel die gleichen Arten - bevorzugt bodenständige Arten - wie im erhalten gebliebenen Bestand verwendet.

Auch für die zumeist nur ein- bis wenig-reihigen Gehölzstreifen entlang gequerrter Fließgewässer werden in der Regel die gleichen Arten wie im erhalten bleibenden Bestand verwendet, ansonsten wird der Arbeitsstreifen regelhaft mit Sträuchern (Qualität 2 x v. o. B. 60 - 100 cm) und Bäumen (Qualität Heister 2 x v. o. B. 150 - 200 cm) im Raster 1 x 1 m bepflanzt.

Die Gehölzpflanzungen können zur Unterdrückung der Verunkrautung gemulcht oder mit einer Untersaat versehen werden. Geeignete Flächen werden zum Erosionsschutz erforderlichenfalls zusätzlich mit Gewebematten (Kokos, Jute, Stroh oder dergl.) bespannt.

Lage der Maßnahme

Gemäß dem Biotoptyp generell gegenüber allen entsprechenden Strukturen, Flächen und Beständen, auch ohne entsprechende Eintragung in der Maßnahmenkarte.

Ziel der Maßnahme

Wiederherstellung weitgehend gleichartig zum Zustand vor dem Eingriff, Entwicklungspotential zur langfristig gleichwertigen Regeneration.

